

30.01.90

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rausch-
gifthandels**A. Zielsetzung**

Zur wirksameren Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität sollen neue Regelungen geschaffen werden. Schärfere Strafen bis hin zur lebenslangen Freiheitsstrafe für Bandenmitglieder sollen die Abschreckungswirkung erhöhen und eine angemessene Bestrafung ermöglichen. Durch Schaffung neuer Vorschriften über das Abschöpfen von Drogengeldern sollen dem organisierten Drogenhandel seine finanziellen Ressourcen entzogen werden. Durch Verbesserung des Ermittlungsinstrumentariums soll es den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht werden, in den Kernbereich der kriminellen Organisation einzudringen. Neue Regelungen zum Schutz von Zeugen sollen die Sicherheit gefährdeter Auskunftspersonen besser gewährleisten.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt u.a. vor:

1. Strafschärfungen:

- Einführung der lebenslangen Freiheitsstrafe für Bandenmitglieder,
 - Heraufstufung von besonders schweren Fällen der Rauschgiftkriminalität von Vergehen zu Verbrechen.
2. Erweiterung des § 129 des Strafgesetzbuches auf ausländische kriminelle Vereinigungen, deren Zweck auf den Vertrieb von Betäubungsmitteln gerichtet ist.
 3. Einführung eines Straftatbestandes des "Geldwaschens".
 4. Erweiterung des Verfalls von Vermögensgegenständen bei Betäubungsmitteltätern.
 5. Gesetzliche Regelung des Einsatzes Verdeckter Ermittler.
 6. Gesetzliche Regelung des Einsatzes akustischer und optischer Überwachungsgeräte.
 7. Gesetzliche Regelungen über die Rasterfahndung und die polizeiliche Beobachtung.
 8. Ergänzung des Haftrechts (Aufnahme bestimmter schwerer Betäubungsmittelstraftaten in § 112 Abs. 3 und § 112 a StPO).
 9. Erweiterung der Befugnis zur Einrichtung von Kontrollstellen auf bestimmte Betäubungsmittelstraftaten.
 10. Beschlagnahme von Gegenständen, die dem Verfall unterliegen.
 11. Verbesserung des Zeugenschutzes durch
 - Ermöglichung der Vernehmung gefährdeter Zeugen mittels einer Fernseh- oder Telefonschaltung

- Ermöglichung der Geheimhaltung der Identität und des Aufenthaltsortes eines gefährdeten Zeugen
- Änderung der Vorschriften über die Benennung von Beweismitteln und die Namhaftmachung von Zeugen.
- Änderung des Personenstandsgesetzes

12. Änderung des Rechts der Heilberufe

C. Alternativen

Für Teilbereiche bestehen ein Gesetzentwurf der Bundesregierung (Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - Erweiterter Verfall - (... StrÄndG), BR-Drs. 16/90) sowie ein Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - Abschöpfung von Gewinnen, Geldwäsche - (... StrÄndG), BT-Drs. 11/5313).

D. Kosten

Mehrkosten für die Haushalte des Bundes und der Länder sind zu erwarten. Es ist auf der anderen Seite mit Mehreinnahmen aus dem Verfall von Gewinnen aus Rauschgiftgeschäften zu rechnen.

30.01.90

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rausch-
gifthandels

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
- B III 1 - 2137-2 -

München, den 30. Januar 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Walter Momper

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, den in der Anlage
mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung
des illegalen Rauschgifthandels

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim
Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu
beschließen.

Namens der Staatsregierung bitte ich, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 2
der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung
am 16. Februar 1990 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

36

Kar Stüß

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung
des illegalen Rauschgifthandels**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681,
ber. BGBl. I S. 1187), zuletzt geändert durch Gesetz vom,
wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 10 wird das Wort "oder" am Ende durch einen
Beistrich ersetzt.

bb) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch das Wort
"oder" ersetzt.

cc) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

"12. eine Handlung vornimmt, die geeignet ist,

a) die Aufklärung der Herkunft von Vermögensgegen-
ständen, die aus einer rechtswidrigen Tat nach
Nummer 1 herrühren oder

b) die Auffindung, die Einziehung oder den Verfall von solchen Vermögensgegenständen

zu vereiteln."

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe "des Absatzes 1 Nr. 1, 4, 5, 6 oder 10" durch die Angabe "des Absatzes 1 Nr. 1, 4, 5, 6, 10 oder 12" ersetzt.

bb) Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

"(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 12 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe."

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

2. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

"§ 29 a

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. als Person über 21 Jahre Betäubungsmittel an eine Person unter 18 Jahren abgibt, verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt oder
2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge Handel treibt, sie in nicht geringer Menge herstellt, besitzt oder abgibt.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren."

3. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird gestrichen; die Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.

b) In Nummer 1 (neu) wird die Angabe "§ 29 Abs. 3 Nr. 3" durch die Angabe "§ 29 a Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.

4. Nach § 30 werden folgende §§ 30 a und b eingefügt:

"§ 30 a

Straftaten

(1) Mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren wird bestraft, wer Betäubungsmittel ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie ein- oder ausführt (§ 29 Abs. 1 Nr. 1) und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 10 Jahren.

§ 30 b

Straftaten

§ 129 des Strafgesetzbuches gilt auch dann, wenn eine Vereinigung nicht oder nicht nur im Inland besteht, deren Zweck oder Tätigkeit auf den unbefugten Vertrieb von Betäubungsmitteln im Sinn des § 6 Nr. 5 des Strafgesetzbuches gerichtet ist."

5. In § 31 werden

- a) in Nummer 1 die Angabe "§ 29 Abs. 1, 2, 4 oder 6" durch die Angabe "§ 29 Abs. 1, 2, 4, 5 oder 7",
- b) in Nummer 2 die Angabe "§ 29 Abs. 3, § 30 Abs. 1" durch die Angabe "§ 29 Abs. 3, § 29 a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30 a Abs. 1"

ersetzt.

6. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die Fassung: "Verfall und Einziehung."
- b) Der bisher einzige Absatz wird Absatz 5 mit der Maßgabe, daß die Angabe "§§ 29 oder 30" in "§§ 29, 29 a, 30 oder 30 a" geändert wird.
- c) Folgende neue Absätze 1 bis 4 werden eingefügt:

"(1) Gegenstände des Täters oder Teilnehmers sind für verfallen zu erklären, wenn die Umstände die Annahme nahelegen, daß sie mittelbar oder unmittelbar aus rechtswidrigen Taten herrühren. Eine solche Annahme liegt auch dann nahe, wenn bei ungeklärter Herkunft der Gegenstände der Täter oder Teilnehmer dazu unzureichende oder falsche Angaben macht.

(2) Hat der Täter oder Teilnehmer für einen anderen gehandelt und hat dadurch dieser einen Gegenstand erlangt, so richtet sich die Anordnung des Verfalls gegen ihn.

(3) Der Verfall eines Gegenstandes wird auch angeordnet, wenn er einem Dritten gehört oder zusteht, der den Gegenstand für eine rechtswidrige Tat oder sonst in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat.

(4) §§ 73 a, 73 c, 73 d, 76 und 76 a des Strafgesetzbuches gelten entsprechend."

7. In § 34 wird die Angabe "des § 29 Abs. 3 und des § 30" durch die Angabe "des § 29 Abs. 3 und der §§ 29 a bis 30 b" ersetzt.

8. Nach § 34 werden folgende §§ 34 a und 34 b eingefügt:

"§ 34 a

Sicherstellung und Vollstreckung bei Verfall

(1) Gegenstände können sichergestellt werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für ihren Verfall nach § 33 Abs. 1 bis 4 vorliegen.

(2) Für die Sicherstellung gelten § 111 b Abs. 2, §§ 111 c bis 111 f, 111 l der Strafprozeßordnung sinngemäß.

(3) Die Sicherstellung kann auch durch eine Vermögensbeschlagnahme (§ 111 p Abs. 2 der Strafprozeßordnung) erfolgen, wenn dies nach den Umständen, namentlich im Hinblick auf Art oder Umfang der sicherzustellenden Gegenstände oder weil auch eine Vermögensstrafe in Betracht kommt, angemessen erscheint. § 111 p Abs. 3 bis 5 der Strafprozeßordnung ist anzuwenden.

(4) Für die Vollstreckung des Verfalls gelten §§ 459 g und 459 h der Strafprozeßordnung. In den Fällen des Absatzes 3 gilt auch § 459 i Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

§ 34 b

Sonstige Regelungen über den Verfall

Im Sinne des § 442 der Strafprozeßordnung, auch in Verbindung mit §§ 430 bis 441 der Strafprozeßordnung, steht der Verfall nach § 33 Abs. 1 bis 4 dem Verfall nach §§ 73 ff des Strafgesetzbuches gleich."

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 50 wird folgender § 50 a eingefügt:

"§ 50 a

Besteht Anlaß zu der Besorgnis, daß durch das Erscheinen des Zeugen Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet wird, so kann die Vernehmung mittels einer Fernsehübertragung durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich oder kann dadurch die Gefährdung nicht beseitigt werden, so kann der Zeuge mittels Tonübertragung vernommen werden."

2. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1, wobei Satz 2 folgende Fassung erhält:

"Zeugen, die Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht haben, können statt des Wohnorts den Dienstort angeben."

- b) Dem neuen Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

"(2) Besteht Anlaß zu der Besorgnis, daß durch die Angabe des Wohnortes der Zeuge oder eine andere Person gefährdet wird, so kann dem Zeugen gestattet werden, statt des Wohnortes seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben. Unter der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann der Vorsitzende in der Hauptverhandlung dem Zeugen gestatten, seinen Wohnort nicht anzugeben.

(3) Besteht Anlaß zu der Besorgnis, daß durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet wird, so kann ihm gestattet werden, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen."

- c) Der bishêrige Satz 3 wird Absatz 4.

3. In die Überschrift des Achten Abschnitts des Ersten Buches werden nach den Worten "Überwachung des Fernmeldeverkehrs" ein Beistrich sowie die Worte "Einsatz technischer Mittel, Einsatz Verdeckter Ermittler" eingefügt.

4. Nach § 97 wird folgender § 97 a eingefügt:

"§ 97 a

(1) Ist ein Datenträger für die Untersuchung von Bedeutung, weil mittels bestimmter, aufgrund von Annahmen festgelegter Prüfungsmerkmale durch maschinellen Abgleich Nichtverdächtige ausgesondert oder Personen festgestellt werden können, die wei-

tere Prüfungsmerkmale erfüllen, so ist die speichernde Stelle zur Herausgabe verpflichtet, wenn Gegenstand der Untersuchung eine Straftat mit erheblicher Bedeutung ist. § 94 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Die Herausgabe kann in der Weise bewirkt werden, daß die speichernde Stelle die für den Abgleich erforderlichen Daten aus den Datenbeständen aussondert und den Strafverfolgungsbehörden übermittelt. Bei der Beschlagnahme kann angeordnet werden, daß die Herausgabe in dieser Weise zu bewirken ist. Können die zu übermittelnden Daten von anderen Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden, so kann angeordnet werden, daß auch die anderen Daten zu übermitteln sind.

(3) Die speichernde Stelle hat auf Anordnung der Staatsanwaltschaft die Stelle, die den Abgleich durchführt, zu unterstützen.

(4) § 95 Abs. 2, §§ 96, 97 gelten sinngemäß."

5. § 98 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) In den Fällen des § 97 a sind die Datenträger nach Beendigung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben. Personenbezogene Daten, die auf andere Datenträger übertragen wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald sie zur Strafverfolgung nicht mehr benötigt werden."

6. § 100 a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 wird jeweils in einer neuen Zeile

aa) nach der Angabe "eine Straftat gegen die persönliche Freiheit (§§ 234, 234 a, 239 a, 239 b des Strafgesetzbuches)" die Angabe "einen Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches)"
und

bb) nach der Angabe "eine Erpressung (§ 253 des Strafgesetzbuches)" die Angabe "eine gewerbsmäßige Hehlerei (§ 260 des Strafgesetzbuches)"

eingefügt.

b) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. eine Straftat nach § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, §§ 29 a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 3, §§ 30 a oder 30 b des Betäubungsmittelgesetzes".

7. Nach § 100 b werden folgende §§ 100 c bis 100 f eingefügt:

"§ 100 c

(1) Unter den Voraussetzungen des § 100 a Satz 1 darf das nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden.

(2) In einer Wohnung darf das nichtöffentlich gesprochene Wort unter den gleichen Voraussetzungen mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, soweit es im Beisein eines nicht offen ermittelnden Beamten geäußert wird. Entsprechendes gilt für die Herstellung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen von Personen und Beweismitteln, die sich in einer Wohnung befinden.

74/90

(3) Die Anordnung darf sich nur gegen den Beschuldigten oder gegen Personen richten, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder daß eine solche Verbindung hergestellt wird.

(4) Darüber hinaus dürfen technische Mittel in einer Wohnung auch zur Sicherung des Einsatzes verwendet werden. Hieraus erlangte personenbezogene Informationen dürfen zur Strafverfolgung wegen einer anderen Tat nur verwendet werden, soweit es sich um eine in § 100 a bezeichnete Straftat handelt.

(5) Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

§ 100 d

Maßnahmen nach § 100 c Abs. 1 bis 3 dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. § 100 b Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 4 Satz 1 und Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 100 e

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand

1. als Mitglied einer Bande

einen Mord, einen Totschlag oder einen Völkermord (§§ 211, 212, 220 a des Strafgesetzbuches),

einen erpresserischen Menschenraub oder eine Geiselnahme (§§ 239 a, 239 b des Strafgesetzbuches) oder

2. eine Straftat nach § 30 a des Betäubungsmittelgesetzes

begangen, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat, so darf das nichtöffentlich gesprochene Wort in einer Wohnung auch dann mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn es nicht im Beisein eines nicht offen ermittelnden Beamten geäußert wird. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos wäre.

(2) Unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen dürfen auch in Abwesenheit eines nicht offen ermittelnden Beamten Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen von Personen und Beweismitteln hergestellt werden, die sich in einer Wohnung befinden.

(3) Die aus einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 erlangten personenbezogenen Informationen dürfen zur Strafverfolgung wegen einer anderen Tat nur verwendet werden, soweit es sich um eine in § 100 a Satz 1 der Strafprozeßordnung bezeichnete Straftat handelt.

(4) § 100 c Abs. 3, 5 gilt entsprechend.

§ 100 f

(1) Der Einsatz technischer Mittel nach § 100 e darf nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Oberlandesgericht bestätigt wird.

(2) Die Staatsanwaltschaft stellt ihre Anträge bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Hat sie die Anordnung getroffen, so legt sie die Akten diesem Gericht vor. Der Richter kann die Anordnung der Staatsanwaltschaft aufheben.

(3) Der Richter legt die Akten dem Oberlandesgericht durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft vor. Werden die Akten dem Oberlandesgericht vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 genannten Frist vorgelegt, so ruht der Fristablauf bis zu dessen Entscheidung.

(4) Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat ist zulässig, soweit die in § 100 e bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen. Die Anordnung der Verlängerung ist dem Oberlandesgericht spätestens drei Tage vor dem Ablauf der Frist zur Bestätigung vorzulegen. Absatz 3 Satz 2 gilt auch für die in den Sätzen 1 und 2 genannte Frist.

(5) § 100 b Abs. 2 Sätze 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 gilt sinngemäß. Die Beendigung der Maßnahme ist dem Richter und dem Oberlandesgericht mitzuteilen.

(6) Nach Erhebung der öffentlichen Klage tritt an die Stelle des Amtsgerichts das Gericht, das mit der Sache befaßt ist.

(7) In Sachen, die nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug gehören, gilt § 169. Die Entscheidung über die Bestätigung der Anordnung trifft ein Strafsenat des Gerichts, dessen Ermittlungsrichter für die Anordnung der Maßnahme zuständig ist."

8. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Von den getroffenen Maßnahmen (§§ 99, 100 a, 100 c, 100 e) sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, eines eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten, der Möglichkeit seiner weiteren Verwendung oder der öffentlichen Sicherheit geschehen kann. Die Staatsanwaltschaft trifft die Entscheidung im Benehmen mit den Behörden des Polizeidienstes."

b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über Maßnahmen nach § 100 c Abs. 2, 3 werden zu den Sammelakten der Staatsanwaltschaft genommen."

9. Nach § 110 werden folgende §§ 110 a bis 110 d eingefügt:

"§ 110 a

(1) Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers darf angeordnet werden, wenn der Verdacht besteht, daß eine Straftat mit erheblicher Bedeutung begangen wurde, und wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Verdeckte Ermittler sind Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln. Sie dürfen unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen.

(3) Soweit es für den Aufbau oder die Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert oder gebraucht werden. Andere Handlungen sind unter dieser Voraussetzung zulässig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter, das Interesse an dem Einsatz des Verdeckten Ermittlers das

beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt und wenn die Tat ein angemessenes Mittel zur Sicherung des Einsatzes ist; in die Rechte unbeteiligter Privatpersonen darf durch eine solche Tat nicht eingegriffen werden. Andere Vorschriften, die die Rechtswidrigkeit einer Tat ausschließen, bleiben unberührt.

§ 110 b

(1) Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers ist erst nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft zulässig; bei Gefahr im Verzug genügt die Anordnung durch deren Hilfsbeamte (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn nicht die Staatsanwaltschaft binnen drei Tagen zustimmt. Die Zustimmung ist zu befristen. Eine Verlängerung ist zulässig, solange die Voraussetzungen für den Einsatz fortbestehen.

(2) Einsätze, bei denen der Verdeckte Ermittler eine Wohnung, die nicht jedermann zugänglich ist, betritt, bedürfen der Zustimmung des Richters. Bei Gefahr im Verzug genügt auch insoweit die Anordnung durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn nicht der Richter binnen drei Tagen zustimmt. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Identität des Verdeckten Ermittlers kann auch nach Beendigung des Einsatzes geheimgehalten werden. Der Staatsanwalt und der Richter, die zur Entscheidung über die Zustimmung zu dem Einsatz zuständig sind, können verlangen, daß die Identität ihnen gegenüber offenbart wird. Im übrigen ist in einem Strafverfahren die Geheimhaltung der Identität gegenüber der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht nach Maßgabe des § 96 zulässig, insbesondere dann, wenn Anlaß zu der Besorgnis besteht, daß durch die Offenbarung Leben, Leib oder Freiheit des Verdeckten Ermittlers oder einer anderen Person gefährdet wird oder wenn die Offenbarung die Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers gefährden würde.

§ 110 c

(1) Verdeckte Ermittler dürfen unter Verwendung ihrer Legende eine Wohnung mit dem Einverständnis des Berechtigten betreten.

(2) Eine Durchsuchung der Wohnung durch den Verdeckten Ermittler ist unter den Voraussetzungen der §§ 102 bis 104 zulässig. Die Durchsuchung bedarf der Zustimmung des Richters; § 110 b Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Die §§ 105 bis 108, 110 sind nicht anzuwenden.

§ 110 d

(1) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers werden zu den Sammelakten der Staatsanwaltschaft genommen.

(2) Personen, deren Wohnung der Verdeckte Ermittler durchsucht hat, sind vom Einsatz zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, eines eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten, der Möglichkeit seiner weiteren Verwendung oder der öffentlichen Sicherheit geschehen kann. § 101 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden."

10. § 111 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2

- a) wird das Wort "oder" durch einen Beistrich ersetzt,
- b) werden nach der Angabe "§ 250 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches" die Worte "eine Straftat nach § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, §§ 29 a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 3, §§ 30 a oder 30 b des Betäubungsmittelgesetzes" eingefügt.

11. § 112 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden nach der Angabe "§ 220 a Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches die Worte "oder § 30 a des Betäubungsmittelgesetzes" eingefügt.

12. § 112 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2

a) wird das Wort "oder" nach der Angabe "Abs. 3" durch einen Beistrich ersetzt,

b) werden vor der Angabe "§ 30 Abs. 1" die Worte "§ 29 a Abs. 1 oder nach" eingefügt.

13. In § 163 d wird in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 die Angabe "und 4" gestrichen.

14. Nach § 163 d wird folgender § 163 e eingefügt:

"§ 163 e

(1) Die Ausschreibung zur Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, kann angeordnet werden, wenn der Verdacht besteht, daß eine Straftat mit erheblicher Bedeutung begangen wurde. Die Anordnung darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder daß eine solche Verbindung hergestellt wird.

(2) Das Kennzeichen eines Kraftfahrzeugs kann ausgeschrieben werden, wenn das Fahrzeug für eine nach Absatz 1 ausgeschriebene Person zugelassen ist oder von ihr oder einem bisher namentlich nicht bekannten Verdächtigen benutzt wird.

(3) Im Falle eines Antreffens können auch personenbezogene Informationen eines Begleiters der ausgeschriebenen Person oder des Führers eines ausgeschriebenen Kraftfahrzeugs gemeldet werden.

(4) Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung wird durch die Staatsanwaltschaft, bei Gefahr im Verzug durch ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet."

15. § 200 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

"Bei der Benennung von Zeugen genügt in den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 die Angabe der ladungsfähigen Anschrift. Soll ein Zeuge vernommen werden, dessen Identität ganz oder teilweise geheimgehalten werden soll, so ist anzugeben, in welcher Weise die Vernehmung stattfinden soll; für die Geheimhaltung des Wohn- oder Aufenthaltsortes oder des Vernehmungsortes gilt dies entsprechend."

16. § 222 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"§ 200 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gilt sinngemäß."

17. In § 457 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Für die Fahndung nach einem entwichenen Gefangenen gelten die Vorschriften über

1. die Herausgabe zum maschinellen Datenabgleich nach § 97 a,
2. die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach § 100 a,
3. den Einsatz von technischen Mitteln nach § 100 c,
4. den Einsatz von Verdeckten Ermittlern nach § 110 a,

5. die Einrichtung von Kontrollstellen nach § 111,
6. die Kontrollfahndung nach § 163 d und
7. die polizeiliche Beobachtung nach § 163 e
sinngemäß. Die notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen
trifft das Gericht des ersten Rechtszuges."

18. In § 463 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Die Aufsichtsstelle kann für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anordnen, daß der Verurteilte zur Beobachtung anläßlich von polizeilichen Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, ausgeschrieben wird.
§ 163 e Abs. 2 gilt entsprechend."

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung

Das Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (RGBl. S. 346), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 6 werden folgende §§ 6 a und 6 b eingefügt:

"§ 6 a

Die Befugnisse der Polizei zur Erhebung und Verwendung personenbezogener Informationen für Zwecke künftiger Strafverfolgung richten sich, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Polizeigesetzen.

§ 6 b

Die Landesgesetze können vorsehen, daß die in § 110 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 der Strafprozeßordnung genannten Befugnisse entsprechend für Verdeckte Ermittler gelten, die aufgrund der Landesgesetze eingesetzt werden."

Artikel 4

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom, wird wie folgt geändert:

In § 172 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

"1 a. die Gefährdung von Leben, Leib oder Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist,".

Artikel 5

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

"27a

Für Personen, bei denen eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder der persönlichen Freiheit besteht, kann die zuständige Verwaltungsbehörde den Geburtsort, das Geburtsdatum, die Abstammung oder einzelne dieser Bestandteile des Personenstands sowie Vor- und Familiennamen neu bestimmen. Auf ihre Anordnung nimmt der Standesbeamte in dem jeweils bestimmten Personenstandsbuch Eintragungen vor. Mitteilungen sind nur vorzunehmen, wenn diese von der Verwaltungsbehörde angeordnet werden. Die nach Satz 2 vorgenommenen Eintragungen in Personenstandsbücher können nur auf Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde geändert oder gelöscht werden."

2. § 61 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

"(5) Für Personen, bei denen eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder der persönlichen Freiheit besteht, kann die zuständige Verwaltungsbehörde anordnen, daß in Personenstandsbüchern von ihr bestimmte Sperrvermerke eingetragen werden".

Artikel 6

Änderungen von Heilberufsgesetzen

1. Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl I S. 1218), das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl I S. 1225), die Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl I S. 265), und die Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl I S. 1478) werden wie folgt geändert:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Bundesärzteordnung, nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Tierärzteordnung und nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Apothekerordnung wird jeweils folgender Satz 2 eingefügt:

"Unwürdig zur Ausübung des Berufs ist in der Regel insbesondere, wer sich eines Verbrechens gegen das Leben oder eines Verbrechens nach dem Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht hat, solange die Verurteilung im Bundeszentralregister nicht getilgt ist."

2. Die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (RGBl I S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl I S. 967) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Buchst. f wird nach dem Wort "vorliegend" der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

"das ist in der Regel namentlich der Fall, wenn sich der Antragsteller eines Verbrechens gegen das Leben oder eines Verbrechens nach dem Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht hat, solange die Verurteilung im Bundeszentralregister nicht getilgt ist."

Artikel 7

Änderung des Fernmeldeanlagengesetzes

Das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1977 (BGBl I S. 459), zuletzt geändert durch Gesetz vom, wird wie folgt geändert:

Nach § 12 werden folgende §§ 12 a, 12 b eingefügt:

"§ 12 a

(1) Die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs darf angeordnet werden, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß Straftaten nach den §§ 29 a, 30 a und 30 b des Betäubungsmittelgesetzes in Wohnungen oder Geschäftsräumen vorbereitet oder verabredet werden.

(2) Die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs wird auf Antrag der zuständigen Polizeidienststelle durch den Richter angeordnet. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch das Bundeskriminalamt oder ein Landeskriminalamt treffen. Die Eilanordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

(3) Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der zu überwachende Anschluß liegt. § 100 b Abs. 2 bis 5, § 101 Abs. 1 der Strafprozeßordnung gelten sinngemäß. Im übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend."

§ 12 b

(1) Wird der Fernmeldeverkehr nach "§ 12 a überwacht, so darf diese Tatsache von Personen, die eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte, nicht von der Deutschen Bundespost betriebene Fernmeldeanlage betreiben, beaufsichtigen, bedienen oder bei ihrem Betrieb tätig sind, anderen nicht mitgeteilt werden.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 die Tatsache der Überwachung des Fernmeldeverkehrs einem anderen mitteilt."

Artikel 8

Anderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 17 a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe "§ 95 Abs. 1" die Angabe "§ 97 a" eingefügt.
2. Als Absätze 4 und 5 werden angefügt:

"(4) Die notwendige Benutzung einer eigenen Datenverarbeitungsanlage wird entschädigt, wenn die Investitionssumme für die im Einzelfall benutzte Hardware und Software zusammen mehr als 20.000 Deutsche Mark beträgt. Die Entschädigung beträgt bei einer Datenverarbeitungsanlage mit einer Investitionssumme bis zu 50.000 Deutsche Mark für jede Stunde der Benutzung 10 Deutsche Mark; die gesamte Benutzungsdauer ist auf volle Stunden aufzurunden. Bei sonstigen Datenverarbeitungsanlagen wird

1. die Benutzung der Anlage bei der Entwicklung eines für den Einzelfall erforderlichen, besonderen Anwendungsprogramms durch einen Zuschlag von 20 DM für jede Stunde, für die insoweit nach Absatz 2 oder 3 eine Entschädigung zu zahlen ist, abgegolten;

2. für die übrige Dauer der Benutzung einschließlich des hierbei erforderlichen Personalaufwands eine Rechenpauschale in Höhe von einem Zehnmillionstel der Investitionssumme je Sekunde für die Zeit erstattet, in der die Zentraleinheit belegt ist (CPU-Sekunde); der Betrag je CPU-Sekunde ist auf volle 0,05 Deutsche Mark aufzurunden und beträgt höchstens 3 Deutsche Mark.

Die Höhe der Investitionssumme und die verbrauchte CPU-Zeit sind glaubhaft zu machen.

(5) Der eigenen elektronischen Datenverarbeitungsanlage steht eine fremde gleich, wenn die durch die Auskunftserteilung entstandenen direkt zurechenbaren Kosten (§ 11) nicht sicher feststellbar sind."

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

Artikel 9

Anderung sonstiger Gesetze

1. Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 7 werden nach der Angabe "§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs" ein Beistrich und die Angabe "§ 33 Abs. 1 bis 4 des Betäubungsmittelgesetzes" eingefügt.

b) § 46 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 Buchst. g werden nach der Angabe "§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs" ein Beistrich und die Angabe "§ 33 Abs. 1 bis 4 des Betäubungsmittelgesetzes" eingefügt.

2. Die Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Nr. 2 a werden nach den Worten "über den Verfall" die Worte "einschließlich des Verfalls nach § 33 Abs. 1 bis 4 des Betäubungsmittelgesetzes" eingefügt.

3. Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung von 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 40 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Sätze 1 und 2 gelten für den Verfall nach § 33 Abs. 1 bis 4 des Betäubungsmittelgesetzes sinngemäß."

4. Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 907), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

In § 88 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten "oder den Verfall" die Worte "einschließlich des Verfalls nach § 33 Abs. 1 bis 4 des Betäubungsmittelgesetzes" eingefügt.

Artikel 10

Zitiergebot

(1) Die Grundrechte nach Art. 10 des Grundgesetzes (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) und nach Art. 13 des Grundgesetzes (Unverletzlichkeit der Wohnung) werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.

(2) Die auf Grund anderer Gesetze zulässigen Beschränkungen dieser Grundrechte bleiben unberührt.

Artikel 11

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Erster Teil: Allgemeines

A. Anlaß des Entwurfs

Die Rauschgiftkriminalität hat in den letzten Jahren in überaus bedrohlicher Weise weltweit zugenommen. Auch in der Bundesrepublik Deutschland sind die Zahlen der Rauschgiftdelikte drastisch gestiegen; der Drogenmißbrauch hat ein bisher nicht gekanntes Ausmaß angenommen. Das bedrückendste Ergebnis dieser Entwicklung: Im vergangenen Jahr starben 975 Menschen an Drogen, so viele wie nie zuvor. Damit wurde die Vorjahreszahl mit 673 Opfern noch erheblich übertroffen.

Ebenso wie die Zahlen der Drogentodesfälle steigt die Zahl der polizeilich erfaßten Erstkonsumenten harter Drogen. 1983 waren es noch 2.987; 1988 wurden 7.526 Verbraucher harter Drogen festgestellt. Die Gesamtzahl der Konsumenten wird auf 80.000 bis 100.000 geschätzt, die ihren Bedarf nur durch illegale Geschäfte und durch die Begehung von Straftaten decken können.

Dementsprechend ist auch die Rauschgiftkriminalität gestiegen. Während 1978 42.878 Rauschgiftdelikte erfaßt wurden, waren es zehn Jahre danach fast doppelt so viele, nämlich 84.998; und auch diese Zahl stieg im Jahre 1989 nochmal um mehr als 10 % auf etwa 95.000. Diese Entwicklung, die in einigen westeuropäischen Staaten noch bedrohlichere Ausmaße angenommen hat, belegt den enormen Angebotsdruck der internationalen Rauschgifthändler auf den gesamten europäischen Markt und insbesondere die Bundesrepublik. Infolge des Preisverfalls in den USA wird der hiesige Markt mit Rauschgiften überschwemmt. Deutliches Zeichen dafür sind die Sicherstellungsmengen illegaler Drogen. 1978 wurden vier kg Kokain, 187 kg Heroin und 4.724 kg Cannabis sichergestellt. 1988 waren es 496 kg Kokain, 537 kg Heroin und 11.350 kg Cannabis.

Es mehren sich die Anzeichen, daß die international organisierten Drogensyndikate nicht nur mittels Kurieren Drogen in die Bundesrepublik einschleusen, sondern auch Absatzorganisationen aufbauen und Maßnahmen für das Waschen und den Rückfluß der Gelder aus Drogenhandel treffen. Auf zwei bis vier Milliarden DM schätzen Fachleute den jährlichen Umsatz, der in der Bundesrepublik mit Rauschgifthandel erzielt wird. Mit den riesigen Gewinnen können die Drahtzieher kriminelle Organisationen aufbauen, Helfershelfer bezahlen und selbst ein Leben in Luxus führen.

Die Rauschgiftkriminalität ist nur ein Teil, wenn auch ein besonders bedeutender und besonders vordringlich zu bekämpfender Teil der organisierten Kriminalität. Auch in anderen Kriminalitätsbereichen, etwa dem bandenmäßigen Diebstahl und Einbruchsdiebstahl vor dem Hintergrund von Hehlerringen, der Verschiebung hochwertiger Kraftfahrzeuge in das Ausland, dem illegalen Waffenhandel, der Kriminalität im Zusammenhang mit dem "Nachtgewerbe" und der Erpressung von Schutzgeld treten in verstärktem Maß kriminelle Organisationen in Erscheinung. Deren Aktivitäten sind so angelegt, daß die Hauptpersonen nach Möglichkeit nach außen nicht hervortreten müssen. Mit herkömmlichen Ermittlungsmethoden lassen sich meist nur die Straftaten von Randfiguren aufklären, die keinen Einblick in Aufbau und Zusammensetzung der Gesamtorganisation haben. Diese Randtäter sind beliebig austauschbar und ersetzbar, so daß durch ihre Festnahme die kriminellen Aktivitäten der Organisation nicht wesentlich gestört werden. Unvermeidliche Mitwisser werden durch Schweigegelder, Schweigegebote, Drohungen und Einschüchterung davon abgehalten, Aussagen zu machen. Wird ein Einzeltäter gefaßt, gewährt die Organisation nicht selten bedürftigen Familienangehörigen materielle Unterstützung und übernimmt die Verteidigerkosten, um auf diese Weise Gefügigkeit zu erreichen und der Offenbarung von Wissen, das die Organisation betrifft, vorzubeugen (BGHSt 32 S. 115, 120).

Der besonderen Bedrohung durch die organisierte Rauschgiftkriminalität und das sonstige organisierte Verbrechen wird das bestehende gesetzliche Instrumentarium nicht gerecht. Die Lücken im Verfahrensrecht sind überdeutlich und müssen alsbald geschlossen werden. Aber auch die Strafen nach dem Betäubungsmittelgesetz, das erst im Jahre 1981 novelliert wurde, entfalten keine hinreichende abschreckende Wirkung. Gesetzliche Vorkehrungen gegen das Waschen von Gewinnen aus Drogenhandel gibt es nicht. Eine Abschöpfung derartiger Gewinne ist nur sehr beschränkt möglich.

B. Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf zielt darauf ab, durch schärfere Strafen im Betäubungsmittelrecht bis zur lebenslangen Freiheitsstrafe für Bandenmitglieder die Abschreckungswirkung zu erhöhen und durch Schaffung neuer Vorschriften das Abschöpfen von Drogengeldern zu erleichtern.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht muß es den Strafverfolgungsorganen ermöglicht werden, über die Peripherie der kriminellen Organisationen hinaus in deren Kernbereich einzudringen, ihre Strukturen zu erkennen und zu zerschlagen und die hauptverantwortlichen Straftäter, die Organisatoren, Finanziers und im Hintergrund agierenden Drahtzieher zu überführen. Herkömmliche Ermittlungsmethoden müssen hier versagen. Notwendig ist daher die Verbesserung des Ermittlungsinstrumentariums. Nicht minder wichtig ist der Zeugenschutz. Nur, wenn die Sicherheit gefährdeter Auskunftspersonen gewährleistet werden kann, sind Aussagen von ihnen zu erwarten, mit denen Hintermänner und Drahtzieher krimineller Organisationen überführt werden können.

In materiell-rechtlicher Hinsicht enthält der Entwurf folgendes:

. Strafschärfungen:

- 34-
- .. Einführung der lebenslangen Freiheitsstrafe für Bandenmitglieder, die Betäubungsmittel illegal anbauen, herstellen, mit ihnen Handel treiben, sie ein- oder ausführen,
 - .. Heraufstufung von besonders schweren Fällen der Rauschgiftkriminalität, nämlich der Abgabe an Jugendliche und des Handels, der Herstellung, des Besitzes und der Abgabe in nicht geringer Menge zu Verbrechen,
 - . Erweiterung des § 129 des Strafgesetzbuches auf ausländische kriminelle Vereinigungen, deren Zweck auf den Vertrieb von Betäubungsmittel gerichtet ist,
 - . Einführung eines Straftatbestandes des "Geldwaschens",
 - . Sonderregelung für den Verfall von Vermögensgegenständen von Betäubungsmitteltätern; solche Vermögensgegenstände sollen schon dann für verfallen erklärt werden, wenn die Umstände die Annahme nahelegen, daß sie mittelbar oder unmittelbar aus rechtswidrigen Taten herrühren.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht enthält der Entwurf folgendes:

- . Der Einsatz Verdeckter Ermittler wird gesetzlich geregelt; die Möglichkeit zum milieugerechten Verhalten des Verdeckten Ermittlers wird sichergestellt; die Befugnis zur Durchsuchung (auch von Wohnungen) wird ihm eingeräumt,
- . der Einsatz akustischer und optischer Überwachungsgeräte wird gesetzlich geregelt, wobei im Grundsatz an die Regelung der Telefonüberwachung angeknüpft wird,

- . die Rasterfahndung und die polizeiliche Beobachtung werden gesetzlich geregelt, wobei die beiden Maßnahmen bei allen Straftaten mit erheblicher Bedeutung zulässig sind,
- . das Haftrecht wird ergänzt (Aufnahme bestimmter schwerer Betäubungsmittelstraftaten in § 112 Abs. 3 und § 112 a),
- . die Befugnis zur Einrichtung von Kontrollstellen (§ 111) wird auf bestimmte Betäubungsmittelstraftaten erweitert; damit erfährt auch die Kontrollfahndung (§ 163 d) eine Erweiterung,
- . Gegenstände, die dem erweiterten Verfall unterliegen, können bereits bei Verfahrensbeginn beschlagnahmt werden; die Bestellung eines Vermögensverwalters ist zulässig,
- . die Ermittlungen der Polizei im Vorfeld werden auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt, die ein Vorgehen nach einheitlichen Grundsätzen ermöglicht,
- . die besonderen Eingriffsbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden werden auch den Strafvollstreckungsbehörden für die Zwecke der Fahndung nach einem entwichenen Gefangenen eingeräumt,
- . die Vernehmung gefährdeter Zeugen mittels einer Fernseh- oder Telefonschaltung wird ermöglicht,
- . die Geheimhaltung der Identität und des Aufenthaltsortes eines gefährdeten Zeugen bei einer Vernehmung wird gestattet,
- . die Änderung der Vorschriften über die Benennung von Beweismitteln und die Namhaftmachung von Zeugen werden im Interesse des Zeugenschutzes geändert.

Insgesamt zielt der Entwurf darauf ab, durch weitere strafrechtliche und ermittlungstechnische Maßnahmen den Rauschgifthandel einzudämmen. Die von verschiedenen Seiten geforderte "Legalisierung" oder "Entkriminalisierung" des Besitzes von Rauschgift, auch sogenannter weicher Drogen zum Eigenverbrauch wird abgelehnt.

Es muß mit allen Mitteln verhindert werden, daß sich Jugendliche Rauschgift - und dazu gehören auch Haschisch und Marihuana - beschaffen. Ein wichtiges Mittel dabei ist die präventive Wirkung der Strafandrohung im Betäubungsmittelgesetz. Durch die Freigabe würde diese präventive Wirkung entfallen. Bei vielen - vor allem jungen - Menschen würde der folgenschwere Irrtum entstehen, Rauschgifte seien - weil nunmehr erlaubt - doch nicht so schädlich. Langfristig würde sich die Verbreitung von Rauschgift, auch von Heroin und Kokain der von Alkohol und Tabak annähern. Schon die Möglichkeit einer derartigen Entwicklung muß im Ansatz unterbunden werden.

Eine Freigabe von Drogen zum Eigenverbrauch hätte schwere Nachteile für die Anfängergruppe der Schüler und Lehrlinge zur Folge. Sie wären Anwerbungsversuchen von Händlern schutzlos preisgegeben. Die Versuchung, Drogen zu probieren, würde übermächtig.

Nutznießler einer Freigabe wären auch die zahlreichen Abhängigen, die Ausbildungsstelle oder Beruf längst verloren haben und sich ganztätig auf der Szene befinden und durch Verkauf kleinerer Mengen das Geld für ihren Eigenbedarf und für ihren Lebensunterhalt sichern. Weil sie nur Kleinstmengen bei sich führen, könnten sie diesen gegenüber der Polizei als Eigenbedarf deklarieren und so einer Strafverfolgung entgehen. Die Kleinstmengen werden jeweils nach Verkauf entweder aus eigenen Bunkerbeständen ergänzt oder aus der Wohnung eines Händlers geholt. Auf diese Weise könnte diese Gruppe Abhängiger gefahrlos operieren und immer mehr junge Menschen zur Sucht verleiten.

Eine Freigabe von Rauschgift ist auch nicht geeignet, organisierten kriminellen Banden den Boden zu entziehen. Ein etwaiger Preisverfall würde durch den erhöhten Umsatz zu einem beträchtlichen Teil wieder ausgeglichen. Außerdem müßte eine etwaige Freigabe nach Art und Menge der Drogen begrenzt und auf bestimmte Verbraucher beschränkt werden, so daß immer noch ein hinreichend großer Markt für illegale Geschäfte bleiben würde.

Freigabe von Rauschgift zum Eigenverbrauch und seine Abgabe durch den Staat oder von ihm autorisierte Stellen bekämpfen nicht die Ursachen von Rauschgifthandel und Rauschgiftmißbrauch, sondern beschleunigen ihre Entwicklung.

Der Entwurf lehnt auch die von verschiedenen Seiten erhobene Forderung nach verstärkter Einstellung von Betäubungsmittelverfahren ab. Das Bewußtsein vom Unrecht einer Handlung und die Hemmschwellen, sie zu begehen, werden nicht nur dadurch geprägt und gefestigt, daß die Handlung formalgesetzlich unter Strafe gestellt ist. Ebenso notwendig ist, daß die Straftat verfolgt und der Täter zur Rechenschaft gezogen wird. Der Staat wirkt unglaublich, wenn er zwar eine Strafe androht, den Verstoß dagegen nicht ahndet. Nur in engen Grenzen und im Bagatellbereich kann von Strafe abgesehen werden.

Da die Strafe eine wichtige Funktion in der Rechtsordnung und im gesellschaftlichen Zusammenleben erfüllt, kann sie auch bei einem Abhängigen nicht einfach beiseite geschoben werden. Der Gesetzgeber hat bei der Novellierung des Betäubungsmittelgesetzes im Jahre 1981 das Zusammenspiel von Therapie und Strafe so geregelt, daß die Strafe solange und soweit zurücktreten solle, wie sie der Durchführung einer ernsthaft und zielstrebig verfolgten Therapie im Wege steht. Dieser Ansatz ist richtig. Von therapeutischer Seite wird immer wieder darauf hingewiesen, daß oftmals erst die Strafverfolgung den notwendigen Druck für den Entschluß zur Therapie schafft. Auch von daher wäre es schädlich, in größerem Um-

fang nach § 29 Abs. 5 des Betäubungsmittelgesetzes von Strafe abzusehen und Drogenmißbrauch sanktionslos hinzunehmen. Therapiegesichtspunkten kann auch auf anderen rechtlichen Wegen Rechnung getragen werden.

Das Betäubungsmittelgesetz soll auch nicht in der Weise geändert werden, um den Einsatz von Methadon verstärkt zuzulassen. Hierfür sind vor allem maßgebend:

- Die Abgabe von Levomethadon beiseitigt die psychische Abhängigkeit von Opiaten nicht. Der Behandelte bleibt süchtig. Er wird von Therapien mit dem Ziel, drogenfrei zu werden, abgehalten.
- Die Einnahme von Levomethadon hindert nicht entscheidend am zusätzlichen Mißbrauch anderer Drogen. Bei mehrfach abhängigen Personen, die den größten Anteil der Drogensüchtigen stellen, verspricht die Abgabe von Levomethadon keinen Erfolg.
- Die Bindung der Abhängigen an die Drogenszene bleibt auch bei Abgabe von Levomethadon erfahrungsgemäß erhalten. In Ländern, in denen Levomethadon abgegeben wird, hat diese Maßnahme die mit der Sucht einhergehende Beschaffungskriminalität und -prostitution nicht ausschlaggebend vermindern können.

C. Kosten und Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

Durch die intensive Verfolgung von Straftaten nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln wird eine Mehrung der Planstellen beim Bundeskriminalamt, bei den Polizeien der Länder, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten erforderlich werden.

Die entstehenden Mehrkosten können im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht hinreichend genau geschätzt werden.

Das Gesetz wird zu einer höheren Abschöpfung von Gewinnen aus dem Rauschgiftgeschäft führen.

Die vorgesehenen Regelungen über den Verfall von Gewinnen aus dem Rauschgiftgeschäft lassen für die Haushalte der Länder erhebliche Mehreinnahmen erwarten, deren Höhe heute noch nicht abzusehen ist.

Zweiter Teil: Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes)

A l l g e m e i n e s

Die vorgeschlagenen Änderungen im Betäubungsmittelrecht enthalten drei Schwerpunkte:

- /- die Schaffung einer neuen Strafvorschrift betreffend Geldwaschen (Nr. 1),
- die Verschärfung von Strafraumen und die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 129 StGB (Nrn. 2 bis 4) und
- die Einführung des erweiterten Verfalls, verbunden mit der Möglichkeit einer frühzeitigen Sicherstellung der betreffenden Vermögensgegenstände (Nrn. 6 bis 8).

Mit diesen auf die Bekämpfung der Drogenkriminalität zugeschnittenen Regelungen trägt der Entwurf der besonderen Bedrohungslage in diesem Bereich Rechnung (s. oben).

Zu N u m m e r n 1 b i s 5 (§§ 29 bis 31 BtMG)

V o r b e m e r k u n g

Die Änderungen bei den Vorschriften der §§ 29 bis 30 b BtMG zielen auf die Schaffung einer neuen Strafvorschrift betreffend Geldwaschen, auf Verschärfungen der Strafraumen und auf die Erweiterung des § 129 StGB ab.

S t r a f n o r m b e t r e f f e n d G e l d w a s c h e n

Unter Geldwaschen ist die Einschleusung von Vermögensgegenständen aus organisierter Kriminalität in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zum Zweck der Tarnung zu verstehen. Der Wert soll erhalten, zugleich aber dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen werden. Statistiken über das Geldwaschen, das in der Bundesrepublik Deutschland bislang nicht strafbar ist, gibt es naturgemäß nicht. Nach Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden in anderem Zusammenhang ist davon auszugehen, daß ein dichtes Netz von weltweit operierenden Geldwaschanlagen besteht. Gewaschenes Geld wird etwa für den Kauf von Wertpapieren, Grundstücken und Edelmetallen, aber auch für den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen verwendet. Es sind auch Scheinlieferungen in Milliardenwert zum Waschen von makelbehaftetem Geld bekanntgeworden. Und auch dieser Betrag illustriert die Dimension der Problematik nur unzureichend, da das Dunkelfeld außerordentlich groß ist.

Nach den Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland wird Geld aus Betäubungsmittelstraftaten in der Regel in zwei Formen gewaschen:

- Einzahlung von Bargeld aus Kleinverkäufen auf Konten,
- barer und unbarer Transfer von Geld aus Betäubungsmittelgeschäften vom Ausland in das Inland.

Da Geld zum Teil im Ausland "vorgewaschen" wird, ist nach Erkenntnissen etwa Schweizer Behörden davon auszugehen, daß der Finanzverkehr in all seinen Formen zum Geldwaschen mißbraucht werden kann und wird.

Geldwaschen stellt den Schnittpunkt von illegalen Erlösen aus Straftaten und legalem Finanzkreislauf dar. Illegales Geld wird in diesem Moment "sichtbar". Das Geldwaschen bietet für die Strafverfolgungsbehörden deshalb einen überaus tauglichen Ansatz, in die

Strukturen organisierter Kriminalität einzudringen und von diesem Schnittpunkt aus Transaktionen zurückzuverfolgen. Daneben trifft die Entziehung der finanziellen Grundlagen den Nerv der organisierten Kriminalität (dazu oben).

Mit den Strafvorschriften im Strafgesetzbuch kann Geldwaschen nicht effektiv bekämpft werden. Hehlerei (§ 259 StGB) ist die Aufrechterhaltung des durch die Vortat geschaffenen rechtswidrigen Vermögenszustandes durch einverständliches Zusammenwirken mit dem Vortäter. Die Vortat muß sich gegen fremdes Vermögen richten, Hehlerei ist nur an konkreten körperlichen Sachen möglich, nicht an Geldwert oder Bankguthaben. Ein Finanzgeschäft, das dem Geldwaschen dient, kann daher nur in seltenen Fällen unter diesen Tatbestand fallen. Für die Bewältigung von komplexen Geldwaschvorgängen ist der Tatbestand völlig ungeeignet. § 258 StGB (Strafvereitelung) setzt voraus, daß jemand absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft wird. Auf Geldwaschen ist dieser Tatbestand, der auf die Personenbegünstigung abzielt, nicht zugeschnitten. Entsprechendes gilt für die Begünstigung nach § 257 StGB, der voraussetzt, daß einem anderen in der Absicht geholfen wird, ihm die Vorteile aus seiner rechtswidrigen Tat zu sichern. Bei komplexen Geldwaschvorgängen fehlt es aber schon daran, daß ein Vorteil unmittelbar aus der Vortat erlangt ist.

Da ein erhebliches praktisches Bedürfnis für die Strafbarkeit von Geldwaschvorgängen besteht, die vorhandenen Strafnormen aber völlig unzureichend sind, besteht dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Dies bestätigt ein Blick auf den internationalen Bereich. So ergibt sich vor allem aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen die Verpflichtung, einen Straftatbestand gegen das Geldwaschen zu schaffen. Im Ausland ist ein solcher Tatbestand z.T. schon eingeführt worden. So ist in den USA vorsätzliches Geldwaschen bezüglich aller Straftaten strafbar, wobei dolus eventualis genügt. In Großbritannien ist in Section 24

des Drug Trafficking Offences Act 1986 ein Straftatbestand zum Waschen von Gewinnen aus Betäubungsmittelstraftaten vorgesehen; Voraussetzung ist, daß der Täter um die Verstrickung in Betäubungsmittelkriminalität weiß oder einen solchen Verdacht hat. In Frankreich ist bezüglich Betäubungsmittelstraftaten ein Tatbestand durch Gesetz vom 31. Dezember 1987 in den Code de la Santé eingefügt worden, wonach sich strafbar macht, wer wissentlich u.a. die Plazierung von Taterlösen unterstützt oder deren Herkunft durch Einsatz betrügerischer Mittel verschleiert. In Italien ist Geldwaschen bezüglich Betäubungsmittelstraftaten derzeit nicht strafbar; strafbar ist es bezüglich Entführung, Raub und schwerer Erpressung. In der Schweiz ist der Bundesversammlung am 12. Juni 1989 ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, der einen Tatbestand - beschränkt auf Vorsatz - zum Geldwaschen im eigentlichen Sinn und einen Tatbestand zur Bewehrung der Pflicht zur Identifikation vorsieht. Der Tatbestand zum Geldwaschen erscheint ein tauglicher Ansatz zur Bewältigung der Problematik; dieser Entwurf lehnt sich eng an ihn an.

Regelungen zur Mitteilung bei größeren Geldbewegungen und zur Identifikation, vor allem im Bankbereich, sind gegebenenfalls in anderem Zusammenhang zu regeln. Sie hängen mit dem Straftatbestand des Geldwaschens nicht unmittelbar zusammen.

S t r a f s c h ä r f u n g e n

Die Strafraumen im Betäubungsmittelgesetz ermöglichen es derzeit nicht in allen Fällen, ein Strafmaß zu verhängen, das dem kriminellen Gehalt und der hohen Sozialschädlichkeit entspricht. Im Bereich der bandenmäßigen Betäubungsmittelkriminalität, dem Kern der organisierten Kriminalität, muß die Verhängung von lebenslangen Freiheitsstrafen möglich sein. Straftaten der bandenmäßigen Betäubungsmittelkriminalität sind nicht weniger gefährlich, sozial-schädlich und strafwürdig etwa als Verbrechen nach § 307 StGB, bei denen die Verhängung von lebenslangen Freiheitsstrafen möglich ist. Die Strafschärfung in diesem Sinn ermöglicht nicht nur die

Verhängung schuldangemessener Strafen im Einzelfall, sie verhindert auch die Wiederholung solcher Straftaten, indem Bandenmitglieder aus dem Verkehr gezogen werden. Schließlich wird sie in erheblichem Maß generalpräventiv wirken. Ein Kennzeichen krimineller Organisationen ist, daß sie Chancen und Risiken "professionell" kalkulieren; es liegen Erfahrungen vor, daß Betäubungsmittelhändler bei ihren Aktivitäten Regionen meiden, in denen sie mit höheren Strafen rechnen müssen. Der besonderen Verwerflichkeit bandenmäßiger Betäubungsmittelkriminalität entspricht formal ein herausgehobener eigener Straftatbestand.

§ 29 Abs. 3 Nr. 3, 4 BtMG enthält Tatmodalitäten, die zum Verbrechen aufgestuft werden müssen. Die Heraufstufung in diesem Sinne macht deutlich, wie ernst die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch Betäubungsmittelstraftäter genommen werden muß, ferner daß Betäubungsmittelkriminalität mit nicht geringen Mengen stets und nicht erst - wie bisher - nach einer Gesamtabwägung von Tat und Täter außerordentlich verwerflich ist. Die Heraufstufung erweitert auch die Möglichkeit der Abschiebung im Rahmen des § 14 Abs. 1 Satz 2 Ausländergesetz. Exzeptionellen Fallgestaltungen kann - wie bei dem Sondertatbestand für bandenmäßiges Begehen - durch einen Privilegierungstatbestand für einen minder schweren Fall ausreichend Rechnung getragen werden. Die Qualifikation als Verbrechen bleibt davon unberührt.

E r w e i t e r u n g d e s § 1 2 9 S t G B

Nach der Rechtsprechung des BGH und nach herrschender Meinung im Schriftum werden von § 129 StGB nur die kriminellen Vereinigungen erfaßt, die zumindest in Form einer Teilorganisation im Inland bestehen (BGHSt 30, 328, 329 m.w.N.). Sind Mitglieder einer ausländischen kriminellen Vereinigung im Inland tätig, machen sie sich nur mit dieser Einschränkung nach § 129 StGB strafbar. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften, wenn deren Tatbestand erfüllt ist, bleibt davon unberührt. Im Hinblick auf die Praktikabilität

von Rechtsnormen, deren Durchsetzbarkeit und auf den völkerrechtlichen Grundsatz der Nichteinmischung ist dieser Ansatz grundsätzlich sachgerecht. Bezüglich der Betäubungsmittelkriminalität liegen jedoch Besonderheiten vor, die es rechtfertigen, § 129 StGB in gewissem Rahmen auszuweiten. Betäubungsmittelstraftaten sind allgemein geächtet, wie zuletzt das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen belegt. Auch unterliegt nach § 6 Nr. 5 StGB (Weltrechtsprinzip) schon jetzt unbefugter Vertrieb von Betäubungsmitteln dem deutschen Strafrecht, unabhängig vom Tatort und den Strafnormen die dort gelten; auch auf die Staatsangehörigkeit des Täters kommt es nicht an (Dreher/Tröndle, StGB, 44. Aufl., § 6 Rn 1). Der BGH hat § 6 Nr. 5 StGB bei Betäubungsmittelstraftaten erst vor kurzem im Urteil vom 8. April 1987 (BGHSt 34, 334) mit ausführlicher Begründung als unbedenklich angesehen, ausgehend von einem Sachverhalt, bei dem ein Niederländer in den Niederlanden Handel mit Betäubungsmitteln betrieben hat. Der BGH neigt lediglich dazu, das Weltrechtsprinzip dahingehend einzuschränken, daß für die Erstreckung deutscher Strafgewalt auf Auslandstaten, die Ausländer begangen haben, ein legitimierender Anknüpfungspunkt erforderlich ist (BGH aaO, 336).

Ausgehend davon begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, schon die Vorbereitung von Betäubungsmittelstraftaten im Inland unter bestimmten Voraussetzungen unter Strafdrohung zu stellen. Unter den Aspekten der Praktikabilität und der Durchsetzbarkeit sind Bedenken bei einer derart punktuellen Erweiterung des § 129 StGB nicht zu erheben. Die Erweiterung des § 129 StGB ist im Hinblick auf die immer stärkeren internationalen Verflechtungen der Betäubungsmittelkriminalität und die Tendenz ausländischer Organisationen, verstärkt im Inland Fuß zu fassen, von erheblicher praktischer Bedeutung. So kann etwa derzeit ein Angehöriger des Medellín-Kartells, der hier Verbindungen knüpft, Straftaten nach dem BtMG aber noch

nicht begeht, nicht bestraft werden. Fehlt aber der Anfangsverdacht einer Straftat, fehlt auch der Anknüpfungspunkt für die Durchführung strafprozessualer Ermittlungen. Dies kann nicht hingenommen werden; § 30 b soll insofern der Lückenschließung dienen.

§ 29 (Geldwäsche)

Geschütztes Rechtsgut der neuen Nummer 12 in Absatz 1 ist die Rechtspflege. Wie bei § 258 StGB geht es darum, den Täter einer rechtswidrigen Tat der Bestrafung zuzuführen und Handlungen Dritter, die dem zuwiderlaufen, unter Strafdrohung zu stellen. Entsprechend § 257 StGB sollen die Wirkungen von Straftaten beseitigt werden. Rechtswidrig erlangtes Vermögen soll entzogen werden. Es wird angestrebt, Schwierigkeiten bei der Einziehung, dem Verfall und darüber hinausgehend ganz allgemein bei der Auffindung von Vermögenswerten aus einschlägigen rechtswidrigen Taten im Rahmen des Möglichen zu begegnen. Um diesen Zielvorstellungen Rechnung zu tragen und die Möglichkeit einer effektiven Bekämpfung von Geldwaschpraktiken zu schaffen, ist die Vorschrift als potentielles Gefährdungsdelikt ausgestaltet. Ausreichend ist die Eignung zur Vereitelung; die Vereitelung selbst wird - im Gegensatz zu § 258 StGB - nicht vorausgesetzt. Nur so erhalten die Strafverfolgungsbehörden ein praxistaugliches Mittel zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

Tatobjekt ist jeder Vermögensgegenstand, der aus einer rechtswidrigen Straftat nach Absatz 1 Nr. 1 herrührt. Die Praxistauglichkeit erfordert, daß die Vorschrift nicht nur an Sachen anknüpft, die aus der Vortat selbst erlangt sind, wie dies bei § 259 StGB der Fall ist. Vielmehr muß jeder Vermögensgegenstand taugliches Tatobjekt sein. Erfasst wird damit jeder Gegenstand, der Vermögenswert hat, neben Geld z.B. auch Sachen und Forderungen aller Art.

Die Norm knüpft an Straftaten nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 als Vortat an. Zur wirksamen Bekämpfung der Drogenkriminalität müssen die Betäubungsmittelstraftaten nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 insgesamt einbezogen werden. Mit der Anknüpfung an Betäubungsmittelstraftaten knüpft die Vorschrift zugleich an für Betäubungsmitteltäter typisches Verhalten an. Personen, die von solchen Tätern zum Geldwaschen benutzt werden, können sich darauf einstellen. Im Gegensatz zu einer umfassenden Anknüpfung - etwa an Verbrechen - mit entsprechend vielfältigen und unscharfen Konturen denkbarer Tatmodalitäten ermöglicht dieser Ansatz, gezielt auf solches Verhalten zu achten, das für Betäubungsmittelstraftäter typisch ist. Auch wird die Belastung der Wirtschaft in vertretbarem Rahmen gehalten. Geht man davon aus, daß etwa bei Banken ein Schaltervorgang im Durchschnitt 60 Sekunden dauert, werden die faktischen Grenzen möglicher Prüfungen klar; auch das zwingt zur Konzentration.

Der Vermögensgegenstand muß aus der genannten Straftat "herrühren". Ein Zusammenhang der Geldwäscherei mit Vortaten muß zwar bestehen; er muß aber, im Gegensatz etwa zur Begünstigung nicht unmittelbar sein. Auch ein mittelbarer Zusammenhang kann ausreichen. Nicht erforderlich ist die Zuordnung zu einer bestimmten Straftat, erst recht muß der Vermögensgegenstand nicht unmittelbar aus dieser Straftat erlangt sein. Auch bei einer großen Zahl von Zwischenschritten ist ein Herrühren im Sinn der Vorschrift zu bejahen, wenn ein Vermögensgegenstand wertmäßig dem verbrecherischen Erlös - oder einem Teil davon - entspricht. Vor allem bei Bankguthaben u.ä. ist die Abschichtung einfach. In Fällen der Verarbeitung bedarf es einer Wertung. Es wird darauf abzustellen sein, ob der Vermögensgegenstand überwiegend Straftaten im Sinn der Vorschrift zugeordnet werden kann. Ein schematisches Verständnis verbietet sich. Nach dem Wortlaut ist zwar die Auslegung nicht ausgeschlossen, daß ein Produkt aus der Vortat herrührt, das in einem Unternehmen hergestellt wird, dessen Kapital zu einem geringen Teil aus Drogenerlösen stammt. Ein derart schematisches Verständnis führt jedoch zu einer Überdehnung der Strafvorschrift. Auch

der Schutzzweck der Vorschrift gebietet nicht, daß grundsätzlich jeder in den Bereich der Strafbarkeit gerät, der etwa Maschinen von einem Unternehmer kauft, der in geringem Umfang Darlehen aus Drogengeschäften einsetzt.

Tathandlungen sind Handlungen, die geeignet sind, die Aufklärung der Herkunft, die Auffindung, die Einziehung oder den Verfall zu vereiteln. Es wird bewußt darauf verzichtet, die möglichen Handlungen näher zu definieren. Die Spezifizierung bringt im Hinblick auf die Flexibilität organisierter Kriminalität die Gefahr von Lücken mit sich. Unterlassen muß nicht erwähnt werden, es ist nach allgemeinen Grundsätzen strafbar (§ 13 StGB). Die Alternativen (Aufklärung der Herkunft, Auffindung, Einziehung und Verfall) sind nicht strikt voneinander zu trennen. Ziel ist es, das Verstecken, Tarnen usw. umfassend zu erfassen, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen von Einziehung und Verfall vorliegen. Insoweit geht die Vorschrift über die klassischen Anwendungsfälle des Geldwäschens hinaus.

Mit dem Begriff der Vereitelung wird an § 258 StGB angeknüpft. Dort wird unter Vereitelung verstanden, daß der Täter im Sinn der Vorschrift bessergestellt wird, Verzögerungen der Strafverfolgung über einen gewissen Zeitraum reichen aus. Das Kriterium erscheint auch hier sachgerecht, wobei aber schon die Eignung zur Vereitelung ausreichen muß. Naturgemäß geht es nicht um Besserstellung bezüglich der Bestrafung und Vollstreckung, vielmehr bezüglich der Aufklärung der Herkunft, der Auffindung, der Einziehung und des Verfalls. Die Eignung zur Vereitelung wird bei jeder nicht unmaßgeblichen Erschwerung zu bejahen sein. Hinsichtlich Einziehung und Verfall ist sie etwa schon dann gegeben, wenn die Durchführung vorläufiger Maßnahmen zur Sicherstellung nicht unwesentlich erschwert wird. Geeignet zur Vereitelung sind im Bankbereich etwa Einzahlungen unter falschen Namen, auf Konten anderer, auch juristischer Personen, und Überweisungen, vor allem auf Konten im Ausland. Auch bei Bar- und Tafelgeschäften wird die Eignung im Sinn der Vorschrift regelmäßig zu bejahen sein. Zahlt jemand unter sei-

nem richtigen Namen auf Konten im Inland ein, die er unter seinem Namen unterhält, wird der Zugriff der Strafverfolgungsbehörden demgegenüber nicht erschwert. Ein Fall der Einziehungsverweigerung dürfte dabei nicht in Betracht kommen, da das aus Betäubungsmittelhandel stammende Geld nicht der Einziehung, sondern dem Verfall unterliegt, der auch angeordnet werden kann, wenn das Geld auf ein Konto eingezahlt ist.

Im subjektiven Tatbestand wird Vorsatz verlangt, wobei bedingter Vorsatz ausreicht. Dies entspricht der Regelung in der Schweiz und in anderen Staaten, vor allem den USA. Der Ausschluß von bedingtem Vorsatz, den der Bundesverband Deutscher Banken in einer Äußerung zum Vorentwurf des Bundesministers der Justiz zum Geldwaschen fordert, erscheint nicht sachgerecht. Bedingt vorsätzlich handelt nach der Rechtsprechung, wer mit dem Erfolg in dem Sinn einverstanden ist, daß er ihn billigend in Kauf nimmt. In solchen Fällen liegt eindeutig strafwürdiges Verhalten vor. Grenzt man bedingten Vorsatz aus, entspricht die Vorschrift nicht den berechtigten Forderungen der Praxis. Der Vorsatz muß sich auf den objektiven Tatbestand insgesamt erstrecken. Da bedingter Vorsatz ausreicht, genügt es, daß der Täter den Ursprung eines Vermögensgegenstandes zwar nicht kennt, aber billigend in Kauf nimmt, daß dieser aus einschlägigen Straftaten herrührt, und die Tathandlung trotzdem begeht.

Die Einbeziehung von leichter Fahrlässigkeit erscheint nicht vertretbar. Der Tatbestand ist im objektiven Bereich außerordentlich weit gefaßt, schon um Schutzbehauptungen vorzubeugen. Grundsätzlich kann nahezu jedes Geschäft, auch im ganz alltäglichen Rahmen, "geeignet" im Sinn der Vorschrift sein. Deswegen müssen Eingrenzungen im subjektiven Bereich vorgenommen werden, soll nicht jedes Verhalten im Zahlungsverkehr in den Bereich der Strafbarkeit geraten. Mit der Einbeziehung von leichten Fahrlässigkeitstaten wäre für Personen, die z.B. bei Bank oder Post am Schalter Dienst tun, ein unvertretbar hohes Strafbarkeitsrisiko verbunden. Sie könnten sich davor nur dadurch schützen, daß sie von jedem, zumindest von

jedem unbekannten Kunden, der eine Geldbewegung veranlaßt, den Nachweis der Legitimität des Zahlungsvorgangs verlangen. Dies könnte zu einem Zusammenbruch, zumindest aber zu einer ganz wesentlichen Erschwerung des Zahlungsverkehrs führen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß Verhaltensvorschriften für Schalterangestellte und -beamte gegen Geldwaschen bisher nicht existieren.

Dagegen erscheint vertretbar leichtfertiges Handeln unter Strafe zu stellen (A b s a t z 5 E-BtMG). Leichtfertigkeit kommt in Frage, wenn der Täter in grober Achtlosigkeit nicht erkennt, daß er den Tatbestand verwirklicht, wenn er unbeachtet läßt, was jedem einleuchten muß, oder wenn der Täter eine besonders ernst zu nehmende Pflicht verletzt (vgl. Dreher/Tröndle, StGB, 44. Aufl., § 15, Rn. 20; BGHSt 33, 67; BGHSt 20, 323). Dies wäre z.B. der Fall, wenn sich dem Geschäftspartner der Verdacht, das Geld stamme aus Rauschgifthandel, aufdrängt und er sich des Geschäftes wegen über die Bedenken hinwegsetzt oder wenn er auffällige Indizien für die Herkunft der Vermögensgegenstände aus Rauschgifthandel einfach mißachtet.

Für die leichtfertige Begehung ist in A b s a t z 5 ein milderer Strafraum bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vorgesehen.

Die neue Vorschrift steht in Idealkonkurrenz zu § 257 oder § 258 StGB, soweit deren Voraussetzungen ebenfalls gegeben sind. Der Täter oder Teilnehmer der Vortat nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG kann nicht nach der neuen Vorschrift bestraft werden, wenn er die Erlöse aus der Vortat "wäscht", weil es sich insoweit um eine mitbestrafte Nachtat handelt (vgl. zur mitbestraften Nachtat: Stree in Schönke-Schröder, StGB, 23. Aufl., vor § 52, Rn 112 ff).

Die Strafschärfung für den Fall gewerbsmäßiger Begehung in

A b s a t z 3 Nr. 1 erscheint auch in Fällen des neuen § 29 Abs. 1 Nr. 12 sachgerecht. Auch bei gewerbsmäßigem Geldwaschen ist es gerechtfertigt, von einer Regelstrafdrohung von zumindest ein Jahr Freiheitsstrafe auszugehen. Absatz 3 Nr. 3 und 4 werden als Verbrechen in den neuen § 29 a übernommen.

§ 29 a (Verbrechen)

A b s a t z 1 entspricht weitestgehend unverändert dem bisherigen § 29 Abs. 3 Nrn. 3, 4; auf deren Auslegung kann zurückgegriffen werden. Die Verwerflichkeit dieser Tatmodalitäten rechtfertigt es, einen qualifizierten Verbrechenstatbestand - und nicht nur ein Regelbeispiel - zu konstituieren. Liegen die Voraussetzungen vor, ist ein Verbrechen gegeben; einer Gesamtwürdigung bedarf es nicht mehr. In Nummer 2 wird über den bisherigen § 29 Abs. 3 Nr. 4 hinausgehend das Herstellen einbezogen. Zu dem Begriff kann auf § 29 Abs. 1 Nr. 1 verwiesen werden. Das Herstellen von Betäubungsmitteln in größerem Umfang enthält ein derartiges Gefährdungspotential, daß die Einbeziehung in den neuen Tatbestand gerechtfertigt ist.

Um außergewöhnlichen Gestaltungen Rechnung tragen zu können, ist in A b s a t z 2 ein Sondertatbestand für einen minder schweren Fall vorgesehen. Ein minderschwerer Fall setzt voraus, daß die mildernden Faktoren beträchtlich überwiegen; bei der Einstufung als Verbrechen verbleibt es.

§ 30

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummern 2 und 4.

§ 30 a (Bandenmäßiger Drogenhandel)

Inhaltlich entspricht A b s a t z 1 dem bisherigen § 30 Abs. 1 Nr. 1, abgesehen von der Strafdrohung (dazu in der Vorbemerkung) und der Einbeziehung von Ein- und Ausfuhr. Letzteres ist im Hinblick auf die immer intensiveren internationalen Verflechtungen und die Gefährlichkeit internationaler Banden geboten. Die Einfuhr unterliegt schon jetzt, losgelöst von bandenmäßiger Begehung, einer höheren Strafdrohung (§ 30 Abs. 1 Nr. 4); die Einbeziehung ist auch deshalb nötig. Die Strafdrohung entspricht § 307 StGB.

Durch das Anknüpfen an bandenmäßiges Begehen wird jedes Bandenmitglied unabhängig von seinem konkreten Tatbeitrag erfaßt. Dies ist gewollt und prinzipiell sachgerecht. Um im Einzelfall exzeptionellen Fallgestaltungen Rechnung tragen zu können, etwa wenn ein Bandenmitglied völlig untergeordnet in geringem Umfang kurzzeitig tätig ist, bedarf es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit einer Privilegierung für einen minder schweren Fall (A b s a t z 2).

§ 30 b (Ausländische kriminelle Vereinigung)

Schutzzweck der Vorschrift ist die Bekämpfung von Betäubungsmittelstraftaten schon im Stadium der Vorbereitung und dadurch die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland. Auch der BGH hat nicht ausgeschlossen, daß Gefahren für den inneren Frieden in der Bundesrepublik Deutschland von Vereinigungen ausgehen können, die ihren Sitz im Ausland haben (BGHSt 30, 328, 332). § 30 b geht über § 129 StGB, der auf Vereinigungen abzielt, die die Vereinigungsfreiheit mißbrauchen, insofern hinaus.

Die Anknüpfung an Vereinigungen, die nicht oder nicht nur im Inland bestehen, ist § 120 Abs. 2 Nr. 2 GVG entnommen. Sie soll die Lücken schließen, die § 129 StGB nach Rechtsprechung und herrschender Meinung läßt. Bestehen schon Teilorganisationen im Inland, ist § 129 StGB unmittelbar anwendbar.

Mit der Zielrichtung "unbefugter Vertrieb" wird der Tatbestand auf die praktisch bedeutsamen Fallgestaltungen zugeschnitten. Auch rechtlich ist dieser Ansatz zweckmäßig, da Straftaten nach § 6 Nr. 5 StGB schon jetzt dem Weltrechtsprinzip unterliegen und somit auf die Auslegung dieser Vorschrift zurückgegriffen werden kann. Die Kriterien, die einer uferlosen Erweiterung der Strafverfolgung aufgrund § 6 Nr. 5 StGB entgegenstehen (BGHSt 34, 334) gelten auch für § 30 b. Weder nötig noch zweckmäßig ist es, nur Vereinigungen einzubeziehen, die auf den Vertrieb von Betäubungsmitteln im Inland abzielen. Ein Anknüpfungspunkt für inländisches Strafrecht ist auch gegeben, wenn ein Mitglied einer ausländischen Organisation im Inland Verbindungen knüpfen will, die auf den Vertrieb von Betäubungsmitteln im Ausland abzielen. Dies trägt auch der zunehmenden Internationalisierung der organisierten Betäubungsmittelkriminalität Rechnung.

§ 3 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummern 6 bis 8 (§§ 33, 34 bis 34 b BtMG)

- Erweiterter Verfall -

V o r b e m e r k u n g

Ein wichtiges Ziel im Kampf gegen die Rauschgiftkriminalität ist, dem Drogenhandel seine finanzielle Basis zu entziehen. Mit den immensen Gewinnen aus Drogenhandel werden Organisationen aufgebaut, Helfershelfer bezahlt, Bestechungsgelder entrichtet und der eigene Lebensunterhalt der Drogenhändler in Luxus garantiert. Deswegen kommt einer effektiven Gewinnabschöpfung besondere Bedeutung zu.

Dem Ziel der Gewinnabschöpfung sollen die Vorschriften über Verfall und Einziehung nach den §§ 73 ff des Strafgesetzbuches dienen, die seit dem 1. Januar 1975 im Strafgesetzbuch verankert sind. Sie haben allerdings in der Praxis keine nennenswerte Bedeu-

tung erlangt, obwohl es sich um zwingendes Recht handelt. Neben Schwierigkeiten beim Aufspüren von rechtswidrigen Gewinnen trägt auch die komplizierte Regelung der Vorschriften zu ihrer restriktiven Anwendung bei.

Die Reform der Vorschriften der §§ 73 ff StGB, die bereits in Angriff genommen worden ist, kann nicht abgewartet werden. Die Gefahren der zunehmenden Rauschgiftkriminalität sind derart besorgniserregend, daß der Gesetzgeber rasch handeln muß. Mit dem Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Vermögensstrafe - (BT-Drs. 11/5461) ist ein erster Schritt getan, in schweren Fällen der Betäubungsmittelkriminalität auf das Vermögen der Täter zuzugreifen zu können. Es verbleibt allerdings ein Bereich, in dem weder die Vermögensstrafe noch die Vorschriften über Verfall und Einziehung Wirkungen zeigen. Nur in den schwersten Fällen einer Betäubungsmittelstraftat kann das gesamte Vermögen oder der wesentliche Teil des Vermögens durch die Vermögensstrafe abgeschöpft werden. Zunehmend gehen Drogenhändler dazu über, nur kleinere Portionen des Rauschgifts mit sich zu führen, um das Risiko möglichst gering zu halten. Derartige Praktiken werden noch mehr um sich greifen, wenn die Vermögensstrafe Gesetz geworden ist. Andererseits werden immer wieder (vor allem ausländische) Kurierere ergriffen, die neben dem Rauschgift erhebliche Geldmengen mit sich führen, deren Herkunft nicht nachgewiesen werden kann. Auch sie werden mit der Vermögensstrafe nur geringfügig getroffen werden können, weil ihr (meist im Ausland vorhandenes) Vermögen nicht festgestellt werden kann. Ziel einer Regelung muß sein, einem Betäubungsmitteltäter die Vermögensgegenstände wegzunehmen, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit aus Straftaten herrühren.

Diesem Ziel will die vorgeschlagene Regelung dienen. Sie stellt für Betäubungsmittelstraftaten eine Sonderregelung gegenüber den Vorschriften der §§ 73 bis 73 d StGB dar, soweit nicht auf jene verwiesen wird. Damit wird den Strafverfolgungsbehörden eine in sich geschlossene, übersichtliche und praktikable Regelung an die Hand gegeben.

Die vorgeschlagene Vorschrift hält sich im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen. Sie greift weder in unzulässiger Weise in das nach Art. 14 Grundgesetz garantierte Eigentumsrecht ein, noch wird die Unschuldsvermutung in unzulässiger Weise tangiert.

Für den hier interessierenden Zusammenhang ist wichtig, daß die Unschuldsvermutung grundsätzlich vor einer Umkehrung der Beweislast schützt (so Meyer, Grenzen der Unschuldsvermutung, in: Festschrift für Tröndle, 1989, S. 61/66; Vogler, in: Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 6, Rdnr. 414), dagegen ist nicht ersichtlich, daß die Unschuldsvermutung auch bloße Beweiserleichterungen verhindert. Es ist vielmehr zwischen unzulässigen Schuldvermutungen und tatsächlichen Schlußfolgerungen (Beweisvermutungen) zu unterscheiden. Solche Schlußfolgerungen aus bewiesenen Tatsachen werden - wenn sie widerlegbar und in sich vernünftig sind - als zulässig angesehen (vgl. Vogler aaO, Rdnr. 415). Zu der bei Ehrverletzungsdelikten nach einigen nationalen Rechten gegebenen Strafbarkeitsvoraussetzung, daß der Täter nicht beweisen kann, daß die von ihm behauptete Tatsache wahr ist, führt Vogler (aaO, Rdnr. 416) aus, daß derartige Regelungen nicht gegen Art. 6 Abs. 2 MRK verstoßen, weil sie nicht bedeuten, daß der Angeklagte seine Unschuld zu beweisen habe. Ihm werde nur das Risiko der Nichterweislichkeit aufgebürdet. Beweiserleichterungen, die sich auf ausreichende tatsächliche Anknüpfungspunkte stützen und welche die hieraus zu folgernde Beweisvermutung als widerlegliche Vermutung ausgestalten, sind somit unter dem Gesichtspunkt der Unschuldsvermutung zulässig.

Der Verfall der Vermögensgegenständen berührt zwar den Schutzbereich der Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG; grundsätzlich ist aber ein Eingriff in das Eigentum zu Strafzwecken verfassungsrechtlich zulässig (vgl. z.B. Eser, Die strafrechtlichen Sanktio-

nen gegen das Eigentum, 1969, S. 144 f; Stree, Deliktsfolgen und Grundgesetz, 1960, 64 f). Bezogen auf das verwandte Institut der Einziehung (§ 74 f StGB) stellt Papier (Maunz/Dürig/Herzog, GG Art. 14, Rdnr. 575 f) fest, daß die Einziehung als spezifische Sühne- oder Sicherungsmaßnahme in Art. 14 GG zwar nicht ausdrücklich vorbehalten worden sei. Ihre prinzipielle Zulässigkeit sei aber unstreitig. Sie werde als im Grundgesetz "offensichtlich vorausgesetzt" erachtet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehört die Einziehung zu den traditionellen Beschränkungen des Eigentums. Sie sei insofern "Schranke des Eigentums", die der Gesetzgeber konkretisieren könne (BVerfGE 22, 387/422; 44, 308/313).

Allerdings muß der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eingehalten sein. Zur Feststellung der engeren Verhältnismäßigkeit ist eine Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe erforderlich, die ergibt, ob die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt ist (BVerfGE 30, 292/316; 67, 157/178). Angesichts der erheblichen Gefahren des Drogenmißbrauchs, der Tatsache, daß auch in der Bundesrepublik durch den Handel mit Drogen Umsätze in Milliardenhöhe erreicht werden und des Umstandes, daß trotz Einsatzes aller polizeilichen Mittel ein Herkunftsnachweis von Drogengeldern kaum geführt werden kann, besteht kein Zweifel, daß die vorgeschlagene Regelung verhältnismäßig ist.

§ 3 3 (Voraussetzungen)

Die Anordnung des Verfalls in Betäubungsmittelstrafsachen begegnet zwei spezifischen Schwierigkeiten. Zum einen kann in der Regel nicht nachgewiesen werden, daß die beim Täter vorgefundenen Vermögensgegenstände aus einer bestimmten Straftat herrühren. Zum anderen sind die Eigentumsverhältnisse häufig unklar. Letztgenannte Schwierigkeit besteht gerade im Zusammenhang mit dem Drogenhandel. Nach BGHSt 31, 145 f kann beim verbotenen Betäubungsmittelhandel

der Verkäufer an dem übergebenen Geld kein Eigentum erwerben, da sowohl schuldrechtlicher Kaufvertrag wie dingliches Erfüllungsgeschäft gemäß § 134 BGB nichtig sind (so auch Schoreit, NStZ 1984, 58, 62; Güntert, Gewinnabschöpfung als strafrechtliche Sanktion, 1983, S. 24; Eberbach, NStZ 1985, 295; Dreher/Tröndle, StGB, 44. Aufl., § 73, Rn 3). Wenn also das Gericht den Verdacht hat, daß das beschlagnahmte Geld aus Drogenhandel stammt, dieser Verdacht aber nicht in einer Weise erhärtet werden kann, daß es das Entgelt aus einer bestimmten Betäubungsmittelstraftat ist, kann der Verfall nicht angeordnet werden.

Eine effektive Verfallsregelung darf also nicht nur an die Eigentümerstellung des Täters anknüpfen, da dadurch dem Täter auch die Möglichkeit eröffnet würde, durch Schutzbehauptungen, das Geld oder der Vermögensgegenstand gehöre einem Dritten, eventuell im Ausland, sich dem Verfall zu entziehen.

Nach dem Vorschlag sollen dem Verfall alle Gegenstände des Täters oder Teilnehmers unterliegen. "Gegenstand" kann jedes Rechtsobjekt sein, mithin bewegliche und unbewegliche Sachen, Geld, Forderungen sowie sonstige Rechte. Es kann sich um Eigentum, Inhaberschaft, aber auch Besitzrecht, Mietrecht, Aufbewahrungsrecht handeln. Die Vorschrift erlaubt es daher, die bei dem Täter vorgefundenen, makelbehafteten Gegenstände dem Täter wegzunehmen und in staatliche Obhut zu geben. Rechte Dritter an dem Gegenstand bleiben bestehen (vgl. § 33 Abs. 4 E-BtMG i.V.m. § 73 d StGB), vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 und 3. Macht ein Dritter an den Gegenständen Rechte geltend, muß er sich den Behörden stellen und seine Berechtigung nachweisen.

Nach § 73 Abs. 1 StGB gilt beim Verfall das sogenannte Nettoprinzip. Es kann nur der Vermögensvorteil abgeschöpft werden, d.h. der Täter kann von dem aus der Straftat erlangten Erlös seine sämtlichen Unkosten abziehen (den an den Vorbesitzer entrichteten Kaufpreis, Reisespesen, Telefonkosten usw.). Nur in besonders gelagerten Fällen unterliegt der einem Betäubungsmittelkurier ausgehän-

digte Kaufpreis in voller Höhe dem Verfall (vgl. BGH, Urteil vom 14.9.1989 - 4 StR 306/89). Es erscheint jedoch grundsätzlich nicht sachgerecht, dem Betäubungsmittelstraftäter eine Abzugsmöglichkeit bei aus strafbaren Handlungen herrührenden Vermögensgegenständen einzuräumen. Dem Entwurf liegt deshalb das sogenannte Bruttoprinzip zugrunde. Jeder makelbehaftete Gegenstand unterliegt in voller Höhe dem Verfall, mit der Einschränkung, daß Rechte unbeteiligter Dritter unberührt bleiben (z.B. wenn ein Drogenhändler einen Pkw geleast hat, muß es dem Leasinggeber möglich sein, den Wagen wieder zurückzuerhalten).

Bei der vorgeschlagenen Regelung ist zu unterscheiden zwischen Anlaßtat und Anknüpfungstat. Anlaßtat ist eine Betäubungsmittelstraftat, was sich aus den Worten "des Täters oder Teilnehmers" ergibt. Täter oder Teilnehmer ist ein solcher, der eine rechtswidrige Tat nach den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes begangen hat. Demgegenüber kann Anknüpfungstat, d.h. eine solche, aus der der Vermögensgegenstand herrührt, jede rechtswidrige Tat im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB sein. Dabei muß es sich nicht um eine schuldhaft Tat handeln, weil der Verfall auch nach der vorgeschlagenen Vorschrift keine Strafe, sondern eine strafrechtliche Maßnahme "eigener Art" mit kondiktionsähnlichem Charakter darstellt.

Die rechtswidrige Tat, aus der der Gegenstand herrührt, kann, muß aber nicht positiv festgestellt werden. Es genügt, daß das Gericht bestimmte Umstände feststellt, die die Annahme nahelegen, daß eine rechtswidrige Tat begangen wurde und daß die aufgefundenen Vermögensgegenstände für eine solche Tat oder aus ihr erlangt worden sind. Schon aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, daß insoweit der Grundsatz "in dubio pro reo" für die Nicht-Feststellbarkeit der Anknüpfungstat und der Herkunft des Gegenstandes nicht gilt. Jedoch müssen bestimmte, festgestellte Umstände eine solche Annahme nahelegen. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn

- ein länger andauernder Kontakt zu Personen vorliegt, die dem Bereich der organisierten Kriminalität zuzuordnen sind, insbesondere zu Drogenhändlern,
- der Täter ein erhebliches Vermögen besitzt, das zu seinen legalen Einkünften außer Verhältnis steht,
- in kurzer Zeit ein beachtlicher Vermögenszuwachs beim Täter festzustellen ist, dessen Herkunft ungeklärt bleibt,
- große Bargeldmengen oder Wertpapierbestände bei einem Täter mit geringem Einkommen vorgefunden werden.

Die Annahme der Herkunft aus rechtswidrigen Taten liegt dann nahe, wenn sie von den in Frage kommenden Herkunftsmöglichkeiten die überwiegend wahrscheinliche ist. Bei diesen Überlegungen scheiden rein theoretische Herkunftsmöglichkeiten, für die keine hinreichenden Anhaltspunkte sprechen, von vornherein aus. Sprechen bestimmte Anhaltspunkte für verschiedene Erwerbsvorgänge, ist ein Wahrscheinlichkeitsurteil abzugeben. Der wahrscheinlichste Erwerbsvorgang ist dann dem Urteil zugrunde zu legen.

Bei der Ermittlung der Herkunft der Gegenstände kann der Täter mitwirken, er muß es aber nicht (S a t z 2). Dem Täter steht es auch insoweit frei, keine Angaben zu machen. Er läuft allerdings dann Gefahr, daß die Herkunft nicht geklärt werden kann. In einem solchen Fall erlaubt Satz 2, daß das Gericht beim Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte von einem "rechtswidrigen Erwerb" ausgeht. Das gleiche gilt, wenn der Täter unzureichende oder falsche Angaben macht, obwohl er in der Lage wäre, durch richtige und umfassende Angaben die Herkunft aufzuklären. Das nach Satz 2 maßgebliche Verhalten kann in einem völligen Schweigen, im Vortäuschen des Nichtwissens, in lückenhaften Angaben oder in erlogenen Hinweisen bestehen. Es genügt, wenn es sich auf einen Teil der erlangten Gegenstände beschränkt. Erforderlich ist jedoch, daß der Verurteilte vorsätzlich handelt (vgl. Stree in Schönke-Schröder, StGB, 23. Aufl., § 57, Rn 20 a). Satz 2 ist insoweit dem § 57 Abs. 5 StGB nachgebildet, wonach die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe versagt werden kann,

wenn der Verurteilte unzureichende oder falsche Angaben über den Verbleib von Gegenständen macht, die dem Verfall unterliegen oder nur deshalb nicht unterliegen, weil dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch der in § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB bezeichneten Art erwachsen ist.

Nach den Vorschriften über den Verfall gemäß §§ 73 ff StGB können nur solche Vermögensvorteile abgeschöpft werden, die unmittelbar aus der rechtswidrigen Tat stammen. Lediglich über die Surrogatregelung des § 73 Abs. 2 StGB oder die Regelung über den Verfall des Wertersatzes nach § 73 a StGB können auch mittelbare Vorteile abgeschöpft werden. Diese Vorschriften erscheinen zu eng; sie nötigen zu umfangreichen Ermittlungen und Feststellungen, die häufig nicht getroffen werden können. Ziel des Entwurfs ist es, auch solche Vermögensgegenstände einzubeziehen, die das Ergebnis einer oder mehrerer sogenannter Geldwaschvorgänge sind. Dies soll durch das Merkmal "herrühren" (statt "erlangt" in § 73 StGB) erreicht werden. Insoweit wird auf die Begründung zu Nummer 1 (§ 29 Abs. 1 Nr. 12 E-BtMG) Bezug genommen. Weitergehend als dort sollen aber auch Ergebnisse eines Umarbeitungsvorgangs in die Verfallsregelung einbezogen werden, was durch das Merkmal "mittelbar" zum Ausdruck kommt. Legt z.B. der Täter Drogengelder dadurch an, daß er ein Restaurant betreibt, sollen auch die Einnahmen daraus für verfallen erklärt werden können.

Die neue Vorschrift wird als zwingende Regelung ausgestaltet. Liegen die Voraussetzungen vor, muß der Verfall angeordnet werden.

A b s a t z 2 enthält im wesentlichen die Regelung des § 73 Abs. 3 StGB mit dem Unterschied, daß auch hier das Bruttoprinzip gilt. A b s a t z 3 entspricht im wesentlichen dem § 73 Abs. 4 StGB. Die Regelungen des § 73 Abs. 1 Satz 2 und des § 73 Abs. 2 StGB brauchen nicht übernommen zu werden. Schuldrechtliche Ansprüche von Verletzten kommen in der Regel nicht in Betracht. Sollten

ausnahmsweise solche Ansprüche bestehen, kann der Verletzte auf das übrige Vermögen des Täters zurückgreifen. Eine Surrogatregelung erübrigt sich, weil auch mittelbare Gewinne abgeschöpft werden können.

Nach A b s a t z 4 gilt § 73 a StGB entsprechend. Damit wird den Fallgestaltungen entsprochen, daß es zweckmäßiger erscheint, statt der Verfallerklärung des Rechtes des Täters einen bestimmten Betrag festzusetzen, der dem Wert dieses Rechtes entspricht. Entsprechende Anwendung bedeutet, daß auch dabei auf das Bruttoprinzip abgestellt wird.

Die Anwendung des § 73 c StGB soll es ermöglichen, den Verfall nicht anzuordnen, soweit er für den Betroffenen eine unbillige Härte wäre. Die Anordnung kann ferner unterbleiben, soweit der Wert des Erlangten zur Zeit der Anordnung in dem Vermögen des Betroffenen nicht mehr vorhanden ist oder wenn das Erlangte nur einen geringen Wert hat. Mit dieser Vorschrift kann insbesondere den Belangen drogenabhängiger Dealer Rechnung getragen und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen werden.

A b s a t z 4 erklärt ferner weitere Vorschriften über den Verfall für anwendbar.

§ 3 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

§ 3 4 a (Sicherstellung, Vollstreckung)

§ 34 a knüpft ebenso wie § 34 b an die Regelung des Verfalls in § 33 Abs. 1 bis 4 an. Da es sich dort um eine besondere Form dieses Rechtsinstituts handelt (erweiterter Verfall), auf das die allgemeinen materiell-rechtlichen Vorschriften grundsätz-

lich nicht anwendbar sind, könnten Zweifel entstehen, ob die für den Verfall geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung auch für diese Sonderform gelten. Der Entwurf schließt diese Zweifel durch klarstellende Regelungen aus. Zugleich ordnet er an, daß auch eine Vermögensbeschlagnahme in der Form der Beschlagnahme einzelner Gegenstände nach § 111 p Abs. 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Vorschläge des Bundesrates zum Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Vermögensstrafe - (BT-Drucks. 11/5461) vorgenommen werden kann.

In A b s a t z 1 wird klargestellt, daß Gegenstände sicher-
gestellt werden können, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für ihren Verfall nach § 33 Abs. 1 bis 4 vorliegen. Die Vorschrift entspricht damit § 111 b Abs. 1 StPO. Im Hinblick auf den materiell-rechtlich weiten Rahmen der im Betäubungsmittelgesetz geregelten Sonderform des Verfalls ergibt sich damit eine Regelung, die den Bedürfnissen der Praxis entspricht.

Wegen der Einzelheiten verweist A b s a t z 2 auf die einschlägigen Vorschriften der Strafprozeßordnung, wobei eine Verweisung auf die Regelungen, die sich mit Ansprüchen des Verletzten befassen, aus den oben zu § 33 genannten Gründen entbehrlich erschien. Dagegen waren die Regelungen, die sich auf die Sicherstellung von Geldansprüchen des Staates beziehen (§ 111 d StPO), wegen der Möglichkeit des Verfalls des Wertersatzes (§ 33 Abs. 4 E-BtMG, § 73 a StGB) in die Verweisung mitaufzunehmen.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des oben genannten ... Strafrechtsänderungsgesetzes eine Vermögensbeschlagnahme vorgeschlagen, wenn eine Vermögensstrafe zu erwarten ist und wenn die Vollstreckung dieser Strafe auf andere Weise nicht gesichert erscheint. Nach Absatz 2 des insoweit vorgesehenen § 111 p StPO ist die Beschlagnahme unter bestimmten Voraussetzungen auf einzelne Vermögensbestandteile zu be-

schränken. Der Entwurf muß diese Regelung berücksichtigen. Regelmäßig wird die Beschlagnahme von Gegenständen, die entweder als Vollstreckungsgrundlage für eine Vermögensstrafe oder als Gegenstand eines erweiterten Verfalls in Betracht kommen, am Beginn des Strafverfahrens stehen. Zu diesem Zeitpunkt wird sich jedoch häufig nicht zuverlässig beurteilen lassen, welche der beiden Sanktionsformen schließlich angeordnet werden. Der Entwurf schlägt daher vor (A b s a t z 3 S a t z 1), daß eine Vermögensbeschlagnahme in der Form der Beschlagnahme einzelner Gegenstände (§ 111 p Abs. 2 StPO) auch in den Fällen des erweiterten Verfalls in Betracht kommt. Dabei wird allerdings nicht nur auf die Fälle abgestellt, in denen auch die Verhängung einer Vermögensstrafe in Erwägung zu ziehen ist, sondern die Vermögensbeschlagnahme wird im Interesse einer größeren Flexibilität und Praktikabilität auch für andere Fälle eröffnet, in denen eine Sicherstellung in dieser Form zweckmäßig erscheint.

A b s a t z 4 regelt die Vollstreckung des erweiterten Verfalls.

Die in § 33 geregelte Verfolgungsmaßnahme ist eine Sicherstellung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 StrEG (Schätzler StrEG 2. Auflage § 2 Rn. 29), so daß eine Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen im Rahmen des Entwurfs nicht veranlaßt ist.

§ 3 4 b (Sonstige Verfahrensregelungen)

Die Vorschrift stellt auch für andere Regelungen der StPO klar, daß für den erweiterten Verfall nach § 33 Abs. 1 bis 4 dieselben Grundsätze gelten wie für den im StGB geregelten Verfall.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozeßordnung)

A. Vorbemerkung

Regelungen des Entwurfs

Die vorgeschlagenen Änderungen der Strafprozeßordnung gliedern sich in zwei Gruppen:

- Mit den Regelungen der einen Gruppe (Nrn. 3 bis 14) sollen die Strafverfolgungsbehörden durch Erweiterung und Klarstellung ihrer Befugnisse in die Lage versetzt werden, die Drogenkriminalität und andere Erscheinungsformen des organisierten Verbrechens wirksamer als bisher zu verfolgen,
- mit der anderen Gruppe (insbesondere Nrn. 1, 2, 15, 16) wird dasselbe Ziel durch Gewährleistung eines besseren Schutzes gefährdeter Zeugen (sog. Zeugenschutz) angestrebt.

Die Verbesserung des Ermittlungsinstrumentariums und der Zeugenschutz ergänzen einander und sind gleichermaßen notwendig.

Der Entwurf begründet zum Teil neue Befugnisse für die Ermittlungsbehörden, insbesondere beim Einsatz technischer Mittel, er enthält aber auch einige klarstellende Regelungen (etwa bei der Rasterfahndung). Sein unmittelbarer Anlaß ist die bedrohliche Zunahme der Rauschgiftkriminalität. Die vorgeschlagenen Änderungen der Strafprozeßordnung konnten sich zur Vermeidung von Umkehrschlüssen darauf jedoch nicht beschränken. So hätte z.B. eine auf Betäubungsmittelstraftaten begrenzte Regelung des Einsatzes Verdeckter Ermittler zur Folge, daß von diesem Ermittlungsinstrument in anderen Bereichen des organisierten oder sonstigen schweren Verbrechens nicht mehr Gebrauch gemacht werden könnte. Auch soweit neue Befugnisse eingeführt werden, etwa

beim Einsatz technischer Mittel, erschien eine solche Beschränkung im Hinblick auf die Entwicklung der Kriminalität grundsätzlich nicht möglich. In zwei Fällen hat der Entwurf Regelungen nur für bestimmte Kriminalitätsbereiche vorgesehen:

- Die Erweiterung der Befugnis zur Einrichtung von Kontrollstellen nach § 111 (was zu einer Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 163 d - Kontrollfahndung - führt) wurde auf bestimmte Taten der Betäubungsmittelkriminalität beschränkt, um eine darüber hinausgehende Diskussion über die Erweiterung der an sich unzureichenden Kataloge dieser Vorschriften von vorneherein zu vermeiden,
- der vom Einsatz eines verdeckt ermittelnden Beamten abgekoppelte Einsatz technischer Mittel in Wohnungen (§§ 100 e, 100 f) bleibt mit Rücksicht auf die besonders hohe Eingriffsintensität dieser Maßnahme auf Fälle der schwersten organisierten Bandenkriminalität beschränkt.

Bei den Regelungen zum Zeugenschutz war eine Beschränkung auf bestimmte Straftaten nach der Natur der Sache nicht möglich. Entscheidend ist hier der Grad der Gefährdung des Zeugen.

Verhältnis zum Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes (StVÄG 1989)

Soweit sich der Entwurf bei der Verbesserung des Ermittlungsinstrumentariums nicht nur speziell mit Vorschriften zur intensiven Verfolgung der Betäubungsmittelkriminalität befaßt, sondern allgemeinere Regelungen vorsehen muß (s. oben), betritt er dasselbe Feld wie der Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1989 (StVÄG 1989) des Bundesministers der Justiz. Im Hinblick darauf, daß dieser auch noch zahlreiche andere Regelungsgegenstände enthält, ist seine Verabschiedung in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages sehr zweifelhaft. Die

Verbesserung der Verfolgung der Drogenkriminalität ist aber dringlich, so daß ein gesonderter Entwurf gerechtfertigt erscheint. Dies gilt um so mehr, als der vorliegende Entwurf in den Grundsätzen (s. unten) und zu den einzelnen Regelungen etwa

- bei der Rasterfahndung (§ 97 a E-StPO),
- beim Einsatz technischer Mittel (§§ 100 c bis 100 f E-StPO),
- beim Einsatz Verdeckter Ermittler (§§ 110 a bis 110 d E-StPO, § 6 b E-EGStPO),
- bei der Strafvollstreckung (§ 457 Abs. 3 E-StPO) und
- bei den Vorfeldermittlungen (§ 6 a E-EGStPO)

eigene Vorschläge vorlegt, die im Interesse einer wirksamen Strafverfolgung von dem E-StVAG 1989 wesentlich abweichen.

Regelungen über den Zeugenschutz enthält der E-StVAG 1989 anders als der vorliegende Entwurf (vgl. insbesondere §§ 50 a, 68, 200, 222 E-StPO) nicht.

Forderungen des Datenschutzes

Die Strafprozeßordnung versucht mit guten Gründen nicht, die Vielgestaltigkeit der Ermittlungsvorgänge in starre Normen zu pressen, sondern beschränkt sich neben einer Ermittlungsgeneralklausel (§ 161, 163) auf die Regelung von Maßnahmen mit größerer Eingriffsintensität (z.B. Untersuchungshaft, Telefonüberwachung, Durchsuchung, Beschlagnahme). Diese Regelung wird in datenschutzrechtlichen Diskussionen häufig als unzureichend angesehen; die Einführung von Subsidiaritätsklauseln, Richtervorbehalten, Verwendungsregelungen u.ä. wird auch schon für Ermittlungsmaßnahmen geringer Eingriffstiefe gefordert. Der E-StVAG 1989 des Bundesministers der Justiz öffnet sich diesen Forderungen weit.

Dem kann der vorliegende Entwurf nicht folgen. Der Grundsatz der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens und die Verantwortung der Staatsanwaltschaft für das Verfahren dürfen auch und gerade mit Blickpunkt auf die zunehmende organisierte Kri-

minalität nicht durch unnötig beschränkende Regelungen beeinträchtigt werden. Vorschriften der genannten Art, die zu einem papierenen und bloß absichernden Verfahren führen und kriminalistisches Gespür und Engagement kaum aufkommen lassen, führen zwangsläufig zu einem Nachlassen des Ermittlungsdrucks. Die Erfahrung lehrt, daß dort, wo dieser Druck, auch im Bereich vermeintlich kleinerer Kriminalität, nachläßt, das organisierte Verbrechen einsickert und sich breit macht. Beispiele sind das Nachtleben mancher Städte, das immer stärker von der organisierten Kriminalität beherrscht wird, aber auch die Entwicklung der Drogenkriminalität in manchen europäischen Staaten, in denen sog. kleinere Drogendelikte nicht verfolgt werden. Jede Änderung der Strafprozeßordnung in Richtung auf ein schwerfälliges bürokratisches Verfahren erschwert daher nicht nur die Verfolgung der Alltagsdelikte, sondern führt zwangsläufig auch zu einem Erstarken der organisierten Kriminalität.

Verfassungsrechtliche Gründe fordern die Einführung von solchen beschränkenden Regelungen nicht. In diesem Zusammenhang wird immer wieder das sogenannte Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (E 65, 1 ff) genannt. Diese Entscheidung befaßt sich nicht mit der Strafrechtspflege, sondern mit der Datenerhebung für statistische Zwecke. Der Entscheidung dieser Fragen stellt das Gericht eine Reihe allgemeiner verfassungsrechtlicher Aussagen voraus, wobei es aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung ableitet. Das Gericht betont jedoch zugleich, daß der Bürger im überwiegenden Allgemeininteresse Einschränkungen dieses Rechts hinnehmen muß. Diese Einschränkung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festzulegen, sei Aufgabe des Gesetzgebers.

Dieser Aufgabe wird die Strafprozeßordnung gerecht. Eine effektive Strafverfolgung ist durch das Rechtsstaatsprinzip geboten und dient der Verwirklichung des Rechts der Bürger auf Sicherheit. Die Informationsgewinnung und -verarbeitung für Zwecke

der Strafverfolgung verfolgt deshalb ein Verfassungsinteresse von hohem Rang. Insofern unterscheidet sich die Abwägungslage grundlegend von der, über die das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil zu entscheiden hatte. Die Bedeutung der Wahrheitsfindung im Strafprozeß ist von anderer verfassungsrechtlicher Qualität als das Erhebungsinteresse bei einer Statistik. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist im Strafverfahren mit dem Rechtsstaatsprinzip und dem Recht der Bürger auf Sicherheit abzuwägen und damit mit einer Rechtsposition, die sich ebenfalls aus dem Grundgesetz ableitet, für den betroffenen Bürger aber meist von größerem Gewicht ist. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung muß daher bei der Abwägung in der Regel zurücktreten, soweit es um die Erhebung und Verarbeitung von Informationen geht. Datenschutz darf nicht zum Tatenschutz werden.

Eine andere Frage ist möglicherweise die der automatisierten Datenverarbeitung im Strafverfahren, insbesondere in den Namensdateien der Staatsanwaltschaft. Sie kann in manchen Ländern, z.B. in Bayern, auf die Landesdatenschutzgesetze gestützt werden (10. Tätigkeitsbericht des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, LT-Drucks. 11/9224 S. 24), für andere Länder ist dies umstritten. Die Schaffung einheitlicher Regelungen für diesen Bereich erscheint zweckmäßig, berührt aber nicht den Gegenstand dieses Entwurfs.

Verwertungsverbote, Verwendung von Daten für die Gefahrenabwehr

Im Zusammenhang mit der Nutzung (und erst recht mit der Einführung) eingriffsintensiver Maßnahmen im Strafverfahren wird häufig die Schaffung von Verwertungsverböten diskutiert und gefordert. Dies gilt einmal für die sogenannten Zufallserkenntnisse, die im gleichen oder in anderen Verfahren nutzbar gemacht werden können, aber auch für die Nutzung der Verfahrenserkenntnisse für andere Zwecke als die der Strafverfolgung.

Anders als der E-StVÄG 1989 sieht der Entwurf mit einer Ausnahme (beim Einsatz technischer Überwachungsgeräte in Wohnungen, § 100 c Abs. 3, § 100 e) keine Regelungen über Verwertungsbeschränkungen bei Zufallsfunden vor. Die Rechtsprechung hat zu dieser Problematik, insbesondere im Zusammenhang mit § 100 a, differenzierende Lösungen entwickelt (vgl. die Darstellung bei Kleinknecht/Meyer, StPO, 39. Aufl. Rn. 18 ff zu § 100 a), die allen Anforderungen gerecht werden. Ein Bedürfnis für ein Gesetz hat sich bisher nicht ergeben. Die von der Rechtsprechung entwickelten Lösungen gelten auch für die durch den Entwurf neu eingeführten Maßnahmen mit größerer Eingriffstiefe, insbesondere den Einsatz technischer Mittel. Der Entwurf hält dies mit der eingangs genannten Maßgabe für ausreichend.

Der Entwurf hält es abweichend vom E-StVÄG 1989 auch nicht für vertretbar, die Verwendung der aufgrund besonderer Befugnisse erlangten Informationen auf Straf- und Strafvollstreckungsverfahren zu beschränken. Eine solche Regelung hätte unübersehbare Folgen. In zahlreichen Fällen sind auch andere staatliche Stellen als die Strafverfolgungsbehörden dringend auf die betreffenden Informationen angewiesen, etwa die Gesundheitsverwaltung zur Seuchenbekämpfung, das Auswärtige Amt zur Beendigung der Mission eines Diplomaten, der in ein Rauschgiftgeschäft verwickelt ist (Art. 9 Abs. 1 WÜD), oder auch der Bundespräsident im Rahmen von Ordensverleihungen. Diese Beispiele zeigen die Bandbreite des begründeten öffentlichen Interesses, das an der Verwendung von in Strafverfahren erhobenen Informationen besteht. Die Gewinnung solcher Informationen darf nicht voreilig abgeschnitten werden.

Zu nicht vertretbaren Ergebnissen würden auch Verwendungsbeschränkungen und Nutzungsverbote im Bereich der Gefahrenabwehr führen. Mit solchen Regelungen würde gegen die Schutzpflicht des Staates für den Bürger verstoßen. Der Staat ist zwar grundsätzlich nicht befugt, sich auf jede Weise Informationen zu verschaffen, er ist aber nicht nur berechtigt, sondern ver-

pflichtet, die Erkenntnisse, die ihm vorliegen, zum Schutz der Bürger einzusetzen. Der Bürger hätte kein Verständnis für eine Regelung, wonach die Polizei eine Straftat, etwa einen Einbruchsdiebstahl, die sie verhindern könnte, nur deswegen nicht verhindern darf, weil ihr die Information hierüber z.B. durch eine Telefonüberwachung (Einbruchsdiebstahl ist keine Katalogtat nach § 100 a) zugegangen ist. Die Rechtsgemeinschaft mag es aus übergeordneten Gründen hinnehmen, daß begangene Straftaten nicht aufgeklärt werden können, weil bestimmte Aufklärungsmittel nicht eingesetzt werden dürfen. Es wäre aber ein Irrweg, diesen Gedanken auf die Verhütung bevorstehender Straftaten zu übertragen. Erst recht gilt dies für Informationen, die mit weniger beeinträchtigenden Erhebungsmethoden gewonnen wurden.

Der Entwurf geht danach davon aus, daß die Polizei auch zukünftig Daten, die sie aus Strafverfolgungsmaßnahmen erlangt hat, für Zwecke der Gefahrenabwehr verwenden darf, und zwar auch durch maschinellen Abgleich, und daß der Polizei zum Zwecke der Gefahrenabwehr auch Informationen übermittelt werden dürfen. Soweit hierzu die Notwendigkeit einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung diskutiert wird, sieht der Entwurf dies nicht als so dringlich an, daß er dies unabhängig von den bereits laufenden Gesetzgebungsarbeiten (E-StVAG 1989) aufgreifen müßte.

Vorfelddtätigkeit

Dagegen ist für die Tätigkeit der Polizei im Vorfeld eines konkreten Tatverdachts eine Regelung im Entwurf geboten. Die Notwendigkeit, vor allem in Deliktsbereichen, in denen mit einer Erstattung von Strafanzeigen nicht zu rechnen ist (z.B. Drogenkriminalität) aktiv Informationen zur Gewinnung von Ermittlungsansätzen zu sammeln und hierzu auch V-Personen, Informanten und Verdeckte Ermittler einzusetzen sowie von den Maßnahmen der polizeilichen Beobachtung und der Observation Gebrauch zu machen, liegt im Hinblick auf die modernen Erscheinungsformen

der Kriminalität offen zu Tage. Der Bundesgesetzgeber muß dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit eröffnen, hierzu eindeutige und über jeden kompetenzrechtlichen Zweifel erhabene Rechtsgrundlagen zu schaffen (vgl. unten Art. 3).

Die Notwendigkeit von Zeugenschutz

Der Schutz gefährdeter Zeugen ist im Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität eine der wichtigsten Aufgaben. Sachbeweise lassen sich hier häufig nur unzureichend führen. Um so größere Bedeutung kommt deshalb Zeugen zu, die wegen ihrer persönlichen Nähe zur Tatplanung und Tatausführung Aussagen machen können, mit denen die Organisatoren und Nutznießer des Verbrechens zu überführen sind. Gerade diese Zeugen sind aber besonders gefährdet und erwarten einen wirksamen Schutz. Aber auch Zufallszeugen müssen mit Einschüchterungsversuchen rechnen und können gefährdet sein.

Die Bandbreite der Pressionen ist groß. Sie reicht von symbolischen Gesten (z.B. Zusenden von Tierkadavern, Warnschüssen) über Drohungen, Sachbeschädigungen (z.B. Zerstechen der Reifen, Demolierung der Wohnung), Tötlichkeiten bis zu Entführungen und versuchten oder vollendeten Tötungen. Auch Pressionen auf Angehörige der Zeugen werden als Mittel der Druckausübung benutzt.

Die Einschüchterung der Auskunftspersonen hat empfindliche Auswirkungen auf ihr Anzeige- und Aussageverhalten. Sie kann dazu führen, daß sie Strafanzeigen unterlassen, Aussagen abschwächen, widerrufen oder von vorneherein falsche Angaben machen, Nichtwissen oder Erinnerungsverlust vortäuschen oder unter Verweisung auf die Gefährdung die Aussage generell verweigern. Um dies zu vermeiden, ist es unerläßlich, solchen gefährdeten Zeugen auf Wunsch Schutzzusagen zu machen und sie auch einzuhalten.

Zeugenschutz ist zunächst und zum überwiegenden Teil eine Aufgabe der Gefahrenabwehr. Die meisten hier zu treffenden Maßnahmen erfordern keine gesetzliche Regelung (der Entwurf sieht insoweit lediglich eine Änderung des Personenstandsgesetzes vor). Im Bereich der Polizei werden derzeit Maßnahmen diskutiert, die über die Regelungen der Nr. 2.5.2 der Polizeidienstvorschrift 100 hinaus den Schutz gefährdeter Zeugen sicherstellen sollen. Wichtig erscheint dabei, daß der Zeugenschutz von einer Dienststelle wahrgenommen werden, die nicht mit Ermittlungsaufgaben befaßt ist. Damit wird auch der Anschein einer Beeinflussung vermieden.

Zeugenschutz ist aber nicht nur eine Frage der Gefahrenabwehr. Zahlreiche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Zeugen wirken sich auch auf die prozessuale Verfügbarkeit dieses Beweismittels aus, z.B. wenn Wohn-, Vernehmungs- oder Aufenthaltsort des Zeugen geheimgehalten oder ihm eine neue Identität verliehen werden muß. Das Strafprozeßrecht muß diesen Anforderungen entsprechen. Dabei muß eine Abwägung der berechtigten Sicherheitsinteressen des gefährdeten Zeugen mit dem verfassungsmäßigen Recht des Angeklagten vorgenommen werden, sich gegen den Anklagevorwurf verteidigen zu können. Zeugenschutz kann danach nicht grenzenlos sein, sondern kann nur soweit reichen, wie dies mit den berechtigten Verteidigungsinteressen des Angeklagten vereinbar ist. Von diesen Grundsätzen geht der Entwurf aus. Bei der Einzelausgestaltung greift er Vorschläge, wie sie insbesondere von Miebach (ZRP 1984, S. 81, 85) und Rebmann/Schnarr (NJW 1989 S. 1185, 1190 ff) vorgelegt worden sind und die in der Praxis Zustimmung gefunden haben, weithin auf, folgt ihnen allerdings nicht in allen Punkten.

Die Regelung des Zeugenschutzes im Entwurf

Vorschriften zum Schutze von Zeugen finden sich verstreut in der Strafprozeßordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz, wobei der Zeugenschutz meist nur ein Nebeneffekt ist (z.B. § 147 Abs. 2, § 247 StPO, § 172 GVG; anders § 68 Satz 2 StPO). Zu einer zentralen Vorschrift bei dem Schutz gefährdeter Zeugen hat sich § 96 StPO entwickelt, der unter bestimmten Voraussetzungen zuläßt, daß aufgrund einer Entscheidung der obersten Dienstbehörde der Polizei oder der Staatsanwaltschaft die Identität oder die Anschrift eines gefährdeten Zeugen geheimgehalten wird (s. unten).

In Übereinstimmung mit dem System der Strafprozeßordnung schlägt der Entwurf keinen eigenen Abschnitt über den Zeugenschutz vor, sondern führt die entsprechenden Regelungen jeweils in dem Verfahrensabschnitt ein, in dem sie wirksam werden sollen. So befassen sich die Nrn. 1 und 2 (§§ 50 a, 68) mit dem Zeugenschutz bei gerichtlichen (und staatsanwaltschaftlichen, § 161 a Abs. 1 Satz 2) Vernehmungen, die Nr. 15 (§ 200) betrifft das Zwischenverfahren und die Nr. 16 (§ 222) die Vorbereitung der Hauptverhandlung. Ergänzt werden die Regelungen der StPO durch eine Klarstellung in § 172 GVG (s. Artikel 4).

Zu § 96 stehen die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen von StPO und GVG in der Beziehung, daß ein Zeuge nur dann ohne Verlust der Beweissurrogate "gesperrt" werden kann, wenn auch auf Grund der Entwurfsregelungen die Gefährdung nicht beseitigt werden kann.

§ 96 - ist in Verbindung mit § 54 - auch die wesentliche Grundlage für die Zusage der Geheimhaltung oder anderer Schutzmaßnahmen durch die Strafverfolgungsbehörden. Gefährdete Zeugen, insbesondere aus dem Bereich der Betäubungsmittel- und sonstigen organisierten Kriminalität, sind nach den Erfahrungen der Praxis (vgl. dazu etwa Körner Kriminalistik 1984 S. 388 ff) regelmäßig nur dann zur Aussage bereit, wenn ihnen "Vertraulichkeit" oder andere Schutzmaßnahmen zugesichert werden. Dies gilt

für Personen, die zufällig Wahrnehmungen gemacht haben, aber auch für V-Personen der Polizei, die regelmäßig mit ihr zusammenarbeiten. In besonders hohem Maße spielen Schutzzusagen eine Rolle bei den Auskunftspersonen, die der kriminellen Organisation nahegestanden haben und bei einer Aussage befürchten müssen, als "Verräter" angesehen und behandelt zu werden. Die Zusage von Schutzmaßnahmen, sei es nun die völlige "Sperrung", sei es die "Freigabe" unter bestimmten Bedingungen, spielt daher in der Praxis eine außerordentliche Rolle.

Im Interesse einer wirksamen Verfolgung der organisierten Kriminalität sind Strafverfolgungsbehörden und Gerichte auf die Angaben von Zeugen dringend angewiesen. Werden Schutzzusagen nicht konsequent eingehalten, so besteht die Gefahr, daß immer mehr Bürger sich zurückziehen und die Zeugenrolle wo immer möglich zu vermeiden suchen. Insbesondere für die Verfolgung der organisierten Kriminalität und dort wiederum der Rauschgiftkriminalität hätte dies verhängnisvolle Folgen.

Das Verfahren bei der Zusage der Vertraulichkeit/Geheimhaltung ist in den Gemeinsamen Richtlinien der Justiz- und Innenressorts der Länder vom Jahre 1986 (s. unten Vorbemerkung zu §§ 110 a bis 110 d) geregelt. Danach sind Staatsanwaltschaft und Polizei an die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung (von bestimmten Ausnahmen abgesehen) gebunden. Die Richtlinien haben sich bewährt. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Zusicherung von Zeugenschutz erscheint danach entbehrlich.

Der Entwurf hat davon abgesehen, für die Teilnahmebefugnis an Vernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung, insbesondere an Vernehmungen durch den beauftragten oder ersuchten Richter, besondere Regelungen zu schaffen. Es gelten daher die allgemeinen Grundsätze, insbesondere § 224. Auf der Grundlage des Beschlusses des Großen Senats des Bundesgerichtshofs vom 17. Oktober 1983 (BGHSt 32 S. 115) sieht es die Rechtsprechung nach gelten-

dem Recht nicht als zulässig an, anzuordnen, daß der Verteidiger von einer kommissarischen Zeugenvernehmung ausgeschlossen wird (vgl. Herdegen NSTZ 1984 S. 200, 203). Die Einführung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung dürfte nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Mai 1981 (E 57, 250) zwar nicht ausgeschlossen sein. Der Gewinn einer solchen Verfahrensweise überwiegt jedoch nicht so offenkundig die möglichen Nachteile, daß eine solche gesetzgeberische Entscheidung im Rahmen dieses Entwurfs getroffen werden sollte.

Werden Identität und Anschrift eines gefährdeten Zeugen nach § 96 geheimgehalten, so ist darin nach überwiegender Auffassung

- ein "anderes nicht zu beseitigendes Hindernis" im Sinne des § 223 Abs. 1 (LR-Gollwitzer § 223 Rn. 12),
- ein unerreichbares Beweismittel im Sinne des § 244 (LR-Gollwitzer § 244 Rn. 271) und
- ein Grund im Sinne des § 251 Abs. 2 zu sehen, der eine gerichtliche Vernehmung "in absehbarer Zeit" nicht zuläßt (LR-Gollwitzer § 251 Rn. 52).

In allen Fällen, in denen ein gefährdeter Zeuge ordnungsgemäß behördlich "gesperrt" worden ist, kann daher auf die Surrogate der §§ 223, 251 Abs. 2 zurückgegriffen werden. Der Entwurf sieht daher derzeit kein Bedürfnis für eine Ergänzung des § 251 Abs. 2 dahin, daß die Verlesung von nichtrichterlichen Vernehmungen und Urkunden des betreffenden Zeugen auch dann zulässig sein soll, wenn dies zum Schutz eines an Leben, Leib oder Freiheit gefährdeten Zeugen erforderlich erscheint und wenn dem Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung deshalb nicht zumuten ist. Allerdings ist es Aufgabe von Staatsanwaltschaft und Polizei, den Schutz dieser Zeugen aktiv zu betreiben und sich ihrer anzunehmen, sobald eine Gefährdungslage geltend gemacht oder sonst erkennbar wird.

Aus ähnlichen Gründen hat der Entwurf auch von einer Änderung des § 247 abgesehen. Die Entfernung des Angeklagten, auch während der Vereidigung des Zeugen ist zulässig, wenn eine zulässige Sperre nach § 96 nur dadurch überwunden werden kann (LR-Gollwitzer § 247 Rn. 16).

Die vorgeschlagenen Zeugenschutzregelungen sind nicht in der Weise zu verstehen, daß andere Zeugenschutzmaßnahmen nicht zulässig sein sollen. So ist es insbesondere möglich, dem Zeugen eine andere Identität zu verleihen (vgl. auch § 68 Abs. 2 E-StPO sowie die unten vorgeschlagene Änderung des Personenstandsgesetzes) oder ihm im Rahmen von Zeugenschutzmaßnahmen finanzielle oder sonstige geldwerte Zuwendungen (Überbrückungshilfe, Zuschüsse zur Beschaffung einer neuen Wohnung oder eines neuen Arbeitsplatzes u.ä.) zu gewähren. Solche Maßnahmen sind keine unzulässigen Vorteile im Sinne der § 69 Abs. 3, § 136 a Abs. 1 Satz 3. Sie ergeben sich aus der Schutzpflicht des Staates gegenüber dem Bürger und der Pflicht der Polizei zur Gefahrenabwehr. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf es insoweit nicht.

Ebensowenig ausgeschlossen sind sitzungspolizeiliche Maßnahmen zum Schutze gefährdeter Zeugen, die Festlegung des Orts der Hauptverhandlung oder ihres Rahmens. Desgleichen kann dem Zeugen auf dem Wege von und zu dem Gerichtsort natürlich Schutz gewährt werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu N u m m e r n 1 , 2 (§§ 50 a, 68)

- Z e u g e n s c h u t z -

Die Nummern 1 und 2 enthalten zwei wichtige Regelungen auf dem Gebiet des Zeugenschutzes (s. dazu auch oben Vorbemerkung und unten Nrn. 15, 16).

§ 50 a (Abschirmung bei Vernehmung)

Die Vorschrift befaßt sich mit dem Vernehmungsort eines gefährdeten Zeugen.

Die Strafprozeßordnung geht davon aus, daß ein Zeuge bei einer gerichtlichen Vernehmung innerhalb und außerhalb der Hauptverhandlung (anders bei der polizeilichen Vernehmung, vgl. BGH JZ 1985, S. 496, 497) körperlich anwesend ist. Es liegt auf der Hand, daß dies für einen bedrohten Zeugen mit besonderen Gefahren verbunden sein kann, die sich im Falle einer Enttarnung auch auf andere Personen, insbesondere seine Angehörigen, erstrecken können (vgl. § 68 Satz 2). S a t z 1 läßt daher die Vernehmung eines solchen Zeugen mittels einer Fernsehübertragung zu. Voraussetzung ist, daß Anlaß zu der Besorgnis besteht, daß durch die Anwesenheit des Zeugen an der Gerichtsstelle Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet wird. Die Formulierung "besteht Anlaß zu der Besorgnis" übernimmt der Entwurf aus der geltenden Fassung des § 68 Satz 2 (s. dazu LR-Dahs § 68 Rn. 11). Anders als dort genügt jedoch nicht jede Gefährdung, sondern es müssen die besonders schutzbedürftigen Rechtsgüter des Lebens, des Leibes oder der Freiheit betroffen sein (s. dazu BVerfGE 57 S. 250, 284 f).

Die Gefährdung des Zeugen oder der ihm nahestehenden Personen wird häufig auch durch eine Vernehmung mittels einer Fernseh-schaltung nicht ausgeschlossen werden können. Für diesen Fall läßt S a t z 2 eine Vernehmung mittels einer bloßen Tonübertragung, etwa durch eine telefonische Konferenzschaltung oder auch durch eine Lautsprecherübertragung aus anderen Räumen, zu. Dasselbe gilt, wenn in der bis zur Vernehmung zur Verfügung stehenden Zeit eine Fernseheinrichtung nicht beschafft werden kann.

Mit anderen Formen der optischen Abschirmung des Zeugen befaßt sich der Entwurf nicht. Der Entwurf stellt klar, daß das Gericht, wenn ein Zeuge unter den in § 50 a genannten Voraussetzungen "freigegeben" wird und darin das sachnähere Beweismittel liegt, zur Nutzung der modernen Medien verpflichtet ist. Der Entwurf sieht dagegen nicht vor, daß der Zeuge maskiert oder hinter einem Paravent, einer dunklen Scheibe oder in einer Kabine auftritt. In Übereinstimmung mit dem Beschluß des Großen Senats des Bundesgerichtshofs vom 17. Oktober 1983 (BGHSt 32 S. 115, 124) geht der Entwurf davon aus, daß ein solches Verfahren nicht zulässig ist. Ein Zeuge, der nur unter diesen Voraussetzungen "freigegeben" werden kann, ist daher weiterhin als unerschließbares Beweismittel anzusehen.

Es muß auch geheimgehalten werden können, wo sich der Zeuge während der Vernehmung aufhält. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf diese Selbstverständlichkeit hier nicht (s. dazu unten zu § 200). Mangels Kenntnis des Vernehmungsortes ist auch eine Ladung nicht möglich.

§ 68 (Angaben zur Person, Identität)

Nach der geltenden Fassung des § 68 Satz 2 kann einem gefährdeten Zeugen gestattet werden, seinen Wohnort nicht anzugeben. Diese Regelung gilt aber nur für die Hauptverhandlung. Der Bundesrat hatte bereits im Jahre 1977 (BR-Drucks. 420/77) vorgeschlagen, einem gefährdeten Zeugen generell zu gestatten, statt des Wohnortes seine Dienst- oder Geschäftsanschrift oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben; der Bundestag konnte sich dazu jedoch nicht entschließen, weil durch eine Geheimhaltung des Wohnortes vor den Verfahrensbeteiligten dem Angeklagten die Möglichkeit genommen werde, im Einzelfall Erkundigungen über die Glaubwürdigkeit des Zeugen einzuziehen (BT-Drucks. 7/1844, S. 30, 31). Der Entwurf greift den Vorschlag des Bundesrates wieder auf. Die Einziehung von Erkundigungen über die Glaubwürdigkeit des Zeugen mittels des Wohnortes ist heute in

der Praxis ohne Bedeutung. In den wenigen Fällen, in denen sie praktisch wird, wird es meist genügen, dem Verteidiger auf Verlangen den Wohnort zu offenbaren, so daß die Erkundigungen von diesem eingezogen werden können. Der Entwurf schlägt daher eine Regelung vor (A b s a t z 2), wonach dem gefährdeten Zeugen generell gestattet werden kann, statt des Wohnortes seine Dienst- oder Geschäftsanschrift oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, wobei die letztgenannte Alternative insbesondere bei gefährdeten Privatpersonen, etwa in den Fällen der Gewalt gegen Frauen, Bedeutung gewinnen wird; als Folge der vorgeschlagenen Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 sind auch die Regeln über die Namhaftmachung von Zeugen (§ 200 Abs. 1 Satz 2, § 222) zu ändern (s. dazu unten). Die bereits jetzt bestehenden Möglichkeiten für die Hauptverhandlung sollen aufrechterhalten bleiben. Die obengenannte Regelung rechtfertigt es auch, Zeugen, die Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht haben, allgemein zu gestatten, statt des Wohnortes den Dienstort anzugeben (A b s a t z 1 S a t z 2).

Insbesondere in Verfahren der Betäubungsmittel- oder sonstigen organisierten Kriminalität reicht die Geheimhaltung des Wohnortes von an Leib, Leben oder Freiheit gefährdeten Zeugen zu deren Schutz meist nicht aus. A b s a t z 3 sieht daher vor, daß ein solcher Zeuge keine Angaben zur Person machen muß oder daß er, sofern ihm mittlerweile eine neue Identität verliehen wurde, lediglich Angaben über seine frühere Identität zu machen hat. Die letztgenannte Alternative entspricht dem Beschluß des Großen Senats des Bundesgerichtshofs vom 17. Oktober 1983 (BGHSt 32 S. 115, 128). Mit der Einräumung der Befugnis, dem Zeugen die Angaben seiner Personalien weitergehend zu erlassen, geht der Entwurf über die Rechtsprechung hinaus. Es ist richtig, daß dies zu einer weniger verlässlichen Grundlage zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen führen kann. Dies kann aber im Rahmen der freien Beweiswürdigung berücksichtigt werden. Im Interesse der gebotenen Verwendung des sachnächsten Beweismittels wäre es jedoch nicht sachgerecht, auf einen solchen

Zeugen nur deswegen zu verzichten, weil eine veränderte Identität nicht besteht oder weil die Gefährdung des Zeugen so hoch ist, daß schon das Bekanntwerden seiner früheren Identität zu unzumutbaren Sicherheitseinbußen für ihn führen würde.

Den Vorschlag von Rebmann/Schnarr (aaO S. 1191), nach dem Vorbild des § 34 a EGGVG zur Erkundung der persönlichen Verhältnisse der Zeugen einen Rechtsanwalt als Mittelsperson zwischen Verteidigung und Zeugen einzuschalten, hat der Entwurf nicht aufgegriffen. Zunächst sollten Erfahrungen mit der Entwurfsregelung gesammelt werden. Es kann dann erneut geprüft werden, ob ein Bedürfnis für einen solchen Mittelsmann besteht.

Nach § 68 Satz 3 sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten vorzulegen. Diese Regelung, die für alle richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen gilt, wurde in Absatz 4 eingestellt. Fragen nach den Personalien sind zwar unzulässig; andere Fragen, mit denen die Glaubwürdigkeit des Zeugen geprüft werden kann, können von dem Angeklagten und dem Verteidiger dagegen gestellt werden.

Zu Nummer 3 (Überschrift des Achten Abschnitts des Ersten Buches)

Die selbständigen Ermittlungsmethoden des Einsatzes technischer Mittel und von Verdeckten Ermittlern werden in die Überschrift des sie betreffenden Teils der Strafprozeßordnung aufgenommen. Dagegen bedarf es der Erwähnung der Rasterfahndung, bei der es sich lediglich um einen Unterfall der Beschlagnahme handelt, nicht.

Zu Nummern 4, 5 (§§ 97 a, 98 StPO)

- Rasterfahndung -

§ 97 a (Begriff, Voraussetzungen)

Die Vorschrift befaßt sich mit der sog. Rasterfahndung. Diese neue Ermittlungsmethode nutzt die Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung für Zwecke der Strafverfolgung. Sie besteht in einer maschinell ablaufenden Überprüfung von Datenbeständen öffentlicher und nicht öffentlicher Stellen nach bestimmten Prüfungsmerkmalen (Rastern), die nach kriminalistischer Erfahrung auf den vermutlichen Täter, aber auch auf wichtige Zeugen zutreffen können. Diese Hinweise und Spuren werden dann auf herkömmliche Weise abgeklärt.

Die Rasterfahndung, die bisher im Bereich der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität kaum eingesetzt wurde, kann auf eine Zusammenschau der §§ 94, 103, 110, 161 ff gestützt werden und ist danach bereits nach geltendem Recht möglich. Der Entwurf hat sich gleichwohl für eine ausdrückliche gesetzliche Regelung entschieden, weil die Zulässigkeit dieser Methode vor allem im Hinblick auf die Nutzung der EDV immer wieder bestritten wird. Die gesetzliche Klarstellung kann ferner dazu beitragen, die Maßnahme auch im Bereich der Verfolgung der Betäubungsmittelkriminalität stärker einzusetzen.

Die Rasterfahndung ist systematisch ein Unterfall der Herausgabepflicht und der auf ihr aufbauenden Beschlagnahme.

In Absatz 1 Satz 1 wird daher eine Pflicht zur Herausgabe der Datenträger begründet, die für eine Rasterung in Betracht kommen. Nicht richtig wäre es nach Auffassung des Entwurfs, den maschinellen Abgleich als solchen und damit nicht die Beschaffung des Beweismittels, sondern seine Verwendung regeln zu wollen (so aber der Ansatz des E-StVAG 1989). Eine solche Regelung würde sich auch auf freiwillig herausgegebene Beweismittel erstrecken, was im Ergebnis dazu führen würde, daß es dem Bürger nicht oder nur noch eingeschränkt möglich wäre, die Strafverfolgungsbehörden so zu unterstützen, wie es seiner

Entscheidung und Verantwortung entspricht und wie es die für ihn geltenden Regelungen erlauben. Dies würde sogar für die Geschädigten der Straftaten gelten; auch wenn sie die Datenträger ausdrücklich für den Abgleich zur Verfügung stellen, dürfte dieser gleichwohl nicht vorgenommen werden. Eine Ausnahme würde nur für die Fälle gelten, in denen die - nach dem E-StVAG 1989 sehr einschränkenden - Voraussetzungen für eine Rasterung erfüllt wären.

Die Strafverfolgungsbehörden werten bereits jetzt in weitem Umfang Datenträger von Beschuldigten oder Dritten aus, die sie als Beweismittel nach §§ 94 ff beschlagnahmt haben. Dies gilt insbesondere in großen Wirtschaftsstrafverfahren, zu deren Bewältigung besondere Programme, z.B. CoWiStra, entwickelt wurden. Auch sonst kommt es häufig vor, daß aufgrund konkreter Wahrnehmungen, etwa eines unvollständig abgelesenen Kraftfahrzeugkennzeichens, ein umfangreicher Datenabgleich oder eine Datenabfrage vorgenommen wird. Alle diese Möglichkeiten dürfen durch eine gesetzliche Regelung der Rasterfahndung nicht abgeschnitten oder eingeschränkt werden. In dem Entwurf findet dies Ausdruck durch Festlegung der Zielrichtung der Rasterfahndung (Aussonderung Nichtverdächtiger oder Feststellung von Personen, die weitere Prüfungsmerkmale erfüllen) sowie durch die Beschränkung, daß die Prüfmerkmale aufgrund von Annahmen (und nicht von konkreten Wahrnehmungen) festgelegt worden sein müssen. Nur in diesen Fällen eines gegenüber § 94 gelockerten Verfahrensbezugs der herauszugebenden Datenträger ist § 97 a anwendbar; in allen anderen Fällen verbleibt es bei den §§ 94 ff.

Anders als der E-StVAG 1989 sieht der Entwurf für die Anwendung der Rasterfahndung keinen Straftatenkatalog vor, sondern knüpft an den Begriff der "Straftat mit erheblicher Bedeutung" an. Strafprozessuale Regelungen müssen der sich entwickelnden Kriminalität Rechnung tragen. Straftatenkataloge, zumal wenn sie sich, wie der Entwurf des Bundesministers der Justiz, ausschließlich an bisherigen Anwendungsfällen orientieren, können

dies nicht leisten. Sie sind nur dort vertretbar, wo es, etwa bei der Überwachung des Fernmeldeverkehrs oder bei dem Einsatz technischer Abhör- und Aufzeichnungsmittel, um Eingriffe mit hoher Intensität geht. Die Rasterfahndung ist damit nicht zu vergleichen. Weitaus die meisten Daten, die von ihr erfaßt werden, werden lediglich in der EDV-Anlage verarbeitet und gelangen nicht zur Wahrnehmung der Strafverfolgungsbehörden; nur solche Daten, die aufgrund der Rasterung ausgesondert werden, werden sichtbar. Sie werden dann auf herkömmliche Weise abgeklärt, so daß der in ihr liegende "Eingriff" raschestmöglich beendet wird.

Der Begriff der "Straftat mit erheblicher Bedeutung" hat seine Grundlage in den Gemeinsamen Richtlinien der Justiz- und Innenressorts des Bundes und der Länder über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen zur Fahndung nach Personen bei der Strafverfolgung (Fundstellen bei Kleinknecht/Meyer aaO S. 1982). Der Bundesminister der Justiz hat diesen Begriff - wenn auch nicht für die Rasterfahndung - aufgegriffen und ihn in seinem Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1989 wie folgt umschrieben (S. 73):

"Unter dem Begriff der Straftat mit erheblicher Bedeutung sind solche Taten zu verstehen, die den Rechtsfrieden empfindlich stören oder geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Danach muß es sich bei der Anlaßtat um ein Delikt handeln, das mindestens der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist. In den Fällen mittlerer Kriminalität ist dabei das besondere Maß des Unrechts nach Lage des konkreten Einzelfalles entscheidend, wobei es nicht so sehr auf den abstrakten Charakter des Straftatbestandes, sondern auf Art und Schwere der jeweiligen konkreten Tat gemäß der Verdachtslage bei Anordnung der Maßnahme ankommt. Die Beeinträchtigung des Rechtsfriedens oder der Rechtssicherheit kann sich etwa daraus ergeben, daß durch die Straftat bedeutsame Rechtsgüter, wie

z.B. Leib, Leben, Gesundheit oder fremde Sachen von bedeutendem Wert verletzt werden. Nach Lage des Einzelfalles können auch Eigentums- oder Vermögensdelikte mittlerer Kriminalität die genannten Voraussetzungen erfüllen, insbesondere wenn es sich um Straftaten mit Seriencharakter und entsprechend erheblichem (Gesamt-)Schaden für die Allgemeinheit handelt."

Der so verstandene Begriff der Straftat mit erheblicher Bedeutung entspricht den Bedürfnissen der Praxis. Er trägt der sich entwickelnden Kriminalität Rechnung und wird daher im vorliegenden Entwurf nicht nur der Rasterfahndung, sondern auch dem Einsatz Verdeckter Ermittler (§ 110 a) und der polizeilichen Beobachtung (§ 163 e) zugrunde gelegt. Nicht geeignet wäre er allerdings als Voraussetzung für eine längerfristige Observation oder für andere seit jeher übliche Ermittlungsmethoden, die jeder Bürger für selbstverständlich hält, etwa die Fahndung im örtlichen oder überörtlichen Bereich. Diese müssen weiterhin bei allen Straftaten zulässig sein. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es für sie nicht.

In Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, daß die Beschlagnahme angeordnet werden kann, wenn die speichernde Stelle ihrer Herausgabepflicht nicht genügt.

Absatz 2 Satz 1 enthält eine gesetzliche Abwendungsbefugnis für die speichernde Stelle. Sie wird davon insbesondere in den Fällen Gebrauch machen, in denen die Datenträger von ihr ständig benötigt werden. Nach Satz 2 können die Anordnungsbefugten bei der Beschlagnahme bestimmen, auf welche Weise die Daten zu übermitteln sind. Je nach Sachlage kann danach eine zweckentsprechende Regelung getroffen werden.

Verursacht eine Trennung der herauszugebenden Daten von anderen Daten unverhältnismäßige Schwierigkeiten, so wird der Datenbesitzer die anderen Daten meist ebenfalls übermitteln. Um aber auch die Fälle zu erfassen, in denen er unter Berufung auf die Schwierigkeiten der Trennung die Herausgabe der benötigten Daten verweigert, sieht Absatz 2 Satz 3 vor, daß auch die Übermittlung dieser anderen Daten angeordnet werden kann. Diese Entscheidung kann notfalls auch an Ort und Stelle durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Hilfsbeamten getroffen werden (§ 98 Abs. 1 Satz 1). Ergeben sich aus den weiteren Daten Erkenntnisse über andere Straftaten, so sind diese nach den Regeln über die Zufallsfunde (s. oben) zu behandeln. Ein völliges Verbot zur Verwendung dieser weiteren Daten wäre nicht berechtigt. Es würde beispielsweise dazu führen, daß die Staatsanwaltschaft die Augen vor der Anschrift eines gesuchten Mörders verschließen müßte.

Absatz 3, wonach die speichernde Stelle auf Anordnung der Staatsanwaltschaft die Stelle, die den Abgleich durchführt, zu unterstützen hat, beruht auf der Erfahrung, daß zur Rasterung gegebenenfalls auch Programme und EDV-Anlagen des Datenbesitzers eingesetzt werden müssen, der im übrigen die Struktur der Daten und ihrer Speicherung am besten kennen wird.

Die Herausgabepflicht, die Aussonderungspflicht und die Unterstützungspflicht können nach § 95 Abs. 2 erzwungen werden (Absatz 4). Diese Pflichten bestehen nicht in den Fällen der §§ 96, 97, z.B. wenn ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht oder wenn die Daten zu sperren sind, weil ihr Bekanntwerden dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde.

Für die Mitwirkung des Datenbesitzers durch Aussonderung der Daten und Unterstützung der abgleichenden Stelle enthält § 17 a ZSEG in der Fassung des Entwurfs eine Entschädigungsregelung.

Nach dem Ansatz des Entwurfs, der die Herausgabe zum Zwecke des Abgleichs und nicht den maschinellen Abgleich selbst regelt, ist eine Regelung des Abgleichs von Daten, die den Strafverfolgungsbehörden bereits vorliegen, entbehrlich. Er ist unbeschränkt zulässig und zwar auch dann, wenn die Daten zur Gefahrenabwehr erhoben oder gespeichert wurden.

§ 98 (Verfahren)

Im Hinblick darauf, daß es sich bei der Herausgabe zum Zwecke des Datenabgleichs (Rasterfahndung) um einen Unterfall der Beschlagnahme handelt, regeln sich die Förmlichkeiten dieser Maßnahme nach § 98. Sie darf danach nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug grundsätzlich auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten angeordnet werden (§ 98 Abs. 1). Die Beschlagnahme nach §§ 94, 95 durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Hilfsbeamten bedarf nach § 98 Abs. 2 Satz 1 unter bestimmten Voraussetzungen der richterlichen Bestätigung, die von den Strafverfolgungsbehörden eingeholt werden soll. Diese Regelung erscheint auch für die Rasterfahndung als ausreichend.

Die Festlegung von Formalitäten, etwa daß der Beschluß die für den Abgleich erforderlichen Daten (Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt usw.) zu bezeichnen habe, hält der Entwurf für entbehrlich. Beschlüsse ohne Angabe dieser Daten wären praktisch nicht vollziehbar, so daß die Praxis schon im eigenen Interesse die notwendigen Angaben aufnehmen wird. Die möglichst genaue Bezeichnung des beschlagnahmten Gegenstandes entspricht im übrigen der ständigen Übung.

Die Zuständigkeit des Gerichts und das weitere Verfahren richten sich wie in den anderen Fällen der Beschlagnahme nach § 98 Abs. 2 Sätze 2 bis 7, Abs. 3, 4. Dies ist sachgerecht.

Nach dem neu eingefügten A b s a t z 5 sind Datenträger, die nach § 97 a beschlagnahmt werden, nach Beendigung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben. Gemäß A b s a t z 5 S a t z 2 , sind personenbezogene Daten, die auf andere Datenträger übertragen wurden, unverzüglich zu löschen, sobald sie zur Strafverfolgung (nicht nur für das Strafverfahren) nicht mehr erforderlich sind.

Zu Nummer 6 (§ 100 a StPO)

- Überwachung des Fernmeldeverkehrs -

Die vorgeschlagene Änderung des S a t z e s 1 N r . 2 greift eine entschiedene Forderung der Praxis auf, die auf den mit der Verfolgung der organisierten Kriminalität gemachten Erfahrungen beruht. Die Verwirklichung dieser Forderung ist auch im Zusammenhang dieses Entwurfs nicht ohne Bedeutung. Organisierte Kriminalität ist in weitem Umfang deliktsübergreifende Kriminalität. Vor allem die Hintermänner solcher Geschäfte pflegen sich nicht auf eine Sparte, etwa nur die Hehlerei, zu beschränken, sondern machen "Geschäfte" in vielen Bereichen. Eine möglichst intensive Verfolgung der anderen Taten dient auch der Zurückdrängung der Drogenkriminalität.

Die Änderung des S a t z e s 1 N r . 4 ist eine Folgeänderung zu der Regelung der schweren Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (s. Artikel 1).

Zu Nummern 7 , 8 (§§ 100 c bis 100 f, 101 StPO)

- Einsatz technischer Mittel -

V o r b e m e r k u n g

Eine wirksame Strafverfolgung ohne den Einsatz technischer Hilfsmittel ist heute undenkbar. Die Anwendung der weitaus meisten dieser Mittel bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. In vielen Fällen fehlt es bereits am Eingriffscharakter der Maßnahme, so insbesondere in weiten Bereichen der Kriminaltechnik. Im übrigen kommt es darauf an, ob der Einsatz des technischen Mittels mit Eingriffen in grundrechtlich besonders geschützte Bereiche verbunden ist. Ist dies nicht der Fall, so ergibt sich die Zulässigkeit aus der Ermittlungsgeneralklausel der §§ 161, 163. Nicht notwendig erscheint danach etwa eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, die die Benutzung eines Fernglases regelt.

Ein Regelungsbedarf besteht dagegen für das Abhören und die Aufzeichnung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes innerhalb und außerhalb von Wohnungen sowie die Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen von Personen und Beweismitteln in dem durch Art. 13 GG geschützten Bereich (für die Bildaufzeichnungen außerhalb dieses Bereichs s. LR-Rieß § 163 Rn. 45). Der Entwurf hat sich deswegen hierauf beschränkt. Keiner Regelung bedarf die Beobachtung verdächtiger Personen ohne Einsatz technischer Überwachungsgeräte, die weiterhin ohne besondere Formalitäten zulässig ist und zulässig sein muß, wenn die Strafverfolgungsbehörden ihre Aufgabe erfüllen sollen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Beobachtung über einen längeren Zeitraum. Ob es insoweit einer gesetzlichen Klarstellung bedarf, wird diskutiert. Im Zusammenhang dieses Entwurfs ist sie jedenfalls nicht notwendig.

Der Entwurf unterscheidet zwischen

- dem Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes mit technischen Mitteln außerhalb von Wohnungen (§ 100 c Abs. 1),
- dem Einsatz technischer Überwachungsgeräte in Wohnungen im Beisein von nicht offen ermittelnden Beamten (§ 100 c Abs. 2) und

- dem Einsatz technischer Überwachungsgeräte in Wohnungen unabhängig vom Einsatz solcher Beamter (§ 100 e).

Im Hinblick auf die unterschiedliche Eingriffsintensität sind auch die Eingriffsvoraussetzungen abgestuft, wobei sie in den Fällen des § 100 e am engsten sind (s. dazu unten).

Der Entwurf hat die Regelung des Einsatzes technischer Überwachungsgeräte in den Achten Abschnitt des Ersten Buches der Strafprozeßordnung eingestellt, der sich auch sonst mit eingriffsintensiven Maßnahmen (sogenannten Zwangsmaßnahmen) befaßt. Der Entwurf folgt damit dem Vorbild der §§ 100 a, 100 b (Überwachung des Fernmeldeverkehrs), deren Regelungsbereich auch in der Sache mit dem Einsatz technischer Überwachungsgeräte eng verwandt ist.

§ 100 c (Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen, Einsatz im Beisein von Beamten)

A b s a t z 1 regelt das Abhören und die Aufzeichnung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes, soweit es außerhalb des durch Art. 13 GG geschützten Bereichs (Wohnung) geäußert wird. Aus dem Begriff des "Abhörens" ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit, daß es sich um eine grundsätzlich heimliche Maßnahme handeln muß, die sich auf das nicht zur Kenntnis des Abhörenden bestimmte Wort bezieht (vgl. § 201 Abs. 2 StGB). Nur diese Maßnahme erscheint derzeit regelungsbedürftig. Die Ermittlungsmaßnahme wird ohne spezielle gesetzliche Grundlage derzeit noch als zulässig angesehen (vgl. LR-Rieß § 163 Rn. 46), wobei die Zulässigkeitsvoraussetzungen allerdings ungeklärt sind. Der Entwurf schafft eine eindeutige und klare Grundlage für diese unverzichtbare Ermittlungshandlung.

In Übereinstimmung mit einer weit verbreiteten Auffassung im Schrifttum (z.B. LR-Rieß aaO, Kleinknecht/Meyer aaO § 163 Rn. 43) und der Handhabung in der Praxis knüpft der Entwurf (ebenso wie der E-StVAG 1989) an den Deliktskatalog und auch an die anderen Voraussetzungen des § 100 a Satz 1 an.

Telefonüberwachung und Aufnahme des nichtöffentlich gesprochenen Wortes sind nach Art und Eingriffsintensität miteinander vergleichbar. In beiden Fällen geht der Betroffene davon aus, daß seine Worte nur von seinem Gesprächspartner gehört werden. Es ist daher sachgerecht, beide Maßnahmen nicht von unterschiedlichen Voraussetzungen abhängig zu machen.

Im Rahmen des Entwurfs wurde geprüft, ob eine Regelung in Anlehnung an Art. 66 Abs. 1, Art. 72 des schweizerischen Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (SR 312.0) und andere Vorschriften der Schweiz in Betracht kommt, wonach eine Überwachung des Post-, Telefon- und Telegrafatenverkehrs angeordnet werden kann oder technische Überwachungsgeräte eingesetzt werden können, "wenn ein Verbrechen oder Vergehen, dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt," verfolgt wird. Eine solche flexible Regelung (die andererseits auch mit dem Begriff der "Straftat mit erheblicher Bedeutung" nicht gleichgesetzt werden kann) hätte den Vorzug, daß auf die Umstände des Einzelfalles besser eingegangen werden könnte. Auf der anderen Seite hat die Praxis gegen die Kataloglösung (anders als bei der Rasterfahndung) keine Bedenken erhoben. Sie wird anscheinend ihren Bedürfnissen gerecht. Im Hinblick darauf und auf die traditionelle deutsche Entscheidung für einen Katalog, die dann auch für § 100 a fraglich geworden wäre, wurde die Überlegung, den Katalog aufzugeben, nicht weiterverfolgt, zumal dann auch hätte geprüft werden müssen, inwieweit - ähnlich wie in der Schweiz - zusätzliche verfahrensrechtliche Sicherungen (etwa durch Einschaltung eines hohen Gerichts) eingebaut werden müssen (s. dazu oben Artikel 1).

§ 100 c erfaßt nur das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes mit technischen Hilfsmitteln. Nicht darunter fällt das Mithören, etwa durch einen Polizeibeamten, der in einer Gaststätte das Gespräch an einem Nachbartisch mitverfolgt und sich Aufzeichnungen macht. Diese schlichte Ermittlungsmaßnahme ist unbeschränkt zulässig.

Ebenfalls nicht in den Regelungsbereich der Vorschrift fällt der Einsatz technischer Hilfsmittel, die kein Abhören und Aufzeichnen des Wortes ermöglichen, sondern lediglich Signale ausstrahlen (z.B. Peilsender). Die Anwendung solcher Mittel ist allein aufgrund des § 161 nicht anders als sonst die Feststellung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten oder des Standorts seines Kraftfahrzeugs durch eine Nachschau oder ein Nachfahren zulässig. Es gibt auch keinen Grund, diese Ermittlungshandlungen durch Gesetz auf erhebliche Straftaten oder Straftaten mit erheblicher Bedeutung zu beschränken.

Die heimliche Überwachung des in einer Wohnung oder einer sonst durch Art. 13 GG geschützten Räumlichkeit gesprochenen Wortes wird derzeit meist als unzulässig angesehen (LR-Rieß aaO § 163 Rn. 47). Dies wird jedoch den Erfordernissen der Bekämpfung der modernen Erscheinungsformen des Verbrechens nicht mehr gerecht. Die Strafverfolgungsbehörden machen zunehmend die Erfahrung, daß Angehörige der schwerkriminellen Szene, namentlich die der Betäubungsmittel- und sonstigen organisierten Kriminalität, in die Planung und Steuerung ihrer Verbrechen die Möglichkeit einer Telefonüberwachung einbeziehen und ihr Verhalten danach ausrichten (s. unten zu § 100 e). **A b s a t z 2 S a t z 1** läßt deswegen unter bestimmten Voraussetzungen das Abhören und die Aufzeichnung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes auch in Wohnungen zu. Der Begriff der Wohnung, der auch in anderen Vorschriften der Strafprozeßordnung vorkommt (z.B. §§ 102 bis 104), erfaßt grundsätzlich alle Räumlichkeiten, die dem Schutz von Art. 13 GG unterfallen, also auch Geschäfts- und Betriebs-

räume. Das Recht zum Einsatz technischer Mittel in Wohnungen enthält zugleich die Befugnis, zu diesem Zweck die Wohnung auch zu betreten; einer ausdrücklichen Regelung bedarf es nicht.

Voraussetzung des Abhörens und der Aufzeichnung ist wie in den Fällen des Absatzes 1 zunächst, daß es sich um eine Katalogtat nach § 100 a Satz 1 handelt und daß auch die anderen dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Hinzu kommen muß, daß das nichtöffentlich gesprochene Wort im Beisein eines verdeckt ermittelnden Beamten geäußert wird. Der Entwurf hat sich insoweit dem auch von dem E-StVAG 1989 übernommenen Vorschlag einer Gemeinsamen Bund-Länder-Kommission angeschlossen, in der die Innen- und Justizverwaltungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie die Bundesminister der Justiz, des Innern und der Finanzen vertreten waren (im Folgenden Gemeinsame Kommission genannt). Maßgebliche Überlegung für den Kommissionsvorschlag war, daß bei einer solchen Regelung durch die technischen Mittel nur das festgehalten wird, was der verdeckt ermittelnde Beamte infolge seiner zulässigen Anwesenheit in der Wohnung auch unmittelbar wahrnehmen könnte. Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken könnten deswegen gegen eine solche Regelung nicht geltend gemacht werden.

Der Entwurf läßt es offen, ob die vorgeschlagene Begrenzung, die auch in der Praxis nicht nur Zustimmung gefunden hat, überzeugend ist. Ziel des Entwurfs ist es, im Hinblick auf die Bedrohungslage durch die organisierte Rauschgiftkriminalität möglichst rasch Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit diese Straftaten wirksamer als bisher verfolgt werden kann. Miterfaßt werden muß ferner die sonstige besonders schwere Bandenkriminalität, die auf die Begehung von Straftaten gegen das Leben und die persönliche Freiheit gerichtet ist. Der Entwurf sieht daher insoweit in § 100 e eine weitergehende Regelung vor, beläßt es aber im übrigen bei den Vorschlägen der Gemeinsamen Kommission,

um die Belastung mit einer weitergehenden Diskussion zu vermeiden. Aus demselben Grund hat der Entwurf auch davon abgesehen, eine Ausnahme für die jedermann zugänglichen "Wohnungen" (vgl. § 104 Abs. 2) zu schaffen und die Aufnahme des nichtöffentlich gesprochenen Wortes in solchen Räumen der Tonaufnahme im Freien gleichzustellen.

Die Anfertigung von Lichtbildern und Bildaufnahmen in der Öffentlichkeit ohne Wissen des Betroffenen ist als einfache Ermittlungshandlung nach § 161 StPO zulässig, wobei sich Einschränkungen aus dem allgemein geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben können (vgl. LR-Rieß aaO § 163 Rn. 45).

Für die Herstellung solcher Aufnahmen von Personen und Beweismitteln, die sich in Wohnungen befinden, knüpft der Entwurf (A b s a t z 2 S a t z 2) an die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 an, wobei bereits aus dem Regelungszusammenhang deutlich wird, daß es sich um heimliche Maßnahmen handeln muß. Im Interesse einer möglichst raschen Verabschiedung der von ihm als vordringlich angesehenen Regelung zur Bekämpfung der schweren Rauschgiftkriminalität übernimmt der Entwurf auch hier grundsätzlich den Vorschlag der Gemeinsamen Kommission, allerdings mit der sich aus seiner anderen Lösung des Durchsuchungsrechts des Verdeckten Ermittlers (§ 110 c Abs. 2) ergebenden Besonderheit, daß das Fotografieren von Beweismitteln nicht auf solche beschränkt ist, die offen erkennbar sind; auch wenn ein Verdeckter Ermittler bei einer Durchsuchung Beweismittel findet, kann er sie fotografieren.

A b s a t z 3 legt in Anlehnung an § 100 a Satz 2 fest, daß sich die Anordnung des Einsatzes von Überwachungsgeräten nur gegen den Beschuldigten oder gegen Personen richten darf, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder daß eine solche Verbindung hergestellt wird. Bei Kontaktpersonen wird es sich nicht selten um Beteiligte an der Tat handeln, so daß eine Überwachung bereits als Beschuldigte in Betracht kommt. Ähn-

lich wie in den Fällen des § 100 a Satz 2 muß aber die sich sonst ergebende Lücke für die Fälle geschlossen werden, in denen ein begründeter Verdacht der Beteiligung nicht oder noch nicht besteht. An die Anordnung der betreffenden Maßnahmen gegen unverdächtige Personen muß ein besonders strenger Maßstab angelegt werden. Dabei sind hinreichend begründete Erfolgsaussichten vorauszusetzen; auch muß der Eingriff so gering wie möglich gehalten werden. Einer besonderen Festlegung dieser allgemein geltenden Grundsätze im Gesetz bedarf es nicht. Die zu § 100 a Satz 2 von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze können entsprechend herangezogen werden.

Über die genannten Vorschriften hinaus ist der Einsatz technischer Überwachungsgeräte in einer Wohnung nach Absatz 4 Satz 1 auch dann zulässig, wenn er zur Sicherung des Einsatzes eines nicht offen (verdeckt) ermittelnden Beamten (nicht notwendig eines Verdeckten Ermittlers) erfolgt. Der Entwurf folgt auch damit dem Vorschlag der Gemeinsamen Kommission, die eine solche Regelung im Hinblick auf die Gefährdung der eingesetzten Beamten mit Recht für unerläßlich hält. Ohne sie könnte das Eindringen insbesondere von Verdeckten Ermittlern in tiefere Bereiche der schweren und organisierten Kriminalität nicht verantwortet werden, sondern müßte aus Fürsorgegründen wegen der damit verbundenen Gefahren für Leib oder Leben der Beamten abgelehnt werden. Nur eine umfassende Einsatzsicherung ist in der Lage, die verdeckten Ermittlungen zu einem effektiven Aufklärungs- und Fahndungsmittel zu machen. Dabei ist es ausreichend, wenn die technischen Mittel "zur" Sicherung des Einsatzes erforderlich sind; eine zeitliche Einschränkung auf die Zeit "während" des Einsatzes würde nicht alle Sicherheitsreserven ausschöpfen, da sie es wohl nicht erlauben würde, die Gefährlichkeit der Personen, mit denen der verdeckt ermittelnde Beamte zusammentreffen soll, vorab zu klären.

Die Gemeinsame Kommission hat vorgeschlagen, die Verwendung der aus der Einsatzsicherung erlangten Erkenntnisse strikt auf diesen Zweck zu beschränken. Der Entwurf (A b s a t z 4 S a t z 2) vermag dem aus dem zu § 100 e Abs. 3 (s. unten) genannten Gründen nicht zu folgen und entscheidet sich auch hier für die dort entwickelte Lösung. Wegen der Einzelheiten wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Von dem Einsatz technischer Überwachungsgeräte können unvermeidbar auch dritte Personen betroffen sein, gegen die sich die Maßnahme an sich nicht richtet, etwa der Gesprächsteilnehmer beim Abhören des nichtöffentlich gesprochenen Wortes oder der Passant bei der Anfertigung einer Bildaufzeichnung auf der Straße. Müßte in solchen Fällen immer auf den Einsatz dieser Mittel verzichtet werden, so würde § 110 c weitestgehend ins Leere laufen. Der Entwurf stellt daher in Übereinstimmung mit dem E-StVAG 1989 klar, daß die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 auch dann vorgenommen werden können, wenn Dritte hiervon unvermeidbar betroffen werden (A b s a t z 5).

§ 100 d (Verfahren in den Fällen des § 100 c)

Nicht anders als die Telefonüberwachung nach § 100 a bedarf der Einsatz technischer Mittel nach § 100 c der Anordnung des Richters; bei Gefahr im Verzug können die Maßnahmen auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten angeordnet werden (S a t z 1). Hinsichtlich der Notkompetenz für die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft geht der Entwurf über die Regelung des § 100 b Abs. 1 Satz 1 hinaus. Wie bereits innerhalb der Gemeinsamen Kommission festgestellt wurde, ist dies im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit des Geschehens, das stärker als bei der Telefonüberwachung zu Sofortentscheidungen drängt, jedoch erforderlich. Für die Maßnahmen zur Einsatzsicherung (§ 100 c Abs. 3) ist weder ein richterlicher noch ein staatsanwalt-schaftlicher Vorbehalt geboten.

Hinsichtlich der Förmlichkeiten der Entscheidung, der Befristung, der Beendigung und der Vernichtung von Unterlagen, die durch die Maßnahmen erlangt wurden, verweist S a t z 2 grundsätzlich auf die Regelungen, die durch § 100 b für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs getroffen wurden. Dies erscheint ausreichend. Eine Benachrichtigung des Richters über die Beendigung der Maßnahme ist im Hinblick darauf, daß es sich nicht um eine Dauermaßnahme handelt, entbehrlich.

§ 1 0 0 e (Einsatz von technischen Mitteln in Wohnungen in Abwesenheit von Beamten)

Die Telefonüberwachung war in der Vergangenheit das wirksamste Mittel zur Verfolgung der organisierten Kriminalität, insbesondere des illegalen Rauschgifthandels und sonstiger schwerer Bandenkriminalität. Seit einiger Zeit ist jedoch festzustellen, daß die Angehörigen der kriminellen Szene bei der Planung und Steuerung ihrer Straftaten die Möglichkeit einer Telefonüberwachung in ihre Überlegungen einbeziehen und ihr Verhalten danach ausrichten. Telefonüberwachungen erbringen heute nicht selten nur noch die Erkenntnis, daß die Täter eine Sache kurz ansprechen und sich dann in einer Wohnung verabreden. Selbst wenn der weitere Treffpunkt bekannt ist, besteht dann keine ausreichende Möglichkeit, den Sachverhalt weiter aufzuklären.

Die Gemeinsame Kommission hat deswegen vorgeschlagen (s. oben zu § 100 e), Ton- und Bildaufnahmen in Wohnungen wenigstens insoweit zuzulassen, als sie im Beisein eines nicht offen ermittelnden Beamten erfolgen. Der Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1989 (StVAG 1989) des Bundesministers der Justiz ist diesem Vorschlag gefolgt. Über diesen Vorschlag besteht weithin Konsens, so daß eine Verabschiedung rasch möglich sein müßte. Der vorliegende Entwurf hat sich aus diesem Grund dem Vorschlag, der sich auf alle in § 100 a StPO bezeichneten Straftaten bezieht, angeschlossen (s. dazu oben)

Soweit es um die Drogenbanden und sonstige besonders schwere Bandenkriminalität geht, reicht dieser Vorschlag aber schon heute nicht aus. Der Einsatz Verdeckter Ermittler (andere verdeckt ermittelnde Beamten werden nur selten in der Lage sein, über die Peripherie der kriminellen Organisationen hinaus vorzudringen), insbesondere mit den Befugnissen, die ihnen der Entwurf einräumt (z.B. das Recht der Durchsuchung), wird zwar einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität leisten. Wie die Erfahrungen im In- und Ausland zeigen, ist dies jedoch nicht ausreichend. Es liegt auf der Hand, daß es auch bei einem verstärkten Einsatz dieses Ermittlungsinstruments nur in verhältnismäßig wenigen Fällen gelingen wird, einen Verdeckten Ermittler genau zu einem bevorstehenden konspirativen Treffen einzuschleusen. Abgesehen davon sind die personellen und organisatorischen Schwierigkeiten bei dieser Ermittlungsmethode enorm. Zu dem Problem eines verhältnismäßig geringen personellen Reservoirs für diesen speziellen Einsatz treten die Schwierigkeiten hinzu, die sich aus einem zu langen Einsatz des Beamten "im Milieu" ergeben können und die es deswegen aus Fürsorgegründen angezeigt sein lassen, einen Beamten nicht allzulange als Verdeckten Ermittler einzusetzen. Schließlich ist auch die ständige Gefährdung zu berücksichtigen, der die Beamten ausgesetzt sind.

Der Einsatz technischer Mittel ist in anderen Ländern weitgehend zugelassen. So hat z.B. die Schweiz bereits im Jahre 1979 den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten (Bild- und Tonaufnahmegeräte, Abhörgeräte) auf eine gesetzliche Grundlage gestellt (Gesetz vom 23. März 1979, AS 1170), wobei der Einsatz solcher Geräte zulässig ist, wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen, "dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt", verfolgt wird. Von ausländischen Experten wird immer wieder auf die Notwendigkeit des Einsatzes dieser Hilfsmittel

hingewiesen, die durch Verdeckte Ermittler nicht zu ersetzen seien (so z.B. der amerikanische, italienische und französische Vertreter bei einem Hearing im Bayerischen Landtag am 27. April 1989).

Im Hinblick auf diese Erfahrungen schlägt der Entwurf vor, bei den schwersten Betäubungsmittelverbrechen und bei der sonstigen besonders schweren Bandenkriminalität unter bestimmten Voraussetzungen den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen auch abgekoppelt vom Einsatz verdeckt ermittelnder Beamter zuzulassen. Der Einsatz soll der Bestätigung durch ein hohes Gericht bedürfen (§ 100 f). Mit einer Verwertungsbeschränkung, die der Entwurf hier trotz seiner grundsätzlich ablehnenden Stellung zu Verwertungsverboten ausnahmsweise für angezeigt hält, soll erreicht werden, daß personenbezogene Informationen, die aus einer solchen Überwachung erlangt sind, nur zur Verfolgung von in § 100 a Satz 1 StPO bezeichneten Straftaten verwendet werden (§ 100 e Abs. 3).

Insbesondere im Hinblick auf die Bedrohungslage durch die immer mehr zunehmende organisierte und besonders schwere Drogenkriminalität und die damit verbundene Gefährdung außerordentlich wichtiger individueller und allgemeiner Rechtsgrüter sowie der Tatsache, daß dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durch die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Vorschriften Rechnung getragen wird, ist der Entwurf der Auffassung, daß durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine solche Regelung nicht bestehen. Entsprechendes gilt für terroristische und sonstige Banden, deren Zwecke oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten gegen das Leben (Mord, Totschlag, Völkermord) oder besonders schwere Straftaten gegen die persönliche Freiheit (erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme) gerichtet ist.

§ 100 e regelt die Voraussetzungen für den von der Anwesenheit eines verdeckt ermittelnden Beamten unabhängigen Einsatz technischer Mittel in Wohnungen. Nach A b s a t z 1

S a t z 1 ist ein solcher Einsatz nur bei den schwersten Verbrechen der Bandenkriminalität zulässig. Dabei lehnt sich die Formulierung des Satzes 1 Nr. 1 an § 100 a Satz 1 Nrn. 2 und 4 StPO in der geltenden Fassung an. Daß Zweck oder Tätigkeit der Bande auf die Begehung der entsprechenden Verbrechen gerichtet sein müssen, ergibt sich wie bei der geltenden Fassung des § 100 a Satz 1 Nr. 4 von selbst.

Die im Entwurf geforderte Verdachtsschwelle entspricht der des § 100 a Satz 1 StPO, wonach bestimmte Tatsachen vorliegen müssen, die unmittelbar oder als Beweisanzeichen den Verdacht einer Katalogtat begründen. In Übereinstimmung mit der Telefonüberwachung erfaßt der Entwurf auch die Vorbereitungsstaten für die in ihr genannten Verbrechen, namentlich auch die Fälle des § 30 b E-BtMG. Von Bedeutung ist dies vor allem im Hinblick auf die besondere Bedrohungslage, die durch das Eindringen ausländischer, insbesondere südamerikanischer Drogenbanden gekennzeichnet ist.

A b s a t z 1 S a t z 2 enthält eine Subsidiaritätsklausel, die im Hinblick auf die besondere Eingriffsintensität der Maßnahme angezeigt ist. Enger als bei der Telefonüberwachung ist die Maßnahme nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos wäre. Eine bloße Erschwernis genügt danach nicht. Die Feststellung der Aussichtslosigkeit anderer Maßnahmen setzt nicht voraus, daß andere Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind. Sie kann sich im einzelnen Fall auch bereits aus der kriminalistischen Erfahrung ergeben.

Unter denselben Voraussetzungen wie das Abhören und die Aufzeichnung des gesprochenen Wortes in einer Wohnung läßt

A b s a t z 2 die Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen von Personen und Beweismitteln zu, die sich in einer Wohnung befinden. Ebenso wie in den Fällen des Absatzes 1 wird diese Regelung wohl am meisten in den Fällen praktisch werden, in denen von außen in die Wohnung hinein gewirkt wird.

A b s a t z 3 befaßt sich mit der Verwertung von Erkenntnissen aus einer Maßnahme nach § 100 e für die Verfolgung von anderen Straftaten, sei es des Beschuldigten, sei es anderer Personen. Der Entwurf hält eine gesetzliche Regelung dieser Frage in anderen Bereichen grundsätzlich nicht für angezeigt, (s. dazu die Vorbemerkung zur Änderung der StPO). Im Hinblick auf die gesteigerte Eingriffsintensität der Maßnahme hält er in den Fällen des § 100 e ausnahmsweise eine Verwendungsregelung für notwendig (anders das schweizerische Recht, s. Peter SJZ 1979 S. 305/311 f).

Der Vorschlag des Entwurfs baut im wesentlichen auf der zu § 100 a entwickelten Rechtsprechung auf (vgl. die Darstellung bei Kleinknecht/Meyer StPO 39. Aufl. § 100 a Rn. 14 bis 20), wobei er allerdings nicht strikt auf die "Katalogtaten" nach § 100 e abstellt, sondern die Verwendung der aus dem Einsatz technischer Mittel erlangten Erkenntnisse auch für andere in § 100 a Satz 1 genannte Straftaten zuläßt. Diese Erweiterung erscheint wegen der Sachnähe zum Einsatz technischer Mittel "im Beisein eines verdeckt ermittelnden Beamten", der sich ebenfalls nach § 100 a Satz 1 richtet, zweckmäßig; die Verweisung auf die Grundnorm (§ 100 a Satz 1) statt auf § 100 c E-StPO erspart eine Doppelverweisung.

Enger als die Rechtsprechung läßt der Entwurf die Verwendung der aus dem Einsatz technischer Mittel erlangten Erkenntnisse auch als Ermittlungsansatz für andere Taten nicht zu, es sei denn, daß es sich um eine Katalogtat handelt. Der Begriff "an-

dere Tat" ist dabei im prozessualen Sinn (§ 264 StPO) zu verstehen, so daß es auf den konkreten Lebenssachverhalt ankommt. Im Rahmen dieses Lebenssachverhalts schließt eine spätere andere rechtliche Würdigung die Verwertung nicht aus.

Die so ausgestaltete Verwendungsbeschränkung führt dazu, daß bei allen Taten, bei denen der Einsatz technischer Mittel in Betracht kommt (sei es nun in Anwesenheit oder in Abwesenheit eines verdeckt ermittelnden Beamten), die Verwertung der erlangten Erkenntnisse zulässig ist, und zwar auch als Beweismittel. Bei anderen Taten, etwa einer Steuerhinterziehung, dürfen die so gewonnenen personenbezogenen Informationen dagegen auf keinen Fall genutzt werden, und zwar auch nicht als Ermittlungsansatz.

Unberührt hiervon bleibt die Verwendung zur Gefahrenabwehr. Nach Auffassung des Entwurfs ist es selbstverständlich, daß die nach § 100 erlangten Informationen hierzu genutzt werden können. Einer ausdrücklichen Regelung bedarf dies nicht; Absatz 3 befaßt sich nur mit der Verwertung der nach § 100 e erlangten personenbezogenen Informationen zur Strafverfolgung. Diese Beschränkung darf nicht zu dem Mißverständnis führen, die Verwendung zur Gefahrenabwehr werde damit verboten. Der Entwurf hält eine Regelung insoweit nicht für notwendig, zumindest nicht für dringlich (s. dazu oben die Vorbemerkung zur Änderung der StPO).

Soweit Dritte von den genannten Maßnahmen betroffen sind, verweist Absatz 4 auf die einschlägigen Regelungen des § 100 c Abs. 3, 5. Auf die Erläuterungen zu jenen Vorschriften wird Bezug genommen. Eine Verweisung auf § 100 c Abs. 4 (Einsatz technischer Mittel zum Schutz verdeckt ermittelnder Beamter) erschien entbehrlich. Es ist selbstverständlich, daß die Beamten auch dann, wenn sie im Rahmen des § 100 e eingesetzt werden (etwa zur Vorbereitung des Einsatzes der technischen Mittel), nach § 100 c Abs. 4 geschützt werden dürfen.

§ 100 f (Verfahren in den Fällen des § 100 e)

Die Anordnung des Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen überträgt der Entwurf dem Richter (A b s a t z 1 S a t z 1); die Staatsanwaltschaft hat eine Notkompetenz. Diese Regelung entspricht der des § 100 b Abs. 1 für die Telefonüberwachung. Wie sich dort gezeigt hat, wird eine solche Ausgestaltung der Anordnungsbefugnis den Bedürfnissen der Praxis gerecht.

Im Hinblick auf die besondere Eingriffsintensität der Ermittlungsmaßnahme hat der Entwurf als zusätzliche Sicherung vorgesehen, daß die Anordnung des Richters oder des Staatsanwalts außer Kraft tritt, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Oberlandesgericht bestätigt wird (A b s a t z 1 S a t z 2). Der Entwurf hat sich dabei an dem schweizerischen Recht orientiert, das die Bestätigung durch einen hohen Richter vorsieht (z.B. Art. 66^{bis}, Art. 72 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege - SR 312.0), aber auch an den günstigen Erfahrungen mit der Haftvorlage an das Oberlandesgericht nach deutschem Recht (§§ 121, 122).

Nach A b s a t z 2 S a t z 1 stellt die Staatsanwaltschaft ihre Anträge bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Im Hinblick darauf, daß der Anordnung des Einsatzes technischer Hilfsmittel durch den Richter stets entsprechende staatsanwaltschaftliche Anträge vorausgehen, führt dies zu einer Zuständigkeitskonzentration, die in dem hier gegebenen sensiblen Bereich besonders zweckmäßig ist. Die Konzentration der Entscheidungen bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, gilt nicht nur für die Anträge auf Anordnung technischer Hilfsmittel nach § 100 e, sondern erfaßt über § 162 Abs. 1 Satz 2 StPO auch die Vornahme anderer richterlicher Untersuchungshandlungen (mit Ausnahme von Vernehmungen). Ist das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug zuständig, gilt § 169 (s. dazu unten).

Hat die Staatsanwaltschaft in Ausübung ihrer Notkompetenz den Einsatz der technischen Hilfsmittel angeordnet, so ist Gegenstand der Bestätigung durch das Oberlandesgericht zwar ihre Entscheidung, sie hat die Anordnung aber zuvor dem Richter bei dem Amtsgericht vorzulegen (A b s a t z 2 S a t z 2). Dieser kann die Anordnung der Staatsanwaltschaft aufheben; einer Entscheidung des Oberlandesgerichts bedarf es dann natürlich nicht (A b s a t z 2 S a t z 3).

Der Richter, der den Einsatz der technischen Hilfsmittel angeordnet hat oder die Verfügung der Staatsanwaltschaft nicht aufgehoben hat, legt die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Oberlandesgericht vor (A b s a t z 3 S a t z 1). Gehen die Akten vor Ablauf der Drei-Tages-Frist bei dem Oberlandesgericht ein, so ruht der Fristenlauf bis zur Entscheidung dieses Gerichts (A b s a t z 3 S a t z 1). Diese Regelung, die § 121 Abs. 3 Satz 1 entspricht, ist eine Folge der sehr kurzen Drei-Tages-Frist des Absatzes 1 Satz 2, die auch läuft, wenn die Überwachung noch nicht begonnen hat. Das Ruhen des Fristenlaufs soll dem Obergericht eine gründliche Prüfung ermöglichen. Der Entwurf hat auch erwogen, statt des Ruhens eine vorläufige Bestätigung in Betracht zu ziehen, wie dies das schweizerische Recht vorsieht (z.B. Art. 66^{ter} Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege). Er hat davon jedoch abgesehen, weil eine solch eingriffsintensive Maßnahme nur getroffen werden sollte, wenn das Vorliegen ihrer Voraussetzungen geklärt ist.

A b s a t z 4 S a t z 1 enthält eine verhältnismäßig kurze Befristung, die mit Rücksicht auf die besondere Eingriffintensität der Maßnahme angezeigt ist. Eine Verlängerung ist möglich, wobei auch die Anordnung der Verlängerung der Bestätigung durch das Oberlandesgericht bedarf (A b s a t z 4 S ä t z e 2 bis 4).

A b s a t z 5 regelt mit einer Verweisung auf § 100 b die notwendigen Formalitäten der Entscheidung, die Beendigung der Maßnahme und die Vernichtung der durch sie erlangten Unterlagen.

A b s a t z 6 enthält eine Zuständigkeitsregelung für die voraussichtlich seltenen Fälle, in denen die in § 100 e genannten Ermittlungsmaßnahmen nach Erhebung der öffentlichen Klage notwendig werden.

A b s a t z 7 regelt die gerichtliche Zuständigkeit für die Fälle des § 120 GVG.

§ 101 (Benachrichtigung)

Im Hinblick darauf, daß die in §§ 100 c, 100 e geregelten Ermittlungsmaßnahmen nach der Eingriffsstärke der Überwachung des Fernmeldeverkehrs mindestens gleichkommen, kann ebenso wie dort auf eine Benachrichtigung der betroffenen Personen nicht verzichtet werden. Der Entwurf sieht daher eine entsprechende Ergänzung des § 101 vor (Nr. 8 Buchst. a). Um eine Gefährdung eingesetzter nicht offen ermittelnder Beamter, der Möglichkeit ihrer weiteren Verwendung oder der öffentlichen Sicherheit zu vermeiden, wird durch eine Änderung des Absatzes 1 zugleich bestimmt, daß in solchen Fällen die Benachrichtigung der Betroffenen erst nach Abklingen der Gefährdungslage zu erfolgen braucht. Dabei ist es ein Vorzug des vom Einsatz verdeckt ermittelnder Beamter abgekoppelten Einsatzes technischer Hilfsmittel, daß hier eine Benachrichtigung in der Regel wesentlich rascher vorgenommen werden kann, weil eine Gefährdung von Beamten ausscheidet. Vor allem, wenn von außen in die Wohnung eingewirkt wurde, wird eine Benachrichtigung alsbald vorgenommen werden können.

Die einzelnen Voraussetzungen sind alternativ zu verstehen. Zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gehört auch die Gefährdung anderer Personen an Leben, Leib oder Freiheit.

Wie bisher bedarf es auch in der Neufassung des Absatzes 1 keiner gesetzlichen Regelung des Umfangs der Benachrichtigung. Es ist selbstverständlich, daß die betreffenden Personen nur soweit zu benachrichtigen sind, wie sie von dem Einsatz betroffen wurden.

Mit Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, daß mit Rücksicht auf die etwaige Gefährdung eingesetzter Beamter, der Möglichkeit ihrer weiteren Verwendung oder der öffentlichen Sicherheit die Staatsanwaltschaft die Entscheidung über die Benachrichtigung im Benehmen mit der Polizei zu treffen hat.

Der neu eingefügte Absatz 4 dient vor allem dem Schutz der eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten. Die Regelung befaßt sich nur mit der Aktenführung bei der Staatsanwaltschaft. Unterlagen über Maßnahmen nach § 100 c Abs. 4 sind von der Polizei dann nicht der Staatsanwaltschaft vorzulegen, wenn sie für das Verfahren nicht von Bedeutung geworden sind (§ 163 Abs. 2 Satz 1). Sie verbleiben bei der Polizei und fallen nicht unter § 101 Abs. 4.

Zu Nummer 9 (§§ 110 a bis 110 d)

- Einsatz Verdeckter Ermittler -

Vorbemerkung

Nicht nur der illegale Rauschgifthandel, sondern auch die sonstige organisierte Kriminalität sind gegenüber den herkömmlichen Ermittlungsmaßnahmen weitgehend immun. Die Strafverfolgungsbehörden müssen daher zu Ermittlungsmethoden greifen, die es erlauben, in das Innere der kriminellen Organisationen einzudringen.

Ein wesentliches Instrument hierzu ist der Einsatz Verdeckter Ermittler. Er ist bereits nach geltendem Recht zulässig (§§ 161, 163). Die Justiz- und Innenressorts der Länder haben ihn im Jahre 1986 durch übereinstimmende Richtlinien geregelt (Fundstellen bei Kleinknecht/Meyer aaO S. 1990). Allerdings wird die Regelung durch bloße Verwaltungsvorschrift vielfach nicht als zureichend angesehen und eine ausdrückliche gesetzliche Basis gefordert. Dem trägt der Entwurf schon im Interesse der Fürsorge für die eingesetzten Beamten Rechnung. Er kann dabei auf die Erfahrungen zurückgreifen, die mit den gemeinsamen Richtlinien gesammelt wurden.

Dagegen greift der Entwurf den Vorschlag nicht auf, auch für die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) besondere Regelungen in der StPO zu schaffen. Diese Personen sind keine Ermittlungsorgane, sondern Zeugen und bleiben dies auch, und zwar auch dann, wenn sie "Augen und Ohren offen halten". Soweit sie aufgrund ihrer Wahrnehmungen gefährdet sind, kommt ihnen derselbe Zeugenschutz zu wie den Zufallszeugen. Hinsichtlich der Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung enthält bereits die obengenannte bundeseinheitliche Richtlinie von 1986 Regelungen, die auf dem geltenden Recht beruhen und sich bewährt haben. Daraus, daß sich der Entwurf lediglich zu einer Regelung des Ermittlungsorgans "Verdeckter Ermittler" entscheidet, kann und darf nicht geschlossen werden, daß die Heranziehung von Zeugen (Informanten, V-Personen) in Zukunft unzulässig sei.

Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers ist für sich allein meist von geringerer Eingriffsintensität als die Überwachung des Fernmeldeverkehrs oder der Einsatz technischer Überwachungsgeräte. Die Eingriffstiefe nimmt aber beträchtlich zu, wenn der Verdeckte Ermittler Wohnungen betritt oder sogar durchsucht. Der Entwurf hat deswegen die den Verdeckten Ermittler betreffenden Regelungen ebenfalls in den Achten Abschnitt des Ersten Buches der Strafprozeßordnung eingestellt.

§ 110 a (Einsatzvoraussetzungen, Befugnisse)

Der Entwurf macht den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers von dem Verdacht einer Straftat mit erheblicher Bedeutung abhängig (A b s a t z 1). Mit dieser Generalklausel (zur Erläuterung s. oben bei § 97 a) trägt der Entwurf den vielfältigen Erscheinungsformen des organisierten Verbrechens Rechnung, zu dessen Verfolgung das Instrument des Verdeckten Ermittlers in erster Linie gedacht ist. Zulässig ist der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers danach aber auch bei einer Einzelstraftat, wenn deren Bedeutung die Maßnahme rechtfertigt. Der Einsatz Verdeckter Ermittler wird, wie auch die Gemeinsame Kommission hervorgehoben hat, in erster Linie

- auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungsmittel- oder Waffenverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung oder des Staatsschutzes,
- allgemein bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Begehung,
- bei Begehung durch Bandenmitglieder oder
- wenn Straftaten auf andere Weise organisiert begangen werden, in Betracht kommen. Ein Gesichtspunkt für den Einsatz Verdeckter Ermittler ist, auch dies hat die Kommission hervorgehoben, auch die Gefahr der Wiederholung von Straftaten.

Der Entwurf hält es nicht für zweckmäßig, alle diese Umstände, die angesichts der Vielgestaltigkeit der Erscheinungsformen der Kriminalität ohnehin nicht abschließend sein können, in das Gesetz aufzunehmen. Die Festlegung solcher Merkmale kann, sofern

überhaupt ein Bedürfnis hierfür bejaht wird, zweckmäßig in den einschlägigen Verwaltungsvorschriften vorgenommen werden, zumal mit diesen auf neu auftretende Formen der Kriminalität rascher reagiert werden kann.

Als zusätzliche Voraussetzung für den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers fordert Absatz 1, daß die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Diese Einschränkung ergibt sich in der Praxis schon aus dem hohen organisatorischen und finanziellen Aufwand, den der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers erfordert; es erschien aber zweckmäßig, einen entsprechenden Hinweis in das Gesetz aufzunehmen, damit nicht voreilig auf diese nicht einfach zu handhabende Ermittlungsmethode zurückgegriffen wird.

A b s a t z 2 S a t z 1 enthält die Begriffsbestimmung des Verdeckten Ermittlers. Der Entwurf übernimmt damit die Formulierung der Gemeinsamen Kommission, die sprachlich etwas von der Richtlinie von 1986 abweicht. Für den Verdeckten Ermittler ist wesentlich, daß er unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) ermittelt. Dies unterscheidet ihn von dem Beamten, der nur gelegentlich verdeckt auftritt und seine Funktion nicht offenlegt (z.B. einem Scheinaufkäufer). Dessen Einsatz regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Beamte im Sinne des Polizeidienstes sind auch die Beamten des Steuer- und Zollfahndungsdienstes. Sie müssen allerdings ebenso wie die Angehörigen der Polizei im Beamtenverhältnis stehen; dies gewährleistet die notwendige straffe Führung und wirksame, auch disziplinarrechtliche, Dienstaufsicht.

Die Aufführung weiterer Merkmale für den Verdeckten Ermittler erschien nicht erforderlich. So ergibt sich bereits aus der Natur der Sache, daß der Verdeckte Ermittler im Umfeld des Tatverdächtigen und solcher Personen ermittelt, die Erkenntnisse

über die Tat oder den Täter haben können; einer gesetzlichen Regelung bedarf diese Selbstverständlichkeit nicht. Desgleichen erschien es nicht zweckmäßig, die Absicht der Geheimhaltung in die Begriffsbestimmung mitaufzunehmen; die Frage der Geheimhaltung ist an anderer Stelle geregelt (§ 110 b Abs. 3).

In Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Gemeinsamen Kommission, dem auch der E-StVAG 1989 folgt, wird in **A b s a t z 2** **S a t z 2** festgelegt, daß der Verdeckte Ermittler unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen darf. Eine solche Regelung ist zur Aufrechterhaltung der Tarnung des eingesetzten Beamten unerläßlich. Der Verdeckte Ermittler kann auf ihrer Grundlage alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte unter der ihm verliehenen Legende vornehmen; er kann klagen und verklagt werden. Auch besondere Vorschriften über die Gründung von (Schein-)Firmen oder die Eintragung in Bücher und Register sind danach nicht notwendig. Hat der Verdeckte Ermittler einen Schaden verursacht und wird die Legende aufgehoben oder wird er unter einer neuen Legende tätig, so ist es Aufgabe seines Dienstherrn, dafür zu sorgen, daß der Gläubiger keinen Nachteil erleidet. Schwierigkeiten sind in der Vergangenheit nicht aufgetreten.

A b s a t z 3 befaßt sich mit einem grundsätzlichen Problem des Einsatzes Verdeckter Ermittler, nämlich, ob und inwieweit im Zusammenhang mit dem Aufbau seiner Legende und dem milieuge-rechten Verhalten, das von ihm gefordert wird, Handlungen vorgenommen werden dürfen, die nach außen den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen. Soweit es um den Aufbau der Legende geht, liegt das Schwergewicht in der Herstellung von Urkunden, etwa von Pässen, Ausweisen, Zeugnissen, aber auch in der Anfertigung von Unterlagen, die eine kriminelle Vorbelastung des Betroffenen vortäuschen. Auch im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Legende kann die Anfertigung, vor allem aber auch der Gebrauch solcher Urkunden in Betracht kommen. In Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Gemeinsamen Kommission, die auch der E-StVAG übernommen hat,

läßt S a t z 1 die Herstellung der der Legende entsprechenden Urkunden unabhängig davon zu, ob bereits das geltende Recht die konkrete Maßnahme gestattet. Er schafft damit hierfür eine eigene Rechtsgrundlage, wobei er davon ausgeht, daß die Rechtsgüter, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Tarnpapiere verletzt oder gefährdet werden können, bei der Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an dem Einsatz des Verdeckten Ermittlers zurückzutreten haben, sofern nicht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit etwas anderes gebietet. Aus der Befugnis, unter der Legende am Rechtsverkehr teilzunehmen, ergibt sich zugleich, daß die zur Herstellung oder Aufrechterhaltung der Legende angefertigten Urkunden im Rechtsverkehr auch verwendet werden dürfen. Aus Gründen des Klarstellens wurde dies im Gesetz erwähnt.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Einsatz Verdeckter Ermittler haben jedoch gezeigt, daß die Befugnis zur Herstellung und Verwendung von Urkunden, die der Legende entsprechen, vielfach nicht ausreicht. Dabei müssen nicht einmal die sogenannten "Keuschheitsproben" im Vordergrund stehen; die Schwierigkeiten beginnen schon früher: So ist es beispielsweise beim Eindringen in die kriminelle Szene des Nachtlebens, die zunehmend durch eine Mischung aus Prostitution, Drogenhandel und Drogenkonsum nebst den damit verbundenen besonderen Gefahren durch die Immunschwächekrankheit AIDS gekennzeichnet ist, meist unerlässlich, daß sich der Verdeckte Ermittler auch am illegalen Glücksspiel beteiligt, das in den betreffenden Kreisen gewissermaßen zum Status gehört. Die Erteilung einer Erlaubnis zum Glücksspiel durch die Verwaltungsbehörde löst die Schwierigkeiten nicht, weil das Spiel nicht selten betrügerisch geführt wird und es auch sonst im Zusammenhang damit zu rechtswidrigen Handlungen, etwa Bedrohungen oder Nötigungen kommen kann. Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich in anderen Bereichen, in denen das milieugerechte Verhalten Verstöße gegen die Rechtsordnung erfordert, z.B. bei der Hehlerei.

Ein Teil der Schwierigkeiten kann mit den allgemeinen Regelungen über den rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand (manchmal auch über die mutmaßliche Einwilligung) aufgefangen werden; dies gilt aber nur, wenn es im Rahmen des Einsatzes zu einer Notstandssituation kommt. Das Interesse an einem wirksamen Einsatz des Verdeckten Ermittlers selbst reicht, worauf auch die Gemeinsamen Richtlinien der Justiz- und Innenverwaltungen von 1986 hinweisen, nicht aus. In der Zwangslage, auf einen allseits als notwendig angesehenen Einsatz zu verzichten oder den Verdeckten Ermittler der Gefahr einer Strafverfolgung auszusetzen, hat sich die Praxis in der Vergangenheit damit beholfen, von den Einstellungsmöglichkeiten nach § 153 StPO nicht kleinlich Gebrauch zu machen. Hiergegen bestehen um so weniger Bedenken, als die Strafprozeßordnung sogar für einen Straftäter, der dann wegen dieser Straftat Opfer einer Nötigung oder Erpressung geworden ist, eine großzügige Einstellungsmöglichkeit vorsieht (§ 154 c StPO). Auf Dauer ist diese Verfahrensweise jedoch nicht vertretbar. Die eingesetzten Beamten und ihre Vorgesetzten verlangen mit Recht eine klare Rechtsgrundlage, die ihnen schon vor dem Einsatz die notwendige Sicherheit gibt. Zusagen, im Falle der Verwirklichung eines Straftatbestandes nach § 153 StPO von der Verfolgung abzusehen, kann der Staatsanwalt kaum machen, und zwar auch dann nicht, wenn die Zustimmung des Gerichts nicht notwendig wäre.

Der Entwurf geht davon aus, daß eine grundsätzlich verschiedene Behandlung der Herstellung von Tarnpapieren und der Vornahme sonstiger zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung der Legende unerläßlicher Handlungen nicht gerechtfertigt ist. Der Unterschied zwischen den beiden Tarnmaßnahmen besteht vornehmlich darin, daß sich der mögliche "Unrechtsgehalt" bei der Herstellung von Urkunden überblicken läßt, so daß der Gesetzgeber die grundsätzliche Abwägung gegenüber dem Interesse am Einsatz des Verdeckten Ermittlers selbst vornehmen kann, während dies bei den anderen "Taten" nicht möglich ist. Der Entwurf berücksichtigt dies in der Weise, daß er bei den anderen für den Aufbau

und die Aufrechterhaltung der Legende unerläßlichen Handlungen (dasselbe gilt natürlich für Unterlassungen) eine Interessenabwägung vorschreibt, wobei die Tat nur vorgenommen werden darf, wenn das Interesse an dem Einsatz des Verdeckten Ermittlers das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt und wenn die Tat ein angemessenes Mittel zur Sicherung des Einsatzes ist (A b s a t z 3 S a t z 2). Zusätzlich wird festgelegt, daß in die Rechte unbeteiligter Privatpersonen nicht eingegriffen werden darf. Dazu gehören vor allem Dritte, die sich nicht im Milieu bewegen und nicht mit dem Beschuldigten in Verbindung stehen. Auch sonst darf eine Handlung nicht vorgenommen werden, wenn sie kein angemessenes Mittel zur Sicherung des Einsatzes ist; dabei kommt es insbesondere auf die Art des beeinträchtigten Rechtsguts und auf das Gewicht der Tat an, wobei die in Satz 1 genannte Herstellung sowie der Gebrauch von Tarnpapieren als Richtschnur dienen kann. Unberührt bleiben andere Vorschriften, die die Rechtswidrigkeit einer Tat ausschließen (A b s a t z 3 S a t z 3); damit sind insbesondere der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB sowie die Rechtfertigung aufgrund mutmaßlicher Einwilligung gemeint.

§ 1 1 0 b (Verfahren beim Einsatz Verdeckter Ermittler)

In Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Gemeinsamen Kommission und mit dem E-StVAG 1989 geht der Entwurf davon aus, daß der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers gegen den Willen der Polizei nicht in Betracht gezogen werden kann, so daß keine Anordnung, sondern lediglich eine Zustimmung der Staatsanwaltschaft oder des Richters in Frage kommt. Anders als der E-StVAG 1989, der einen weiterreichenden Richtervorbehalt vorsieht, geht der Entwurf grundsätzlich davon aus, daß die Zustimmung des Staatsanwalts genügt (A b s a t z 1 S a t z 1). Bei Gefahr im Verzug haben die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft eine Notkompetenz. Die im Wege der Eilkompetenz getroffene Anordnung der Polizei tritt nach drei Tagen außer Kraft, wenn nicht die Staatsanwaltschaft zugestimmt hat (A b s a t z 1 S a t z 2).

Die Zustimmung ist zu befristen, wobei keine Höchstfrist vorgesehen ist (A b s a t z 1 S a t z 3); die Praxis hat damit die Möglichkeit, die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. Höchstfristen würden der Erfahrung widersprechen, daß es häufig erst nach längerer Einsatzzeit möglich ist, Zusammenhänge zu erkennen und richtig zu bewerten und von den Beteiligten aufgrund des mit der Zeit gewachsenen Vertrauens richtige und wichtige Informationen zu erhalten. Auf der anderen Seite schließen es die begrenzte Verfügbarkeit Verdeckter Ermittler und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch ohne gesetzliche Regelung aus, daß Verdeckte Ermittler über längere Zeit ohne zwingenden Grund eingesetzt werden.

Die Zustimmung des Richters sieht der Entwurf für die Einsätze vor, bei denen der Verdeckte Ermittler eine nicht jedermann zugängliche Wohnung betritt (A b s a t z 2 S a t z 1). Bei Gefahr im Verzug genügt aber auch insoweit die Anordnung durch die Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten, wobei die Anordnung außer Kraft tritt, wenn nicht der Richter binnen drei Tagen zustimmt; auch für die Zustimmung des Richters ist keine Höchstfrist vorgesehen (A b s a t z 2 S ä t z e 2 b i s 4).

In Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Gemeinsamen Kommission und des E-StVAG 1989 sieht der Entwurf vor, daß die Identität des Verdeckten Ermittlers auch nach Beendigung seines Einsatzes geheimgehalten werden kann (A b s a t z 3 S a t z 1). Diese Regelung ist im Interesse der Sicherheit des Beamten notwendig, dient aber auch seiner weiteren Verwendung. In einem Strafverfahren ist für die Geheimhaltung der Identität § 96 einschlägig, wobei der Entwurf zugleich eine Interpretation dieser Vorschrift für bestimmte Fälle der persönlichen Gefährdung des Verdeckten Ermittlers und insbesondere ihm nahestehender Personen sowie der Gefährdung seiner weiteren Verwendung enthält (A b s a t z 3 S a t z 3). Mit dieser Klarstellung wird für den Teilbereich der Gefährdung der weiteren

Verwendung des Verdeckten Ermittlers - dasselbe gilt für die Verwendungsgefährdung anderer Auskunftspersonen, die mit der Polizei regelmäßig zusammenarbeiten, insbesondere von V-Personen - eine bessere Abstimmung zwischen § 54 (in Verbindung mit den Beamtengesetzen) und § 96 erreicht und die Spannung im sachlichen Regelungsgefüge beseitigt. Zuständig für die "Sperrung" des Verdeckten Ermittlers ist die oberste Dienstbehörde der Stelle (Polizei und/oder Staatsanwaltschaft), die um Auskunft über Identität und Aufenthaltsort ersucht wird. Damit ist eine sachgerechte Handhabung, bei der die Belange der sachbearbeitenden Dienststelle nicht überbewertet werden, gewährleistet (BVerfG E 57 S. 250, 289). Die ausdrückliche Erwähnung der Freiheit als bedrohtem Rechtsgut entspricht dem Hinweis des Bundesverfassungsgerichts (aaO S. 285).

Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist nicht schematisch, sondern unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu treffen. Die im Spannungsfeld stehenden Rechtsgüter sind sorgfältig abzuwägen, wobei der gesamte Sachverhalt zu würdigen ist (BVerfG aaO S. 284, 285). Dabei ist dem Gericht, soweit die geheimhaltungsbedürftigen Vorgänge dies zulassen, Auskunft zu erteilen, damit ihm die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der behördlichen Weigerung mindestens auf offensichtliche Fehler nicht von vorneherein verschlossen bleibt; die Behörde muß die Gründe ihrer Weigerung verständlich machen, schon um das Gericht in die Lage zu versetzen, auf die Beseitigung etwaiger Hindernisse hinzuwirken und auf die Bereitstellung des bestmöglichen Beweises zu dringen (BVerfG aaO S. 288). Allerdings muß das Gericht die Rechtmäßigkeit der Sperrerklärung nicht in jeder Hinsicht überprüfen; es reicht aus, wenn sie nicht willkürlich oder nicht offensichtlich rechtsfehlerhaft ist (BGHSt 36 S. 159, 162 f unter Hinweis auf BVerfGE 57 S. 250, 290). Ist dies nicht der Fall, so muß das Gericht auf die Beweissurrogate zurückgreifen, auch wenn es die Auffassung der obersten Dienstbehörde nicht teilt.

Der Staatsanwalt und der Richter, die zur Entscheidung über die Zustimmung zu dem Einsatz zuständig sind, können verlangen, daß die Identität des Verdeckten Ermittlers ihnen gegenüber offenbart wird (A b s a t z 3 S a t z 2). Diese Entscheidung entspricht ihrer Verantwortung für den Einsatz. Sie hätten bei Zweifeln sonst nur die Möglichkeit, dem Einsatz ihre Zustimmung zu versagen.

§ 110 c (Betreten von Wohnungen, Durchsuchung)

Verdeckte Ermittler, die keine Wohnung betreten dürfen, haben keinen Einsatzwert. Der Entwurf sieht daher in Übereinstimmung mit einem entsprechenden Vorschlag der Gemeinsamen Kommission eine entsprechende Befugnis des Verdeckten Ermittlers vor (A b s a t z 1). Verfassungsrechtliche Bedenken dagegen bestehen unter Berücksichtigung des hohen Rangs der zu schützenden Rechtsgüter und wegen der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beim Einsatz eines Verdeckten Ermittlers (s. § 110 a Abs. 1) nicht.

Der Entwurf sieht keine Notwendigkeit, den Vorschlag des E-StVAG 1989 aufzugreifen, wonach jede über die Legendenverwendung hinausgehende Täuschung das Einverständnis des Wohnungsinhabers zum Betreten der Wohnung unbeachtlich mache. Für Handlungen außerhalb der Legende gelten die allgemeinen Regeln.

Der Entwurf hat von dem lebens- und praxisfremden Verbot der Durchsuchung durch den Verdeckten Ermittler abgesehen (A b s a t z 2 S a t z 1). Dieses Verbot enthält, soweit Gefahr im Verzug vorliegt und soweit der verdeckt ermittelnde Beamte Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist, eine Einschränkung der allgemein geltenden Grundlagen für eine Durchsuchung, insbesondere der §§ 102 bis 104; desgleichen erscheint nicht recht einsichtig, aus welchen Gründen der Richter die Durchsuchung einer konkreten Wohnung nach bestimmten Beweisgegenständen durch den Verdeckten Ermittler nicht soll anordnen können.

Eine zwingende verfassungsrechtliche Notwendigkeit, die Durchsuchung durch den Verdeckten Ermittler zu verbieten, besteht nicht, wobei offenbleiben kann, ob die Maßnahme am Maßstab des Art. 13 Abs. 2 GG oder des Art. 13 Abs. 3 GG zu messen ist. In beiden Fällen ist sie in Anbetracht des hohen Rangs der zu schützenden Rechtsgüter, der strikten Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der strengen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen einschließlich der vorgesehenen Benachrichtigungspflicht gerechtfertigt.

A b s a t z 2 S a t z 2 enthält die notwendigen Verfahrensvorschriften. Die Durchsuchung bedarf danach grundsätzlich der Zustimmung des Richters; es besteht allerdings eine Eilkompetenz für die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten. Von der Einhaltung bestimmter Förmlichkeiten der Durchsuchung, die zu einer Gefährdung des Untersuchungszwecks und/oder des Verdeckten Ermittlers führen würde, ist abzusehen (A b s a t z 2 S a t z 3); diese Förmlichkeiten sind verfassungsrechtlich nicht geboten. An ihre Stelle tritt, ähnlich wie bei der Überwachung des Fernmeldeverkehrs und dem Einsatz technischer Mittel eine Benachrichtigung (§ 110 d Abs. 2 bis 4).

§ 110 d (Aktenführung, Benachrichtigung)

Die Vorschrift des A b s a t z e s 1, wonach Entscheidungen und sonstige Unterlagen über den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers zu den Sammelakten der Staatsanwaltschaft zu nehmen sind, dient nicht nur der Sicherung des Verfahrensergebnisses, sondern vor allem auch dem Schutze der eingesetzten Beamten. Sie entspricht dem neu eingefügten § 101 Abs. 4 (s. dort).

Aus ähnlichen Gründen beschränkt Absatz 2 Satz 1 die Benachrichtigungspflicht auf das Unumgängliche, nämlich auf die Fälle, in denen der Verdeckte Ermittler eine Wohnung durchsucht hat. Hinsichtlich des Umfangs und des Zeitpunkts der Benachrichtigung sowie der Beteiligung des Polizeibehörden wird auf die Ausführungen zu § 101 Abs. 1 verwiesen.

Zu Nummern 10, 13 (§§ 111, 163 d StPO)

- Kontrollstellen, Kontrollfahndung -

Der Entwurf schlägt vor, die Möglichkeit zur Einrichtung von Kontrollstellen auch auf die im Betäubungsmittelgesetz genannten Straftaten, die eine Telefonüberwachung zulassen, zu erstrecken. Auch bei diesen Straftaten handelt es sich im Grunde um gemeingefährliche Delikte, so daß sie nicht anders behandelt werden sollten als die in § 129 a Abs. 1 Nr. 3 StGB genannten Straftaten, die die Einrichtung einer Kontrollstelle zulassen. Ein sachlicher Grund dafür, warum bei den genannten Straftaten des Betäubungsmittelgesetzes von dem Ermittlungsinstrument der Kontrollstelle kein Gebrauch gemacht werden darf, ist nicht erkennbar.

Die vorgesehene Änderung des § 163 d ist eine Folgeänderung zu der Änderung des § 111. Sie hat zugleich zur Folge, daß die Kontrollfahndung bei den genannten schweren Betäubungsmittelstraftaten künftig nicht nur in den Fällen einer grenzpolizeilichen Kontrolle zulässig ist. Auch diese Erweiterung ist sachgerecht.

Zu Nummern 11, 12 (§§ 112, 112 a StPO)

- Haftrecht -

§ 112 (Haftgrund der Tatschwere)

Die vorgeschlagene Ergänzung des A b s a t z e s 3 zieht die Folgerungen aus der Änderung des Betäubungsmittelgesetzes, das den bandenmäßigen Rauschgifthandel künftig mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht. Das Gewicht dieser Verbrechen, die besonderen Schwierigkeiten einer nicht an der Peripherie der Bande verharrenden Aufklärung, die dieser Kriminalität immanente Gefahr der Druckausübung auf Zeugen und die angesichts der immensen Gewinne ihr eigene Wiederholungsgefahr lassen die Aufnahme des § 30 a BtMG in den Katalog des § 112 Abs. 3 angezeigt erscheinen. Es ist auch hier gerechtfertigt, den Richter von den strengen Anforderungen des § 112 Abs. 2 zu befreien, um die Gefahr auszuschließen, daß sich diese besonders gefährlichen Täter der Strafe entziehen (vgl. BVerfGE 19, 342).

§ 112 a (Haftgrund der Wiederholungsgefahr)

Die vorgeschlagene Änderung und Ergänzung des § 112 a beruht auf der Änderung des Betäubungsmittelgesetzes. Die Straftaten nach § 29 a Abs. 1 BtMG sind sämtlich Verbrechen, die nicht anders als die Fälle des bisherigen § 30 Abs. 1 BtMG zu behandeln sind. Ihre Aufnahme in den Katalog der § 112 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist daher angezeigt.

Zu Nummer 14 (§ 163 e StPO)

- P o l i z e i l i c h e B e o b a c h t u n g -

Der vorgeschlagene § 163 e, der in der Sache weitgehend mit der entsprechenden Bestimmung des E-StVAG 1989 übereinstimmt, befaßt sich mit der sogenannten polizeilichen Beobachtung. Diese zielt auf die Erstellung eines Bewegungsbildes eines Verdächtigen. Aufgrund einer Ausschreibung der betreffenden Person wird sein Antreffen anläßlich anderer polizeilicher Kontrollen (z.B. Kontrollstellen nach § 111, Grenzkontrollen) einschließlich der dabei festgestellten Umstände, die für die Aufklärung erheblich sein können (z.B. Begleitpersonen, Reiseweg, mitgeführte Gegenstände), erfaßt und zur Auswertung an die ausschreibende Straf-

verfolgungsbehörde gemeldet. Der Betroffene erfährt hiervon nichts. Die polizeiliche Beobachtung kann derzeit auf §§ 161, 163 StPO gestützt werden; ihre Einzelheiten sind in der Polizeidienstvorschrift 384.2 geregelt.

Die polizeiliche Beobachtung nutzt, übrigens nicht anders als andere Ermittlungshandlungen, Informationen, die zu anderen Zwecken erhoben werden. Hinzu kommt der Einsatz der EDV. Im Hinblick darauf, daß ihre Zulässigkeit deswegen immer wieder bestritten wird, sieht der Entwurf - ähnlich wie bei der Rasterfahndung - eine klarstellende Regelung vor.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist die Ausschreibung zur Beobachtung zulässig, wenn der Verdacht besteht, daß eine Straftat mit erheblicher Bedeutung begangen wurde. Ebensowenig wie bei der Rasterfahndung besteht kein Anlaß zur Einführung einer gesteigerten Verdachtsschwelle. Desgleichen ist eine Subsidiaritätsklausel entbehrlich. Die Personen, gegen die sich die Anordnung richten darf, sind in Absatz 1 Satz 2 näher umschrieben.

Die Ausschreibung kann auch hinsichtlich des Kennzeichens eines Kraftfahrzeugs erfolgen (Absatz 2). Dabei darf sowohl das KFZ-Kennzeichen namentlich bekannter Personen ausgeschrieben werden als auch das Kennzeichen eines Täters, der mit Namen noch nicht bekannt ist.

Daß im Falle eines Antreffens personenbezogene Informationen über die ausgeschriebene Person gemeldet werden dürfen, ergibt sich aus der Natur der Sache und muß deswegen im Gesetz nicht besonders geregelt werden. Absatz 3 beschränkt sich daher auf die Regelung der Fallgestaltung, daß personenbezogene Informationen eines Begleiters der ausgeschriebenen Person oder des Führers eines ausgeschriebenen Kraftfahrzeugs, der mit der Person, für die das Kraftfahrzeug ausgeschrieben ist, nicht identisch sein muß, gemeldet werden.

Ein Richtervorbehalt ist bei der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nicht angebracht. Es handelt sich um eine Fahndungsmaßnahme und damit um eine ureigene Aufgabe der Staatsanwaltschaft und ihrer Hilfsbeamten, bei deren Erledigung sich bisher noch keinerlei Mißhelligkeiten ergeben haben. Der Entwurf ordnet daher in Absatz 4 an, daß die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung durch die Staatsanwaltschaft, bei Gefahr im Verzug durch ihre Hilfsbeamten angeordnet wird.

Zu Nummern 15, 16 (§§ 200, 222 StPO)

- Weitere Vorschriften zum Zeugenschutz -

§ 200 (Anklageschrift)

Die Einfügung des Absatzes 1 Satz 3 ist eine Folgeänderung zu der neu gefaßten Regelung des § 68 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1. Müßte in der Anklage der Wohnort eines gefährdeten Zeugen angegeben werden, so würde der mit § 68 Abs. 2 Satz 1 bezweckte Schutz weitgehend leerlaufen und sich - wie bisher - in einem Schutz vor mit dem Angeklagten nicht in Verbindung stehenden Zuhörern in der Hauptverhandlung beschränken. Ähnliche Erwägungen gelten für Zeugen, die Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht haben (§ 68 Abs. 1 Satz 2).

Der neu eingefügte Absatz 1 Satz 4 ist nicht nur eine Folgeänderung zu den neu eingefügten Zeugenschutzregeln. Die Vorschrift gilt auch für die Fälle des § 96, nach denen bereits nach geltendem Recht eine Geheimhaltung der Identität eines Zeugen in Betracht kommt. Die Regelung dient einmal der Unterrichtung des Angeeschuldigten. Er soll sich bereits auf der Grundlage der Anklageschrift darauf einstellen können, daß er mit Zeugenaussagen konfrontiert werden wird, die von einer Person stammen, deren Identität oder Wohn- oder Aufenthaltsort

ganz oder teilweise geheimgehalten werden wird. Die Vorschrift dient auch der Unterrichtung des Gerichts. Ein wesentlicher Zweck ist aber auch, daß sich der Staatsanwalt bereits bei der Anklageerhebung darüber schlüssig wird, ob und in welcher Weise ihm der gefährdete Zeuge als Beweismittel zur Verfügung stehen wird.

§ 2 2 2 (Namhaftmachung)

Die mit den Nummern 1 und 2 eingeführten Zeugenschutzregelungen haben auch Auswirkung auf die Namhaftmachung der Zeugen (§ 222 Abs. 1). Bei gefährdeten Zeugen, deren Identität und/oder Aufenthaltsort nicht offenbart werden darf, kann eine solche Namhaftmachung naturgemäß nur eingeschränkt erfolgen. Dabei kann auf das Vorbild der vorstehend beschriebenen Änderung des § 200 zurückgegriffen werden. Der neu eingefügte A b s a t z 1 S a t z 3 ordnet daher an, daß § 200 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend gilt.

Diese Ergänzung reicht aus. Insbesondere bedarf es keiner Änderung des § 246 Abs. 2 (a.A. Rebmann/Schnarr aaO S. 1191). Die "Namhaftmachung" eines gefährdeten Zeugen, dessen Identität und/oder Wohn- oder Aufenthaltsort nicht offenbart werden dürfen, richtet sich nach dem neu eingefügten § 222 Abs. 1 Satz 3. Wird entsprechend verfahren, so kann deswegen nicht geltend gemacht werden, daß eine "Namhaftmachung" nicht oder zu spät erfolgt sei. Ein Anspruch auf Aussetzung der Hauptverhandlung besteht deswegen in diesen Fällen nicht.

Zu N u m m e r n 1 7 , 1 8 (§§ 457, 463 StPO)

- S t r a f v o l l s t r e c k u n g -

V o r b e m e r k u n g

Die Gefährlichkeit eines Täters endet nicht mit der Rechtskraft seiner Verurteilung. Alle Maßnahmen, die im Erkenntnisverfahren zur Ergreifung des Beschuldigten zulässig sind, müssen daher grundsätzlich auch im Vollstreckungsverfahren gelten. Der Entwurf geht davon aus, daß die einfachen Ermittlungshandlungen der Vollstreckungsbehörde weiterhin im bisherigen Umfang zulässig sind; einer Regelung bedarf es insoweit im Kontext des Entwurfs nicht. Anders ist dies bei den durch den Entwurf neu eingeführten sowie bei einigen traditionellen Ermittlungsmaßnahmen. Hinsichtlich eines etwaigen Zeugenschutzes dürfte § 96 ausreichen.

§ 4 5 7 (Besondere Ermittlungsmaßnahmen)

Mit dem neu eingeführten A b s a t z 3 wird angeordnet, daß die wesentlichen besonderen Ermittlungsmaßnahmen auch für die Fahndung nach einem entwichenen Gefangenen gelten sollen. Dabei tritt an die Stelle des Verdachts einer Straftat die Verurteilung wegen einer Tat; es muß sich also in den Fällen, in denen die Maßnahme im Erkenntnisverfahren nur aufgrund bestimmter Straftaten zulässig ist, um eine Verurteilung wegen einer Katalogtat handeln. Die besonderen Ermittlungsmaßnahmen kommen auch nur für die Fahndung nach einem entwichenen Gefangenen in Betracht. Es reicht dazu nicht aus, daß sich der Verurteilte sonst dem Vollzug entzieht. Mit der Voraussetzung, daß der Betroffene der Haft entwichen sein muß (hierzu genügt nicht die Nichtrückkehr bei einem Urlaub oder einer Vollzugslockerung), werden die Maßnahmen auf die Fahndung nach gefährlichen Gefangenen beschränkt. Die Art der Haft ist nicht entscheidend. So kommt auch die Flucht aus der Untersuchungshaft in Betracht, und zwar in den Fällen, in denen das Urteil während der Flucht rechtskräftig geworden ist.

Soweit die in Absatz 3 Satz 1 genannten besonderen Ermittlungsmaßnahmen richterliche Entscheidungen voraussetzen, werden sie im Vollstreckungsverfahren von dem Gericht des ersten Rechtszuges getroffen.

§ 463 (Polizeiliche Beobachtung bei Führungsaufsicht)

Die neu eingeführte Vorschrift des § 457 Abs. 3 gilt über § 463 Abs. 1 auch in den Fällen, in denen ein Untergebrachter, etwa ein Sicherungsverwahrter, aus der Vollstreckung der Maßregel der Besserung und Sicherung entweicht. Einer gesonderten Regelung bedarf es insoweit nicht.

Dagegen erfaßt diese Verweisung die Fälle nicht, in denen im Rahmen der Vollstreckung der Führungsaufsicht die polizeiliche Beobachtung angeordnet wird, wie dies derzeit in der PDV 384.2 vorgesehen ist. Eine solche Anordnung ist sinnvoll vor allem, wenn sie nicht geheimgehalten, sondern dem Verurteilten bekanntgemacht wird. Die Anordnung kann dann einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der nach § 68 b StGB festgesetzten Weisungen durch den Verurteilten leisten. Die Möglichkeit der Anordnung der polizeilichen Beobachtung im Rahmen der Führungsaufsicht muß auch zukünftig erhalten bleiben. In dem neuen Absatz 7 wird daher vorgesehen, daß der Verurteilte durch die Aufsichtsstelle für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben werden kann. Dasselbe gilt für das Kennzeichen eines auf ihn zugelassenen oder von ihm benutzten Kraftfahrzeugs. Die Ausschreibung von Kontaktpersonen oder die Meldung von Begleitern kann im Rahmen der Vollstreckung der Führungsaufsicht, die sich ausschließlich gegen den Verurteilten richtet, nicht in Betracht kommen.

Die Einfügung des Absatzes 7 ist in diesem Entwurf notwendig, um einen Umkehrschluß aus der Aufnahme der polizeilichen Beobachtung in § 457 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 zu vermeiden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung)

V o r b e m e r k u n g

Das Verhältnis der landesrechtlichen Vorschriften zur Strafprozeßordnung ist im Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung geregelt. Der Entwurf enthält zwei Vorschriften, die sich auf dieses Verhältnis beziehen, nämlich Regelungen zur sogenannten Vorfeldtätigkeit der Polizei (§ 6 a) sowie zu den Befugnissen von Verdeckten Ermittlern, die aufgrund Landesrechts eingesetzt werden (§ 6 b).

§ 6 a (Ermittlungen im Vorfeld)

Die Vorschrift befaßt sich mit der Tätigkeit der Polizei im sogenannten Vorfeld eines Anfangsverdachts. Die Notwendigkeit, daß die Strafverfolgungsbehörden insbesondere in Deliktsbereichen, in denen (wie bei der Betäubungsmittelkriminalität) mit einer Erstattung von Strafanzeigen nicht zu rechnen ist, zur Gewinnung von Ermittlungsansätzen aktiv Informationen sammeln, ist unbestritten. Sie entspricht der staatsanwaltschaftlichen Erfahrung ebenso wie der der Polizei.

Über den Begriff des "Vorfeldes" herrscht keine Klarheit. Der Entwurf sieht daher von seiner Verwendung ab und spricht präziser von der "Erhebung und Verwendung personenbezogener Informationen für Zwecke künftiger Strafverfolgung". Unter der Informationsgewinnung und Verarbeitung für "Zwecke künftiger Strafverfolgung" faßt der Entwurf

- die Aufhellung eines vermuteten Dunkelfeldes (es besteht zwar eine kriminalistische Vermutung dafür, daß Straftaten vorliegen, es fehlt jedoch am Bezug zu einem bestimmten, eingrenz-
baren sozialen Ereignis, wie es der Anfangsverdacht nach § 152 Abs. 2 StPO stets voraussetzt) und
- die Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten zusammen.

Nicht dazu gehören die Fälle, in denen bei einem konkreten Lebenssachverhalt, bei dem offen ist, ob er eine Straftat verbirgt (ein gesetzlicher Anwendungsfall dieser Gruppe ist § 159 StPO), geklärt werden muß, ob ein Anfangsverdacht besteht (die Praxis spricht in diesen Fällen meist von sog. Vorermittlungen oder Vorklärungen). Insoweit reicht die von der Strafprozeßordnung vorausgesetzte und bisher nicht in Zweifel gezogene Befugnis von Staatsanwaltschaft und Polizei zur Informationsgewinnung aus. Eine etwaige klarstellende Regelung ist jedenfalls im Zusammenhang dieses Entwurfs nicht notwendig.

Während der letztgenannte Bereich nicht umstritten ist, herrscht darüber, ob die Aufhellung eines vermuteten Dunkelfeldes und die Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung zuzurechnen sind, keine Einigkeit, wobei die Problematik in der Regel im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung der Polizei erörtert wird (vgl. dazu statt vieler LR-Rieß § 163 Rn. 94 ff). Der Entwurf will diesen Streit nicht entscheiden, sondern nach den Bedürfnissen der Praxis auflösen. Er geht davon aus, daß die Elemente Gefahrenabwehr, Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten und Aufhellung eines vermuteten Dunkelfeldes meist in Gemengelage vorliegen und daß die drei Elemente auch im Verlauf eines Verdichtungs- und Erkenntnisprozesses ineinander übergehen können. So wird die Polizei bei der Überwachung einer Gaststätte, in der mit Drogen gehandelt wird, sowohl Zwecke der

reinen Gefahrenabwehr als auch solche künftiger Strafverfolgung verfolgen, sei es nun in der Form einer Aufhellung eines vermuteten Dunkelfeldes, sei es in der Form der Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten.

Der Entwurf hält es daher für jedenfalls zweckmäßig, daß die Polizei in dem gesamten Bereich auf einer einheitlichen Grundlage vorgehen kann und schlägt deshalb in § 6 a eine bundesgesetzliche Regelung vor, die den Bereich für das Landesrecht öffnet (und für die Polizei des Bundes auf dessen polizeirechtliche Regelungen verweist).

Die Klausel "soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist" ist im Hinblick auf bereits bestehende bundesgesetzliche Regelungen, z.B. auf § 81 b StPO oder auf die Rechte der Polizei nach dem Bundeszentralregistergesetz, erforderlich.

§ 6 b (Verdeckte Ermittler nach Landesrecht)

Die Vorschrift dient der Klarstellung. Die Befugnisse, die der Entwurf weitergehend als der E-StVAG 1989 den Verdeckten Ermittlern einräumt, müssen grundsätzlich auch den Verdeckten Ermittlern zustehen, die aufgrund Landesrechts tätig werden. Wegen des engen Zusammenhangs auch dieser Befugnisse mit der Stellung des Verdeckten Ermittlers bestehen auch insoweit gegen entsprechende Regelungen im Landesrecht keine kompetenzrechtlichen Bedenken. Aus Gründen der Klarstellung erscheint eine ausdrückliche Regelung jedoch zweckmäßig.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 172 hat im wesentlichen klarstellende Bedeutung. Die Gefahr für Leib und Leben eines Zeugen wird von der Rechtsprechung in der Regel als Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinn des § 172 Nr. 1 angesehen. Der Entwurf stellt dies klar. Zugleich nimmt er auch das besonders wichtige Rechtsgut der Freiheit mit in die Regelung auf.

Zu Artikel 5 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Die aus dem Rechtsstaatsgebot abzuleitende Pflicht des Staates zum Schutz gefährdeter Zeugen beschränkt sich nicht allein auf die Dauer des Strafverfahrens. Ein umfassender Zeugenschutz erfordert insbesondere auch nach dem strafgerichtlichen Verfahren staatliche Maßnahme zu Gunsten des Zeugen, die - abhängig von dem Grad der Gefährdung des Zeugen - über polizeiliche Schutzmaßnahmen, die Umsiedlung an einen sicheren Ort, die Unterstützung bei der Suche nach einer Wohnung und eines neuen Arbeitsplatzes, bis hin zur Beschaffung einer anderen Identität reichen können. Anhaltspunkte für derartige Maßnahmen bietet u.a. das seit dem Jahre 1970 in den Vereinigten Staaten von Amerika bestehende Zeugenschutzprogramm ("Witness Security Programm").

Mit Hilfe der vorgeschlagenen Ergänzungen des Personenstandsgesetzes werden die zuständigen Behörden in die Lage versetzt, für den Fall, daß keine anderen Schutzmöglichkeiten für einen gefährdeten Zeugen bestehen, diesem als "ultima ratio" eine andere Identität verschaffen.

§ 27 a

§ 27 a ermöglicht die Berichtigung einer abgeschlossenen Eintragung in die Personenstandsbücher, wenn nach der Feststellung der Polizei Anlaß zu der Besorgnis besteht, daß aufgrund der Auskunft aus einem oder der Einsicht in einen Personenstandseintrag für den Betroffenen oder eine ihm nahestehende Person eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder persönlicher Freiheit entstehen kann.

Die Einfügung dieser Möglichkeit in das Personenstandsgesetz ist erforderlich, damit einem Zeugen bei entsprechender Gefährdungslage durch Änderung der Eintragungen in den Personenstandsbüchern (Geburts-, Heirats-, Familiendaten) eine vor dem Ausforschen abgesicherte andere Identität gegeben werden kann.

Da mit der Beschaffung einer anderen Identität zahlreiche Probleme - nicht nur personenstandsrechtlicher Art - verbunden sind (Erbrecht, Eigentumserwerb, Kindschaftsfragen etc.) kommt eine entsprechende Änderung nur dann in Betracht, wenn keine andere staatlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen, um einen effektiven Schutz des Zeugen zu gewährleisten. Insbesondere im Bereich der organisierten Rauschgiftkriminalität und des Terrorismus hat sich in der Vergangenheit gezeigt, daß ein wirksamer, nachgerichtlicher Schutz des "Kronzeugen" oder "Aussteigers" staatlicherseits nur durch die Beschaffung einer vollständig neuen Identität gewährt werden kann. Änderungen des Namensänderungsgesetzes sind daneben nicht erforderlich, da es bereits entsprechende Schutzvorschriften enthält.

Nach §§ 3 und 11 des Namensänderungsgesetzes vom 5. Januar 1938 (RGBl I S. 9, BGBl III Nr. 401-1) kann bei Vorliegen eines "wichtigen Grundes" der Vorname sowie der Familienname eines gefährdeten Zeugen geändert werden.

§ 6 1

Die Vorschrift sieht unter den Voraussetzungen des § 27 a die Befugnis der zuständigen Verwaltungsbehörden vor, Sperrvermerke einzutragen.

Zu Artikel 6 (Änderungen im Recht der Heilberufe)

Die Angehörigen der Heilberufe sind Leben und Gesundheit kraft ihres gesetzlichen Berufsauftrags in besonderem Maße verpflichtet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 31, S. 307, 314) ist bei Verbrechenstatbeständen der objektive Unrechtsgehalt so erheblich, daß er grundsätzlich die Zurücknahme der Bestallung rechtfertigt. Dies gilt entsprechend für die Versagung der Zulassung zu einem Heilberuf und namentlich für die Verbrechen des Mordes und des Totschlags einschließlich der Beteiligung hieran (vgl. etwa BVerwG NJW 1987 S. 1501). Verbrechen nach dem Betäubungsmittelgesetz gehören ebenfalls zu den schwerwiegendsten Verfehlungen, denen sich ein Angehöriger eines Heilberufs schuldig machen kann. Wer ein betäubungsmittelrechtliches Verbrechen begangen hat, verfügt ebenfalls nicht über das zur Ausübung eines Heilberufs erforderlichen Ansehen und Vertrauen in der Öffentlichkeit; er ist der heilungssuchenden Bevölkerung nicht zumutbar. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Betäubungsmittel, soweit sie verkehrsfähig sind, im Heilgeschehen eine bedeutende Rolle spielen. Dementsprechend haben die Angehörigen der akademischen Heilberufe Zugang zu solchen Betäubungsmitteln, was in Anbetracht der vielfältigen Mißbrauchsmöglichkeiten höchstens Verantwortungsbewußtsein erfordert. Von dessen Fehlen ist in der Regel auszugehen, wenn sich ein Heilberufsangehöriger wegen eines betäubungsmittelrechtlichen Verbrechens strafbar gemacht hat. Ihm fehlt dann sogar die für die Ausübung des jeweiligen Heilberufs erforderliche Zuverlässigkeit.

Art. 6 dient der Klarstellung der schon geltenden Rechtslage und typisiert für die genannten Delikte die Unwürdigkeit bzw. die Unzuverlässigkeit des betroffenen Heilberufsangehörigen bzw. -bewerbers, wie dies im Waffenrecht in vergleichbarer Weise durch § 5 Abs. 2 Nr. 1 Waffengesetz geschehen ist.

Art. 6 enthält in bezug auf strafrechtliche Verfehlungen weder eine abschließende Regelung noch schließt die Vorschrift es aus, daß Besonderheiten des Einzelfalls eine andere Beurteilung erfordern. Die Anknüpfung der Dauer des Unwürdigkeitsurteils an die Tilgungsfristen des Bundeszentralregisters betrifft wiederum den Regelfall - Abweichungen wegen Besonderheiten des Falls zugunsten des Betroffenen im Einzelfall sind möglich - und trägt den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Dauer von berufsvernichtenden Maßnahmen sachgerecht und angemessen Rechnung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Fernmeldeanlagengesetzes)

Nach den Erfahrungen der Polizei hat es sich bei der Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels in der Vergangenheit als wesentlicher Mangel erwiesen, daß eine Telefonüberwachung nur im Rahmen der Strafverfolgung, nicht aber bereits im präventiven Bereich möglich ist. Dabei verwenden die Betroffenen häufig Codewörter oder Decknamen, die nur durch eine längere Überwachung des Fernmeldeverkehrs entschlüsselt werden können. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des § 152 StPO sind in diesem Stadium der polizeilichen Ermittlungen häufig noch nicht gegeben.

§ 1 2 a

In Anlehnung an §§ 100 a, 100 b StPO soll die Anordnung der Telefonüberwachung im präventivpolizeilichen Bereich nur durch den Richter erfolgen können. Eine Eilkompetenz des Bundes- oder eines Landeskriminalamts erscheint allerdings erforderlich. Eine Einschaltung der Staatsanwaltschaft ist im präventiven Bereich polizeilicher Maßnahmen nicht veranlaßt. Das Verfahren richtet sich in Anlehnung an die geplanten Regelungen des Polizeigesetzes (vgl. z.B. § 9 d Abs. 4 des Polizeigesetzes für das

Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich der Polizei und der Ordnungsbehörden, LT-Drucks. 10/3997) nach dem Verfahren über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 1 2 b

Die Vorschrift entspricht Art. 3 § 10 des Gesetzes vom 13. August 1968 (BGBl I S. 949) in der Fassung des Poststrukturgesetzes.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen)

Die vorgeschlagene Änderung des § 17 a ist eine Folge der Regelung der Rasterfahndung. Es erscheint angemessen, daß die Personen, die insoweit unter Benutzung ihrer eigenen oder einer fremden Datenverarbeitungsanlage die Strafverfolgungsbehörden unterstützen, unter bestimmten Voraussetzungen entschädigt werden. Die Nrn. 2 und 3 entsprechen dem E-StVAG 1989. Nr. 1 enthält eine Klarstellung.

Zu Artikel 9 (Änderung sonstiger Gesetze)

Die Änderungen enthalten eine Klarstellung im Hinblick auf die Einführung des erweiterten Verfalls nach § 33 Abs. 1 bis 4 BtMG.

Zu Artikel 10 (Zitiergebot)

Mit der Vorschrift wird vorsorglich dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes entsprochen. Auf BVerfGE 7 S. 377, 403 f, 10 S. 89, 99, 13 S. 97, 122 wird im übrigen hingewiesen.

Zu Artikel 11 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

11.05.90

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen
Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der
Organisierten Kriminalität
(OrgKG)

A. Zielsetzung

Die organisierte Kriminalität ist zu einer Herausforderung für Staat und Gesellschaft geworden. Organisierte Kriminalität konzentriert sich auf Deliktsbereiche, die hohe kriminelle Gewinne garantieren und bei denen zugleich das Risiko der Entdeckung dadurch vermindert wird, daß es entweder keine unmittelbaren Opfer gibt oder die Opfer nicht bereit sind, Anzeige zu erstatten und vor den Strafverfolgungsbehörden auszusagen.

Triebfeder für die organisierte Kriminalität ist das Gewinnstreben. Eine wirksame Bekämpfung hat daher bei der Abschöpfung dieser Gewinne anzusetzen. Mit dem Zugriff auf die Tatgewinne soll den Straftätern zugleich auch das Investitionskapital für die Begehung weiterer Straftaten entzogen werden. Zur Schaffung neuer Vorschriften über das Abschöpfen von Geldern sollen dem organisierten Verbrechen seine finanziellen Ressourcen entzogen werden.

Schärfere Strafen für Straftaten der organisierten Kriminalität sollen die Abschreckungswirkung erhöhen und eine angemessene Bestrafung ermöglichen. Insbesondere im Bereich der bandenmäßigen Betäubungsmittelkriminalität, dem Kern der organisierten Kriminalität, ist eine Anhebung der Mindeststrafen erforderlich. Es hat sich ferner gezeigt, daß die herkömmlichen Ermittlungs- und Aufklärungsmöglichkeiten im Hinblick auf die besonderen Strukturen der organisierten Kriminalität und die fortschreitende Professionalisierung der Straftäter in diesem Bereich nicht ausreichen. Durch eine Verbesserung des Ermittlungsinstrumentariums soll es den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht werden, in den Kernbereich der kriminellen Organisationen einzudringen. Neue Regelungen zum Schutz von Zeugen sollen die Sicherheit gefährdeter Auskunftspersonen besser gewährleisten.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt u.a. vor:

1. Einführung einer Vermögensstrafe für Fälle der organisierten Kriminalität.
2. Erweiterung des Verfalls von Vermögensgegenständen bei Straftaten der organisierten Kriminalität
3. Strafschärfungen:
 - verschärfte Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Hehlerei, der Bandenhehlerei und des Bandendiebstahls
 - Einführung einer Mindestfreiheitsstrafe von zehn Jahren für Mitglieder von Drogenbanden,
 - Heraufstufung von besonders schweren Fällen der Rauschgiftkriminalität von Vergehen zu Verbrechen.

4. Erweiterung des § 129 des Strafgesetzbuches auf ausländische kriminelle Vereinigungen, deren Zweck auf den Vertrieb von Betäubungsmitteln gerichtet ist.
5. Einführung eines Straftatbestandes der "Geldwäsche" in das StGB.
6. Gesetzliche Regelung des Einsatzes Verdeckter Ermittler.
7. Gesetzliche Regelung des Einsatzes akustischer und optischer Überwachungsgeräte.
8. Gesetzliche Regelungen über die Rasterfahndung und die polizeiliche Beobachtung.
9. Beschlagnahme von Gegenständen, die dem Verfall unterliegen.
10. Verbesserung des Zeugenschutzes durch
 - Ermöglichung der Geheimhaltung der Identität und des Aufenthaltsortes eines gefährdeten Zeugen,
 - Änderung der Vorschriften über die Benennung von Beweismitteln und Namhaftmachung von Zeugen,
 - Änderung des Personenstandsgesetzes.
11. Änderung des Rechts der Heilberufe.
12. Überwachung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Grundstoffen für die Herstellung von Betäubungsmitteln.

Der Entwurf kann in weitem Umfang auf Vorarbeiten aufbauen, die von der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern geleistet wurden.

-4-3
-3a-

- 4 - B

Bundesrat

Drucksache 74/90 (Beschluss)

(Grunddts. 74/90 und 83/90)

11.05.90

C. Alternativen

Für Teilbereiche bestehen bereits Gesetzentwürfe der Bundesregierung (Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Vermögensstrafe - (... StrÄndG), BT-Drs. 11/5361, und Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - erweiterter Verfall - (...StrÄndG), BT-Drs. 11/6623), die der Entwurf für die betreffenden Bereiche übernimmt und weiterentwickelt. Für einen weiteren Teilbereich besteht ein Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - Abschöpfung von Gewinnen, Geldwäsche - (...StrÄndG), BT-Drs. 11/5313).

D. Kosten

Mehrkosten für die Haushalte des Bundes und der Länder sind zu erwarten. Es ist auf der anderen Seite mit Mehreinnahmen aus dem Verfall von Gewinnen aus Rauschgiftgeschäften zu rechnen.

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)

Der Bundesrat hat in seiner 612. Sitzung am 11. Mai 1990 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

A n l a g e

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgift-
handels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Krimi-
nalität (OrgKG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom
10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch
wird wie folgt geändert:

1. Dem § 41 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Dies gilt nicht, wenn das Gericht nach § 43 a eine Vermögens-
strafe verhängt."

2. Nach § 43 wird folgender Untertitel eingefügt:

"- Vermögensstrafe -

§ 43 a

Verhängung der Vermögensstrafe

(1) Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so kann das Ge-
richt neben einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheits-
strafe von mehr als zwei Jahren auf Zahlung eines Geldbetrages
erkennen, dessen Höhe durch den Wert des Vermögens des Täters
begrenzt ist (Vermögensstrafe). Vermögensvorteile, deren Ver-
fall angeordnet wird, bleiben bei der Bewertung des Vermögens
außer Ansatz. Der Wert des Vermögens kann geschätzt werden.

(2) § 42 gilt entsprechend.

(3) Das Gericht bestimmt eine Freiheitsstrafe, die im Fall der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Vermögensstrafe tritt (Ersatzfreiheitsstrafe). Das Höchstmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist zwei Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat."

3. § 52 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Läßt eines der anwendbaren Gesetze die Vermögensstrafe zu, so kann das Gericht auf sie neben einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren gesondert erkennen. Im übrigen muß oder kann auf Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) erkannt werden, wenn eines der anwendbaren Gesetze sie vorschreibt oder zuläßt."

4. § 53 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

"(3) Hat der Täter nach dem Gesetz, nach welchem § 43 a Anwendung findet, oder im Fall des § 52 Abs. 4 als Einzelstrafe eine lebenslange oder eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verwirkt, so kann das Gericht neben der nach Absatz 1 oder 2 zu bildenden Gesamtstrafe gesondert eine Vermögensstrafe verhängen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Vermögensstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtvermögensstrafe erkannt. § 43 a Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) § 52 Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt sinngemäß."

5. § 54 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sie darf bei zeitigen Freiheitsstrafen fünfzehn Jahre, bei Vermögensstrafen den Wert des Vermögens des Täters und bei Geldstrafe siebenhundertzwanzig Tagessätze nicht übersteigen; § 43 a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend."

6. § 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Vermögensstrafen, Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, sind aufrechtzuerhalten, soweit sie nicht durch die neue Entscheidung gegenstandslos werden. Dies gilt auch, wenn die Höhe der Vermögensstrafe, auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, den Wert des Vermögens des Täters zum Zeitpunkt der neuen Entscheidung übersteigt."

7. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden und hat der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Verfall an. Dies gilt nicht, soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer den Wert des aus der Tat Erlangten entziehen würde."

b) In Absatz 3 werden die Worte "den Vermögensvorteil" ersetzt durch das Wort "etwas".

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Der Verfall eines Gegenstandes wird auch angeordnet, wenn er einem Dritten gehört oder zusteht, der ihn für die Tat oder sonst in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat."

8. § 73 b wird wie folgt gefaßt:

"§ 73 b

Der Umfang des Erlangten und dessen Wert sowie die Höhe des Anspruchs, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer das aus der Tat Erlangte entziehen würde, können geschätzt werden."

9. Nach § 73 c wird folgender § 73 d eingefügt:

"§ 73 d

Erweiterter Verfall

(1) Ist eine rechtswidrige Tat nach einem Gesetz begangen worden, das auf diese Vorschrift verweist, so ordnet das Gericht den Verfall von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers auch dann an, wenn die Umstände die Annahme rechtfertigen, daß diese Gegenstände für rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden sind. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn ein Gegenstand dem Täter oder Teilnehmer nur deshalb nicht gehört oder zusteht, weil er den Gegenstand für eine rechtswidrige Tat oder aus ihr erlangt hat. § 73 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Ist der Verfall eines bestimmten Gegenstandes nach der Tat ganz oder teilweise unmöglich geworden, so finden insoweit die §§ 73 a und 73 b sinngemäß Anwendung.

(3) Ist nach Anordnung des Verfalls nach Absatz 1 wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die der Täter oder Teilnehmer vor der Anordnung begangen hat, erneut über den Verfall von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers zu entscheiden, so berücksichtigt das Gericht hierbei die bereits ergangene Anordnung.

(4) § 73 c gilt entsprechend."

10. Der bisherige § 73 d wird zu § 73 e.

11. In § 74 e Abs. 3 werden die Worte "§ 73 d Abs. 2" durch die Worte "§ 73 e Abs. 2" ersetzt.

12. In § 76 werden nach den Worten "§§ 73 a" die Worte ", § 73 d Abs. 2" eingefügt.

13. § 150 erhält die Überschrift "Vermögensstrafe, Verfall und Einziehung" und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) In den Fällen der §§ 146, 148 Abs. 1, der Vorbereitung einer Geldfälschung nach § 149 Abs. 1 und des § 152 a sind die §§ 43 a, 73 d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat."

b) Der bisher einzige Absatz der Vorschrift wird Absatz 2.

14. § 152 a wird wie folgt geändert:

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) § 150 Abs. 2 gilt entsprechend."

15. Nach § 181 b wird folgender § 181 c eingefügt:

"§ 181 c

Vermögensstrafe und Verfall

In den Fällen der §§ 181 und 181 a Abs. 1 Nr. 2 sind die §§ 43 a, 73 d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat."

16. In § 244 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 sind die §§ 43 a, 73 d anzuwenden."

17. Nach § 244 wird folgender § 244 a eingefügt:

"§ 244 a

Schwerer Bandendiebstahl

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer den Diebstahl in den Fällen des § 243 Abs. 1 Satz 2 oder des § 244 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Die §§ 43 a, 73 d sind anzuwenden."

18. In § 245 wird die Angabe "§§ 242 bis 244" durch die Angabe "§§ 242 bis 244 a" ersetzt.

19. § 260 wird wie folgt gefaßt:

"§ 260

Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer die Hehlerei

1. gewerbsmäßig oder

2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten

Begehung von Raub, Diebstahl oder Hehlerei verbunden hat, begeht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die §§ 43 a, 73 d sind anzuwenden."

20. Nach § 260 wird folgender § 260 a eingefügt:

"§ 260 a

Gewerbsmäßige Bandenhehlerei

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer die Hehlerei als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub, Diebstahl oder Hehlerei verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Die §§ 43 a, 73 d sind anzuwenden."

21. In § 262 wird die Angabe "§§ 259 und 260" durch die Angabe "§§ 259 bis 260 a" ersetzt.

22. Nach § 260a wird folgender § 261 eingefügt:

"§ 261
Geldwäsche

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Geldmittel oder andere Vermögenswerte, die unmittelbar oder mittelbar aus einer rechtswidrigen Tat eines anderen herrühren, die in § 150 Abs. 1, §§ 181 c, 244 Abs. 1 Nr. 3, §§ 244a, 260, 260a oder 284 Abs. 3 oder in § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes genannt ist,

- a) beiseite schafft,
- b) im Rechtsverkehr über die Beschaffenheit oder den Ursprung solcher Geldmittel oder anderer Vermögenswerte, die Eigentumsverhältnisse oder andere Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnis über sie oder darüber, wo sie sich befinden, unrichtige Angaben macht,
- c) einem Dritten zu dem Zweck überträgt, dem anderen die Geldmittel oder andere Vermögenswerte zu erhalten oder wieder zukommen zu lassen oder sie für ihn zu vermehren, und dadurch die Aufklärung darüber verhindert oder erschwert, welche Geldmittel oder anderen Vermögenswerte der Täter oder Teilnehmer aus ihr erlangt hat,

- d) für sich oder einen anderen erwirbt oder
- e) für sich oder einen anderen besitzt oder verwendet und zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erlangt worden sind, ihre Herkunft gekannt hat.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 Buchstaben d und e gelten nicht für Handlungen, die sich auf die dort bezeichneten Geldmittel oder anderen Vermögenswerte beziehen, mit denen

- a) eine kraft Gesetzes geschuldete oder anfallende Leistung oder
- b) eine Gegenleistung für Sachen oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, die zur Bestreitung des notdürftigen Unterhalts erforderlich sind, oder den Gebrauch solcher Sachen

bewirkt wird oder bewirkt worden ist.

(4) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 leichtfertig nicht, daß die Geldmittel oder anderen Vermögenswerte aus einer dort genannten Tat herrühren, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(5) Die §§ 43a und 73d sind anzuwenden."

23. In § 284 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

24. § 285 b erhält die Überschrift "Vermögensstrafe, Verfall und Einziehung" und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) In den Fällen des § 284 Abs. 3 sind die §§ 43 a, 73 d anzuwenden."

b) Der bisher einzige Absatz der Vorschrift wird Absatz 2.

• Artikel 2

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, in dringenden Fällen zur Sicherheit oder zur Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Stoffe und Zubereitungen in die Anlagen I bis III aufzunehmen, wenn dies wegen des Ausmaßes der mißbräuchlichen Verwendung und wegen der unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit erforderlich ist. Eine auf der Grundlage dieser Vorschrift erlassene Verordnung tritt nach Ablauf eines Jahres außer Kraft."

b) Absatz 3 wird Absatz 4.

74/90

2. In § 2 Abs. 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

5. Grundstoff:

einer der in Anlage IV aufgeführten Stoffe."

3. Nach Anlage III wird folgende neue Anlage IV angefügt:

"Anlage IV (zu § 2 Abs. 1 Nr. 5)

(Grundstoffe)

Teil A

(aus der Tabelle I des Übereinkommens von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen)

Ephedrin, Ergometrin, Ergotamin, Lysergsäure, 1-Phenyl-2-Propanon, Pseudoephedrin.

Teil B

(aus der Tabelle II des Übereinkommens von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen)

Essigsäureanhydrid, Aceton, Anthranilsäure, Ethylether, Phenyllessigsäure, Piperidin.

Die Salze der in Teil A und Teil B aufgeführten Grundstoffe, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist."

4. In § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von in Anlage IV angeführten Grundstoffen zu regeln, soweit dies erforderlich ist, um ihre Verwendung zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln zu verhindern oder die internationalen Suchtstoff-Übereinkommen oder Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften durchzuführen. Insbesondere können

1. die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr in oder durch bestimmte Länder oder aus bestimmten Ländern von einer Genehmigung des Bundesgesundheitsamtes abhängig gemacht,
2. Form, Inhalt, Anfertigung, Ausgabe und Aufbewahrung der zu verwendenden amtlichen Formblätter festgelegt und
3. Vorschriften über die bei der Einfuhr und Ausfuhr zu machenden Aufzeichnungen erlassen werden."

5. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Betäubungsmittel sind im Betäubungsmittelverkehr unter Verwendung der in den Anlagen I bis III, Grundstoffe im Handelsverkehr unter Verwendung der in Anlage IV aufgeführten Kurzbezeichnung zu kennzeichnen."

6. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Betäubungsmitteln sowie der in Anlage IV aufgeführten Grundstoffe mit."

7. In § 29 Abs. 3 Satz 2 werden die Nummern 3 und 4 gestrichen.

8. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

"§ 29 a

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. als Person über 21 Jahre Betäubungsmittel an eine Person unter 18 Jahren abgibt, verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt oder
2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge Handel treibt, sie in nicht geringer Menge herstellt, besitzt oder abgibt.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren."

9. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird gestrichen; die Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.

b) In Nummer 1 (neu) wird die Angabe "§ 29 Abs. 3 Nr. 3" durch die Angabe "§ 29 a Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.

10. Nach § 30 werden folgende §§ 30a, 30b und 30c eingefügt:

"§ 30a

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren wird bestraft, wer Betäubungsmittel ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie ein- oder ausführt (§ 29 Abs. 1 Nr. 1) und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

§ 30 b

Straftaten

§ 129 des Strafgesetzbuches gilt auch dann, wenn eine Vereinigung, deren Zweck oder Tätigkeit auf den unbefugten Vertrieb von Betäubungsmitteln im Sinn des § 6 Nr. 5 des Strafgesetzbuches gerichtet ist, nicht oder nicht nur im Inland besteht.

§ 30 c

Vermögensstrafe

(1) In den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 oder 10 ist § 43 a des Strafgesetzbuches anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit der Täter Betäubungsmittel, ohne mit ihnen Handel zu treiben, veräußert, abgibt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft.

(2) In den Fällen der §§ 29 a, 30, 30 a und 30 b ist § 43 a des Strafgesetzbuches anzuwenden."

11. In § 31 wird in Nummer 2 die Angabe "§ 29 Abs. 3, § 30 Abs. 1" durch die Angabe "§ 29 Abs. 3, § 29 a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30 a Abs. 1" ersetzt.

12. In § 32 Abs. 1 Nr. 6 wird nach der Angabe "§ 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4," die Angabe "Abs. 3," eingefügt.

13. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die Fassung: "Verfall und Einziehung."

b) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

"(1) § 73 d des Strafgesetzbuches ist anzuwenden

1. in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 und 10,
sofern der Täter gewerbsmäßig handelt, und

2. in den Fällen der §§ 29 a, 30 und 30 a."

c) Der bisher einzige Absatz wird Absatz 2 mit der Maßgabe,
daß die Angabe "§§ 29 oder 30" in "§§ 29, 29 a, 30, 30 a"
geändert wird.

14. § 34 wird wie folgt gefaßt:

"§ 34

Führungsaufsicht

In den Fällen des § 29 Abs. 3, der §§ 29 a, 30 oder 30 a
kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1
des Strafgesetzbuches)."

Artikel 3

Anderung der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung

Die Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1420) wird wie folgt geändert:

1. In den Eingangssatz der Verordnung werden nach den Worten "§ 11 Abs. 2" die Worte "und 3" eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Betäubungsmittel" die Worte "oder die in Anlage IV Teil A des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Grundstoffe" eingefügt.

b) In Absatz 2 erhält der Eingangssatz folgende Fassung:

"(2) Auf dem Ausfuhrantrag für Betäubungsmittel hat der Antragsteller folgende Angaben zu machen:"

c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Auf dem Ausfuhrantrag für Grundstoffe hat der Antragsteller folgende Angaben zu machen:

1. Name oder Firma und Anschrift des Ausführers; bei einem Ausführer mit mehreren Betriebsstätten Anschrift der ausführenden Betriebsstätte,

2. Name und Anschrift des gebietsfremden Einführers, Name des Einfuhrlandes und, soweit vorhanden, Name des Empfängers der Sendung sowie die Versandanschrift,

74/90

3. für jeden auszuführenden Grundstoff:

a) Anzahl, Art und Größe der Packungseinheiten nach Gewicht oder Volumen,

b) Bezeichnung des Grundstoffes nach Anlage IV Teil A des Betäubungsmittelgesetzes,

4. Bezeichnung und Anschrift der Zollstelle, über die die Grundstoffe ausgeführt werden sollen,

5. voraussichtliches Versanddatum, falls die Ausfuhr nicht unverzüglich nach Erteilung der Ausfuhrgenehmigung erfolgen soll,

6. vermutlicher Eingangsort im Einfuhrland.

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

e) Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort "Ausfuhrantrag" die Worte "für Betäubungsmittel" eingefügt.

3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(8) Das Bundesgesundheitsamt kann die Ausfuhrgenehmigung versagen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß das Betäubungsmittel oder der Grundstoff nach Anlage IV Teil A des Betäubungsmittelgesetzes im Einfuhrland nicht zu medizinischen, wissenschaftlichen oder anderen erlaubten Zwecken verwendet werden soll, oder wenn Sicherheit oder Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln oder Grundstoffen nach Anlage IV Teil A des Betäubungsmittelgesetzes nicht gewährleistet sind."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "für die Betäubungsmittelkontrolle" gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Ausfuhrgenehmigung ist nicht übertragbar und kann nicht verlängert werden."

5. In § 10 Abs. 1 werden nach dem Wort "Betäubungsmittel" die Worte "oder Grundstoffe" eingefügt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Grundstoffe nach Anlage IV Teil A des Betäubungsmittelgesetzes sind der nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 angegebenen Zollstelle unter Vorlage einer Ausfertigung der Ausfuhrgenehmigung anzumelden und auf Verlangen vorzuführen; sie dürfen nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach dem Ausstellungsdatum der Ausfuhrgenehmigung zur Ausfuhr abgefertigt werden."

b) In Absatz 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

"Sie begleiten die Betäubungsmittel und die Grundstoffe nach Anlage IV Teil A des Betäubungsmittelgesetzes in das Einfuhrland. Sendungen ohne beigelegte Ausfuhrgenehmigung dürfen nicht abgefertigt werden."

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe "§ 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 7", die Angabe "oder Absatz 3 Nr. 1 bis 6",
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Betäubungsmittel" die Worte "oder die Grundstoffe nach Anlage IV Teil A des Betäubungsmittelgesetzes" eingefügt.

8. Nach § 13 wird folgender Abschnitt IV sowie § 14 - neu - eingefügt:

"IV. Aufzeichnungen

§ 14 Aufzeichnungen

(1) Der Einführer von Grundstoffen nach Anlage IV Teil A hat für jede Einfuhr und jeden Grundstoff folgende Aufzeichnung zu führen:

1. Menge nach Gewicht und Volumen,
2. Kurzbezeichnung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes,
3. Name und Anschrift des Ausführers und ggf. des Empfängers.

(2) Der Ausführer von Grundstoffen hat für jede Ausfuhr und jeden Grundstoff folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. Menge nach Gewicht oder Volumen,
2. Kurzbezeichnung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes,
3. Name und Anschrift des Einführers und gegebenenfalls des Empfängers.

(3) Die in Absätzen 1 und 2 genannten Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen."

9. Die bisherigen Abschnitte IV bis VI werden Abschnitte V bis VII, die bisherigen §§ 14 bis 20 werden §§ 15 bis 21.
10. Der neue § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 17 Nr. 1 wird die Angabe "§ 7 Abs. 2" durch die Angabe "§ 7 Abs. 2 und 3" ersetzt.
 - b) An § 17 wird folgende neue Nr. 3 angefügt:

"3. entgegen § 14 Abs. 1 oder 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder entgegen § 17 Abs. 3 Aufzeichnungen nicht aufbewahrt."

Artikel 4

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 68 erhält folgende Fassung:

"§ 68

(1) Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Zeugen, die Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht haben, können statt des Wohnortes den Dienstort angeben.

(2) Besteht Anlaß zu der Besorgnis, daß durch die Angabe des Wohnortes der Zeuge oder eine andere Person gefährdet wird, so kann dem Zeugen gestattet werden, statt des Wohnortes seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben. Unter der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann der Vorsitzende in der Hauptverhandlung dem Zeugen gestatten, seinen Wohnort nicht anzugeben.

(3) Besteht Anlaß zu der Besorgnis, daß durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet wird, so kann ihm gestattet werden, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen. Die Unterlagen, die die Feststellung der Identität des Zeugen gewährleisten, werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Gefährdung entfällt.

(4) Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen."

2. In die Überschrift des Achten Abschnitts des Ersten Buches werden nach den Worten "Überwachung des Fernmeldeverkehrs" ein Beistrich sowie die Worte "Rasterfahndung, Einsatz technischer Mittel, Einsatz Verdeckter Ermittler" eingefügt.

3. Nach § 98 werden folgende §§ 98 a, 98 b und 98 c eingefügt:

"§ 98 a

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß

1. ein Verbrechen,

2. eine andere Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere

a) auf dem Gebiet des unerlaubten Waffen- oder Betäubungsmittelverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung,

b) auf dem Gebiet des Staatsschutzes (§§ 74 a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes),

c) gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder

d) von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert

74/90

begangen worden ist; so dürfen, unbeschadet §§ 94, 110, 161, personenbezogene Daten von Personen, die bestimmte, auf den Täter vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale erfüllen, mit anderen Daten maschinell abgeglichen werden, um Nichtverdächtige auszuschließen oder Personen festzustellen, die weitere für die Ermittlungen bedeutsame Prüfungsmerkmale erfüllen. Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck hat die speichernde Stelle die für den Abgleich erforderlichen Daten aus den Datenbeständen auszusondern und den Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln.

(3) Von der Anordnung nicht erfaßte Daten dürfen übermittelt werden, wenn die Aussonderung der angeforderten Daten nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich wäre. Diese Daten dürfen nicht genutzt werden.

(4) Auf Anforderung der Staatsanwaltschaft hat die speichernde Stelle die Stelle, die den Abgleich durchführt, zu unterstützen.

(5) § 95 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 98 b

(1) Der Abgleich und die Übermittlung der Daten dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Hat die Staatsanwaltschaft oder einer ihrer Hilfsbeamten die Anordnung getroffen, so beantragt die Staatsanwaltschaft unverzüglich die richterliche Bestätigung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muß den zur Übermittlung Verpflichteten bezeichnen und ist auf die Daten und Prüfungsmerkmale zu beschränken, die für den Einzelfall benötigt werden. Die §§ 96, 97, 98 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Ordnungs- und Zwangsmittel (§ 95 Abs. 2) dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden; die Festsetzung von Haft bleibt dem Richter vorbehalten.

(3) Sind die Daten auf Datenträgern übermittelt worden, so sind diese nach Beendigung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben. Personenbezogene Daten, die auf andere Datenträger übertragen wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für das Strafverfahren nicht mehr benötigt werden. Die durch den Abgleich erlangten personenbezogenen Daten dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 98 a Abs. 1 bezeichneten Straftat benötigt werden.

(4) § 163 d Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 98 c

Zur Aufklärung einer Straftat oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes einer Person, nach der für Zwecke eines Strafverfahrens gefahndet wird, dürfen personenbezogene Daten aus einem Strafverfahren mit anderen zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder zur Gefahrenabwehr gespeicherten Daten maschinell abgeglichen werden. Entgegenstehende besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen bleiben unberührt."

4. § 100 a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 wird jeweils in einer neuen Zeile

aa) nach der Angabe "eine Straftat gegen die persönliche Freiheit (§§ 234, 234 a, 239 a, 239 b des Strafgesetzbuches)" die Angabe "einen Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches) oder einen schweren Bandendiebstahl (§ 244 a des Strafgesetzbuches)" und

bb) nach der Angabe "eine Erpressung (§ 253 des Strafgesetzbuches)" die Angabe "eine gewerbsmäßige Hehlerei, eine Bandenhehlerei (§ 260 des Strafgesetzbuches) oder eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260 a des Strafgesetzbuches)"

eingefügt.

b) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. eine Straftat nach § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, §§ 29 a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 3, §§ 30 a oder 30 b des Betäubungsmittelgesetzes".

5. In § 100 b wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 100 a bezeichneten Straftat benötigt werden."

6. Nach § 100 b werden folgende §§ 100 c und 100 d eingefügt:

"§ 100 c

(1) Ohne Wissen des Betroffenen

1. dürfen

- a) Lichtbilder und Bildaufzeichnungen hergestellt sowie besondere Sichthilfen eingesetzt werden,
- b) sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters verwendet werden, wenn Gegenstand der Untersuchung eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist,

2. darf das nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand eine in § 100 a bezeichnete Straftat begangen hat, und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Das in einer Wohnung nichtöffentlich gesprochene Wort darf nach Absatz 1 Nr. 2 abgehört und aufgezeichnet werden, soweit es im Beisein eines nicht offen ermittelnden Beamten geäußert wird. Unter den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen dürfen in einer Wohnung auch Lichtbilder und Bildaufzeichnungen von Personen und von Beweismitteln hergestellt werden.

(3) Darüber hinaus dürfen technische Mittel, die dem Abhören, der Aufzeichnung oder der Bildaufnahme dienen, während des Einsatzes eines nicht offen ermittelnden Beamten zu dessen Sicherung verwendet werden. Personenbezogene Informationen, die hieraus erlangt wurden, dürfen zu Beweis Zwecken nur zur Aufklärung einer in § 100 a bezeichneten Straftat verwendet werden. Wurden die personenbezogenen Informationen in oder aus einer Wohnung erlangt, so dürfen sie zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit es sich um einen Mord oder Totschlag (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches), einen erpresserischen Menschenraub oder eine Geiselnahme (§§ 239 a, 239 b des Strafgesetzbuches), einen Angriff auf den Luftverkehr (§ 316 c des Strafgesetzbuches) oder eine der in § 100 a Satz 1 Nr. 4 bezeichneten Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz handelt. Die Beschränkungen des Satzes 2 gelten nicht für Lichtbilder und Bildaufzeichnungen.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen sich nur gegen den Beschuldigten richten. Gegen andere Personen sind Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a zulässig, wenn anzunehmen ist, daß sie zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters geeignet sind. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Absatz 2 dürfen gegen andere Personen nur angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, daß die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(5) Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

§ 100 d

(1) Maßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. § 98 b Abs. 1 Satz 2, § 100 b Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 4 und 5 gelten sinngemäß.

(2) Personenbezogene Informationen, die durch die Verwendung technischer Mittel nach § 100 c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 erlangt worden sind, dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 100 a bezeichneten Straftat benötigt werden."

7. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Von den getroffenen Maßnahmen (§§ 99, 100 a, 100 b, 100 c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 3, § 100 d) sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung eines eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten geschehen kann."

b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über Maßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Absatz 2 werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind."

8. Nach § 110 werden folgende §§ 110 a bis 110 e eingefügt:

"§ 110 a

(1) Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers darf angeordnet werden, wenn der Verdacht besteht, daß

1. ein Verbrechen,
2. eine sonstige Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere
 - a) auf dem Gebiet des unerlaubten Waffen- oder Betäubungsmittelverkehrs, der Geldfälschung oder Wertzeichenfälschung,
 - b) auf dem Gebiet des Staatsschutzes (§§ 74 a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
 - c) gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder
 - d) von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert

begangen wurde und wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Verdeckte Ermittler sind Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln. Sie dürfen unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen.

(3) Soweit es für den Aufbau oder die Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden.

74/90

§ 110 b

(1) Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers ist erst nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft zulässig. Besteht Gefahr im Verzug und kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist sie unverzüglich herbeizuführen; die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht die Staatsanwaltschaft binnen drei Tagen zustimmt. Die Zustimmung ist zu befristen. Eine Verlängerung ist zulässig, solange die Voraussetzungen für den Einsatz fortbestehen.

(2) Einsätze,

1. die sich gegen einem bestimmten Beschuldigten richten oder
2. bei denen der Verdeckte Ermittler eine Wohnung betritt, die nicht allgemein zugänglich ist,

bedürfen der Zustimmung des Richters. Bei Gefahr im Verzug genügt die Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist sie unverzüglich herbeizuführen. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht der Richter binnen drei Tagen zustimmt. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Identität des Verdeckten Ermittlers kann auch nach Beendigung des Einsatzes geheimgehalten werden. Der Staatsanwalt und der Richter, die für die Entscheidung über die Zustimmung zu dem Einsatz zuständig sind, können verlangen, daß die Identität ihnen gegenüber offenbart wird. Im übrigen ist in einem Strafverfahren die Geheimhaltung der Identität nach Maßgabe des § 96 zulässig, insbesondere dann, wenn Anlaß zu der Besorgnis besteht, daß die Offenbarung Leben, Leib oder Freiheit des Verdeckten Ermittlers oder einer anderen Person oder die Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers gefährden würde.

§ 110 c

Verdeckte Ermittler dürfen unter Verwendung ihrer Legende eine Wohnung mit dem Einverständnis des Berechtigten betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Im übrigen richten sich die Befugnisse des Verdeckten Ermittlers nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften.

§ 110 d

(1) Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung der Verdeckte Ermittler betreten hat, sind vom Einsatz zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers geschehen kann.

(2) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

§ 110 e

Die durch den Einsatz des Verdeckten Ermittlers erlangten personenbezogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 110 a Abs. 1 bezeichneten Straftat benötigt werden; § 100 c Abs. 3 und § 100 d Abs. 2 bleiben unberührt."

74/90

9. § 111 b wird wie folgt gefaßt:

"§ 111 b

(1) Gegenstände können durch Beschlagnahme nach § 111 c sichergestellt werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für ihren Verfall oder ihre Einziehung vorliegen. § 94 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen des Verfalls von Wertersatz oder der Einziehung von Wertersatz vorliegen, kann zu deren Sicherung nach § 111 d der dingliche Arrest angeordnet werden.

(3) Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit der Verfall nur deshalb nicht angeordnet werden kann, weil die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuchs vorliegen."

10. Nach § 111 n werden folgende §§ 111 o und 111 p eingefügt:

"§ 111 o

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen für die Verhängung einer Vermögensstrafe vorliegen, so kann wegen dieser der dingliche Arrest angeordnet werden.

(2) Die §§ 917, 928, 930 bis 932, 934 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß. In der Arrestanordnung ist ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird. Die Höhe des Betrages bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles, namentlich nach der voraussichtlichen Höhe der Vermögensstrafe. Diese kann geschätzt werden. Das Gesuch auf Erlaß des Arrestes soll die für die Feststellung des Geldbetrages erforderlichen Tatsachen enthalten.

(3) Zu der Anordnung des Arrestes wegen einer Vermögensstrafe ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft befugt. Hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so beantragt sie innerhalb einer Woche die richterliche Bestätigung der Anordnung. Der Beschuldigte kann jederzeit die richterliche Entscheidung beantragen.

(4) Soweit wegen einer Vermögensstrafe die Vollziehung des Arrestes in beweglichen Sachen zu bewirken ist, gilt § 111 f Abs. 1 entsprechend.

(5) Im übrigen finden § 111 e Abs. 3 und 4, § 111 f Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3 sowie die §§ 111 g und 111 h Anwendung.

§ 111 p

(1) Unter den Voraussetzungen des § 111 o Abs. 1 kann das Vermögen des Beschuldigten mit Beschlag belegt werden, wenn die Vollstreckung der zu erwartenden Vermögensstrafe im Hinblick auf Art oder Umfang des Vermögens oder aus sonstigen Gründen durch eine Arrestanordnung nach § 111 o nicht gesichert erscheint.

74/90

(2) Die Beschlagnahme ist auf einzelne Vermögensbestandteile zu beschränken, wenn dies nach den Umständen, namentlich nach der zu erwartenden Höhe der Vermögensstrafe, ausreicht, um deren Vollstreckung sicherzustellen.

(3) Mit der Anordnung der Vermögensbeschlagnahme verliert der Beschuldigte das Recht, das in Beschlag genommene Vermögen zu verwalten und darüber unter Lebenden zu verfügen. In der Anordnung ist die Stunde der Beschlagnahme angegeben.

(4) § 111 o Abs. 3, §§ 291, 292 Abs. 2, § 293 gelten entsprechend.

(5) Der Vermögensverwalter hat der Staatsanwaltschaft und dem Gericht über alle im Rahmen der Verwaltung des Vermögens erlangten Erkenntnisse, die dem Zweck der Beschlagnahme dienen können, Mitteilung zu machen."

11. § 112 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte "Abs. 3 oder nach § 30 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes" durch die Worte "Abs. 3, § 29 a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30 a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes" ersetzt.

12. Nach § 163 d wird folgender § 163 e eingefügt:

"§ 163 e

(1) Die Ausschreibung zur Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, kann angeordnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen wurde. Die Anordnung darf sich nur gegen den Beschuldigten richten. Gegen andere Personen ist die Maßnahme zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, daß die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Das Kennzeichen eines Kraftfahrzeugs kann ausgeschrieben werden, wenn das Fahrzeug für eine nach Absatz 1 ausgeschriebene Person zugelassen ist oder von ihr oder einer bisher namentlich nicht bekannten Person benutzt wird, die einer Straftat mit erheblicher Bedeutung verdächtig ist.

74/90

(3) Im Falle eines Antreffens können auch personenbezogene Informationen eines Begleiters der ausgeschriebenen Person oder des Führers eines ausgeschriebenen Kraftfahrzeugs gemeldet werden.

(4) Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung wird durch die Staatsanwaltschaft, bei Gefahr im Verzug durch ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet.

Ist die Anordnung durch einen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft getroffen worden, so ist die Entscheidung der Staatsanwaltschaft unverzüglich herbeizuführen. Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. § 100 b Abs. 2 Satz 5 gilt sinngemäß."

13. § 168 a Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"§ 68 Abs. 2, 3 bleibt unberührt."

14. § 200 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

"Bei der Benennung von Zeugen genügt in den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 die Angabe der ladungsfähigen Anschrift. Wird ein Zeuge benannt, dessen Identität ganz oder teilweise nicht offenbart werden soll, so ist dies anzugeben; für die Geheimhaltung des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen gilt dies entsprechend."

15. § 222 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"§ 200 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß."

16. § 457 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

"(1) § 161 gilt sinngemäß für die in diesem Abschnitt bezeichneten Zwecke."

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; der bisherige Absatz 2 entfällt.

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Im übrigen hat in den Fällen des Absatzes 2 die Vollstreckungsbehörde die gleichen Befugnisse wie die Strafverfolgungsbehörde, soweit die Maßnahmen bestimmt und geeignet sind, den Verurteilten festzunehmen. Die notwendig werden- den gerichtlichen Entscheidungen trifft das Gericht des ersten Rechtszuges."

17. Nach § 459 h wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 459 i

(1) Für die Vollstreckung der Vermögensstrafe (§ 43 a des Strafgesetzbuches) gelten die §§ 459, 459 a, 459 b, 459 c, 459 e, 459 f und 459 h sinngemäß.

(2) In den Fällen der §§ 111 o und 111 p erlischt die Maßnahme mit Beendigung der Vollstreckung. § 293 Abs. 2 gilt entsprechend."

74/90

18. § 460 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Werden mehrere Vermögensstrafen auf eine Gesamtvermögensstrafe zurückgeführt, so darf diese die Höhe der verwirkten höchsten Strafe auch dann nicht unterschreiten, wenn deren Höhe den Wert des Vermögens des Verurteilten zum Zeitpunkt der nachträglichen gerichtlichen Entscheidung übersteigt."

19. § 463 a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Aufsichtsstelle kann für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anordnen, daß der Verurteilte zur Beobachtung anläßlich von polizeilichen Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, ausgeschrieben wird. § 163 e Abs. 2 gilt entsprechend."

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

20. Nach § 473 wird folgendes Achte Buch eingefügt:

Achtes Buch. Vorgangsverwaltung

§ 474

(1) Die Staatsanwaltschaft darf personenbezogene Informationen in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies für Zwecke der Vorgangsverwaltung erforderlich ist. Eine Nutzung für Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten ist zulässig.

(2) Die personenbezogenen Daten dürfen für mehrere Staatsanwaltschaften in gemeinsamen Dateien gespeichert werden.

§ 475

(1) Die nach § 474 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen für Zwecke der Rechtspflege an Gerichte, Staatsanwaltschaften, andere Justizbehörden und die Polizei übermittelt werden.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf einer Staatsanwaltschaft ermöglicht, ist zulässig. Dabei ist sicherzustellen, daß die zur Sicherung gegen Mißbrauch erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere durch Vergabe von Kennungen an die zum Abruf berechtigten Stellen und die Datenendgeräte, ergriffen werden. Die speichernde Stelle hat durch Aufzeichnungen über die Abrufe zu gewährleisten, daß die Übermittlung personenbezogener Daten festgestellt und ihre Zulässigkeit zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren überprüft werden kann.

§ 476

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Die Daten sind zu löschen, soweit ihre Speicherung unzulässig oder ihre Kenntnis für Zwecke der Vorgangsverwaltung nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange einer betroffenen Person beeinträchtigt würden, oder
2. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Personenbezogene Daten sind ferner zu sperren, soweit sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind. Gesperrte Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gesperrt worden sind.

(4) Stellt die zu speichernde Stelle fest, daß unrichtige, zu löschende oder zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, so ist dem Empfänger die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 477

(1) Der Bundesminister der Justiz und die Landesregierungen bestimmen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten der Speicherung nach § 474, insbesondere Art und Umfang der Dateien, sowie Löschungsvorschriften nach § 476 Abs. 2. Sie bestimmen ferner die Dateien, die für ein automatisiertes Abrufverfahren nach § 475 Abs. 2 zugelassen werden sowie das Nähere über die Maßnahmen nach § 475 Abs. 2 Satz 2 und 3.

(2) Bei der Einrichtung gemeinsamer Dateien nach § 474 Abs. 2 bestimmen sie, welche Stelle die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen hat, um den erforderlichen Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, sowie die für die Durchführung der Datenschutzkontrolle zuständige Stelle.

(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 478

Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die Speicherung zu erteilen. Die Auskunft unterbleibt, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden kann. Ist der Betroffene bei einer gemeinsamen Datei nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so kann er sich an jede speicherungsberechtigte Stelle wenden. Diese erteilt im Einvernehmen mit der speichernden Stelle Auskunft."

Artikel 5

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 172 Nr. 1 werden nach den Worten "der öffentlichen Ordnung" die Worte ", insbesondere des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person," eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

§ 29 a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "einen Vermögensvorteil" durch das Wort "etwas" und die Worte "dem erlangten Vermögensvorteil" durch die Worte "dem Wert des Erlangten" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte "einen Vermögensvorteil" ersetzt durch das Wort "etwas".
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Der Umfang des Erlangten und dessen Wert können geschätzt werden."

Artikel 7

Aenderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl I S. 1125), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

"§ 27a

Wenn und soweit der Schutz einer Person, die Zeuge ist oder war, oder einer anderen Person vor einer konkreten Gefährdung ihres Lebens, einer erheblichen Beeinträchtigung der Gesundheit oder der persönlichen Freiheit nicht durch andere Maßnahmen möglich ist, kann die von der Landesregierung bestimmte Stelle den Geburtsort, das Geburtsdatum, die Abstammung oder einzelne Bestandteile des Personenstands sowie Vor- und Familienname neu bestimmen. Der Standesbeamte nimmt auf ihre Anordnung in dem jeweils bestimmten Personenstandsbuch die Eintragungen vor. Die nach Satz 2 vorgenommenen Eintragungen in Personenstandsbüchern können nur auf Anordnung der in Satz 1 genannten Stelle geändert oder gelöscht werden. Mitteilungen sind nur vorzunehmen, wenn sie von dieser Stelle angeordnet werden."

2. § 61 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Für in § 27 a genannte Personen kann die von der Landesregierung bestimmte Stelle anordnen, daß in Personenstandsbüchern von dieser bestimmte Sperrvermerke eingetragen werden."

74/90

Artikel 8

Änderungen von Heilberufsgesetzen

1. Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl I S. 1218), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesundheitsreformgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S. 2477), das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl I S. 1225), die Bundes-Tierärzteverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl I S. 265), und die Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl I S. 1478) werden wie folgt geändert:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Bundesärzteordnung, nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Bundes-Tierärzteordnung und nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Apothekerordnung wird jeweils folgender Satz 2 eingefügt:

"Unwürdig zur Ausübung des Berufs ist in der Regel insbesondere, wer sich eines Verbrechens gegen das Leben oder eines Verbrechens nach dem Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht hat, solange die Verurteilung im Bundeszentralregister nicht getilgt ist."

2. Die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (RGBl I S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl I S. 967), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Buchstabe f wird nach dem Wort "vorliegen" der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

"das ist in der Regel insbesondere der Fall, wenn sich der Antragsteller eines Verbrechens gegen das Leben oder eines Verbrechens nach dem Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht hat, solange die Verurteilung im Bundeszentralregister nicht getilgt ist."

3. Die Bundesärzteordnung wird ferner wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl "2" durch die Zahl "3" und die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.
- b) In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.
- c) In § 12 Absätze 3 und 7 wird jeweils der Satzteil "2 oder 4" durch den Satzteil "3 oder 5" ersetzt.

4. Das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde wird ferner wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl "2" durch die Zahl "3" ersetzt.
- b) In § 2 Abs. 2 Satz 2 und in Abs. 3 Satz 3 wird jeweils die Zahl "2" durch die Zahl "3" und die Zahl "6" durch die Zahl "7" ersetzt.
- c) In § 4 Satz 1 und 3 sowie in § 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 wird jeweils die Satzbezeichnung "2 oder 6" durch die Satzbezeichnung "3 oder 7" ersetzt.

5. Die Bundes-Tierärzteordnung wird ferner wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 Satz 3, in § 6, in § 7 Abs. 1 Satz 2, in § 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 wird jeweils nach dem Wort "Satz" die Zahl "2" durch die Zahl "3" ersetzt.

6. Die Bundes-Apothekerordnung wird ferner wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Buchstabe b sowie in § 12 Abs. 2 Satz 1 und in Abs. 3 wird nach dem Wort "Satz" die Zahl "2" durch die Zahl "3" ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Fernmeldeanlagengesetzes

Das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 12 werden folgende §§ 12 a und 12 b eingefügt:

"§ 12 a

(1) Die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs darf angeordnet werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

(2) Die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs wird auf Antrag der zuständigen Polizeidienststelle durch den Richter angeordnet. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch die nach Landesrecht zuständige Stelle treffen. Die Eilanordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

(3) Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der zu überwachende Anschluß liegt. § 100 b Abs. 2 bis 5, § 101 Abs. 1 der Strafprozeßordnung gelten sinngemäß. Im übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

§ 12 b

(1) Wird der Fernmeldeverkehr nach § 12 a überwacht, so darf diese Tatsache von Personen, die eine für den öffentlichen Verkehr bestimmte, nicht von der Deutschen Bundespost betriebene Fernmeldeanlage betreiben, beaufsichtigen, bedienen oder bei ihrem Betrieb tätig sind, anderen nicht mitgeteilt werden.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 die Tatsache der Überwachung des Fernmeldeverkehrs einem anderen mitteilt."

Artikel 10

**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Strafgesetzbuch**

In Artikel 293 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch, werden nach dem Wort "Ersatzfreiheitsstrafe" die Worte "nach § 43 des Strafgesetzbuches" eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954

In § 8 Abs. 4 Satz 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), zuletzt geändert durch ..., wird die Angabe "73 d" durch die Angabe "73 e" ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

In § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch ..., wird die Angabe "§ 111 d" durch die Angabe "den §§ 111 d und 111 o der Strafprozeßordnung, sowie die Vermögensbeschlagnahme nach § 111 p" ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 17 a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe "§ 95 Abs. 1 " die Angabe "§ 98 a" eingefügt.
2. Als Absätze 4 und 5 werden angefügt:

"(4) Die notwendige Benutzung einer eigenen Datenverarbeitungsanlage für Zwecke der Rasterfahndung wird entschädigt, wenn die Investitionssumme für die im Einzelfall benutzte Hardware und Software zusammen mehr als 20.000 Deutsche Mark beträgt. Die Entschädigung beträgt bei einer Datenverarbeitungsanlage mit einer Investitionssumme bis zu 50.000 Deutsche Mark für jede Stunde der Benutzung 10 Deutsche Mark; die gesamte Benutzungsdauer ist auf volle Stunden aufzurunden. Bei sonstigen Datenverarbeitungsanlagen wird

1. die Benutzung der Anlage bei der Entwicklung eines für den Einzelfall erforderlichen, besonderen Anwendungsprogramms durch einen Zuschlag von 20 DM für jede Stunde, für die insoweit nach Absatz 2 oder 3 eine Entschädigung zu zahlen ist, abgegolten;
2. für die übrige Dauer der Benutzung einschließlich des hierbei erforderlichen Personalaufwands eine Rechenpauschale in Höhe von einem Zehnmillionstel der Investitionssumme je Sekunde für die Zeit erstattet, in der die Zentraleinheit belegt ist (CPU-Sekunde); der Betrag je CPU-Sekunde ist auf volle 0,05 Deutsche Mark aufzurunden und beträgt höchstens 3 Deutsche Mark.

Die Höhe der Investitionssumme und die verbrauchte CPU-Zeit sind glaubhaft zu machen.

(5) Der eigenen elektronischen Datenverarbeitungsanlage steht eine fremde gleich, wenn die durch die Auskunftserteilung entstandenen direkt zurechenbaren Kosten (§ 11) nicht sicher feststellbar sind."

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

74/90

Artikel 14

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I. S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 7 werden die Worte "alle Haupt- und Nebenstrafen" durch die Worte "die verhängten Strafen" ersetzt.

b) Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Ist auf Vermögensstrafe erkannt, so sind deren Höhe und die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe einzutragen."

2. In § 15 werden

a) das Wort "oder" nach dem Wort "Strafarrestes" durch ein Komma ersetzt,

b) nach dem Wort "Jugendstrafe" die Worte "oder einer Vermögensstrafe" eingefügt.

3. In § 34 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Freiheitsstrafe," die Worte "der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Vermögensstrafe bestimmten Ersatzfreiheitsstrafe," eingefügt.

4. In § 46 Abs. 3 werden nach dem Wort "Freiheitsstrafe," die Worte "der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Vermögensstrafe bestimmten Ersatzfreiheitsstrafe," eingefügt.

Artikel 15

Zitiergebot

(1) Die Grundrechte nach Artikel 10 des Grundgesetzes (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) und nach Artikel 13 des Grundgesetzes (Unverletzlichkeit der Wohnung) werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.

(2) Die auf Grund anderer Gesetze zulässigen Beschränkungen dieser Grundrechte bleiben unberührt.

Artikel 16

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14 und 17 der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung in der Fassung des Artikels 3 können auf Grund des § 11 Abs. 3 des Betäubungsmittelgesetzes durch Rechtsverordnung wieder geändert werden.

Artikel 17

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Erster Teil: Allgemeines

A. Anlaß des Entwurfs

Kriminalitätsentwicklung

Die Entwicklung der Kriminalität in den vergangenen Jahren ist nicht nur durch einen alarmierenden Anstieg der Straftaten im Bereich des Rauschgifthandels, sondern auch durch eine qualitative Veränderung dieser und anderer Kriminalitätserscheinungen, z.B. auf dem Gebiet der Geldfälschung, der Verschiebung hochwertiger Güter oder der Milieukriminalität im Umfeld der Prostitution gekennzeichnet: die organisierte Begehungsweise. Die begangenen Verbrechen zeugen davon, daß die Straftäter - meist international verflochten - persönliche und geschäftliche Verbindungen mit großer krimineller Energie und Kapitalkraft nutzen, um hohe illegale Gewinne zu erzielen. Konspirative Vorbereitung und Durchführung der Straftaten erschweren die Verbrechensbekämpfung. Deren Erfolge hängen davon ab, in welchem Umfang es gelingt, die Organisatoren und Drahtzieher der Begehung der Straftaten zu überführen und ihnen die finanziellen Ressourcen für weitere Verbrechen zu entziehen.

Rauschgiftkriminalität

Die Rauschgiftkriminalität hat in den letzten Jahren in bedrohlicher Weise weltweit zugenommen. Auch in der Bundesrepublik Deutschland sind die Zahlen der Rauschgiftdelikte drastisch gestiegen; der Drogenmißbrauch hat ein bisher nicht ge-

kanntes Ausmaß angenommen. Das bedrückendste Ergebnis dieser Entwicklung: Im vergangenen Jahr starben 992 Menschen an Drogen, so viele wie nie zuvor. Damit wurde die Vorjahreszahl mit 670 Opfern noch erheblich übertroffen.

Ebenso wie die Zahlen der Drogentodesfälle steigt die Zahl der polizeilich erfaßten Erstkonsumenten harter Drogen. 1983 waren es noch 2.987; 1989 wurden 9.837 Erstverbraucher harter Drogen festgestellt. Die Gesamtzahl der Konsumenten wird auf 80.000 bis 100.000 geschätzt, die ihren Bedarf fast ausschließlich durch illegale Geschäfte und durch die Begehung von Straftaten decken können.

Dementsprechend ist auch die Rauschgiftkriminalität gestiegen. Während 1978 42.878 Rauschgiftdelikte erfaßt wurden, waren es zehn Jahre danach fast doppelt so viele, nämlich 84.998; und auch diese Zahl stieg im Jahre 1989 nochmal um mehr als 10 % auf etwa 94.000. Diese Entwicklung, die in einigen westeuropäischen Staaten noch bedrohlichere Ausmaße angenommen hat, belegt den enormen Angebotsdruck der internationalen Rauschgift Händler auf den gesamten europäischen Markt und insbesondere die Bundesrepublik Deutschland. Infolge des Preisverfalls in den USA wird der hiesige Markt mit Rauschgiften überschwemmt. Deutliches Zeichen dafür sind die Sicherstellungsmengen illegaler Drogen. 1978 wurden vier kg Kokain, 187 kg Heroin und 4.724 kg Cannabis sichergestellt. 1989 waren es 1406 kg Kokain, 727 kg Heroin und 12.073 kg Cannabis.

Es mehren sich die Anzeichen, daß die international organisierten Drogensyndikate nicht nur mittels Kurieren Drogen in die Bundesrepublik einschleusen, sondern auch Absatzorganisationen aufbauen und Maßnahmen für das Waschen und den Rückfluß der Gelder aus Rauschgifthandel treffen. Auf zwei bis vier Milliarden DM schätzen Fachleute den jährlichen Umsatz, der in der Bundes-

republik mit Rauschgifthandel erzielt wird. Mit den riesigen Gewinnen können die Drahtzieher kriminelle Organisationen aufbauen, Helfershelfer bezahlen,

Es haben sich ferner Anzeichen ergeben, daß die durch den illegalen Betäubungsmittelhandel erwirtschafteten Gelder nicht selten in andere Bereiche besonders gewinnträchtiger krimineller Aktivitäten transferiert werden, so etwa in Betätigungen im Bereich der Geld- und Scheckfälschung oder in Aktivitäten im Rahmen der schwer durchschaubaren Milieukriminalität (Zuhälterringe, Betrieb illegaler Spielcasinos).

Andere organisierte Kriminalität

Die Rauschgiftkriminalität ist nur ein Teil, wenn auch ein besonders bedeutender und besonders vordringlich zu bekämpfender Teil der organisierten Kriminalität. Auch in anderen Kriminalitätsbereichen, etwa dem bandenmäßigen Diebstahl und Einbruchsdiebstahl vor dem Hintergrund von Hehlerringen, der Verschiebung hochwertiger Kraftfahrzeuge in das Ausland, dem illegalen Waffenhandel, der Kriminalität im Zusammenhang mit dem "Nachtgewerbe" und der Erpressung von Schutzgeld treten in verstärktem Maß kriminelle Organisationen in Erscheinung. Deren Aktivitäten sind so angelegt, daß die Hauptpersonen nach Möglichkeit nach außen nicht hervortreten müssen. Mit herkömmlichen Ermittlungsmethoden lassen sich meist nur die Straftaten von Randfiguren aufklären, die keinen Einblick in Aufbau und Zusammensetzung der Gesamtorganisation haben. Diese Randtäter sind beliebig austauschbar und ersetzbar, so daß durch ihre Festnahme die kriminellen Aktivitäten der Organisation nicht wesentlich gestört werden. Unvermeidliche Mitwisser werden durch Schweigegelder, Schweigegebote, Drohungen und Einschüchterung davon abgehalten, Aussagen zu machen. Wird ein Einzeltäter gefaßt, gewährt die Organisation nicht selten bedürftigen Familienangehö-

rigen materielle Unterstützung und übernimmt die Verteidigerkosten, um auf diese Weise Gefügigkeit zu erreichen und der Offenbarung von Wissen, das die Organisation betrifft, vorzubeugen (BGHSt 32 S. 115, 120).

Kein ausreichendes gesetzliches Instrumentarium

Der besonderen Bedrohung durch die organisierte Rauschgiftkriminalität und das sonstige organisierte Verbrechen wird das bestehende gesetzliche Instrumentarium nicht gerecht. Die Lücken im Verfahrensrecht müssen alsbald geschlossen werden. Aber auch die Strafen nach dem Betäubungsmittelgesetz, insbesondere gegen den Rauschgifthandel, sowie gegen andere Bandenkriminalität entfalten keine hinreichende abschreckende Wirkung. Eine Abschöpfung von Gewinnen aus organisierter Kriminalität ist nur sehr beschränkt möglich. Gesetzliche Vorkehrungen gegen das Waschen von Gewinnen aus organisierter Kriminalität gibt es nicht.

B. Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf zielt darauf ab, durch schärfere Strafen die Abschreckungswirkung zu erhöhen und durch Schaffung neuer Vorschriften das Abschöpfen von Geldern aus der organisierten Kriminalität zu erleichtern.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht muß es den Strafverfolgungsorganen ermöglicht werden, über die Peripherie der kriminellen Organisationen hinaus in deren Kernbereich einzudringen, ihre Strukturen zu erkennen und zu zerschlagen und die hauptverantwortlichen Straftäter, die Organisatoren, Finanziers und im Hintergrund agierenden Drahtzieher zu überführen. Herkömmliche Ermittlungsmethoden müssen hier versagen. Notwendig ist daher die Verbesserung des Ermittlungsinstrumentariums. Nicht minder

wichtig ist der Zeugenschutz. Nur, wenn die Sicherheit gefährdeter Auskunftspersonen gewährleistet werden kann, sind Aussagen von ihnen zu erwarten, mit denen Hintermänner und Drahtzieher krimineller Organisationen überführt werden können.

In materiell-rechtlicher Hinsicht enthält der Entwurf folgendes:

- Einführung der Vermögensstrafe (§ 43 a StGB-Entw.) als einer besonderen, nicht nach dem Tagessatzsystem (§ 40 StGB) zu bemessenden Geldstrafe, deren Höhe allein durch den Wert des Tätervermögens begrenzt wird,
- Sonderregelung für den Verfall von Vermögensgegenständen bei organisierter Kriminalität; solche Vermögensgegenstände sollen schon dann für verfallen erklärt werden, wenn die Umstände die Annahme rechtfertigen, daß sie aus oder für rechtswidrige Taten erlangt sind,
- Einführung einer Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, vorläufig Stoffe und Zubereitungen ("Synthetische Drogen") in die Anlagen I bis III des Betäubungsmittelgesetzes aufzunehmen, sowie
- Einführung einer Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung, die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Grundstoffen für die Betäubungsmittelherstellung zu regeln.

74/90

- Strafschärfungen

- .. Aufstufung des Bandendiebstahls unter erschwerenden Umständen zum Verbrechen,
- .. Einführung eines Tatbestandes der Bandenhehlerei, wobei die Bandenhehlerei unter erschwerenden Umständen als Verbrechen eingestuft wird,
- .. Einführung einer erhöhten Mindeststrafe für Bandenmitglieder, die Betäubungsmittel illegal anbauen, herstellen, mit ihnen Handel treiben, sie ein- oder ausführen,
- .. Heraufstufung von besonders schweren Fällen der Rauschgiftkriminalität, nämlich der Abgabe an Jugendliche und des Handels, der Herstellung, des Besitzes und der Abgabe in nicht geringer Menge sowie der Einfuhr, Ausfuhr und des Handels unter Einsatz von Kindern und Jugendlichen zu Verbrechen,
- .. Erstreckung des § 129 des Strafgesetzbuches auf ausländische kriminelle Vereinigungen, deren Zweck auf den Vertrieb von Betäubungsmitteln gerichtet ist,
- . Einführung eines Straftatbestandes des "Geldwaschens".

In verfahrensrechtlicher Hinsicht enthält der Entwurf folgendes:

- . Der Einsatz Verdeckter Ermittler wird gesetzlich geregelt,
- . der Einsatz technischer Mittel wird gesetzlich geregelt, wobei im Grundsatz an die Regelung der Telefonüberwachung angeknüpft wird,

- . die Rasterfahndung und die polizeiliche Beobachtung werden gesetzlich geregelt,
- . Gegenstände, die dem erweiterten Verfall unterliegen, können bereits bei Verfahrensbeginn beschlagnahmt werden,
- . die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden werden auch den Strafvollstreckungsbehörden insbesondere für die Zwecke der Fahndung nach einem entwichenen Gefangenen eingeräumt,
- . die Geheimhaltung der Identität eines gefährdeten Zeugen wird gestattet,
- . die Vorschriften über die Benennung von Beweismitteln und die Namhaftmachung von Zeugen werden im Interesse des Zeugenschutzes geändert.

C. Kosten und Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

Durch die intensive Verfolgung von Straftaten der organisierten Kriminalität, insbesondere nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln, wird eine Mehrung der Planstellen beim Bundeskriminalamt, bei den Polizeien der Länder, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten erforderlich werden.

Die entstehenden Mehrkosten können im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht hinreichend genau geschätzt werden.

Das Gesetz wird zu einer höheren Abschöpfung von Gewinnen insbesondere aus dem illegalen Rauschgifthandel führen.

Die vorgesehenen Regelungen über Vermögensstrafe und erweiterten Verfall lassen für die Haushalte der Länder Mehreinnahmen erwarten, deren Höhe heute noch nicht abzusehen ist.

Zweiter Teil: Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Z u N u m m e r n 1 b i s 6 (§§ 41, 43 a , 52, 53, 54, 55 StGB)

- V e r m ö g e n s s t r a f e -

Aus den Vorbemerkungen ergibt sich, weshalb eine Verbesserung der gesetzlichen Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung des organisierten Verbrechens erwarten läßt. Mit den Entwürfen eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Vermögensstrafe - (BT-Drucks. 11/5461) sowie eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Erweiterter Verfall - (BT-Drucks. 11/6623) hat die Bundesregierung erste Schritte unternommen, um die Vorschriften über den Verfall von Straftatgewinnen (§§ 73 ff. StGB), deren Durchsetzung in der Praxis nicht befriedigen kann, durch zusätzliche Bestimmungen zu ergänzen. Freilich soll der Anwendungsbereich der neuen Vorschriften nach den genannten Gesetzesvorlagen bewußt eng gefaßt und demgemäß zunächst auf bestimmte, vorwiegend gewinnorientierte Taten der Betäubungsmittelkriminalität beschränkt werden.

Ziel der neuen Vermögensstrafe ebenso wie des "erweiterten" Verfalls ist es, der - u.a. für die Betäubungsmittelkriminalität typischen - Schwierigkeit entgegenzuwirken, daß bei den Tatbeteiligten Vermögenswerte angetroffen werden, deren kriminelle Herkunft zwar naheliegt, die sich jedoch nicht konkret faßbaren, womöglich gar den im anhängigen Strafverfahren zur Untersuchung gezogenen Straftaten zuordnen lassen. Diese Schwierigkeit ist indessen auch für andere Bereiche der organisierten Kriminalität kennzeichnend.

Die neuen Sanktions- und Abschöpfungsinstrumente erscheinen somit auch für andere Bereiche der organisierten Kriminalität geeignet, zumal dort ebenso wie bei dem illegalen Betäubungsmittelhandel angesammelte Straftatgewinne häufig zur Refinanzierung weiterer krimineller Aktivitäten bestimmt sein werden. Der vorliegende Entwurf greift deshalb die Vorschläge der genannten Gesetzesvorlagen auf, erstreckt sie aber - den Bedürfnissen der Praxis entsprechend - auf sonstige Fälle des organisierten Verbrechen, die den gewinn- und umsatzbezogenen Straftaten auf dem Gebiet des illegalen Betäubungsmittelhandels vergleichbar sind.

Bei der neuen Straftat der Vermögensstrafe (§ 43 a StGB-Entw.) handelt es sich um eine besondere, nicht nach dem Tagessatzsystem (§ 40 StGB) zu bemessende Geldstrafe, deren Höhe allein durch den Wert des Tätervermögens begrenzt wird. Um den Anwendungsbereich der besonders eingriffsintensiven Vermögensstrafe auf gravierende Fälle zu beschränken, soll sie nur verhängt werden können, wenn der Täter auch unter Berücksichtigung der gewinnabschöpfenden Auswirkungen dieser Geldstrafe eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verwirkt hat. Vermögensvorteile, die verfallbar sind, haben bei der Bewertung des Vermögens, die der Bemessung der Vermögensstrafe zugrundegelegt wird, unberücksichtigt zu bleiben. Läßt sich nachweisen, daß Vermögenswerte des Täters aus konkreten Straftaten herrühren oder rechtfertigen die Umstände die Annahme einer solchen Herkunft im Sinne des erweiterten Verfalls (§ 73 d StGB-Entw.; siehe Art. 1 Nr. 9 bis 12), so gehen diese Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung der Verhängung einer Vermögensstrafe vor. Der Entwurf führt das neue Institut, über den Bereich der Betäubungsmittelkriminalität (vgl. Art. 2 Nr. 10) hinausgreifend, für schwere Straftaten im Bereich der Geldfälschung, des Menschenhandels und der dirigierenden Zuhälterei ein. Werden Delikte der genannten Art gewerbs- oder bandenmäßig begangen, so werden sie nach den vom Entwurf zugrundegelegten Kriterien, die organisiertes Handeln kennzeichnen, in aller Regel auch von einem sittlich in hohem Maße anstößigen Gewinnstreben getragen sein. Auch im Hinblick auf das verfassungsrechtlich verankerte Gebot eines schuldangemessenen und gerechten Stra-

fens erscheint es deshalb vertretbar und angezeigt, diese Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität dem illegalen Betäubungsmittelhandel an die Seite zu stellen. Dasselbe gilt für die Fälle des Bandendiebstahls, des schweren Bandendiebstahls, der gewerbsmäßigen und Bandenhehlerei sowie der gewerbsmäßigen Bandenhehlerei.

Z u N u m m e r n 7 , 8 (§§ 73, 73 b StGB)

- V e r f a l l -

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Erweiterter Verfall - (BT-Drs. 11/6623) vorgeschlagen, abweichend von der bisherigen Planung das Bruttoprinzip für den gesamten Anwendungsbereich des Verfalls nicht erst im Rahmen der anhängigen Gesamtüberarbeitung der §§ 73 ff. StGB, sondern bereits jetzt einzuführen. Hierdurch würde nicht nur der in der Stellungnahme des Bundesrates hervorgehobene Widerspruch ausgeräumt, sondern zugleich auch ein wesentlicher Schritt zu einem insgesamt einfacheren und effektiveren Verfallrecht vollzogen. Der Entwurf schließt sich dem an.

Die herrschende Auffassung, wonach für den Verfall von Taterlösen nach §§ 73 ff. StGB das Nettoprinzip gilt, stützt sich auf die Verwendung des Wortes "Vermögensvorteil" in den den Verfall von Tatgewinnen betreffenden Vorschriften. Als "Vermögensvorteil" ist hiernach der dem Täter nach Abzug der durch die Tat veranlaßten Kosten verbleibende Taterlös anzusehen (vgl. BGH in NJW 89, 3165 ff. m.w.N.).

Der Vorschlag der Bundesregierung sieht daher als Änderung der bezeichneten Vorschriften jeweils die Ersetzung des Wortes "Vermögensvorteil" durch eine weitergreifende Umschreibung der Gesamtheit des aus der Tat Erlangten vor.

Dies greift der Entwurf auf.

Z u N u m m e r n 9 b i s 1 2 (§§ 73 d, 73 e, 74 e, 76 StGB)

- E r w e i t e r t e r V e r f a l l -

V o r b e m e r k u n g

Ein wichtiges Ziel im Kampf gegen die organisierte Kriminalität ist, ihr die finanzielle Basis zu entziehen. Mit den immensen Gewinnen vor allem aus Drogenhandel werden Organisationen aufgebaut, Helfershelfer bezahlt, Bestechungsgelder entrichtet und der eigene Lebensunterhalt der Drogenhändler in Luxus garantiert. Deswegen kommt einer effektiven Gewinnabschöpfung besondere Bedeutung zu.

Dem Ziel der Gewinnabschöpfung sollen die Vorschriften über Verfall und Einziehung nach den §§ 73 ff des Strafgesetzbuches dienen, die seit dem 1. Januar 1975 im Strafgesetzbuch verankert sind. Sie haben allerdings in der Praxis keine nennenswerte Bedeutung erlangt, obwohl es sich um zwingendes Recht handelt. Neben Schwierigkeiten beim Aufspüren von rechtswidrigen Gewinnen trägt auch die komplizierte Regelung der Vorschriften zu ihrer restriktiven Anwendung bei.

Die Reform der Vorschriften der §§ 73 ff StGB, die bereits in Angriff genommen worden ist, kann nicht abgewartet werden. Die Gefahren der zunehmenden Rauschgiftkriminalität sind derart besorgniserregend, daß der Gesetzgeber rasch handeln muß. Mit dem Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Vermögensstrafe - (BT-Drs. 11/5461) ist ein erster Schritt getan, in schweren Fällen der Betäubungsmittelkriminalität auf das Vermögen der Täter zugreifen zu können. Es verbleibt allerdings ein Bereich, in dem weder die Vermögensstrafe noch die Vorschriften über Verfall und Einziehung Wirkungen zeigen. Nur in den schwersten Fällen einer Betäubungsmittelstraftat kann das gesamte Vermögen oder der wesentliche Teil des Vermögens durch die Vermögensstrafe abgeschöpft

werden. Zunehmend gehen Drogenhändler dazu über, nur kleinere Portionen des Rauschgifts mit sich zu führen, um das Risiko möglichst gering zu halten. Derartige Praktiken werden noch mehr um sich greifen, wenn die Vermögensstrafe Gesetz geworden ist. Andererseits werden immer wieder (vor allem ausländische) Kuriere ergriffen, die neben dem Rauschgift erhebliche Geldmengen mit sich führen, deren Herkunft nicht nachgewiesen werden kann. Auch sie werden mit der Vermögensstrafe nur geringfügig getroffen werden können, weil ihr (meist im Ausland vorhandenes) Vermögen nicht festgestellt werden kann.

Die Einführung des erweiterten Verfalls, d.h. einer als eigenständige Erscheinungsform des Verfalls ausgestalteten neuen Maßnahme, soll Lücken der strafrechtlichen Gewinnabschöpfung in Fällen schließen, in denen die bei den Tatbeteiligten vorgefundenen Vermögensgegenstände, deren rechtmäßiger Erwerb nicht festgestellt werden kann, mit großer Wahrscheinlichkeit aus der Begehung von Straftaten herrühren, in denen indessen die Verhängung einer Vermögensstrafe vom Schuldmaß der begangenen Taten her nicht zu vertreten wäre.

Diese Lücke dadurch zu schließen, daß es dem Beschuldigten auferlegt wird, zur Vermeidung des Verfalls womöglich seines ganzen Vermögens den legalen Erwerb aller in Betracht kommenden Gegenstände vollständig nachzuweisen, scheitert an der vom Grundgesetz gewährleisteten Eigentumsgarantie. Verfassungsrechtlich unbedenklich erscheint es hingegen, eine Regelung in der Art des erweiterten Verfalls einzuführen, soweit überwiegende Interessen des Gemeinwohls, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung von schweren, für die Rechtsgüter des einzelnen wie der Allgemeinheit besonders gefährlichen Kriminalitätsformen, dies zwingend erfordern. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang vor allem auch, daß nur ei-

ne in der Praxis greifende Regelung der Gewinnabschöpfung dem als besonders hochrangig einzustufenden Gemeinwohlinteresse an einer wirksamen Bekämpfung der organisierten Kriminalität ausreichend Rechnung tragen kann.

Der Entwurf übernimmt das Rechtsinstitut des erweiterten Verfalls aus der entsprechenden Gesetzesvorlage der Bundesregierung, erweitert es in seinem Anwendungsbereich allerdings nicht unwesentlich, indem die Regelung über die gewinnorientierten Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz hinaus auf eine Reihe sonstiger durch besonderes Gewinnstreben der Beteiligten und hohe Gewinnträchtigkeit der Taten gekennzeichnete Formen der organisierten Kriminalität erstreckt wird.

§ 7 3 d (Voraussetzungen)

Die Regelung entspricht dem Vorschlag der Bundesregierung in der Fassung ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Erweiterter Verfall - (...StrÄndG). Auf die BT-Drucks. 11/6623 kann verwiesen werden.

§ § 7.3 e, 7 4 e, 76

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Z u N u m m e r n 1 3, 1 4 (§§ 150, 152 a StGB)

V o r b e m e r k u n g

Ein wesentliches Ziel des Entwurfs ist es, der organisierten Kriminalität die finanziellen Ressourcen zu entziehen. Dabei beschränkt er sich nicht nur auf die Betäubungsmittelkriminalität, sondern bezieht weitere Kriminalitätsbereiche, in denen das organisierte Verbrechen eine wesentliche Rolle spielt, mit ein. Nach den Erfahrungen der Praxis sind dies vor allem Geld- und Wertzeichenfälschung, Menschenhandel, Zuhälterei, Bandendiebstahl und -hehlerei, gewerbsmäßige Hehlerei und illegales Glücksspiel (vgl. auch Nummern 15 bis 20, 23 und 24). Bei diesen für die organisierte Kriminalität milieutypischen Straftaten kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß sie in aller Regel von einem sittlich in hohem Maße anstößigen Gewinnstreben getragen werden, so daß es auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unbedenklich ist, über die Verhängung der Vermögensstrafe und die Anordnung des erweiterten Verfalls zu einer effektiven Gewinnabschöpfung zu gelangen.

Der Entwurf greift zudem die besonders "organisationsverdächtigen" Merkmale der gewerbsmäßigen und der bandenmäßigen Begehung heraus und hebt diese besonders gefährlichen Begehungsweisen als Grundlage für die Anordnung von Vermögensstrafe und erweiterten Verfall aus dem Kreis der bloßen Tatbestandsverwirklichung heraus. Zwei große Bereiche der organisierten Kriminalität werden damit erfaßt.

Diese Merkmale finden sich bereits im Strafgesetzbuch, so daß bei der Auslegung an die hierzu vorliegende Rechtsprechung und Literatur angeknüpft werden kann. Dagegen greift der Entwurf nicht den Vorschlag auf, den Begriff der organisierten Begehungsweise in das Strafgesetzbuch einzuführen. Ausgehend von den Merkmalen, die sich in der kriminalistischen Praxis als wesentypisch für die organisierte Kriminalität herausgebildet haben, und unter Rückgriff auf Regelungen, die in ausländischen Abkommen und Gesetzen (z. B. Schweiz, USA, Italien) enthalten sind, ist unter organisierter Kriminalität eine von Gewinnstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten durch mehrere Beteiligte zu verstehen, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- unter dem Bemühen, auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft Einfluß zu nehmen

zusammenwirken. Zur organisierten Kriminalität gehören grundsätzlich auch die Taten, die dem Machtaufbau und dem Machterhalt der Organisation dienen. Dieser Bereich überschneidet sich in weitem Umfang mit der bandenmäßigen Begehung und zum Teil auch mit der Begehung von Straftaten durch eine kriminelle Vereinigung, ohne daß das Verhältnis dieser drei Kriminalitätsformen zueinander bisher ausreichend geklärt wäre. Die Konturen der organisierten Begehungsweise, insbesondere ihre Abgrenzung zu anderen Kriminalitätsformen, erscheinen danach für ein Tatbestandsmerkmal eines Strafgesetzes noch nicht ausreichend gefestigt. Dagegen ist sie als Anknüpfungsmerkmal für verfahrensrechtliche Vorschriften geeignet. Bei einer

weiteren Verfestigung, insbesondere durch die Rechtsprechung, wird die Frage möglicherweise anders zu beurteilen sein.

§ § 1 5 0, 1 5 2 a

Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall sollen für die Straftaten der Geldfälschung, der Wertzeichenfälschung, der Vorbereitung der Geldfälschung und der Fälschung von Vordrucken für Euroschecks und Euroscheckkarten in Betracht kommen. Damit sind die Delikte des achten Abschnitts erfaßt, bei denen nach kriminalistischer Erfahrung eine organisierte Begehungsweise in Erscheinung tritt.

Z u N u m m e r 1 5 (§ 181 c StGB)

- M e n s c h e n h a n d e l , Z u h ä l t e r e i -

Die Gewinnabschöpfungsmöglichkeiten durch die Verhängung einer Vermögensstrafe bzw. die Anordnung des erweiterten Verfalls bei gewerbs- oder bandenmäßiger Begehung sind auch auf die Bereiche des Menschenhandels und der dirigierenden Zuhälterei auszudehnen, da diese typische Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität darstellen.

Da im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs noch keine Vorschrift über den Verfall besteht, ist ein neuer § 181 c einzufügen.

Z u N u m m e r n 16 b i s 21 (§§ 244, 244 a, 260, 260 a, 262 StGB)

- B a n d e n d i e b s t a h l , g e w e r b s m ä ß i g e
H e h l e r e i , B a n d e n h e h l e r e i -

Im Hinblick auf die professionelle Entwicklung dieser Kriminalitätsformen und nach den Erfahrungen der Praxis ist es notwendig, bestimmten Erscheinungsformen der organisierten Vermögenskriminalität durch eine Verschärfung der Strafdrohung und - damit verbunden - eine Vorverlagerung der Strafbarkeitsschwelle entgegenzutreten. Insbesondere besteht das Bedürfnis, den ins Ausland reichenden Verbindungen des organisierten Verbrechens auf dem Gebiet der Eigentums- und Vermögenskriminalität, wie sie beispielsweise in den Aktivitäten reisender Wohnungseinbrecherbanden oder der Großhehlerei an bestellungsgemäß entwendeten Kraftfahrzeugen und Autoradiogeräten hervortreten, entgegenzuwirken.

Der Entwurf erhebt deshalb die bandenmäßige Begehung von Diebstählen unter erschwerten Umständen sowie die gewerbs- und bandenmäßig verübte Hehlerei zu Verbrechenstatbeständen. Hierdurch wird erreicht, daß derartige zur schweren Kriminalität zählende Angriffe auf Eigentum und Vermögen von den Gerichten in einer schuldangemessenen, den Bedürfnissen der individuellen und allgemeinen Abschreckung genügenden Weise bestraft werden können.

Zugleich erlaubt die vorgeschlagene Neuregelung, derartige Angriffe bereits im Vorfeld der Tatbegehung strafrechtlich zu erfassen (vgl. § 30 StGB), während nach geltendem Recht beispielsweise die Verabredung von Bandenmitgliedern zum Diebstahl oder die Zusage einer gewerbsmäßigen Hehlerei an der Beute als solche nicht strafbar sind. Sofern sich entsprechende Planungen von Banden vom Ausland her gegen das Eigentum deutscher Staatsangehöriger oder im Inland ansässiger juristischer Personen richten, können sie nach der vorgeschlagenen Neuregelung künftig in bestimmten Fällen auch dann nach deutschem Strafrecht verfolgt und geahndet werden, wenn die Verabredung selbst im Ausland erfolgt (vgl. § 7 Abs. 1 StGB).

Die neuen Verbrechenstatbestände sind ferner als Anknüpfungspunkte für Vermögensstrafe und erweiterten Verfall geeignet. Beides sieht der Entwurf vor. Zusätzlich sollen Vermögensstrafe und erweiterter Verfall beim bandenmäßigen Diebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3) sowie bei der gewerbsmäßigen Hehlerei und der Bandenhehlerei (§ 260 - neu -) angeordnet werden können.

§ 244 a (Schwerer Bandendiebstahl)

Der Entwurf hat davon abgesehen, den ohne erschwerte Umstände begangenen Bandendiebstahl zum Verbrechen aufzustufen. Hierfür waren insbesondere systematische Gründe maßgeblich. Die bandenmäßige Begehung eines Delikts ist im geltenden Recht entweder als Qualifikationstatbestand (so in § 244 Abs. 1 Nr. 3, § 250 Abs. 1 Nr. 4 StGB, § 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG, § 373 Abs. 2 Nr. 3 AO) oder als Strafschärfungsgrund (§ 52 a Abs. 2 Satz 2 WaffG, § 16 Abs. 2 Satz 2 KWKG) ausgestaltet. Dabei entspricht die Einordnung der bandenmäßigen Begehung als Verbrechen oder Vergehen immer dem Grundtatbestand (einzige Ausnahme: § 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG). Daraus folgt, daß der Gesetzgeber die bandenmäßige Begehung nur dann als Verbrechen qualifiziert, wenn schon der Grundtatbestand diesen Charakter hat. Lediglich dem Verbrechenstatbestand in § 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG liegt ein Vergehen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG) zugrunde. Hier ist die Einstufung als Verbrechen jedoch wegen der besonderen Gefährlichkeit der Tathandlung (z.B. Handeltreiben) und des Tatobjekts (Betäubungsmittel) gerechtfertigt.

Da der Qualifikationstatbestand in § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht auf einem Verbrechens-, sondern auf einem Vergehenstatbestand (§ 242 StGB) beruht, wäre es nicht systemgerecht, jene Vorschrift unverändert, d.h. ohne zusätzlichen Merkmale, als Verbrechen auszugestalten. Außerdem ginge diese Maßnahme zu weit, weil dann auch Gruppen von Straftätern erfaßt würden, die kaum dem Bereich der organisierten Kriminalität zugerechnet werden können (z.B. Jugendliche, auch Schüler, die bandenmäßig Ladendiebstähle begehen).

Dagegen ist es sachgerecht, daß ein - speziell auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität ausgerichteter - Verbrechenstatbestand des Bandendiebstahls an zusätzliche Kriterien anknüpft, wobei insbesondere eine Verbindung der gewerbsmäßigen (vgl. § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StGB) mit der bandenmäßigen Begehung wesentliche Bereiche der organisierten Kriminalität erfaßt.

§ § 2 6 0 , 2 6 0 a (Hehlereitattbestände)

In Anlehnung an die Regelung des § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 hat der Entwurf die gewerbsmäßige Hehlerei nicht zum Verbrechen aufgestuft (wie von der Praxis vielfach gefordert), sondern sich für folgende Maßnahmen entschieden:

§ 260 wurde um das Merkmal der bandenmäßigen Begehung ergänzt. Dabei wurden die Fälle erfaßt, daß

- mehrere Hehler sich zu einer Bande zusammenschließen und
- ein Hehler als Mitglied einer Diebesbande handelt.

Vor allem der letztgenannte Fall ist von großer praktischer Bedeutung.

Sodann wurde ein neuer Verbrechenstatbestand der gewerbsmäßigen Bandenhehlerei (§ 260 a) geschaffen, der - ebenso wie der vorgeschlagene neue § 244 a StGB - an gewerbsmäßiges und bandenmäßiges Handeln anknüpft.

Zu Nummer 22 (§ 261 StGB)

- Geldwäsche -

V o r b e m e r k u n g

Unter Geldwaschen ist die Einschleusung von Vermögensgegenständen aus organisierter Kriminalität in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zum Zweck der Tarnung zu verstehen. Der Wert soll erhalten, zugleich aber dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen werden. Statistiken über das Geldwaschen, das in der Bundesrepublik Deutschland bislang nicht strafbar ist, gibt es naturgemäß nicht. Nach Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden in anderem Zusammenhang ist davon auszugehen, daß ein dichtes Netz von

weltweit operierenden Geldwaschanlagen besteht. Gewaschenes Geld wird etwa für den Kauf von Wertpapieren, Grundstücken und Edelmetallen, aber auch für den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen verwendet. Es sind auch Scheinlieferungen in Milliardenwert zum Waschen von makelbehaftetem Geld bekanntgeworden. Und auch dieser Betrag illustriert die Dimension der Problematik nur unzureichend, da das Dunkelfeld außerordentlich groß ist.

Nach den Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland wird Geld aus Betäubungsmittelstraftaten in der Regel in zwei Formen gewaschen:

- Einzahlung von Bargeld aus Kleinverkäufen auf Konten,
- barer und unbarer Transfer von Geld aus Betäubungsmittelgeschäften vom Ausland in das Inland.

Da Geld zum Teil im Ausland "vorgewaschen" wird, ist nach Erkenntnissen etwa Schweizer Behörden davon auszugehen, daß der Finanzverkehr in all seinen Formen zum Geldwaschen mißbraucht werden kann und wird.

Geldwaschen stellt den Schnittpunkt von illegalen Erlösen aus Straftaten und legalem Finanzkreislauf dar. Illegales Geld wird in diesem Moment "sichtbar". Das Geldwaschen bietet für die Strafverfolgungsbehörden deshalb einen überaus tauglichen Ansatz, in die Strukturen organisierter Kriminalität einzudringen und von diesem Schnittpunkt aus Transaktionen zurückzuverfolgen. Daneben trifft die Entziehung der finanziellen Grundlagen den Nerv der organisierten Kriminalität (dazu oben).

Mit den Strafvorschriften im Strafgesetzbuch kann Geldwaschen nicht effektiv bekämpft werden. Hehlerei (§ 259 StGB) ist die Aufrechterhaltung des durch die Vortat geschaffenen rechtswidrigen Vermögenszustandes durch einverständliches Zusammenwirken mit dem Vortäter. Die Vortat muß sich gegen fremdes Vermögen richten, Hehlerei ist nur an konkreten körperlichen Sachen möglich, nicht an Geldwert oder Bankguthaben. Ein Finanzgeschäft, das dem Geldwaschen dient, kann daher nur in seltenen Fällen unter diesen Tatbestand fallen. Für die Bewältigung von komplexen Geldwaschvorgängen ist der Tatbestand völlig ungeeignet. § 258 StGB (Strafvereitelung) setzt voraus, daß jemand absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft wird. Auf Geldwaschen ist dieser Tatbestand, der auf die Personenbegünstigung abzielt, nicht zugeschnitten. Entsprechendes gilt für die Begünstigung nach § 257 StGB, der voraussetzt, daß einem anderen in der Absicht geholfen wird, ihm die Vorteile aus seiner rechtswidrigen Tat zu sichern. Bei komplexen Geldwaschvorgängen fehlt es aber schon daran, daß ein Vorteil unmittelbar aus der Vortat erlangt ist.

Da ein erhebliches praktisches Bedürfnis für die Strafbarkeit von Geldwaschvorgängen besteht, die vorhandenen Strafnormen aber völlig unzureichend sind, besteht dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Dies bestätigt ein Blick auf den internationalen Bereich. So ergibt sich vor allem aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen die Verpflichtung, einen Straftatbestand gegen das Geldwaschen zu schaffen. Im Ausland ist ein solcher Tatbestand z.T. schon eingeführt worden. So ist in den USA vorsätzliches Geldwaschen bezüglich aller Straftaten strafbar, wobei *dolus eventualis* genügt. In Großbritannien ist in Section 24 des Drug Trafficking Offences Act 1986 ein Straftatbestand zum Waschen von Gewinnen aus Betäubungsmittelstraftaten vorgesehen; Voraussetzung ist, daß der Täter um die Verstrickung in Betäubungsmittelkriminalität weiß oder einen solchen Verdacht hat. In Frankreich ist bezüglich Betäubungsmittelstraftaten ein Tatbestand durch Gesetz vom 31. Dezember 1987 in den Code de la Santé eingefügt worden, wonach sich strafbar macht, wer wissentlich u.a. die Plazierung von Taterlösen unterstützt oder deren Herkunft durch

Einsatz betrügerischer Mittel verschleiert. In Italien ist Geldwaschen bezüglich Betäubungsmittelstraftaten derzeit nicht strafbar; strafbar ist es bezüglich Entführung, Raub und schwerer Erpressung. In der Schweiz ist der Bundesversammlung am 12. Juni 1989 ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, der einen Tatbestand - beschränkt auf Vorsatz - zum Geldwaschen im eigentlichen Sinn und einen Tatbestand zur Bewehrung der Pflicht zur Identifikation vorsieht.

Regelungen zur Mitteilung bei größeren Geldbewegungen und zur Identifikation, vor allem im Bankbereich, sind gegebenenfalls in anderem Zusammenhang zu regeln. Sie hängen mit dem Straftatbestand des Geldwaschens nicht unmittelbar zusammen.

Zur Umsetzung des Übereinkommens von 1988 sieht der Entwurf die Aufnahme eines neuen § 261 StGB vor, der im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der organisierten Kriminalität nicht nur die "Geldwäsche" aus unerlaubten Drogengeschäften, sondern auch aus gewerbsmäßig oder bandenmäßig begangenen anderen Straftaten erfaßt, die enumerativ aufgezählt sind.

Der neue Absatz 1 Buchstabe a, b und c entspricht inhaltlich Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz (b) des Suchtstoffübereinkommens von 1988. Erfaßt werden sollen Geldmittel und andere Vermögensgegenstände, also Rechte und Sachen, die Vermögenswert haben können. Die Vermögensgegenstände müssen aus einer gewerbsmäßig oder bandenmäßig begangenen oder einer rechtswidrigen Tat im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG herrühren. Insofern ist die Vorschrift bewußt weit gefaßt, weil das insbesondere von Betäubungsmittelhändlern, -herstellern und dergleichen großen Stils angestrebte Ziel einer scheinbar legalen und "ehrbaren" Geldanlage häufig erst durch wiederholte Umtauschaktionen verschiedener Mittelsmänner erreicht wird.

Der Vermögensgegenstand muß aus einer der genannten Straftaten "herrühren". Ein Zusammenhang der Geldwäsche mit Vortaten muß zwar bestehen; er muß aber im Gegensatz etwa zur Begünstigung nicht unmittelbar sein. Auch ein mittelbarer Zusammenhang reicht aus, was im Tatbestand ausdrücklich hervorgehoben ist.

Nicht erforderlich ist die Zuordnung zu einer bestimmten Straftat.

Auch bei einer großen Zahl von Zwischenschritten ist ein Herrühren im Sinn der Vorschrift zu bejahen, wenn ein Vermögensgegenstand wertmäßig dem verbrecherischen Erlös - oder einem Teil davon - entspricht. Vor allem bei Bankguthaben u.ä. ist die Abschichtung einfach. In Fällen der Verarbeitung bedarf es einer Wertung. Es wird darauf abzustellen sein, ob der Vermögensgegenstand überwiegend Straftaten im Sinn der Vorschrift zugeordnet werden kann. Ein schematisches Verständnis verbietet sich. Nach dem Wortlaut ist zwar die Auslegung nicht ausgeschlossen, daß ein Produkt aus der Vortat herrührt, das in einem Unternehmen hergestellt wird, dessen Kapital zu einem geringen Teil aus Drogenerlösen stammt. Ein derart schematisches Verständnis führt jedoch zu einer Überdehnung der Strafvorschrift. Auch der Schutzzweck der Vorschrift gebietet nicht, daß grundsätzlich jeder in den Bereich der Strafbarkeit gerät, der etwa Maschinen von einem Unternehmer kauft, der in geringem Umfang Darlehen aus Drogengeschäften einsetzt.

Als Tathandlung wird Absatz 1 Buchstabe a, der sich an Artikel 3 Abs. Unterabsatz (b) (ii) des Übereinkommens anlehnt, - eine wörtliche Übernahme ist nicht erforderlich - zunächst auf den in § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB verwendeten Begriff des Beiseiteschaffens abgestellt, der tatsächliche und rechtliche Maßnahmen erfaßt, so zum Beispiel auch die Überweisung eines Betrages auf ein anderes Konto (Dreher/Tröndle, StGB, 44. Auflage, 1988, § 283 Rdnr. 4).

Alternativ ist nach Buchstabe b auch der Täter strafbar, der über die tatsächliche oder rechtliche Beschaffenheit oder den Ursprung solcher Geldmittel oder anderer Vermögensgegenstände, die Eigentumsverhältnisse oder andere Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnis über sie oder darüber, wo sie sich befinden, unrichtige Angaben macht. Es müssen also Angaben vorliegen, die unrichtig sind, etwa die Angabe eines falschen Namens oder falsche Angaben über den Ursprung. Nicht strafbar ist das Unterlassen von Angaben, sofern nicht gerade das Unterlassen der Angaben bestimmter Einzelheiten im Zusammenhang

mit gemachten Angaben zu deren Unrichtigkeit führt. Die Vorschrift bringt also keine allgemeine Offenbarungspflicht mit sich. Wer aber Angaben macht, muß sie richtig machen. Voraussetzung ist ferner, daß die unrichtigen Angaben im Rechtsverkehr gemacht werden. Rein private Unterhaltungen ohne rechtliche Wirkung fallen nicht darunter.

Im übrigen wird stets vorausgesetzt, daß sich die unrichtigen Angaben auf Geldmittel oder Vermögensgegenstände beziehen, die aus der Tat eines anderen, bei der nur objektive Rechtswidrigkeit erforderlich ist, herrühren. Der Täter der in Absatz 1 aufgeführten rechtswidrigen Taten selbst wird also

nicht miterfaßt. Damit soll dem Grundsatz Rechnung getragen werden, daß niemand gezwungen werden soll, sich selbst einer Straftat zu überführen. Im übrigen würde es sich gegenüber der Vortat um eine mitbestrafte Nachtat handeln.

Hinzutreten muß, daß die unrichtigen Angaben zu dem Zweck gemacht werden, die Aufklärung über das aus rechtswidrigen Taten nach Absatz 1 Erlangte zu verhindern, zu erschweren oder sonst zu beeinträchtigen.

Buchstabe c erfaßt die Übertragung derartiger

Geldmittel oder Vermögensgegenstände auf einen Dritten. Diese Übertragung ist wirtschaftlich zu sehen. Sie erfaßt damit auch die Übertragung von wirtschaftlichen oder rechtlichen Teilen der Vermögensgegenstände, also auch die Bestellung von Rechten an ihnen. Damit wird der Vorschrift in Artikel 3 Abs. 1 Unterabsatz (b) (i) des Übereinkommens Rechnung getragen. Die Strafbarkeit knüpft bei demjenigen an, der sich des Eigentums oder eines Rechts entäußert, während sich der Erwerber ggf. nach Buchstabe d strafbar macht. Hinzutreten muß aber ein bestimmter Zweck, damit eine zu weitgehende Beeinträchtigung des Rechtsverkehrs vermieden wird. Der Täter muß entweder zu dem Zweck handeln, dem Vortäter die Vermögenswerte zu erhalten, sie ihm wieder zu verschaffen oder sie für den Vortäter zu vermehren.

Die Buchstaben d und e decken Artikel 3 Abs. 1 Unterabsatz (c) (i) des Übereinkommens in einer der Verfassungsordnung und den Grundsätzen des Rechtssystems der Bundesrepublik Deutschland entsprechenden Ausgestaltung ab.

Die Vorschrift erfaßt auch solche Fälle, in denen die inkriminierten Geldmittel oder Vermögensgegenstände mit anderen Vermögenswerten vermischt worden sind. So hat der Bundesgerichtshof Hehlerei in einem Fall angenommen, in dem der Täter einen Geldbetrag erhalten hatte, bei dem der Vortäter rechtmäßig erworbene Gelder mit aus der Vortat erlangten Geldern vermischt hatte (NJW 1958, 1244). Der Bundesgerichtshof hat in diesem Fall nicht auf der Nämlichkeit der Geldscheine bestanden und der Tatsacheninstanz zugestanden, den aus der Vortat stammenden Anteil durch Schätzungen zu ermitteln. Es ist davon auszugehen, daß diese Grundsätze auch auf die neue Strafvorschrift anzuwenden sein werden. Dies ist auch erforderlich, weil oft nicht genau nachzuweisen sein wird, welcher Teil etwa eines Bankguthabens aus Betäubungsmittelhandel stammt und welcher nicht, obwohl feststeht, daß ein Teil hieraus stammt. Steht fest, daß der Täter inkriminierte Geldmittel oder andere Vermögensgegenstände erworben hat, verbleiben aber Zweifel über die Höhe des inkriminierten Anteils, so werden diese Zweifel zugunsten des Täters beim Strafmaß zu berücksichtigen sein.

Tathandlung nach Buchstabe d ist der Erwerb der umschriebenen Geldmittel oder anderen Vermögensgegenstände. Ob der Täter sie für sich oder für einen anderen erwirbt, ist gleichgültig. Er ist also auch strafbar, wenn er im Auftrag eines Händlers handelt. Die Kenntnis von der Herkunft muß beim Erwerb vorliegen. Wer erst später von der Herkunft erfährt, ist nicht strafbar. Der gutgläubige Erwerb wird also geschützt.

Subjektiv ist Vorsatz, also auch bedingter Vorsatz, für die Tat erforderlich. Die positive Kenntnis von der Herkunft der Vermögensgegenstände ist mithin nicht erforderlich; es genügt, daß der Täter die Möglichkeit einer solchen Herkunft billigend in Kauf nimmt. Allerdings wird auch hierdurch der Personenkreis, der nach dem objektiven Tatbestand als Täter in Betracht kommen kann, erheblich eingeschränkt. Erfasst werden also praktisch nur Personen, die von bestimmten illegalen Aktivitäten im Betäubungsmittelhandel profitieren oder sie unterstützen wollen, wobei die Einschränkungen in dem neuen Absatz 3 zu beachten sind.

Tathandlung nach Buchstabe e ist Besitz oder Verwendung der Geldmittel oder anderer Vermögensgegenstände. Hier muß aber gegenüber der Vorschrift in Buchstabe d ein Merkmal hinzukommen, das ein uferloses Ausweiten der Vorschrift verhindern soll. Subjektiv ist deshalb Kenntnis von der Herkunft im Zeitpunkt des Erlangens erforderlich. Die Vorschrift folgt insoweit der Regelung in Artikel 3 Abs. 1 Unterabsatz (c) (i) des Übereinkommens. Spätere Kenntnis genügt nicht. Ob es sich bei der Erlangung um - derivativen - Erwerb oder - originäres - Sichverschaffen handelt, ist im Gegensatz zu der nur den Erwerb betreffenden Vorschrift in Buchstabe a gleichgültig. Dieser Unterschied erklärt sich daraus, daß bei Buchstabe d die im Hinblick auf das Geldwaschen gefährliche Handlung der abgeleitete Erwerb ist - das originäre Sichverschaffen, etwa der Diebstahl, hätte keine Beziehung mehr zum Geldwaschen -, während bei den Tatumständen in Buchstabe e der abgeleitete Erwerb als solcher möglicherweise nicht mehr nachweisbar sein wird.

Wegen der anders gefaßten Tatbestände verdrängen die neuen Vorschriften die Anwendung des § 257 StGB nicht, vielmehr kommt ggf. Tateinheit in Betracht.

Der neue Absatz 3 soll die Tatbestandsmäßigkeit für solche Verhaltensweisen ausschließen, die nicht strafwürdig erscheinen. Die Befugnis dazu gibt Artikel 3 Abs. 11 des Übereinkommens von 1988.

Die Tatbestandsmäßigkeit soll dann ausgeschlossen werden, wenn die in der neuen Vorschrift des § 261 Abs. 1 Buchstabe d und e bezeichneten Geldmittel oder anderen Vermögensgegenstände für bestimmte Leistungen verwendet werden, an deren Erbringen die Allgemeinheit interessiert ist.

Im Fall von Buchstabe a muß es sich um eine kraft Gesetzes geschuldete oder anfallende Leistung handeln, wie die Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten oder gesetzlicher Schadensersatzansprüche. Gebühren für Leistungen freier Berufe fallen nicht hierunter, weil das Gesetz hier nur die Höhe der Gebühr festlegt, der Gebührenanspruch als solcher aber auf Vertrag beruht.

Mit Buchstabe b soll es den Inhabern der in Absatz 1 Buchstabe d und e bezeichneten Geldmittel oder Vermögensgegenstände ermöglicht werden, ihren eigenen lebenswichtigen Bedarf und den ihrer Familie zu decken; der Lebensmittelhändler z.B. soll dem kleinen Dealer auch dann Lebensmittel verkaufen dürfen, wenn er ihn und seine Dealertätigkeit kennt. Die Formulierung ist angelehnt an die Bestimmungen über den Unterhalt des Gemeinschuldners im Konkursrecht (§ 129 KO).

Durch die Regelung des neuen Absatzes 4 wird auch die leichtfertige Begehung der in Absatz 1 beschriebenen Tathandlungen unter Strafe gestellt. Leichtfertigkeit kommt in Betracht, wenn der Täter in grober Achtlosigkeit nicht erkennt, daß er den Tatbestand verwirklicht, wenn er unbeachtet läßt, was jedem einleuchten muß, oder wenn der Täter eine besonders ernst zu nehmende Pflicht verletzt (vgl. Dreher/Tröndle, StGB, 44. Auflage, § 15 Rdnr. 10; BGHSt 33, 67; BGHSt 20, 323). Dies wäre z.B. der Fall, wenn sich dem Geschäftspartner der Verdacht, daß Geld stamme aus Rauschgift-handel, aufdrängt und er sich des Geschäftes wegen über die Bedenken hinwegsetzt oder wenn er auffällige Indizien für die Herkunft der Vermögensgegenstände aus Rauschgifthandel einfach mißachtet.

Zu N u m m e r n 2 3, 2 4 (§§ 284, 285 b StGB)

- I l l e g a l e s G l ü c k s s p i e l -

Die illegale Veranstaltung von Glücksspielen stellt ebenfalls einen typischen Deliktsbereich der organisierten Kriminalität dar.

§ 284 (Gewerbsmäßiges oder bandenmäßiges illegales Glücksspiel)

Die nach geltendem Recht für die illegale Veranstaltung von Glücksspielen angedrohte Höchststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe erscheint zur schuldangemessenen Ahndung nicht ausreichend, wenn die Tat gewerbsmäßig oder bandenmäßig begangen wird. Deshalb sieht der Entwurf für diese Fälle in einem neuen Absatz 3 einen Qualifikationstatbestand mit einem Strafraum von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor.

§ 285 b (Vermögensstrafe, Verfall und Einziehung)

Zur Abschöpfung der in den Fällen der gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Begehung erzielten erheblichen Gewinne soll der Anwendungsbereich der Vermögensstrafe und des erweiterten Verfalls auf diesen Bereich ausgedehnt werden. Dies sieht § 285 b vor.

Zu Artikel 2 (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes)

A l l g e m e i n e s

Die vorgeschlagenen Änderungen im Betäubungsmittelrecht
enthalten vier Schwerpunkte:

- die Unterstellung der synthetischen Drogen unter das Betäubungs-
mittelgesetz (Nr. 1),
- die Verschärfung von Strafrahmen und die Erweiterung des
Anwendungsbereichs des § 129 StGB (Nr. 8 bis 10),
- die Einführung des erweiterten Verfalls und der Vermögens-
strafe (Nr. 10 und 13),
- die Einführung einer Überwachung für Einfuhr, Ausfuhr und
Durchfuhr von Grundstoffen für Betäubungsmittel (Nr. 2
bis 6, 12; vgl. Artikel 3).

Mit diesen auf die Bekämpfung der Drogenkriminalität zugeschnittenen Regelungen trägt der Entwurf der besonderen Bedrohungslage in diesem Bereich Rechnung (s. oben).

Zu Nummer 1 (§ 1 BtMG)

Neben den Betäubungsmitteln werden von Abhängigen auch andere Stoffe und Zubereitungen mißbraucht, von denen noch nicht bekannt ist, daß sie Abhängigkeit hervorrufen. Außerdem werden Stoffe hergestellt, die Betäubungsmitteln ähnlich sind, aber wegen der ge-

ringfügig abweichenden Struktur ihrer Moleküle dem Betäubungsmittelrecht nicht unterliegen. Diese Stoffe sind nicht selten noch gefährlicher als die Betäubungsmittel, von denen sie abgeleitet sind.

Stoffe und Zubereitungen werden der betäubungsmittelrechtlichen Kontrolle nach § 1 Abs. 2 durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates unterstellt. Vorher sind Sachverständige zu hören. Dieses Verfahren erlaubt es, wesentlich schneller als in einem Gesetzgebungsverfahren zu reagieren, wenn Stoffe oder Zubereitungen wie Betäubungsmittel mißbraucht werden. Die Unterstellung nach § 1 Abs. 2 nimmt jedoch noch immer eine zu lange Zeit in Anspruch. Bis zur Änderung der Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes werden diese Stoffe und Zubereitungen mißbraucht, ohne daß nach dem Betäubungsmittelgesetz dagegen eingeschritten werden kann.

Der Entwurf enthält daher nach dem Vorbild des § 7 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes eine Ermächtigungsnorm für den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, in dringenden Fällen ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne förmliche Anhörung von Sachverständigen auf die Dauer eines Jahres einen Stoff oder eine Zubereitung in die Anlagen I bis III des Betäubungsmittelgesetzes aufzunehmen, wenn dies zur Sicherheit und zur Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich erscheint. Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit erhält damit die Möglichkeit, einem Mißbrauch von bisher nicht dem Betäubungsmittelrecht unterstehenden Stoffen und Zubereitungen schnell entgegenzuwirken und gleichzeitig durch Einleiten des Unterstellungsverfahrens nach § 1 Abs. 2 eine sorgfältige Prüfung vorzunehmen, ob die Stoffe und Zubereitungen endgültig unter betäubungsmittelrechtliche Kontrolle genommen werden müssen.

Die Änderung unter Buchstabe b ist eine Folgeänderung.

Zu Nummern 2 b i s 6 und 12 (§§ 2, 11, 14, 21, 32 BtMG und
Anlage IV zum BtMG)

Vorbemerkung

Zur effektiven Bekämpfung des illegalen Rausch-
gifthandels wird auch für die Ausfuhr der in Anhang
IV des Betäubungsmittelgesetzes aufgeführten Grund-
stoffe ein Genehmigungsverfahren eingeführt.

Das Genehmigungsverfahren gibt den zuständigen Behör-
den die Möglichkeit, die Ausfuhr von Grundstoffen zu
versagen und damit die Befugnis, soweit erforderlich,
auch in den Handel mit Grundstoffen einzugreifen.

Zu Nummern 2 u n d 3 (§ 2 und Anlage IV zum BtMG)

Es wird eine Anlage IV zum Betäubungsmittelgesetz
eingeführt, die bestimmte Stoffe aus den Tabellen I
und II des Übereinkommens von 1988 gegen den unerlaubten
Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen enthält.

Zu Nummer 4 (§ 11 Abs. 3)

Mit der Einführung des § 11 Abs. 3 erhält die Bundesregierung die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Grundstoffen im Sinne der Anlage IV des Betäubungsmittelgesetzes zu regeln. Die Bundesregierung ist demnach in der Lage, ein Genehmigungsverfahren einzuführen, welches im Gegensatz zu einem Anmeldeverfahren eine effektivere Kontrolle im Verkehr mit Grundstoffen ermöglicht.

Zu Nummer 5 (§ 14 Abs. 1 Satz 1)

Die Kennzeichnungspflicht ist auch für Grundstoffe im Sinne der Anlage IV einzuführen, damit diese Stoffe im Verkehr jederzeit eindeutig zu erkennen sind.

Zu Nummer 6 (§ 21 BtMG)

Grundstoffe sind keine Betäubungsmittel im Sinne des Gesetzes. Es ist daher erforderlich, die vorgesehene Ergänzung des § 21 Abs. 1 Satz 1 vorzunehmen.

Zu Nummer 12 (§ 32)

Infolge der Einführung des § 11 Abs. 3 ist der Katalog der Ordnungswidrigkeiten entsprechend zu ergänzen.

Z u N u m m e r n 7 bis 11 (§§ 29, 29 a, 30, 30 a und 31 BtMG)

- S t r a f s c h ä r f u n g e n -

V o r b e m e r k u n g

Die Strafraumen im Betäubungsmittelgesetz ermöglichen es derzeit nicht in allen Fällen, ein Strafmaß zu verhängen, das dem kriminellen Gehalt und der hohen Sozialschädlichkeit entspricht. Im Bereich der bandenmäßigen Betäubungsmittelkriminalität, dem Kern der organisierten Kriminalität, muß eine höhere Mindeststrafe vorgesehen werden. Straftaten der bandenmäßigen Betäubungsmittelkriminalität sind besonders gefährlich, sozialschädlich und strafwürdig. Die Strafschärfung im vorgeschlagenen Sinn ermöglicht nicht nur die Verhängung schuldangemessener Strafen im Einzelfall, sie verhindert auch die Wiederholung solcher Straftaten, indem Bandenmitglieder für lange Zeit aus dem Verkehr gezogen werden. Schließlich wird sie in erheblichem Maß generalpräventiv wirken. Ein Kennzeichen krimineller Organisationen ist, daß sie Chancen und Risiken "professionell" kalkulieren; es liegen Erfahrungen vor, daß Betäubungsmittelhändler bei ihren Aktivitäten Regionen meiden, in denen sie mit höheren Strafen rechnen müssen. Der besonderen Verwerflichkeit bandenmäßiger Betäubungsmittelkriminalität entspricht formal ein herausgehobener eigener Straftatbestand.

§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 3, 4 BtMG enthält Tatmodalitäten, die zum Verbrechen aufgestuft werden müssen. Die Heraufstufung in diesem Sinne macht deutlich, wie ernst die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch Betäubungsmittelstraftäter genommen werden muß, ferner daß Betäubungsmittelkriminalität mit nicht geringen Mengen stets und nicht erst - wie bisher - nach einer Gesamtabwägung von Tat und Täter außerordentlich verwerflich ist. Die Heraufstufung erweitert auch die Möglichkeit der Abschiebung im Rahmen des § 14 Abs. 1 Satz 2 Ausländergesetz. Exzeptionellen Fallgestaltungen kann - wie bei dem Sondertatbestand für bandenmäßiges Begehen - durch einen Privilegierungstatbestand für einen minder schweren Fall ausreichend Rechnung getragen werden. Die Qualifikation als Verbrechen bleibt davon unberührt.

§ 29 a (Verbrechen)

A b s a t z 1 entspricht weitestgehend unverändert dem bisherigen § 29 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 3, 4; auf deren Auslegung kann zurückgegriffen werden. Die Verwerflichkeit dieser Tatmodalitäten rechtfertigt es, einen qualifizierten Verbrechenstatbestand - und nicht nur ein Regelbeispiel - zu konstituieren. Liegen die Voraussetzungen vor, ist ein Verbrechen gegeben; einer Gesamtwürdigung bedarf es nicht mehr. In Nummer 2 wird über den bisherigen § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 hinausgehend das Herstellen einbezogen. Zu dem Begriff kann auf § 29 Abs. 1 Nr. 1 verwiesen werden. Das Herstellen von Betäubungsmitteln in größerem Umfang enthält ein derartiges Gefährdungspotential, daß die Einbeziehung in den neuen Tatbestand gerechtfertigt ist.

Um außergewöhnlichen Gestaltungen Rechnung tragen zu können, ist in A b s a t z 2 ein Sondertatbestand für einen minder schweren Fall vorgesehen. Ein minderschwere Fall setzt voraus, daß die mildernden Faktoren beträchtlich überwiegen; dies dürfte z. B. bei betäubungsmittelabhängigen Tätern in Betracht kommen.

§ 30

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummern 7, 8 und 10.

§ 30 a (Bandenmäßiger Drogenhandel)

Inhaltlich entspricht A b s a t z 1 dem bisherigen § 30 Abs. 1 Nr. 1, abgesehen von der Strafdrohung (dazu in der Vorbemerkung) und der Einbeziehung von Ein- und Ausfuhr. Letzteres ist im Hinblick auf die immer intensiveren internationalen Verflechtungen und die Gefährlichkeit internationaler Banden geboten. Die Einfuhr unterliegt schon jetzt, losgelöst von bandenmäßiger Begehung, einer höheren Strafdrohung (§ 30 Abs. 1 Nr. 4); die Einbeziehung ist auch deshalb nötig.

Durch das Anknüpfen an bandenmäßiges Begehen wird jedes Bandenmitglied unabhängig von seinem konkreten Tatbeitrag erfaßt. Dies ist gewollt und prinzipiell sachgerecht. Um im Einzelfall exceptionellen Fallgestaltungen Rechnung tragen zu können, etwa wenn ein Bandenmitglied völlig untergeordnet in geringem Umfang kurzzeitig tätig ist, bedarf es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit einer Privilegierung für einen minder schweren Fall (A b s a t z 2).

(Z u N u m m e r 10 (§ 30 b BtMG))

E r w e i t e r u n g d e s § 1 2 9 S t G B

Nach der Rechtsprechung des BGH und nach herrschender Meinung im Schrifttum werden von § 129 StGB nur die kriminellen Vereinigungen erfaßt, die zumindest in Form einer Teilorganisation im Inland bestehen (BGHSt 30, 328, 329 m.w.N.). Sind Mitglieder einer ausländischen kriminellen Vereinigung im Inland tätig, machen sie sich nur mit dieser Einschränkung nach § 129 StGB strafbar. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften, wenn deren Tatbestand erfüllt ist, bleibt davon unberührt. Im Hinblick auf die Praktikabilität von Rechtsnormen, deren Durchsetzbarkeit und auf den völkerrechtlichen Grundsatz der Nichteinmischung ist dieser Ansatz grundsätzlich sachgerecht. Bezüglich der Betäubungsmittelkriminalität liegen jedoch Besonderheiten vor, die es rechtfertigen, § 129 StGB in gewissem Rahmen auszuweiten. Betäubungsmittelstraftaten sind allgemein geächtet, wie zuletzt das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen belegt. Auch unterliegt nach § 6 Nr. 5 StGB (Weltrechtsprinzip) schon jetzt unbefugter Vertrieb von Betäubungsmitteln dem deutschen Strafrecht, unabhängig vom Tatort und den Strafnormen die dort gelten; auch auf die Staatsangehörigkeit des Täters kommt es nicht an (Dreher/Tröndle, StGB, 44. Aufl., § 6 Rn 1). Der BGH hat § 6 Nr. 5 StGB bei Betäubungsmittelstraftaten erst vor kurzem im Urteil vom 8. April 1987 (BGHSt 34, 334) mit ausführlicher Begründung als unbedenklich angesehen, ausgehend von einem Sachverhalt, bei dem ein Niederländer in den Niederlanden Handel mit Betäubungsmitteln betrieben hat. Der BGH neigt lediglich dazu, das Weltrechtsprinzip dahingehend einzuschränken, daß für die Erstreckung deutscher Strafgewalt auf Auslandstaten, die Ausländer begangen haben, ein legitimierender Anknüpfungspunkt erforderlich ist (BGH aaO, 336).

Ausgehend davon begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, schon die Vorbereitung von Betäubungsmittelstraftaten im Inland unter bestimmten Voraussetzungen unter Strafdrohung zu stellen. Unter den Aspekten der Praktikabilität und der Durchsetzbarkeit sind Bedenken bei einer derart punktuellen Erweiterung des § 129 StGB nicht zu erheben. Die Erweiterung des § 129 StGB ist im Hinblick auf die

immer stärkeren internationalen Verflechtungen der Betäubungsmittelkriminalität und die Tendenz ausländischer Organisationen, verstärkt im Inland Fuß zu fassen, von erheblicher praktischer Bedeutung. So kann etwa derzeit ein Angehöriger des Medellin-Kartells, der hier Verbindungen knüpft, Straftaten nach dem BtMG aber noch nicht begeht, nicht bestraft werden. Fehlt aber der Anfangsverdacht einer Straftat, fehlt auch der Anknüpfungspunkt für die Durchführung strafprozessualer Ermittlungen. Dies kann nicht hingenommen werden; § 30 b soll insofern der Lückenschließung dienen.

Schutzzweck der Vorschrift ist die Bekämpfung von Betäubungsmittelstraftaten schon im Stadium der Vorbereitung und dadurch die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland. Auch der BGH hat nicht ausgeschlossen, daß Gefahren für den inneren Frieden in der Bundesrepublik Deutschland von Vereinigungen ausgehen können, die ihren Sitz im Ausland haben (BGHSt 30, 328, 332). § 30 b geht über § 129 StGB, der auf Vereinigungen abzielt, die die Vereinigungsfreiheit mißbrauchen, insofern hinaus.

Die Anknüpfung an Vereinigungen, die nicht oder nicht nur im Inland bestehen, ist § 120 Abs. 2 Nr. 2 GVG entnommen. Sie soll die Lücken schließen, die § 129 StGB nach Rechtsprechung und herrschender Meinung läßt. Bestehen schon Teilorganisationen im Inland, ist § 129 StGB unmittelbar anwendbar.

Mit der Zielrichtung "unbefugter Vertrieb" wird der Tatbestand auf die praktisch bedeutsamen Fallgestaltungen zugeschnitten. Auch rechtlich ist dieser Ansatz zweckmäßig, da Straftaten nach § 6 Nr. 5 StGB schon jetzt dem Weltrechtsprinzip unterliegen und somit auf die Auslegung dieser Vorschrift zurückgegriffen werden kann. Die Kriterien, die einer uferlosen Erweiterung der Strafverfolgung aufgrund § 6 Nr. 5 StGB entgegenstehen (BGHSt 34, 334) gelten auch für § 30 b. Weder nötig noch zweckmäßig ist es, nur Vereinigungen einzubeziehen, die auf den Vertrieb von Betäubungsmitteln im Inland abzielen. Ein Anknüpfungspunkt für inländisches Strafrecht

ist auch gegeben, wenn ein Mitglied einer ausländischen Organisation im Inland Verbindungen knüpfen will, die auf den Vertrieb von Betäubungsmitteln im Ausland abzielen. Dies trägt auch der zunehmenden Internationalisierung der organisierten Betäubungsmittelkriminalität Rechnung.

Z u N u m m e r 10 (§ 30 c BtMG)

- V e r m ö g e n s s t r a f e -

Insofern handelt es sich um eine Verweisungsvorschrift, welche die Blankettnorm über die Verhängung der Vermögensstrafe des § 43 a StGB-Entw. in das Betäubungsmittelgesetz einfügt.

In Absatz 1 des neuen § 30 c sind die Straftatbestände des Betäubungsmittelgesetzes aufgezählt, die wesensmäßig auf eine Gewinnerzielung gerichtet sind.

In Absatz 2 dieser Vorschrift wird der Anwendungsbereich der Vermögensstrafe auch auf die Verbrechenstatbestände des BtMG erstreckt.

Z u N u m m e r 11 (§ 31 BtMG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Z u N u m m e r 13 (§ 33 BtMG)

- E r w e i t e r t e r V e r f a l l -

Durch die Verweisungsvorschrift in § 33 Abs. 1 wird die Blankettnorm des erweiterten Verfalls in § 73 d StGB-Entw. in das Betäubungsmittelgesetz eingefügt. Die Verweisung beschränkt sich hierbei auf die Fälle des Betäubungsmittelgesetzes, die auf Gewinnerzielung gerichtet sind oder zumindest eine enge Verknüpfung mit entgeltlichem Betäubungsmittelumsatz in größerem Umfang haben.

Die Überschrift dieser Vorschrift ist entsprechend anzupassen und der bisherige einzige Absatz, der eine Sonderregelung zur Einziehung enthält, wird Absatz 2.

Z u N u m m e r 14 (§ 34 BtMG)

Es ist sachgerecht, die Möglichkeit der Anordnung von Führungsaufsicht auch für §§ 29 a und 30 a vorzusehen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung)

Gemäß Artikel 2 Nr. 4 dieses Gesetzes ist in § 11 Abs. 3 die Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß von Rechtsverordnungen zur Regelung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Grundstoffen im Sinne der Anlage IV des Betäubungsmittelgesetzes vorgesehen. Zur effektiven Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels wird auch für die Ausfuhr der in Anhang IV Teil A des Betäubungsmittelgesetzes aufgeführten Grundstoffe ein Genehmigungsverfahren eingeführt. Das Genehmigungsverfahren gibt den zuständigen Behörden die Möglichkeit, die Ausfuhr von bestimmten Grundstoffen zu versagen und damit die Befugnis, soweit erforderlich, auch in den Handel mit diesen Grundstoffen einzugreifen.

Zu Nummer 1 (Eingangssatz)

Der Eingangssatz der Rechtsverordnung ist hinsichtlich der Ermächtigungsnorm entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Die Änderung des § 7 Abs. 1 begründet die Antragspflicht für Ausfuhrsendungen von den in Anlage IV Teil A genannten Grundstoffen. Die Neufassung des § 7 Abs. 2 stellt klar, daß die speziellen Anforderungen der Angaben des Ausfuhrantrages für Betäubungsmittel nicht auf diese Grundstoffe ausgedehnt werden. Der neue Absatz 3 faßt daher die erforderlichen Angaben des Ausfuhrantrages für diese Grundstoffe zusammen.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 3)

In § 8 Abs. 3 sind die Gründe aufgeführt, unter denen eine Genehmigung für die Ausfuhr von Grundstoffen nach Anlage IV Teil A versagt werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Die Änderung gewährleistet, daß die zuständige Stelle im Einfuhrland eine Ausfuhrgenehmigung erhält, so daß eine Kontrolle über den Verkehr mit den Grundstoffen nach Anlage IV Teil A gegeben ist.

Zu Nummer 5 (§ 10 Abs. 1)

Die Ergänzung dehnt die Kennzeichnungspflicht für Betäubungsmittel auf Grundstoffe nach Anlage IV aus.

Zu Nummer 6 (§ 11)

Durch die Ergänzung des Absatzes 1 wird sichergestellt, daß die Ausfuhrabfertigung für Grundstoffe nach Anlage IV Teil A bei der Zollstelle anzumelden ist, die im Ausfuhrantrag angegeben ist.

Absatz 2 dehnt die Bestimmung, daß die Versandpapiere mit einer Ausfertigung der Genehmigung zu versehen ist, sowie das Verbot der Ausfuhrabfertigung, wenn die Genehmigung nicht beigelegt ist, auf das Verfahren bei Grundstoffen nach Anlage IV Teil A aus.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Übernahme der Vorschriften bezüglich der Ausfuhranzeige für Betäubungsmittel auf Grundstoffe nach Anlage IV Teil A.

Zu Nummer 8 (§ 14)

Die Aufnahme einer Vorschrift über Aufzeichnungen des Ein- und Ausführers von Grundstoffen nach Anlage IV Teil A erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen lückenlosen Erfassung des Verkehrs mit Grundstoffen.

Zu Nummer 10 (§ 17)

Ausweitung des Ordnungswidrigkeitskataloges auf die Regelungen bezüglich des Ausfuhrantrages und der Aufzeichnungen für die Ein- und Ausfuhr von Grundstoffen nach Anlage IV Teil A.

Zu Artikel 4 (Änderung der Strafprozeßordnung)

A. Vorbemerkung

Regelungen des Entwurfs

Die vorgeschlagenen Änderungen der Strafprozeßordnung gliedern sich in zwei Gruppen:

- Mit den Regelungen der einen Gruppe (Nrn. 3 bis 12) sollen die Strafverfolgungsbehörden durch Erweiterung und Klarstellung ihrer Befugnisse in die Lage versetzt werden, die Drogenkriminalität und andere Erscheinungsformen des organisierten Verbrechens wirksamer als bisher zu verfolgen,
- mit der anderen Gruppe (insbesondere Nrn. 1, 14, 15) wird dasselbe Ziel durch Gewährleistung eines besseren Schutzes gefährdeter Zeugen (sog. Zeugenschutz) angestrebt.

Die Verbesserung des Ermittlungsinstrumentariums und der Zeugenschutz ergänzen einander und sind gleichermaßen notwendig.

Der Entwurf begründet zum Teil neue Befugnisse für die Ermittlungsbehörden, insbesondere beim Einsatz technischer Mittel, er enthält aber auch einige klarstellende Regelungen. Sein unmittelbarer Anlaß ist die bedrohliche Zunahme der organisierten Kriminalität. Die vorgeschlagenen Änderungen der Strafprozeßordnung konnten sich zur Vermeidung von Umkehrschlüssen darauf jedoch nicht beschränken.

Bei den Regelungen zum Zeugenschutz war eine Beschränkung auf bestimmte Straftaten nach der Natur der Sache nicht möglich. Entscheidend ist hier der Grad der Gefährdung des Zeugen.

Verhältnis zum Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes
(StVAG 1989)

Soweit sich der Entwurf bei der Verbesserung des Ermittlungsinstrumentariums nicht nur speziell mit Vorschriften zur intensiven Verfolgung der organisierten Kriminalität befaßt, sondern allgemeinere Regelungen vorsehen muß (s. oben), betritt er dasselbe Feld wie der Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1989 (StVAG 1989) des Bundesministers der Justiz. Im Hinblick darauf, daß dieser auch noch zahlreiche andere Regelungsgegenstände enthält, ist seine Verabschiedung in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages sehr zweifelhaft. Die Verbesserung der Verfolgung der organisierten Kriminalität ist aber dringlich, so daß ein gesonderter Entwurf gerechtfertigt erscheint.

Regelungen über den Zeugenschutz enthält der E-StVAG 1989 anders als der vorliegende Entwurf (vgl. insbesondere §§ 68, 200, 222 E-StPO) nicht.

Datenschutz

Die Strafprozeßordnung versucht mit guten Gründen nicht, die Vielgestaltigkeit der Ermittlungsvorgänge in starre Normen zu pressen, sondern beschränkt sich neben einer Generalklausel (§ 161, 163) auf die Regelung von Maßnahmen mit größerer Eingriffsintensität (z.B. Untersuchungshaft, Telefonüberwachung, Durchsuchung, Beschlagnahme). Die Regelung wird in datenschutzrechtlichen Diskussionen vielfach als nicht zureichend angesehen und eine eingehendere Regelung gefordert. Bei den Entwurfsvorschlägen wird den Bedenken des Datenschutzes unter Berücksichtigung des Verfassungsgebotes der Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege Rechnung getragen.

Der Entwurf schafft ferner klare gesetzliche Grundlagen für die - auch automatisierte - Datenverarbeitung bei der Vorgangsverwaltung der Staatsanwaltschaften.

Verwertungsbeschränkungen

Die Rechtsprechung hat insbesondere im Zusammenhang mit der besonders eingriffsintensiven Maßnahme der Telefonüberwachung (§ 100 a) differenzierende Lösungen zur Verwertung der daraus erlangten Erkenntnisse entwickelt (vgl. die Darstellung bei Kleinknecht/Meyer, StPO, 39. Aufl. Rn. 18 ff zu § 100 a). Diese Lösungen gelten auch für die durch den Entwurf neu eingeführten Maßnahmen.

Der Entwurf befaßt sich grundsätzlich nicht mit der Frage, ob und inwieweit Erkenntnisse aus einem Strafverfahren zur Erfüllung anderer öffentlicher Aufgaben, insbesondere der Gefahrenabwehr herangezogen werden können. Die Bandbreite der anderen Fälle, in denen staatliche Stellen auf solche Informationen angewiesen sind, ist groß (z.B. die Gesundheitsverwaltung zur Seuchenbekämpfung, das Auswärtige Amt zur Beendigung der Mission eines Diplomaten, der in ein Rauschgiftgeschäft verwickelt ist, Art. 9 Abs. 1 WÜD, oder auch der Bundespräsident im Rahmen von Ordensverleihungen). Eine Regelung im Zusammenhang dieses Entwurfs ist unter diesen Umständen weder angezeigt noch möglich.

Die Notwendigkeit von Zeugenschutz

Der Schutz gefährdeter Zeugen ist im Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität eine der wichtigsten Aufgaben. Sachbeweise lassen sich hier häufig nur unzureichend führen. Um so größere Bedeutung kommt deshalb Zeugen zu, die wegen ihrer persönlichen Nähe zur Tatplanung und Tatausführung Aussagen machen können, mit denen die Organisatoren und Nutz-

nießer des Verbrechens zu überführen sind. Gerade diese Zeugen sind aber besonders gefährdet und erwarten einen wirksamen Schutz. Aber auch Zufallszeugen müssen mit Einschüchterungsversuchen rechnen und können gefährdet sein.

Die Bandbreite der Pressionen ist groß. Sie reicht von symbolischen Gesten (z.B. Zusenden von Tierkadavern, Warnschüssen) über Drohungen, Sachbeschädigungen (z.B. Zerstechen der Reifen, Demolierung der Wohnung), Tötlichkeiten bis zu Entführungen und versuchten oder vollendeten Tötungen. Auch Pressionen auf Angehörige der Zeugen werden als Mittel der Druckausübung benutzt.

Die Einschüchterung der Auskunftspersonen hat empfindliche Auswirkungen auf ihr Anzeige- und Aussageverhalten. Sie kann dazu führen, daß sie Strafanzeigen unterlassen, Aussagen abschwächen, widerrufen oder von vorneherein falsche Angaben machen, Nichtwissen oder Erinnerungsverlust vortäuschen oder unter Verweisung auf die Gefährdung die Aussage generell verweigern. Um dies zu vermeiden, ist es unerläßlich, solchen gefährdeten Zeugen auf Wunsch Schutzzusagen zu machen und sie auch einzuhalten.

Zeugenschutz ist zunächst und zum überwiegenden Teil eine Aufgabe der Gefahrenabwehr. Die meisten hier zu treffenden Maßnahmen erfordern keine gesetzliche Regelung (der Entwurf sieht insoweit lediglich eine Änderung des Personenstandsgesetzes vor). Im Bereich der Polizei werden derzeit Maßnahmen diskutiert, die über die Regelungen der Nr. 2.5.2 der Polizeidienstvorschrift 100 hinaus den Schutz gefährdeter Zeugen sicherstellen sollen. Wichtig erscheint dabei, daß der Zeugenschutz von einer Dienststelle wahrgenommen wird, die nicht mit Ermittlungsaufgaben befaßt ist. Damit wird auch der Anschein einer Beeinflussung vermieden.

Zeugenschutz ist aber nicht nur eine Frage der Gefahrenabwehr. Zahlreiche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Zeugen wirken sich auch auf die prozessuale Verfügbarkeit dieses Beweismittels aus, z.B. wenn Wohn-, Vernehmungs- oder Aufenthaltsort des Zeugen geheimgehalten oder ihm eine neue Identität verliehen werden muß. Das Strafprozeßrecht muß diesen Anforderungen entsprechen. Dabei muß eine Abwägung der berechtigten Sicherheitsinteressen des gefährdeten Zeugen mit dem verfassungsmäßigen Recht des Angeklagten vorgenommen werden, sich gegen den Anklagevorwurf verteidigen zu können. Zeugenschutz kann danach nicht grenzenlos sein, sondern kann nur soweit reichen, wie dies mit den berechtigten Verteidigungsinteressen des Angeklagten vereinbar ist. Von diesen Grundsätzen geht der Entwurf aus. Bei der Einzelausgestaltung greift er Vorschläge, wie sie insbesondere von Miebach (ZRP 1984, S. 81, 85) und Rebmann/Schnarr (NJW 1989 S. 1185, 1190 ff) vorgelegt worden sind und die in der Praxis Zustimmung gefunden haben, weithin auf, folgt ihnen allerdings nicht in allen Punkten.

Die Regelung des Zeugenschutzes im Entwurf

Vorschriften zum Schutze von Zeugen finden sich verstreut in der Strafprozeßordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz, wobei der Zeugenschutz meist nur ein Nebeneffekt ist (z.B. § 147 Abs. 2, § 247 StPO, § 172 GVG; anders § 68 Satz 2 StPO). Zu einer zentralen Vorschrift bei dem Schutz gefährdeter Zeugen hat sich § 96 StPO entwickelt, der unter bestimmten Voraussetzungen zuläßt, daß aufgrund einer Entscheidung der obersten Dienstbehörde der Polizei oder der Staatsanwaltschaft die Identität oder die Anschrift eines gefährdeten Zeugen geheimgehalten wird (s. unten).

In Übereinstimmung mit dem System der Strafprozeßordnung schlägt der Entwurf keinen eigenen Abschnitt über den Zeugenschutz vor, sondern führt die entsprechenden Regelungen jeweils in dem Verfahrensabschnitt ein, in dem sie wirksam werden sol-

len. So befassen sich die Nr. 1 (§ 68) mit dem Zeugenschutz bei gerichtlichen (und staatsanwaltschaftlichen, § 161 a Abs. 1 Satz 2) Vernehmungen, die Nr. 14 (§ 200) betrifft das Zwischenverfahren und die Nr. 15 (§ 222) die Vorbereitung der Hauptverhandlung. Ergänzt werden die Regelungen der StPO durch eine Klarstellung in § 172 GVG (s. Artikel 6).

Zu § 96 stehen die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen von StPO und GVG in der Beziehung, daß ein Zeuge nur dann ohne Verlust der Beweissurrogate "gesperrt" werden kann, wenn auch auf Grund der Entwurfsregelungen die Gefährdung nicht beseitigt werden kann.

§ 96 - ist in Verbindung mit § 54 - auch die wesentliche Grundlage für die Zusage der Geheimhaltung oder anderer Schutzmaßnahmen durch die Strafverfolgungsbehörden. Gefährdete Zeugen, insbesondere aus dem Bereich der Betäubungsmittel- und sonstigen organisierten Kriminalität, sind nach den Erfahrungen der Praxis (vgl. dazu etwa Körner Kriminalistik 1984 S. 388 ff) regelmäßig nur dann zur Aussage bereit, wenn ihnen "Vertraulichkeit" oder andere Schutzmaßnahmen zugesichert werden. Dies gilt für Personen, die zufällig Wahrnehmungen gemacht haben, aber auch für V-Personen der Polizei, die regelmäßig mit ihr zusammenarbeiten. In besonders hohem Maße spielen Schutzzusagen eine Rolle bei den Auskunftspersonen, die der kriminellen Organisation nahestanden haben und bei einer Aussage befürchten müssen, als "Verräter" angesehen und behandelt zu werden. Die Zusage von Schutzmaßnahmen, sei es nun die völlige "Sperrung", sei es die "Freigabe" unter bestimmten Bedingungen, spielt daher in der Praxis eine außerordentliche Rolle.

Im Interesse einer wirksamen Verfolgung der organisierten Kriminalität sind Strafverfolgungsbehörden und Gerichte auf die Angaben von Zeugen dringend angewiesen. Werden Schutzzusagen nicht konsequent eingehalten, so besteht die Gefahr, daß immer

mehr Bürger sich zurückziehen und die Zeugenrolle wo immer möglich zu vermeiden suchen. Insbesondere für die Verfolgung der organisierten Kriminalität und dort wiederum der Rauschgiftkriminalität hätte dies verhängnisvolle Folgen.

Das Verfahren bei der Zusage der Vertraulichkeit/Geheimhaltung ist in den Gemeinsamen Richtlinien der Justiz- und Innenressorts der Länder vom Jahre 1986 (s. unten Vorbemerkung zu §§ 110 a bis 110 e) geregelt. Danach sind Staatsanwaltschaft und Polizei an die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung (von bestimmten Ausnahmen abgesehen) gebunden. Die Richtlinien haben sich bewährt. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Zusicherung von Zeugenschutz erscheint danach entbehrlich.

Der Entwurf hat davon abgesehen, für die Teilnahmebefugnis an Vernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung, insbesondere an Vernehmungen durch den beauftragten oder ersuchten Richter, besondere Regelungen zu schaffen. Es gelten daher die allgemeinen Grundsätze, insbesondere § 224. Auf der Grundlage des Beschlusses des Großen Senats des Bundesgerichtshofs vom 17. Oktober 1983 (BGHSt 32 S. 115) sieht es die Rechtsprechung nach geltendem Recht nicht als zulässig an, anzuordnen, daß der Verteidiger von einer kommissarischen Zeugenvernehmung ausgeschlossen wird (vgl. Herdegen NSTZ 1984 S. 200, 203). Die Einführung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung dürfte nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Mai 1981 (E 57, 250) zwar nicht ausgeschlossen sein. Der Gewinn einer solchen Verfahrensweise überwiegt jedoch nicht so offenkundig die möglichen Nachteile, daß eine solche gesetzgeberische Entscheidung im Rahmen dieses Entwurfs getroffen werden sollte.

Werden Identität und Anschrift eines gefährdeten Zeugen nach § 96 geheimgehalten, so ist darin nach überwiegender Auffassung - ein "anderes nicht zu beseitigendes Hindernis" im Sinne des § 223 Abs. 1 (LR-Gollwitzer § 223 Rn. 12),

- ein unerreichbares Beweismittel im Sinne des § 244 (LR-Gollwitzer § 244 Rn. 271) und
- ein Grund im Sinne des § 251 Abs. 2 zu sehen, der eine gerichtliche Vernehmung "in absehbarer Zeit" nicht zuläßt (LR-Gollwitzer § 251 Rn. 52).

In allen Fällen, in denen ein gefährdeter Zeuge ordnungsgemäß behördlich "gesperrt" worden ist, kann daher auf die Surrogate der §§ 223, 251 Abs. 2 zurückgegriffen werden. Der Entwurf sieht daher derzeit kein Bedürfnis für eine Ergänzung des § 251 Abs. 2 dahin, daß die Verlesung von nichtrichterlichen Vernehmungen und Urkunden des betreffenden Zeugen auch dann zulässig sein soll, wenn dies zum Schutz eines an Leben, Leib oder Freiheit gefährdeten Zeugen erforderlich erscheint und wenn dem Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung deshalb nicht zumuten ist. Allerdings ist es Aufgabe von Staatsanwaltschaft und Polizei, den Schutz dieser Zeugen aktiv zu betreiben und sich ihrer anzunehmen, sobald eine Gefährdungslage geltend gemacht oder sonst erkennbar wird.

Aus ähnlichen Gründen hat der Entwurf auch von einer Änderung des § 247 abgesehen. Die Entfernung des Angeklagten, auch während der Vereidigung des Zeugen ist zulässig, wenn eine zulässige Sperre nach § 96 nur dadurch überwunden werden kann (LR-Gollwitzer § 247 Rn. 16).

Die vorgeschlagenen Zeugenschutzregelungen sind nicht in der Weise zu verstehen, daß andere Zeugenschutzmaßnahmen nicht zulässig sein sollen. So ist es insbesondere möglich, dem Zeugen eine andere Identität zu verleihen (vgl. auch § 68 Abs. 2 E-StPO sowie die unten vorgeschlagene Änderung des Personenstandsgesetzes) oder ihm im Rahmen von Zeugenschutzmaßnahmen finanzielle oder sonstige geldwerte Zuwendungen (Überbrückungshilfe, Zuschüsse zur Beschaffung einer neuen Wohnung oder eines neuen Arbeitsplatzes u.ä.) zu gewähren. Solche Maßnahmen sind keine unzulässigen Vorteile im Sinne der § 69 Abs. 3, §

136 a Abs. 1 Satz 3. Sie ergeben sich aus der Schutzpflicht des Staates gegenüber dem Bürger und der Pflicht der Polizei zur Gefahrenabwehr. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf es insoweit nicht.

Ebensowenig ausgeschlossen sind sitzungspolizeiliche Maßnahmen zum Schutze gefährdeter Zeugen, die Festlegung des Orts der Hauptverhandlung oder ihres Rahmens. Desgleichen kann dem Zeugen auf dem Wege von und zu dem Gerichtsort natürlich Schutz gewährt werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 68 StPO)

- Zeugenschutz -

1
Nach der geltenden Fassung des § 68 Satz 2 kann einem gefährdeten Zeugen gestattet werden, seinen Wohnort nicht anzugeben. Diese Regelung gilt aber nur für die Hauptverhandlung. Der Bundesrat hatte bereits im Jahre 1977 (BR-Drucks. 420/77) vorgeschlagen, einem gefährdeten Zeugen generell zu gestatten, statt des Wohnortes seine Dienst- oder Geschäftsanschrift oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben; der Bundestag konnte sich dazu jedoch nicht entschließen, weil durch eine Geheimhaltung des Wohnortes vor den Verfahrensbeteiligten dem Angeklagten die Möglichkeit genommen werde, im Einzelfall Erkundigungen über die Glaubwürdigkeit des Zeugen einzuziehen (BT-Drucks. 7/1844, S. 30, 31). Der Entwurf greift den Vorschlag des Bundesrates wieder auf. Die Einziehung von Erkundigungen über die Glaubwürdigkeit des Zeugen mittels des Wohnortes ist heute in der Praxis ohne Bedeutung. In den wenigen Fällen, in denen sie praktisch wird, wird es meist genügen, dem Verteidiger auf Verlangen den Wohnort zu offenbaren, so daß die Erkundigungen von

diesem eingezogen werden können. Der Entwurf schlägt daher eine Regelung vor (A b s a t z 2), wonach dem gefährdeten Zeugen generell gestattet werden kann, statt des Wohnortes seine Dienst- oder Geschäftsanschrift oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, wobei die letztgenannte Alternative insbesondere bei gefährdeten Privatpersonen, etwa in den Fällen der Gewalt gegen Frauen, Bedeutung gewinnen wird; als Folge der vorgeschlagenen Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 sind auch die Regeln über die Namhaftmachung von Zeugen (§ 200 Abs. 1 Satz 2, § 222) zu ändern (s. dazu unten). Die bereits jetzt bestehenden Möglichkeiten für die Hauptverhandlung sollen aufrechterhalten bleiben. Die obengenannte Regelung rechtfertigt es auch, Zeugen, die Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht haben, allgemein zu gestatten, statt des Wohnortes den Dienstort anzugeben (A b s a t z 1 S a t z 2).

Insbesondere in Verfahren der Betäubungsmittel- oder sonstigen organisierten Kriminalität reicht die Geheimhaltung des Wohnortes von an Leib, Leben oder Freiheit gefährdeten Zeugen zu deren Schutz meist nicht aus. A b s a t z 3 sieht daher vor, daß ein solcher Zeuge keine Angaben zur Person machen muß oder daß er, sofern ihm mittlerweile eine neue Identität verliehen wurde, lediglich Angaben über seine frühere Identität zu machen hat. Die letztgenannte Alternative entspricht dem Beschluß des Großen Senats des Bundesgerichtshofs vom 17. Oktober 1983 (BGHSt 32 S. 115, 128). Mit der Einräumung der Befugnis, dem Zeugen die Angaben seiner Personalien weitergehend zu erlassen, geht der Entwurf über die Rechtsprechung hinaus. Es ist richtig, daß dies zu einer weniger verlässlichen Grundlage zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen führen kann. Dies kann aber im Rahmen der freien Beweiswürdigung berücksichtigt werden. Im Interesse der gebotenen Verwendung des sachnächsten Beweismittels wäre es jedoch nicht sachgerecht, auf einen solchen

Zeugen nur deswegen zu verzichten, weil eine veränderte Identität nicht besteht oder weil die Gefährdung des Zeugen so hoch ist, daß schon das Bekanntwerden seiner früheren Identität zu unzumutbaren Sicherheitseinbußen für ihn führen würde.

Die notwendigen Unterlagen, die die Feststellung der Identität des gefährdeten Zeugen gewährleisten, dürfen, solange die Gefährdung besteht, nicht zu den Verfahrensakten genommen werden. Soweit es sich um Vorgänge handelt, die bei der Staatsanwaltschaft angefallen oder ihr nach § 163 Abs. 2 Satz 1 vorzulegen sind, sind sie bei der Staatsanwaltschaft zu verwahren. Das Nähere über die Aufbewahrung im Bereich von Staatsanwaltschaft und Polizei kann durch die Richtlinien geregelt werden.

Den Vorschlag von Rebmann/Schnarr (aaO S. 1191), nach dem Vorbild des § 34 a EGGVG zur Erkundung der persönlichen Verhältnisse der Zeugen einen Rechtsanwalt als Mittelsperson zwischen Verteidigung und Zeugen einzuschalten, hat der Entwurf nicht aufgegriffen. Zunächst sollten Erfahrungen mit der Entwurfsregelung gesammelt werden. Es kann dann erneut geprüft werden, ob ein Bedürfnis für einen solchen Mittelsmann besteht.

Nach § 68 Satz 3 sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten vorzulegen. Diese Regelung, die für alle richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen gilt, wurde in Absatz 4 eingestellt. Fragen nach den Personalien sind zwar unzulässig; andere Fragen, mit denen die Glaubwürdigkeit des Zeugen geprüft werden kann, können von dem Angeklagten und dem Verteidiger dagegen gestellt werden.

Es ist nicht vorgesehen, daß der Zeuge maskiert oder hinter einem Paravent, einer dunklen Scheibe oder in einer Kabine auftritt. In Übereinstimmung mit dem Beschluß des Großen Senats des Bundesgerichtshofs vom 17. Oktober 1983 (BGHSt 32 S. 115, 124) geht der Entwurf davon aus, daß ein solches Verfahren nicht zulässig ist. Dasselbe gilt von der Entbindung des Zeugen von der körperlichen Anwesenheit im Gerichtssaal bei der Vernehmung, was mittels einer Fernsehschaltung technisch möglich wäre. Ein Zeuge, der nur unter diesen Voraussetzungen "freigegeben" werden kann, ist daher weiterhin als unerreichbares Beweismittel anzusehen.

Zu Nummer 2 (Überschrift des Achten Abschnitts des Ersten Buches)

Die Ermittlungsmethoden der Rasterfahndung und des Einsatzes technischer Mittel sowie von Verdeckten Ermittlern werden in die Überschrift des sie betreffenden Teils der Strafprozeßordnung aufgenommen.

Zu Nummer 3 (§§ 98 a bis 98 c StPO)

- Rasterfahndung -

Vorbemerkung

Die §§ 98 a bis 98 c befassen sich mit der sog. Rasterfahndung. Diese neue Ermittlungsmethode nutzt die Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung für Zwecke der Strafverfolgung. Sie besteht in einer maschinell ablaufenden Überprüfung von Datenbeständen öffentlicher und nicht öffentlicher Stellen nach bestimmten Prüfungsmerkmalen (Rastern), um so Hinweise und Spuren zu finden, die nach kriminalistischer Erfahrung zur Aufklärung der Tat beitragen können. Diese werden dann auf herkömmliche Weise abgeklärt.

Die vorgeschlagenen Regelungen orientieren sich an den §§ 94 ff., die - soweit sachgerecht - entsprechend anwendbar sind.

Ein praktisches Bedürfnis für die Rasterfahndung hat sich bisher im wesentlichen im Bereich erheblicher Straftaten gezeigt. Die Zulässigkeit der Maßnahme knüpft deshalb grundsätzlich an einen dementsprechend orientierten Straftatenkatalog an.

Die Regelung erfaßt nicht die Auswertung von Kartellen von Hand. Diese bleibt auch sonst gemäß §§ 94 ff. möglich. Unberührt von der Rasterfahndung bleibt die Möglichkeit der Beschlagnahme und Auswertung von Datenträgern des Beschuldigten oder Dritter, soweit die Datenträger nach §§ 94 ff. als Beweismittel beschlagnahmt werden dürfen.

§ 98 c regelt die Zulässigkeit des Datenabgleichs, soweit für den Abgleich personenbezogene Daten genutzt werden, die zur Strafverfolgung oder zur Gefahrenabwehr gespeichert worden sind, in deren Besitz mithin die Ermittlungs- bzw. die Polizeibehörden bereits sind.

§ 98 a (Begriff, Voraussetzungen)

Die Vorschrift beschreibt die Rasterfahndung.

Die Zulässigkeit der Maßnahme ist unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Strafverfolgungsbehörden nach Absatz 1 Satz 1 eng begrenzt auf den Zweck der Verfolgung bestimmter Straftaten von erheblichem Gewicht und von einer besonderen Eingriffsschwelle abhängig, nämlich einer konkretisierten Verdachtslage, die der in den §§ 100 a, 163 d entspricht. Erforderlich ist ein auf Grund bestimmter Tatsachen bestehender Verdacht eines Verbrechens oder einer anderen Straftat mit erheblicher Bedeutung in einem Kriminalitätsbereich oder mit einer Begehungsweise, die für die organisierte Kriminalität typisch ist.

Der Begriff der "Straftat von erheblicher Bedeutung" hat seine Grundlage in den Gemeinsamen Richtlinien der Justiz- und Innenressorts des Bundes und der Länder über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen zur Fahndung nach Personen bei der Strafverfolgung (Fundstellen bei Kleinknecht/Meyer aaO S. 1982). Der Bundesminister der Justiz hat diesen Begriff aufgegriffen und ihn in seinem Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1989 wie folgt umschrieben (S. 73):

"Unter dem Begriff der Straftat mit erheblicher Bedeutung sind solche Taten zu verstehen, die den Rechtsfrieden empfindlich stören oder geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Danach muß es sich bei der Anlaßtat um ein Delikt handeln, das mindestens der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist. In den Fällen mittlerer Kriminalität ist dabei das besondere Maß des Unrechts nach Lage des konkreten Einzelfalles entscheidend, wobei es nicht so sehr auf den abstrakten Charakter des Straftatbestandes, sondern auf Art und Schwere der jeweiligen konkreten Tat gemäß der Verdachtslage bei Anordnung der Maßnahme ankommt. Die Beeinträchtigung des Rechtsfriedens oder der Rechtssicherheit kann sich etwa daraus ergeben, daß durch die Straftat bedeutsame Rechtsgüter, wie z.B. Leib, Leben, Gesundheit oder fremde Sachen von bedeutendem Wert verletzt werden. Nach Lage des Einzelfalles können auch Eigentums- oder Vermögensdelikte mittlerer Kriminalität die genannten Voraussetzungen erfüllen, insbesondere wenn es sich um Straftaten mit Seriencharakter und entsprechend erheblichem (Gesamt-)Schaden für die Allgemeinheit handelt."

Im Falle des § 98 a müssen die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d genannten Umstände (Kriminalitätsbereiche, Begehungsweisen) hinzukommen, um die Möglichkeit einer Rasterfahndung zu begründen. Zu der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d genannten "organisierten Begehungsweise" vgl. oben zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 150 StGB).

A b s a t z 1 S a t z 1 umschreibt ferner die kriminalistischen Prüfungsmerkmale, auf die sich die Ermittlungen erstrecken sollen. Diese müssen nach der Lage des Einzelfalls (§ 98 b Abs. 1 Satz 5) auf den Täter vermutlich zutreffen, weil nur mit Hilfe solcher Merkmale ein "Hinarbeiten" auf die Personen denkbar ist, die das nach kriminalistischen Erfahrungen festgelegte "Verdächtigenprofil" erfüllen. Der in Satz 1 gewählte Begriff des "Täter" umfaßt - wie bei § 163 d - alle materiell-rechtlichen Kategorien von Täterschaft und Teilnahme.

Die Formulierung in Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz beschreibt das Ziel der sogenannten negativen Rasterfahndung: Es sollen "Daten von Personen, die bestimmte ... Prüfungsmerkmale erfüllen ... mit anderen Daten maschinell abgeglichen werden, um Nichtverdächtige auszuschließen". Die Formulierung: "... Personen festzustellen, die weitere für die Ermittlungen bedeutsame Prüfungsmerkmale erfüllen" beschreibt die sogenannte positive Rasterfahndung; es werden solche Personen ermittelt, bei denen sich tätertypische Merkmale kumuliert finden.

Absatz 1 Satz 1 regelt nicht die Herausgabepflicht, sondern den Datenabgleich. Die Vorschrift bezieht sich damit auch auf freiwillig herausgegebene Datenträger. Dies ist im Hinblick auf den gelockerten Verfahrensbezug - die Beweiseignung im Sinne des § 94 ist noch nicht erreicht -, dem andererseits die besonderen Gefahren der automatisierten Datenverarbeitung gegenüberstehen, vertretbar. Die Regelung schließt es andererseits nicht aus, daß die speichernde Stelle, sofern dies nach den für sie geltenden Gesetzen zulässig ist, ihrerseits einen Datenabgleich vornimmt und dann die Strafverfolgungsbehörden unterrichtet. § 98 a erfaßt nur den Datenabgleich, der unter der Verantwortung der Strafverfolgungsbehörden vorgenommen wird.

A b s a t z 1 S a t z 2 enthält zum Schutz des von der Maßnahme Betroffenen eine Subsidiaritätsklausel. Diese stellt im wesentlichen darauf ab, daß bei einer Beschränkung der Strafverfolgung auf andere Maßnahmen die Aufklärung erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Danach ist eine am Aufklärungserfolg orientierte Betrachtung anzustellen. Stehen noch andere Ermittlungsmaßnahmen zur Verfügung, hat aber eine Prognose zum Ergebnis, daß mit Hilfe dieser anderen Maßnahmen die vollständige Aufklärung der Straftat nicht annähernd in demselben Maße erreicht werden kann, wie es bei einem Einsatz der Rasterfahndung möglich erscheint ("erheblich weni-

ger Erfolg"), darf diese eingesetzt werden. Daneben gilt das allgemeine Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Dies bedeutet auch, daß die Rasterfahndung zulässig sein kann, wenn die Aufklärung zwar mit Hilfe einer anderen erfolgversprechenden Maßnahme erreicht werden könnte, dies jedoch tiefer in den persönlichen Bereich Betroffener eingreifen würde; in diesem Fall stellt der Aufklärungsweg nach § 98 a die den einzelnen oder die Allgemeinheit weniger beeinträchtigende Maßnahme dar.

Durch A b s a t z 2 wird der Dateninhaber - eine öffentliche oder private Stelle - grundsätzlich verpflichtet, die für den Abgleich erforderlichen Daten aus seinem Datenbestand herauszufiltern und den Strafverfolgungsbehörden nur diesen beschränkten Datensatz zu übermitteln.

A b s a t z 3 S a t z 2 regelt ein Nutzungsverbot für diejenigen überschießenden Daten, die ausnahmsweise nach Absatz 3 Satz 1 mitübermittelt werden dürfen, wenn eine Selektion des begrenzten Datensatzes nicht möglich ist.

Der nach A b s a t z 5 entsprechend geltende § 95 Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, die Mitwirkungs-, Herausgabe- und Unterstützungspflicht der speichernden Stelle zwangsweise durchzusetzen.

Für die Mitwirkung des Datenbesitzers durch Aussonderung der Daten und Unterstützung der abgleichenden Stelle enthält § 17 a ZSEG in der Fassung des Entwurfs eine Entschädigungsregelung.

§ 98 b (Verfahren)

Die Vorschrift enthält die Rasterfahndung betreffende Verfahrensregelungen.

Nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen sowohl der Abgleich der Daten als auch deren Übermittlung grundsätzlich einer richterlichen Anordnung. Satz 1 regelt außerdem eine beschränkte Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft und ihrer Hilfsbeamten. Aus § 98 a Abs. 3 in Verbindung mit § 98 b Abs. 1 Satz 4 ergibt sich, daß der Anordnende aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen zu prüfen hat, welche Prüfungsmerkmale für die Rasterung benötigt werden; die Anordnungen sind auf diese Daten zu begrenzen (§ 98 a Abs. 3).

Wird eine Eilentscheidung der Staatsanwaltschaft nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt (Satz 3), so tritt die Anordnung außer Kraft. Dies bedeutet, daß die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu beenden sind. Zur Beendigung der Maßnahme gehört die Rückgabe herausgegebener Datenträger (§ 98 b Abs. 3 Satz 1).

Absatz 1 Satz 5 legt fest, daß die Anordnung auf die Daten zu beschränken ist, die im konkreten Einzelfall benötigt werden. Ferner wird der Schutz besonderer Amts- und Berufsgeheimnisse sichergestellt. Daß auch andere Regelungen, die einen gesteigerten Schutz personenbezogener Daten bewirken, z. B. das Steuer-, Sozial-, Post-, oder Fernmeldegeheimnis (§ 30 Abs. 1 AO, § 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X, § 5 PostG, § 10 FAG) der Übermittlung entgegenstehen können, ist - wie auch sonst im Strafverfahren - selbstverständlich und muß hier wie dort nicht ausdrücklich geregelt werden.

A b s a t z 2 weist die Anordnung von Zwangsmitteln (§ 95 Abs. 2) dem Richter zu und sieht für die Staatsanwaltschaft eine Eilkompetenz vor. Wegen der Schwere des Eingriffs bleibt die Anordnung von Haft - wie auch sonst - dem Richter vorbehalten (Artikel 104 Abs. 2 GG).

A b s a t z 3 regelt Schutzvorkehrungen im Interesse betroffener Bürger:

Nach Beendigung der Maßnahme sind die - eventuell - erhaltenen Datenträger unverzüglich zurückzugeben (S a t z 1).

Falls Daten auf andere Datenträger übertragen worden sind (eigene Kopien der Ermittlungsbehörden), so sind diese unverzüglich zu löschen, sobald sie für für das Strafverfahren nicht mehr benötigt werden (S a t z 2).

Die Nutzung der Erkenntnisse, die sich nach dem Abgleich durch Auswertung der hierbei erlangten Daten ergibt, ist nach der Rechtsprechung grundsätzlich für Zwecke der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung in dem Verfahren, in dem die Rasterung erfolgte, sowie in anderen Strafverfahren zulässig, jedoch nicht - wie bei § 163 d - unbeschränkt für alle Zwecke der Strafverfolgung. Die Zulässigkeit einer Nutzung zu Beweis Zwecken in anderen Strafverfahren orientiert sich vielmehr an der vom Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfG NStZ 1988, 32) nicht beanstandeten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Verwertbarkeit der Erkenntnisse aus einer Telefonüberwachung nach § 100 a (vgl. dazu u.a. BGHSt 26, 298; 27, 355; 28, 122; 29, 23; 30; 317; 32, 10). Dies stellt A b s a t z 3 S a t z 3 ausdrücklich klar.

A b s a t z 4 verweist auf § 163 d Abs. 5. Die Benachrichtigungspflicht bezieht sich nur auf den in der Regel kleinen Kreis derjenigen Personen, gegen die nach Auswertung der durch die Rasterfahndung erlangten Erkenntnisse weitere - konventionelle - Ermittlungen geführt worden sind,

§ 98 c (Datenabgleich)

Die Vorschrift regelt in H a l b s a t z 1 die Zulässigkeit des maschinellen Abgleichs von Daten, die in einem Strafverfahren durch die in der Strafprozeßordnung geregelten Maßnahmen erhoben worden sind, mit Daten, in deren Besitz die Strafverfolgungsbehörden gelangt sind. Da die Möglichkeit einer Nutzung und Auswertung von zur Gefahrenabwehr gespeicherten Daten für Zwecke der Strafverfolgung grundsätzlich unverzichtbar ist, ist der Abgleich der Daten, die in einem Strafverfahren erhoben worden sind, für die in Satz 1 genannten Zwecke in diesem Verfahren auch mit solchen Daten zulässig, die die Polizei zur Gefahrenabwehr gespeichert hat.

Die Regelung des Satzes 1 erfaßt auch den maschinellen Abgleich des Strafverfolgungszwecken dienenden Fahndungsbestandes mit anderen personenbezogenen Daten. Dies hat insbesondere den Abgleich des Fahndungstatbestands mit den Dateien der Einwohnermeldeämter vor Augen.

S a t z 2 stellt ausdrücklich klar, daß einschränkende bundesgesetzliche Verwendungsregelungen durch § 98 c unberührt bleiben; dasselbe gilt für entsprechende landesgesetzliche Regelungen.

Zu Nummer 4 (§ 100 a StPO)

- Überwachung des Fernmeldeverkehrs -

Der Telefonüberwachung kommt bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität große Bedeutung zu. Eine Ergänzung des Straftatenkatalogs in § 100 a StPO um die Tatbestände des Bandendiebstahls und schweren Bandendiebstahls sowie der gewerbsmäßigen Hehlerei und Bandenhehlerei ist erforderlich, um diese Ermittlungsmaßnahme auch für die Deliktsbereiche zu erschließen, die für die Bekämpfung der organisierten Eigentums- und Vermögenskriminalität besonderes Gewicht haben (A b s a t z 1 Satz 1 Nr. 2). Organisierte Kriminalität ist in weitem Umfang deliktsübergreifende Kriminalität. Vor allem die Hintermänner solcher Geschäfte pflegen sich nicht auf eine Sparte, etwa nur die Hehlerei, zu beschränken, sondern machen "Geschäfte" in vielen Bereichen. Eine möglichst intensive Verfolgung der anderen Taten dient auch der Zurückdrängung der Drogenkriminalität.

Die Änderung des Satzes 1 Nr. 4 ist eine Folgeänderung zu der Regelung der schweren Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (s. Artikel 2).

Zu Nummer 5 (§ 100 b StPO)

Die Verwendungsregelung entspricht der Rechtsprechung zu § 100 a und wird aus Gründen der Klarstellung eingefügt (s. zu § 98 b Abs. 3 Satz 3).

Zu Nummern 6 , 7 (§§ 100 c, 100 d, 101 StPO)
- Einsatz technischer Mittel -

V o r b e m e r k u n g

Eine wirksame Strafverfolgung ohne den Einsatz technischer Hilfsmittel ist heute undenkbar. Die Anwendung der meisten dieser Mittel bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. In vielen Fällen fehlt es bereits am Eingriffscharakter der Maßnahme, so insbesondere in weiten Bereichen der Kriminaltechnik. Im übrigen kommt es darauf an, ob der Einsatz des technischen Mittels mit Eingriffen in grundrechtlich besonders geschützte Bereiche verbunden ist. Ist dies nicht der Fall, so ergibt sich die Zulässigkeit aus den Regeln der §§ 161, 163. Nicht unbedingt notwendig erscheint danach etwa eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, die die Benutzung eines Fernglases regelt.

Ein Regelungsbedarf besteht dagegen für das Abhören und die Aufzeichnung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes innerhalb und außerhalb von Räumen sowie die Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen von Personen und Beweismitteln in dem durch Art. 13 GG geschützten Bereich. Der Entwurf hat sich deswegen im wesentlichen hierauf beschränkt. Keiner besonderen Regelung bedarf die jedenfalls kurzfristige Beobachtung verdächtiger Personen ohne Einsatz technischer Überwachungsgeräte, die weiterhin ohne besondere Formalitäten zulässig ist und zu-

lässig sein muß, wenn die Strafverfolgungsbehörden ihre Aufgabe erfüllen sollen. Ob es für die Beobachtung über einen längeren Zeitraum einer gesetzlichen Klarstellung bedarf, wird diskutiert. Im Zusammenhang dieses Entwurfs erscheint sie jedenfalls entbehrlich.

Der Entwurf unterscheidet in Anlehnung an den E-StVAG 1989 zwischen

- dem Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes mit technischen Mitteln außerhalb von Wohnungen (§ 100 c Abs. 1 Nr. 2) und
- dem Einsatz technischer Überwachungsgeräte in Wohnungen im Beisein von nicht offen ermittelnden Beamten (§ 100 c Abs. 2).
- Geregelt (§ 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) wird ferner die Anfertigung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen außerhalb des durch Art. 13 GG geschützten Bereichs, in dem der Regelungsbedarf allerdings geringer ist, (vgl. LR-Rieß, § 163 Rn. 45),
- sowie die Benutzung von besonderen Mitteln, die für Observationszwecke bestimmt sind (§ 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b).

Im Hinblick auf die unterschiedliche Eingriffsintensität sind auch die Eingriffsvoraussetzungen abgestuft, wobei sie in den Fällen des § 100 c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 am engsten sind (s. dazu unten). Der Entwurf lehnt sich auch insoweit an den E-StVAG an.

Der Entwurf hat die Regelung des Einsatzes technischer Überwachungsgeräte in den Achten Abschnitt des Ersten Buches der Strafprozeßordnung eingestellt, der sich auch sonst mit eingriffsintensiven Maßnahmen (sogenannten Zwangsmaßnahmen) befaßt. Der Entwurf folgt damit dem Vorbild der §§ 100 a, 100 b (Überwachung des Fernmeldeverkehrs), deren Regelungsbereich

auch in der Sache mit dem Einsatz technischer Überwachungsgeräte eng verwandt ist. Die verhältnismäßig wenig eingriffsintensiven Maßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 1 werden wegen des Sachzusammenhangs mitaufgenommen.

§ 100 c (Voraussetzungen)

A b s a t z 1 Nr. 1 B u c h s t . a regelt in Übereinstimmung mit dem E-StVAG die Anfertigung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen in der Öffentlichkeit. Sie wird meist als einfache Ermittlungsmaßnahme angesehen, wobei sich Einschränkungen aber insbesondere aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben (LR-Rieß § 163 Rn. 45). Ähnliches gilt für den Einsatz von Sichthilfen, der in allen Deliktsbereichen spontan möglich sein muß.

A b s a t z 1 Nr. 1 B u c h s t a b e b regelt die Verwendung von technischen Mitteln, die keine Aufnahme oder Aufzeichnung von Wort und Bild ermöglichen, sondern lediglich Signale aussenden (z. B. Peilsender). In der Praxis wird die Maßnahme bei Straftaten von einigem Gewicht angewandt; der Entwurf greift dies auf.

A b s a t z 1 N r . 2 regelt das Abhören und die Aufzeichnung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes, soweit es außerhalb des durch Art. 13 GG geschützten Bereichs (Wohnung) geäußert wird. Aus dem Begriff des "Abhörens" ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit, daß es sich um eine grundsätzlich heimliche Maßnahme handeln muß, die sich auf das nicht zur

Kenntnis des Abhörenden bestimmte Wort bezieht (vgl. § 201 Abs. 2 StGB). Nur diese Maßnahme erscheint derzeit regelungsbedürftig. Der Entwurf schafft eine eindeutige und klare Grundlage für diese unverzichtbare Ermittlungshandlung.

In Übereinstimmung mit einer weit verbreiteten Auffassung im Schrifttum (z.B. LR-Rieß aaO, Kleinknecht/Meyer aaO § 163 Rn. 43) und der Handhabung in der Praxis knüpft der Entwurf (ebenso wie der E-StVAG 1989) an den Deliktskatalog und auch an die anderen Voraussetzungen des § 100 a Satz 1 an.

Telefonüberwachung und Aufnahme des nichtöffentlich gesprochenen Wortes sind nach Art und Eingriffsintensität miteinander vergleichbar. In beiden Fällen geht der Betroffene davon aus, daß seine Worte nur von seinem Gesprächspartner gehört werden. Es ist daher sachgerecht, beide Maßnahmen nicht von unterschiedlichen Voraussetzungen abhängig zu machen.

§ 100 c Abs. 1 Nr. 2 erfaßt nur das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes mit technischen Hilfsmitteln. Nicht darunter fällt das Mithören, etwa durch einen Polizeibeamten, der in einem Park oder einer Gaststätte das Gespräch an einem Nachbartisch mitverfolgt und sich Aufzeichnungen macht. Diese schlichte Ermittlungsmaßnahme ist unbeschränkt zulässig.

Die Überwachung des in Räumen gesprochenen Wortes ist derzeit nicht zulässig (LR-Rieß aaO § 163 Rn. 47). Dies wird jedoch den Erfordernissen der Bekämpfung der modernen Erscheinungsformen des Verbrechens nicht mehr gerecht. Die Strafverfolgungsbehörden machen zunehmend die Erfahrung, daß Angehörige der schwerkriminellen Szene, namentlich die der Betäubungsmittel- und sonstigen organisierten Kriminalität, in die Planung und Steuerung ihrer Verbrechen die Möglichkeit einer Telefonüberwachung einbeziehen und ihr Verhalten danach ausrichten.

A b s a t z 2 S a t z 1 läßt deswegen unter bestimmten engen Voraussetzungen das Abhören und die Aufzeichnung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes auch in Räumen (Wohnungen) zu. Der Begriff der Wohnung, der auch in anderen Vorschriften der Strafprozeßordnung vorkommt (z.B. §§ 102 bis 104), erfaßt grundsätzlich alle Räumlichkeiten, die dem Schutz von Art. 13 GG unterfallen, also auch Geschäfts- und Betriebsräume. Das Recht zum Einsatz technischer Mittel in Räumen enthält zugleich die Befugnis, zu diesem Zweck die Räume auch zu betreten; einer ausdrücklichen Regelung bedarf es nicht.

Voraussetzung des Abhörens und der Aufzeichnung ist wie in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 zunächst, daß es sich um eine Katalogtat nach § 100 a Satz 1 handelt und daß auch die anderen dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Hinzu kommen muß, daß das nichtöffentlich gesprochene Wort im Beisein eines verdeckt ermittelnden Beamten geäußert wird. Der Entwurf hat sich insoweit dem auch von dem E-StVAG 1989 übernommenen Vorschlag einer Gemeinsamen Bund-Länder-Kommission angeschlossen, in der die Innen- und Justizverwaltungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie die Bundesminister der Justiz, des Innern und der Finanzen vertreten waren (im Folgenden Gemeinsame Kommission genannt). Maßgebliche Überlegung für den Kommissionsvorschlag war, daß bei einer solchen Regelung durch die technischen Mittel nur das festgehalten wird, was der verdeckt ermittelnde Beamte infolge seiner zulässigen Anwesenheit in der Wohnung auch unmittelbar wahrnehmen könnte. Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken können schon deswegen gegen eine solche Regelung nicht geltend gemacht werden.

Für die Herstellung von Lichtbildern und Bildaufnahmen in Räumen knüpft der Entwurf (A b s a t z 2 S a t z 2) an die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 an, wobei bereits aus dem Regelungszusammenhang deutlich wird, daß es sich um heimliche Maßnahmen handeln muß.

Über die genannten Vorschriften hinaus ist der Einsatz technischer Überwachungsgeräte nach Absatz 3 Satz 1 auch dann zulässig, wenn er zur Sicherung des Einsatzes eines nicht offen ermittelnden Beamten (nicht notwendig eines Verdeckten Ermittlers) erfolgt. Der Entwurf folgt auch damit dem Vorschlag der Gemeinsamen Kommission, die eine solche Regelung im Hinblick auf die Gefährdung der eingesetzten Beamten mit Recht für unerlässlich hält. Ohne sie könnte das Eindringen insbesondere von Verdeckten Ermittlern in tiefere Bereiche der schweren und organisierten Kriminalität nicht verantwortet werden, sondern müßte aus Fürsorgegründen wegen der damit verbundenen Gefahren für Leib oder Leben der Beamten abgelehnt werden. Nur eine umfassende Einsatzsicherung ist in der Lage, die verdeckten Ermittlungen zu einem effektiven Aufklärungs- und Fahndungsmittel zu machen.

Die Gemeinsame Kommission hat vorgeschlagen, die Verwendung der aus der Einsatzsicherung erlangten Erkenntnisse strikt auf diesen Zweck zu beschränken. Der Entwurf (Absatz 3) vermag dem in Übereinstimmung mit dem E-StVÄG 1989 nicht zu folgen und entscheidet sich für eine Lösung, die die Aufklärung und Verfolgung schwerster Straftaten zuläßt. Mit der Verwendung für Zwecke der Gefahrenabwehr befaßt sich der Entwurf entsprechend seiner Grundkonzeption (s. oben) nicht.

Werden die technischen Mittel außerhalb des durch Artikel 13 GG geschützten Bereiches zur Einsatzsicherung eingesetzt, so ist die Verwertung hieraus erlangter Erkenntnisse zur Verfolgung von Straftaten zulässig, für die das betreffende Mittel hätte eingesetzt werden dürfen.

A b s a t z 4 legt in Anlehnung an § 100 a Satz 2 fest, daß sich die Anordnung des Einsatzes von Überwachungsgeräten nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Abs. 2 nur gegen den Beschuldigten oder gegen Personen richten darf, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder daß eine solche Verbindung hergestellt wird. Bei Kontaktpersonen wird es sich nicht selten um Beteiligte an der Tat handeln, so daß eine Überwachung bereits als Beschuldigte in Betracht kommt. Ähnlich wie in den Fällen des § 100 a Satz 2 muß aber die sich sonst ergebende Lücke für die Fälle geschlossen werden, in denen ein begründeter Verdacht der Beteiligung nicht oder noch nicht besteht. An die Anordnung der betreffenden Maßnahmen gegen unverdächtige Personen muß ein besonders strenger Maßstab angelegt werden. Dabei sind hinreichend begründete Erfolgsaussichten vorauszusetzen (Kleinknecht/Meyer § 100 a Rn. 10, KK-Laufhütte § 100 a Rn. 9); auch muß der Eingriff so gering wie möglich gehalten werden. Der Entwurf stellt dies in A b s a t z 4 S a t z 3 klar. Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a, die bisher als einfache Ermittlungsmaßnahmen angesehen wurden, sieht A b s a t z 4 S a t z 2 der Eingriffsintensität entsprechende Erfordernisse vor.

74/90

Von dem Einsatz technischer Überwachungsgeräte können unvermeidbar auch dritte Personen betroffen sein, gegen die sich die Maßnahme an sich nicht richtet, etwa der Gesprächsteilnehmer beim Abhören des nichtöffentlich gesprochenen Wortes oder der Passant bei der Anfertigung einer Bildaufzeichnung auf der Straße. Müßte in solchen Fällen immer auf den Einsatz dieser Mittel verzichtet werden, so würde § 110 c weitestgehend ins Leere laufen. Der Entwurf stellt daher in Übereinstimmung mit dem E-StVAG 1989 klar, daß die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 auch dann vorgenommen werden können, wenn Dritte hiervon unvermeidbar betroffen werden (A b s a t z 5).

§ 100 d (Verfahren)

Nicht anders als die Telefonüberwachung nach § 100 a bedarf der Einsatz technischer Mittel nach § 100 c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4, der Anordnung des Richters; bei Gefahr im Verzug können die Maßnahmen auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten angeordnet werden (A b s a t z 1 Satz 1). Hinsichtlich der Notkompetenz für die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft geht der Entwurf über die Regelung des § 100 b Abs. 1 Satz 1 hinaus. Wie bereits innerhalb der Gemeinsamen Kommission festgestellt wurde, ist dies im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit des Geschehens, das stärker als bei der Telefonüberwachung zu Sofortentscheidungen drängt, jedoch erforderlich. Für die Maßnahmen zur Einsatzsicherung (§ 100 c Abs. 3) ist weder ein richterlicher noch ein staatsanwaltschaftlicher Vorbehalt geboten.

Hinsichtlich der Förmlichkeiten der Entscheidung, der Befristung, der Beendigung der Benachrichtigung des Richters und der Vernichtung von Unterlagen, die durch die Maßnahmen erlangt wurden, verweist Absatz 1 Satz 2 grundsätzlich auf die Regelungen, die durch § 100 b für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs getroffen wurden. Dies erscheint ausreichend.

Zu der Verwendungsregelung des Absatzes 2 wird auf die Ausführungen zu § 98 b Abs. 3 Satz 3 verwiesen.

§ 101 (Benachrichtigung)

Im Hinblick darauf, daß die in § 100 c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 geregelten Ermittlungsmaßnahmen nach der Eingriffsstärke der Überwachung des Fernmeldeverkehrs gleichkommen, kann ebenso wie dort auf eine Benachrichtigung der betroffenen Personen nicht verzichtet werden. Der Entwurf sieht daher eine entsprechende Ergänzung des § 101 vor. Um eine Gefährdung eingesetzter nicht offen ermittelnder Beamter, der Möglichkeit ihrer weiteren Verwendung oder der öffentlichen Sicherheit zu vermeiden, wird durch eine Änderung des Absatzes 1 zugleich bestimmt, daß in solchen Fällen die Benachrichtigung der Betroffenen erst nach Abklingen der Gefährdungslage erfolgen darf. Dasselbe gilt für die Gefährdung anderer Personen, z. B. der Angehörigen der Ermittlungsbeamten.

Die einzelnen Voraussetzungen sind alternativ zu verstehen.

Wie bisher bedarf es auch in der Neufassung des Absatzes 1 keiner gesetzlichen Regelung des Umfangs der Benachrichtigung. Es ist selbstverständlich, daß die betreffenden Personen nur soweit zu benachrichtigen sind, wie sie von dem Einsatz betroffen wurden.

Mit Rücksicht auf die etwaige Gefährdung eingesetzter Beamter, der Möglichkeit ihrer weiteren Verwendung oder der öffentlichen Sicherheit ist selbstverständlich, daß die Staatsanwaltschaft die Entscheidung über die Benachrichtigung im Benehmen mit der Polizei trifft. Es genügt, wenn dies in Richtlinien festgelegt wird.

Hinsichtlich des Absatzes 4 wird auf die Ausführungen zu § 68 Abs. 3 Satz 2 und 3 verwiesen.

Z u N u m m e r 8 (§§ 110 a bis 110 e)

- E i n s a t z V e r d e c k t e r E r m i t t l e r -

V o r b e m e r k u n g

Nicht nur der illegale Rauschgifthandel, sondern auch die sonstige organisierte Kriminalität sind gegenüber den herkömmlichen Ermittlungsmaßnahmen weitgehend immun. Die Strafverfolgungsbehörden müssen daher zu Ermittlungsmethoden greifen, die es erlauben, in das Innere der kriminellen Organisationen einzudringen.

Ein wesentliches Instrument hierzu ist der Einsatz Verdeckter Ermittler. Er wird im geltendem Recht auf §§ 161, 163 gestützt. Die Justiz- und Innenressorts der Länder haben ihn im Jahre 1986 durch übereinstimmende Richtlinien geregelt (Fundstellen bei Kleinknecht/Meyer aaO S. 1990). Allerdings wird die Regelung durch bloße Verwaltungsvorschrift vielfach nicht als ausreichend angesehen und eine ausdrückliche gesetzliche Basis gefordert. Dem trägt der Entwurf schon im Interesse der Fürsorge für die eingesetzten Beamten Rechnung. Er kann dabei auf die Erfahrungen zurückgreifen, die mit den gemeinsamen Richtlinien gesammelt wurden. Der Entwurf berücksichtigt ferner die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes zur Zulässigkeit und Notwendigkeit verdeckter Ermittlungen (BVerfGE 57, 250, 289; BGH GrSSt 32, 115, 122).

Der Entwurf greift den Vorschlag nicht auf, auch für die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) besondere Regelungen in der StPO zu schaffen. Diese Personen sind strafprozessual Zeugen, so daß die notwendige gesetzliche Grundlage für ihre Heranziehung im Ermittlungs- und Strafverfahren gegeben ist. Soweit sie aufgrund ihrer Wahrnehmungen gefährdet sind, kommt ihnen derselbe Zeugenschutz zu wie den Zufallszeugen. Hinsichtlich der Zusage der Vertraulichkeit/Geheimhaltung enthält bereits die obengenannte bundeseinheitliche Richtlinie von 1986 Regelungen, die auf dem geltenden Recht beruhen und sich bewährt haben.

Daraus, daß sich der Entwurf lediglich zu einer Regelung des Ermittlungsorgans "Verdeckter Ermittler" entscheidet, kann und darf nicht geschlossen werden, daß die Heranziehung von Zeugen (Informanten, V-Personen) in Zukunft unzulässig sei.

Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers ist für sich allein meist von geringerer Eingriffsintensität als die Überwachung des Fernmeldeverkehrs oder der Einsatz technischer Überwachungsgeräte. Die Eingriffstiefe nimmt aber beträchtlich zu, wenn der Verdeckte Ermittler Wohnungen betritt. Der Entwurf hat deswegen die den Verdeckten Ermittler betreffenden Regelungen ebenfalls in den Achten Abschnitt des Ersten Buches der Strafprozeßordnung eingestellt.

§ 110 a (Einsatzvoraussetzungen, Befugnisse)

Absatz 1 beschreibt tatbezogen die wesentlichen Kriminalitätsbereiche des organisierten Verbrechens, zu dessen Verfolgung das Instrument des Verdeckten Ermittlers in erster Linie gedacht ist.

Im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit und die sich immer wieder neu ausprägenden Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität wäre es nicht sachgerecht, eine abschließende Regelung in das Gesetz aufzunehmen.

Zu der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d genannten "organisierten" Begehungsweise vgl. oben die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 150 StGB).

Als zusätzliche Voraussetzung für den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers fordert Absatz 1, daß die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Diese Einschränkung ergibt sich in der Praxis schon aus dem hohen organisatorischen und finanziellen Aufwand, den der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers erfordert; es erschien aber zweckmäßig, einen entsprechenden Hinweis in das Gesetz aufzunehmen, damit nicht voreilig auf diese nicht einfach zu handhabende Ermittlungsmethode zurückgegriffen wird.

A b s a t z 2 S a t z 1 enthält die Begriffsbestimmung des Verdeckten Ermittlers. Der Entwurf übernimmt damit die Formulierung der Gemeinsamen Kommission, die sprachlich etwas von der Richtlinie von 1986 abweicht. Für den Verdeckten Ermittler ist wesentlich, daß er unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) ermittelt. Dies unterscheidet ihn von dem Beamten, der nur gelegentlich verdeckt auftritt und seine Funktion nicht offenlegt (z.B. einem Scheinaufkäufer). Dessen Einsatz regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Beamte im Sinne des Polizeidienstes sind auch die Beamten des Steuer- und Zollfahndungsdienstes. Sie müssen allerdings ebenso wie die Angehörigen der Polizei im Beamtenverhältnis stehen; dies gewährleistet die notwendige straffe Führung und wirksame, auch disziplinarrechtliche, Dienstaufsicht.

Die Aufführung weiterer Merkmale für den Verdeckten Ermittler erschien nicht erforderlich. So ergibt sich bereits aus der Natur der Sache, daß der Verdeckte Ermittler im Umfeld des Tatverdächtigen und solcher Personen ermittelt, die Erkenntnisse

über die Tat oder den Täter haben können; einer gesetzlichen Regelung bedarf diese Selbstverständlichkeit nicht. Desgleichen erschien es nicht zweckmäßig, die Absicht der Geheimhaltung in die Begriffsbestimmung mitaufzunehmen; die Frage der Geheimhaltung ist an anderer Stelle geregelt (§ 110 b Abs. 3).

In Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Gemeinsamen Kommission, dem auch der E-StVAG 1989 folgt, wird in A b s a t z 2 S a t z 2 festgelegt, daß der Verdeckte Ermittler unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen darf. Eine solche Regelung ist zur Aufrechterhaltung der Tarnung des eingesetzten Beamten unerlässlich. Der Verdeckte Ermittler kann auf ihrer Grundlage alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte unter der ihm verliehenen Legende vornehmen; er kann klagen und verklagt werden. Auch besondere Vorschriften über die Gründung von (Schein-)Firmen oder die Eintragung in Bücher und Register sind danach nicht notwendig. Hat der Verdeckte Ermittler einen Schaden verursacht und wird die Legende aufgehoben oder wird er unter einer neuen Legende tätig, so ist es Aufgabe seines Dienstherrn, dafür zu sorgen, daß der Gläubiger keinen Nachteil erleidet. Schwierigkeiten sind in der Vergangenheit nicht aufgetreten.

A b s a t z 3 befaßt sich mit dem Aufbau der Legende. Die Regelung enthält eine Ermächtigung zur Herstellung der erforderlichen Urkunden. Aus Gründen der Klarstellung wurde auch die Änderung und der Gebrauch der Urkunden geregelt.

§ 110 b (Verfahren beim Einsatz Verdeckter Ermittler)

In Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Gemeinsamen Kommission und mit dem E-StVAG 1989 geht der Entwurf davon aus, daß der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers gegen den Willen der Polizei nicht in Betracht gezogen werden kann, so daß keine Anordnung, sondern lediglich eine Zustimmung der Staatsanwaltschaft oder des Richters in Frage kommt. Der Entwurf geht grundsätzlich davon aus, daß die Zustimmung des Staatsanwalts genügt

(A b s a t z 1 S a t z 1). Bei Gefahr im Verzug kann der Einsatz auch ohne vorherige Entscheidung der Staatsanwaltschaft begonnen werden. Die Maßnahme ist aber nach drei Tagen zu beenden, wenn nicht die Staatsanwaltschaft zugestimmt hat (A b s a t z 1 S a t z 2). Die Zustimmung ist zu befristen, wobei keine Höchstfrist vorgesehen ist (A b s a t z 1 S a t z 3); die Praxis hat damit die Möglichkeit, die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. Höchstfristen würden der Erfahrung widersprechen, daß es häufig erst nach längerer Einsatzzeit möglich ist, Zusammenhänge zu erkennen und richtig zu bewerten und von den Beteiligten aufgrund des mit der Zeit gewachsenen Vertrauens richtige und wichtige Informationen zu erhalten. Auf der anderen Seite schließen es die begrenzte Verfügbarkeit Verdeckter Ermittler und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch ohne gesetzliche Regelung aus, daß Verdeckte Ermittler über längere Zeit ohne zwingenden Grund eingesetzt werden.

Die Zustimmung des Richters sieht der Entwurf für die Einsätze vor, die sich gegen einen bestimmten Beschuldigten richten oder bei denen der Verdeckte Ermittler eine nicht jedermann zugängliche Wohnung betritt (A b s a t z 2 S a t z 1). Bei Gefahr im Verzug genügt aber auch insoweit die Zustimmung durch die Staatsanwaltschaft. Kann diese nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden, so kann der Einsatz beginnen, muß aber beendet werden, wenn nicht der Richter binnen drei Tagen zustimmt; auch für die Zustimmung des Richters ist keine Höchstfrist vorgesehen (A b s a t z 2 S ä t z e 2 b i s 5).

In Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Gemeinsamen Kommission und des E-StVAG 1989 sieht der Entwurf vor, daß die Identität des Verdeckten Ermittlers auch nach Beendigung seines Einsatzes geheimgehalten werden kann (A b s a t z 3 S a t z 1). Diese Regelung ist im Interesse der Sicherheit des Beamten notwendig, dient aber auch seiner weiteren Verwendung. In einem Strafverfahren ist für die Geheimhaltung der Identität § 96 einschlägig, wobei der Entwurf zugleich eine Interpreta-

tion dieser Vorschrift für bestimmte Fälle der persönlichen Gefährdung des Verdeckten Ermittlers und insbesondere ihm nahestehender Personen sowie der Gefährdung seiner weiteren Verwendung enthält (A b s a t z 3 S a t z 3). Mit dieser Klarstellung wird für den Teilbereich der Gefährdung der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers - dasselbe gilt für die Verwendungsgefährdung anderer Auskunftspersonen, die mit der Polizei regelmäßig zusammenarbeiten, insbesondere von V-Personen - eine bessere Abstimmung zwischen § 54 (in Verbindung mit den Beamtengesetzen) und § 96 erreicht und die Spannung im sachlichen Regelungsgefüge beseitigt. Zuständig für die "Sperrung" des Verdeckten Ermittlers ist die oberste Dienstbehörde der Stelle (Polizei und/oder Staatsanwaltschaft), die um Auskunft über Identität und Aufenthaltsort ersucht wird. Damit ist eine sachgerechte Handhabung, bei der die Belange der sachbearbeitenden Dienststelle nicht überbewertet werden, gewährleistet (BVerfG E 57 S. 250, 289). Die ausdrückliche Erwähnung der Freiheit als bedrohtem Rechtsgut entspricht dem Hinweis des Bundesverfassungsgerichts (aaO S. 285).

Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist nicht schematisch, sondern unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu treffen. Die im Spannungsfeld stehenden Rechtsgüter sind sorgfältig abzuwägen, wobei der gesamte Sachverhalt zu würdigen ist (BVerfG aaO S. 284, 285). Dabei ist dem Gericht, soweit die geheimhaltungsbedürftigen Vorgänge dies zulassen, Auskunft zu erteilen, damit ihm die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der behördlichen Weigerung mindestens auf offensichtliche Fehler nicht von vorneherein verschlossen bleibt; die Behörde muß die Gründe ihrer Weigerung verständlich machen, schon um das Gericht in die Lage zu versetzen, auf die Beseitigung etwaiger Hindernisse hinzuwirken und auf die Bereitstellung des bestmöglichen Beweises zu dringen (BVerfG aaO S. 288). Allerdings muß das Gericht die Rechtmäßigkeit der Sperrerklärung nicht in jeder Hinsicht überprüfen; es reicht aus, wenn sie nicht willkürlich oder nicht offensichtlich rechtsfehlerhaft

ist (BGHSt 36 S. 159, 162 f unter Hinweis auf BVerfGE 57 S. 250, 290). Ist dies nicht der Fall, so muß das Gericht auf die Beweisurrogate zurückgreifen, auch wenn es die Auffassung der obersten Dienstbehörde nicht teilt.

Der Staatsanwalt und der Richter, die zur Entscheidung über die Zustimmung zu dem Einsatz zuständig sind, können verlangen, daß die Identität des Verdeckten Ermittlers ihnen gegenüber offenbart wird (A b s a t z 3 S a t z 2). Diese Entscheidung entspricht ihrer Verantwortung für den Einsatz. Sie hätten bei Zweifeln sonst nur die Möglichkeit, dem Einsatz ihre Zustimmung zu versagen.

§ 1 1 0 c (Befugnisse, Betreten von Wohnungen)

Verdeckte Ermittler, die unter ihrer Legende keine Wohnung betreten dürfen, haben keinen Einsatzwert. Der Entwurf sieht daher in Übereinstimmung mit einem entsprechenden Vorschlag der Gemeinsamen Kommission eine entsprechende Befugnis des Verdeckten Ermittlers vor (S a t z 1). Verfassungsrechtliche Bedenken dagegen bestehen unter Berücksichtigung des hohen Rangs der zu schützenden Rechtsgüter und wegen der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beim Einsatz eines Verdeckten Ermittlers (s. § 110 a Abs. 1) nicht. Ein Zutrittsrecht außerhalb der Legende darf der Verdeckte Ermittler nicht vortäuschen (S a t z 2). Im übrigen hat der Verdeckte Ermittler die Befugnisse, die einem Polizeibeamten auch sonst zustehen (S a t z 3). Dies entspricht den Regelungen im Polizeirecht (z.B. § 20 Abs. 3 PolG NW).

§ 110 d (Aktenführung, Benachrichtigung)

Aus den in § 101 genannten Gründen beschränkt Absatz 1 die Benachrichtigungspflicht auf die Fälle, in denen der Verdeckte Ermittler eine Wohnung betreten hat, die nicht allgemein zugänglich ist. Hinsichtlich des Umfangs und des Zeitpunkts der Benachrichtigung sowie der Beteiligung der Polizeibehörden wird auf die Ausführungen zu § 101 Abs. 1 verwiesen.

Die Vorschrift des Absatzes 2, wonach Entscheidungen und sonstige Unterlagen über den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers zu den Sammelakten der Staatsanwaltschaft zu nehmen sind, dient nicht nur der Sicherung des Verfahrensergebnisses, sondern vor allem auch dem Schutze der eingesetzten Beamten. Sie entspricht dem neu eingefügten § 101 Abs. 4 (s. dort). Wie diese Vorschrift gilt sie nur für die Aktenführung bei der Staatsanwaltschaft. Sie erfaßt auch die "Verhandlungen" im Sinne des § 163 Abs. 2 Satz 1.

§ 110 e (Verwendungsregelung)

Die Vorschrift entspricht § 98 b Abs. 3 Satz 3. Auf die Ausführungen hierzu wird verwiesen.

Zu Nummern 9 , 10 (§§ 111 b, 111 o und 111 p StPO)

- Sicherstellung -

§ 111 b (Beschlagnahme)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

§ 111 o , 111 p (Sicherstellung bei Vermögensstrafe)

Die vorgeschlagenen Regelungen enthalten das strafprozessuale Instrumentarium zur Durchsetzung der Vermögensstrafe im Ermittlungsverfahren gemäß dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Vermögensstrafe - auf der Grundlage der Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucks. 11/5461 Anl. 2).

Zu Nummer 11 (§ 112 a StPO)

- H a f t r e c h t -

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der §§ 29 a, 30 a BtMG und zur Änderung der §§ 29, 30 BtMG.

Zu Nummer 12 (§ 163 e StPO)

- P o l i z e i l i c h e B e o b a c h t u n g -

Der vorgeschlagene § 163 e, der in der Sache weitgehend mit der entsprechenden Bestimmung des E-StVAG 1989 übereinstimmt, befaßt sich mit der sogenannten polizeilichen Beobachtung. Diese zielt auf die Erstellung eines Bewegungsbildes eines Verdächtigen. Aufgrund einer Ausschreibung der betreffenden Person wird sein Antreffen anlässlich anderer polizeilicher Kontrollen (z.B. Kontrollstellen nach § 111 StPO, Grenzkontrollen) einschließlich der dabei festgestellten Umstände, die für die Aufklärung erheblich sein können (z.B. Begleitpersonen, Reiseweg, mitgeführte Gegenstände), erfaßt und zur Auswertung an die ausschreibende Strafverfolgungsbehörde gemeldet. Der Betroffene erfährt hiervon nichts. Die polizeiliche Beobachtung kann derzeit auf §§ 161, 163 StPO gestützt werden; ihre Einzelheiten sind in der Polizeidienstvorschrift 384.2 geregelt.

Die polizeiliche Beobachtung nutzt, übrigens nicht anders als andere Ermittlungshandlungen, Informationen, die zu anderen Zwecken erhoben werden. Hinzu kommt der Einsatz der EDV. Im Hinblick darauf, daß ihre Zulässigkeit deswegen immer wieder bestritten wird, sieht der Entwurf - ähnlich wie bei der Rasterfahndung - eine klarstellende Regelung vor.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist die Ausschreibung zur Beobachtung zulässig, wenn der konkretisierte Verdacht besteht, daß eine Straftat mit erheblicher Bedeutung begangen wurde. Die Personen, gegen die sich die Anordnung richten darf, sind in Absatz 1 Satz 2 näher umschrieben.

Die Ausschreibung kann auch hinsichtlich des Kennzeichens eines Kraftfahrzeugs erfolgen (Absatz 2). Dabei darf sowohl das KFZ-Kennzeichen namentlich bekannter Personen ausgeschrieben werden als auch das Kennzeichen eines Täters, der mit Namen noch nicht bekannt ist.

Daß im Falle eines Antreffens personenbezogene Informationen über die ausgeschriebene Person gemeldet werden dürfen, ergibt sich aus der Natur der Sache und muß deswegen im Gesetz nicht besonders geregelt werden. Absatz 3 beschränkt sich daher auf die Regelung der Fallgestaltung, daß personenbezogene Informationen eines Begleiters der ausgeschriebenen Person oder des Führers eines ausgeschriebenen Kraftfahrzeugs, der mit der Person, für die das Kraftfahrzeug ausgeschrieben ist, nicht identisch sein muß, gemeldet werden.

Die Anordnungskompetenz ist in A b s a t z 4 geregelt.

Zu N u m m e r n 1 3 b i s 1 5 (§§ 168 a, 200, 222 StPO)
- W e i t e r e V o r s c h r i f t e n z u m Z e u g e n -
s c h u t z -

§ 1 6 8 a (Protokollierung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 68.

§ 2 0 0 (Anklageschrift)

Die Einfügung des A b s a t z e s 1 S a t z 3 ist eine Folgeänderung zu der neu gefaßten Regelung des § 68 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1. Müßte in der Anklage der Wohnort eines gefährdeten Zeugen angegeben werden, so würde der mit § 68 Abs. 2 Satz 1 bezweckte Schutz weitgehend leerlaufen und sich - wie bisher - in einem Schutz vor mit dem Angeklagten nicht in Verbindung stehenden Zuhörern in der Hauptverhandlung beschränken. Ähnliche Erwägungen gelten für Zeugen, die Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht haben (§ 68 Abs. 1 Satz 2).

Der neu eingefügte A b s a t z 1 S a t z 4 ist nicht nur eine Folgeänderung zu den neu eingefügten Zeugenschutzregeln. Die Vorschrift gilt auch für die Fälle des § 96, nach denen bereits nach geltendem Recht eine Geheimhaltung der Identität eines Zeugen in Betracht kommt. Die Regelung dient einmal der Unterrichtung des Angeschuldigten. Er soll sich bereits auf der Grundlage der Anklageschrift darauf einstellen können, daß er

mit Zeugenaussagen konfrontiert werden wird, die von einer Person stammen, deren Identität oder Wohn- oder Aufenthaltsort ganz oder teilweise geheimgehalten werden wird. Die Vorschrift dient auch der Unterrichtung des Gerichts. Ein wesentlicher Zweck ist aber auch, daß sich der Staatsanwalt bereits bei der Anklageerhebung darüber schlüssig wird, ob und in welcher Weise ihm der gefährdete Zeuge als Beweismittel zur Verfügung stehen wird.

§ 2 2 2 (Namhaftmachung)

Die mit den Nummern 1 und 2 eingeführten Zeugenschutzregelungen haben auch Auswirkung auf die Namhaftmachung der Zeugen (§ 222 Abs. 1). Bei gefährdeten Zeugen, deren Identität und/oder Aufenthaltsort nicht offenbart werden darf, kann eine solche Namhaftmachung naturgemäß nur eingeschränkt erfolgen. Dabei kann auf das Vorbild der vorstehend beschriebenen Änderung des § 200 zurückgegriffen werden. Der neu eingefügte Absatz 1 Satz 3 ordnet daher an, daß § 200 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend gilt.

Diese Ergänzung reicht aus. Insbesondere bedarf es keiner Änderung des § 246 Abs. 2 (a.A. Rebmann/Schnarr aaO S. 1191). Die "Namhaftmachung" eines gefährdeten Zeugen, dessen Identität und/oder Wohn- oder Aufenthaltsort nicht offenbart werden dürfen, richtet sich nach dem neu eingefügten § 222 Abs. 1 Satz 3. Wird entsprechend verfahren, so kann deswegen nicht geltend gemacht werden, daß eine "Namhaftmachung" nicht oder zu spät erfolgt sei. Ein Anspruch auf Aussetzung der Hauptverhandlung besteht deswegen in diesen Fällen nicht.

Zu N u m m e r n 1 6 b i s 1 9 (§§ 457, 459 i, 460, 463 a StPO)

- S t r a f v o l l s t r e c k u n g -

§ 4 5 7 (Besondere Ermittlungsmaßnahmen)

Die Gefährlichkeit eines Täters endet nicht mit der Rechtskraft seiner Verurteilung. Alle Maßnahmen, die im Erkenntnisverfahren zur Ergreifung des Beschuldigten zulässig sind, müssen daher grundsätzlich auch im Vollstreckungsverfahren gelten.

Dies kann bei den einfachen Ermittlungshandlungen der Vollstreckungsbehörde nicht anders sein als bei den durch den Entwurf neu eingeführten sowie bei einigen traditionellen Ermittlungsmaßnahmen. Hinsichtlich eines etwaigen Zeugenschutzes dürfte § 96 ausreichen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Regelung greift der Entwurf einen Vorschlag auf, den der Bundesminister der Justiz im Zusammenhang mit dem E-StVAG 1989 gemacht hat. Allerdings sieht er davon ab, ausdrücklich vorzuschreiben, daß bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit auf die Strafe oder den Strafrecht Bedacht zu nehmen ist. Der Entwurf hält dies für selbstverständlich, so daß es wie auch sonst einer ausdrücklichen Regelung nicht bedarf.

Soweit von Absatz 3 Satz 1 betroffene besondere Ermittlungsmaßnahmen richterliche Entscheidungen voraussetzen, werden sie im Vollstreckungsverfahren von dem Gericht des ersten Rechtzuges getroffen.

§ 459 i (Vermögensstrafe)

Die vorgeschlagenen Regelungen enthalten das strafprozessuale Instrumentarium zur Durchsetzung der Vermögensstrafe im Vollstreckungsverfahren gemäß dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Vermögensstrafe - auf der Grundlage der Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucks. 11/5461 Anl. 2).

§ 460 (Gesamtvermögensstrafe)

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung aus der Einführung der Vermögensstrafe.

§ 463 a (Polizeiliche Beobachtung bei Führungsaufsicht)

Die neu geregelte Vorschrift des § 457 StPO gilt über § 463 Abs. 1 auch in den Fällen, in denen ein Untergebrachter, etwa ein Sicherungsverwahrter, aus der Vollstreckung der Maßregel der Besserung und Sicherung entweicht. Einer gesonderten Regelung bedarf es insoweit nicht.

Dagegen erfaßt diese Verweisung die Fälle nicht, in denen im Rahmen der Vollstreckung der Führungsaufsicht die polizeiliche Beobachtung angeordnet wird, wie dies derzeit in der PDV 384.2 vorgesehen ist. Eine solche Anordnung ist sinnvoll vor allem, wenn sie nicht geheimgehalten, sondern dem Verurteilten bekanntgemacht wird. Die Anordnung kann dann einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der nach § 68 b StGB festgesetzten Weisungen durch den Verurteilten leisten. Die Möglichkeit der Anordnung der polizeilichen Beobachtung im Rahmen der Führungsaufsicht muß auch zukünftig erhalten bleiben. In dem neuen

A b s a t z 2 wird daher vorgesehen, daß der Verurteilte durch die Aufsichtsstelle für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben werden kann. Dasselbe gilt für das Kennzeichen eines auf ihn zugelassenen oder von ihm benutzten Kraftfahrzeugs. Die Ausschreibung von Kontaktpersonen oder die Meldung von Begleitern kann im Rahmen der Vollstreckung der Führungsaufsicht, die sich ausschließlich gegen den Verurteilten richtet, nicht in Betracht kommen.

Z u N u m m e r 2 0 (§§ 474 bis 478 StPO)

- V o r g a n g s v e r w a l t u n g -

V o r b e m e r k u n g

Die vorgeschlagenen Dateiregelungen sollen ausschließlich für den Bereich der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Vorgangsverwaltung eine gesetzliche Grundlage schaffen. Ohne eine solche Regelung könnte unter Anlegung der Maßstäbe der Rechtsprechung eine Datenspeicherung zu diesen Zwecken unzulässig werden. Im besonderen Maße für diejenigen Länder, die die Vorgangsverwaltung bei den Staatsanwaltschaften ganz oder teilweise auf automatisierte Verfahren umgestellt haben, wäre dann die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege nicht mehr sichergestellt.

Die Regelung bedeutet nicht, daß die - auch automatisierte - Datenverarbeitung der Staatsanwaltschaft in Dateien außerhalb der Vorgangsverwaltung nunmehr unzulässig wäre. Für diese wird mit dem Entwurf keine Entscheidung getroffen, so daß es beim geltenden Recht verbleibt. Der Entwurf greift lediglich einen vorab regelbaren Teilbereich aus der Verarbeitung von Daten in Dateien der Staatsanwaltschaft heraus. Im Hinblick auf die besondere Schwierigkeit der Materie wäre eine Regelung im übrigen nicht vertretbar, weil trotz intensiver Bemühungen der Bundesregierung und der Länder noch nicht ausgereift.

Die Beschränkung erlaubt es, für den Bereich der Vorgangsverwaltung auf im Gesetz definierte Löschungs- und Speichungsfristen zu verzichten. Differenzierte Löschungs- und Speichungsfristen zu bestimmen, bleibt einer Gesamtregelung über die Datenspeicherung in Strafverfahren vorbehalten. Die Speichungsfristen für die Vorgangsverwaltung ergeben sich heute aus den Anforderungen der Aktenordnungen und der Aufbewahrungsbestimmungen. Ob und gegebenenfalls wie diese auf eine gesetzli-

che Grundlage gestellt werden können, bleibt weiterer Prüfung überlassen. Bis das geschehen ist, kann der zeitliche Umfang der notwendigen Speicherung einer Regelung im Verordnungswege überlassen bleiben. Eine Verordnung kann sich den aus den Aktenordnungen und den Aufbewahrungsbestimmungen ergebenden Veränderungen flexibel und zügig anpassen.

Der von der Verordnung auszufüllende Rahmen wird durch die Zweckbestimmung begrenzt: Die Daten dürfen gespeichert werden, soweit dies für Zwecke der Vorgangsverwaltung erforderlich ist. Dadurch wird gleichzeitig der Umfang der zu speichernden Daten bestimmt.

Unter Vorgangsverwaltung ist die Bearbeitung der Akten durch die Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften zu verstehen. Dadurch unterscheidet sich die Speicherung für Zwecke der Vorgangsverwaltung von einer Speicherung für Zwecke des Strafverfahrens.

Die Vorgangsverwaltung dient in erster Linie als Aktenfindungssystem. Benötigt werden dafür zumindest der Name des Beschuldigten sowie das Aktenzeichen. Insofern umfaßt die Vorgangsverwaltung die in den Aktenordnungen umschriebene zentrale Namenskartei. Die Vorgangsverwaltung kann zusätzlich zum Inhalt der zentralen Namenskartei z.B. der Führung der Geschäftskalender (Fristen), der Aktenregister (Js-Register, die u.a. auch den Strafvorwurf enthalten), der Haftlisten, der Aktenkontrolle und der Vollstreckungsregister dienen, bei den Behörden der Generalstaatsanwälte darüber hinaus z.B. der Führung der Beschwerderegister für Straf- und Bußgeldsachen, der Register für Revisionen in Strafsachen und für Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen (Ss), der Beschwerdelisten (Zs), der Register in Angelegenheiten der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und der Register für Haftentscheidungen (HEs).

§ 474 regelt die Befugnis zur Speicherung der genannten Daten für Zwecke der Vorgangsverwaltung, § 475 enthält Übermittlungsregelungen unter Einschluß der Zulässigkeit des Abrufs im automatisierten Verfahren, § 476 Berichtigungs-, Löschungs- und Sperrungsvorschriften, § 477 die Verordnungsermächtigung an den Bundesminister der Justiz und die Landesregierungen, § 478 regelt den Auskunftsanspruch Betroffener.

§ 474

Die Vorschrift regelt in einer Generalklausel die Zulässigkeit der Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Informationen in Dateien für Zwecke der Vorgangsverwaltung. Sie verzichtet auf eine differenzierte, einzelne Daten bezeichnende gesetzliche Regelung und läßt eine Speicherung in dem Umfang zu, der für Zwecke der Vorgangsverwaltung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit stellt zugleich die Begrenzung des Speichervolumens dar.

Die Zweckbestimmung der Vorschrift umfaßt alle Abschnitte des Strafverfahrens (einschließlich Gnadenverfahren). Hierzu gehören die Verfahrensabschnitte Ermittlungsverfahren oder vorbereitendes Verfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren einschließlich Rechtsmittelverfahren bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung und dem Abschluß der Strafvollstreckung.

Strafrechtliche Angelegenheiten umfassen auch die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

Die Vorschrift enthält keine Ermächtigung zur Erhebung personenbezogener Informationen. Sie setzt vielmehr eine solche Erhebungsbefugnis voraus. Die Entscheidung für eine Generalklausel und damit der Verzicht auf eine stark ausdifferenzierte Regelung entspricht den Bedürfnissen der Praxis. Der Entwurf ver-

richtet darauf, durch eine Aufzählung von Datenfeldern gesetzlich die Daten zu umschreiben, die gespeichert werden dürfen. Diese ergeben sich z.B. aus den Aktenordnungen der speichernden Stellen. Eine eingrenzende Festlegung der Art der Datei sowie der zu speichernden Daten ergibt sich unterhalb der Ebene einer gesetzlichen Regelung über § 477 durch die dort vorgesehenen Verordnungen.

Unter Speichern ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke der weiteren Verarbeitung oder Nutzung zu verstehen. Verändern meint das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten. Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten unmittelbar aus Dateien, soweit es sich nicht um Verarbeiten handelt.

A b s a t z 1 S a t z 2 läßt die Nutzung der Daten nicht nur für Zwecke der Vorgangsverwaltung, sondern auch für Zwecke eines Strafverfahrens zu, also nicht nur für das Verfahren, in dem sie gespeichert worden sind, sondern auch für andere Strafverfahren.

Nach A b s a t z 2 können die Daten in gemeinsamen Dateien der Staatsanwaltschaften geführt werden. Die Zulässigkeit der Speicherung der Informationen in gemeinsamen Dateien läßt die datenschutzrechtlichen Pflichten und Rechte unberührt, die an den Begriff der speichernden Stelle anknüpfen. Auch bei gemeinsamen Dateien nach Absatz 2 bleibt die jeweilige in Absatz 1 genannte speicherungsberechtigte Stelle, die die Informationen in gemeinsamen Dateien speichert, speichernde Stelle. Daraus folgt, daß eine Verwendung der Daten durch die speichernde Stelle eine Nutzung darstellt, während eine Verwendung durch eine andere Stelle eine Übermittlung der Daten voraussetzt, die in § 475 geregelt ist.

Die Zulässigkeit der Speicherung in gemeinsamen Dateien entspricht den Bedürfnissen der Praxis. Ergebnis einer bewertenden Bestandsaufnahme war u.a., daß derzeit bereits Dateien im Bereich der Staatsanwaltschaften gemeinsam geführt werden. Beispielshaft genannt sei hier die Datei "Geschäftsstellenautomation bei den Staatsanwaltschaften" (GAST) des Landes Schleswig-Holstein.

§ 4 7 5

A b s a t z 1 regelt Zulässigkeit und Umfang der Übermittlung der gespeicherten Daten. Der Begriffsbestimmung des Entwurfs des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in Dateien (BDSG-Entwurf, BT-Drs. 11/4306) folgend, ist unter Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten (Empfänger) in der Weise zu verstehen, daß die Daten durch die speichernde Stelle an den Empfänger weitergegeben werden oder der Empfänger von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft. Justizbehörde ist auch die Polizei, soweit sie strafverfolgend tätig wird. Um Zweifel auszuschließen, wird sie ausdrücklich genannt.

A b s a t z 2 regelt die Zulässigkeit der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens (on-line-Verfahren) für die Übermittlung von Daten an Staatsanwaltschaften für die in § 474 genannten Zwecke. Bei dieser Übermittlungsform bleibt die Verantwortung dafür, daß die abrufende Stelle keinen Mißbrauch betreibt, bei der abrufenden Stelle, die Verantwortung dafür, daß keine anderen Daten als solche, deren Weitergabe erlaubt ist, übermittelt werden, bei der speichernden Stelle. Durch diese Befugnis zur Fernabfrage wird unter den in Satz 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht stärker in Rechte der Betroffenen eingegriffen, als dies bei der Auskunft nach herkömmlicher Art der Fall ist.

Die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs ist an die Voraussetzungen geknüpft, die in Absatz 1 dargelegt sind.

Sätze 2 und 3 stellen sicher, daß bei der Einrichtung des automatisierten Abrufsverfahrens die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen einen unberechtigten Zugriff auf die Dateien ergriffen werden, insbesondere durch Zugangs- bzw. Benutzerkontrollen und Übermittlungskontrollen. Durch Erteilung von Zugriffsberechtigungen ist zu gewährleisten, daß Unbefugten der Zugang zu den Daten verwehrt ist. Die nach Satz 3 bestehende Aufzeichnungspflicht der speichernden Stelle soll gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten im automatisierten Abrufverfahren übermittelt worden sind und ob diese Stellen zum Empfang der Daten berechtigt waren. Anderenfalls wäre die Übermittlung unzulässig gewesen.

§ 4 7 6

Die Vorschrift regelt die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Dateien nach § 474.

A b s a t z 1 verpflichtet die speichernde Stelle, unrichtige personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn deren Unrichtigkeit bekannt wird. Dann ist eine Berichtigung vorzunehmen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von einem Antrag des Betroffenen.

A b s a t z 2 bestimmt, daß die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen sind, wenn sich ergibt, daß die Kenntnis der Daten für Zwecke der Vorgangsverwaltung nicht mehr erforderlich ist. Das Erfordernis einer Löschung nach Absatz 2 ergibt sich entweder aus Anlaß einer an bestimmte Fristen gebundenen Überprüfung, wie sie sich aus der zugrunde liegenden Verordnung ergibt, oder aus Anlaß einer Einzelfallbearbeitung.

A b s a t z 3 ermöglicht anstelle einer an sich nach Absatz 2 vorzunehmenden Löschung eine Sperrung der Daten, falls durch eine Löschung schutzwürdige Belange einer betroffenen Person beeinträchtigt würden. Eine Sperrung kann auch vorgenommen werden, wenn die Löschung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

Auch im Falle einer Speicherung personenbezogener Daten nur aus den in § 475 Abs. 2 Satz 3 genannten Gründen hat eine Sperrung zu erfolgen.

A b s a t z 4 enthält die aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderliche Nachberichtspflicht für den Fall, daß unrichtige, zu löschende oder zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt worden sind.

§ 4 7 7

Nach dieser Vorschrift sind in einer Rechtsverordnung folgende Bereiche zu regeln:

- Die näheren Einzelheiten der Speicherung nach § 474. Das Regelungsbedürfnis über Art und Umfang der Daten in dieser Verordnung bestimmt sich nach dem Zweck (Vorgangsverwaltung) der nach § 474 zulässigen Datei.
- Die besonderen Vorkehrungen bei der Errichtung gemeinsamer Dateien. Bei gemeinsamen Dateien mehrerer Staatsanwaltschaften ist u.a. festzulegen, welche Stellen für die gespeicherten Daten die datenschutzrechtliche Verantwortung einer speichernde Stelle tragen, welche Stelle gespeicherte Daten verändern, ergänzen, sperren oder löschen dürfen und wer für die Datenschutzkontrolle zuständig ist.

- Lösungsfristen nach § 476 Abs. 2. Auch die Lösungsfristen werden bestimmt durch den Zweck der anzulegenden Datei.
- Zulässigkeit für ein automatisiertes Verfahren nach § 475 Abs. 2. Dazu gehört die Beschreibung der Dateien, die eine Datenübermittlung im automatisierten Abrufverfahren nach § 475 Abs. 2 ermöglichen, sowie die nach § 475 Abs. 2 Satz 3 erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen einen unberechtigten Zugriff auf die personenbezogenen Daten.

Die erforderlichen Bestimmungen können generalisierend sein.

A b s a t z 3 räumt den Landesregierungen eine Delegationsbefugnis ein.

§ 4 7 8

Die Vorschrift regelt die Auskunftserteilung an den Betroffenen. Die Auskunft unterbleibt, wenn dies den Untersuchungszweck gefährdet. Einer Begründung für die Verweigerung der Auskunft bedarf es nicht, da bei einer Gefährdung des Untersuchungszwecks eine Begründung ihrem Wesen nach ausgeschlossen ist.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 172 hat im wesentlichen klarstellende Bedeutung. Die Gefahr für Leib und Leben eines Zeugen wird von der Rechtsprechung in der Regel als Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinn des § 172 Nr. 1 angesehen. Der Entwurf stellt dies klar. Zugleich nimmt er auch das besonders wichtige Rechtsgut der Freiheit mit in die Regelung auf.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Folgeänderung aus der Einführung des sogenannten Bruttoprinzips beim Verfall. Dieses Prinzip wird für die Verfallvorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts (§ 29 a OWiG) übernommen, um eine nicht begründbare Abweichung von der strafrechtlichen Regelung zu vermeiden.

Für eine entsprechende Anpassung auch von § 17 Abs. 4 OWiG besteht dagegen kein Bedarf, da es sich hier lediglich um eine Zumessungsregel für die Festsetzung der Geldbuße handelt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

V o r b e m e r k u n g

Die aus dem Rechtsstaatsgebot abzuleitende Pflicht des Staates zum Schutz gefährdeter Zeugen beschränkt sich nicht allein auf die Dauer des Strafverfahrens. Ein umfassender Zeugenschutz erfordert insbesondere auch nach dem strafgerichtlichen Verfahren staatliche Maßnahme zu Gunsten des Zeugen, die - abhängig von dem Grad der Gefährdung des Zeugen - über polizeiliche Schutzmaßnahmen, die Umsiedlung an einen sicheren Ort, die Unterstützung bei der Suche nach einer Wohnung und eines neuen Arbeits-

platzes, bis hin zur Beschaffung einer anderen Identität reichen können. Anhaltspunkte für derartige Maßnahmen bietet u.a. das seit dem Jahre 1970 in den Vereinigten Staaten von Amerika bestehende Zeugenschutzprogramm ("Witness Security Programm").

Mit Hilfe der vorgeschlagenen Ergänzungen des Personenstandsgesetzes werden die zuständigen Behörden in die Lage versetzt, für den Fall, daß keine anderen Schutzmöglichkeiten für einen gefährdeten Zeugen bestehen, diesem als "ultima ratio" eine andere Identität verschaffen.

§ 27 a

§ 27 a ermöglicht losgelöst von bestehenden Personenstandseintragungen die Bestimmungen eines neuen Personenstands, wenn nach der Feststellung der Polizei Anlaß zu der Besorgnis besteht, daß aufgrund der Auskunft aus einem oder der Einsicht in einen Personenstandseintrag für den Betroffenen oder eine ihm nahestehende Person eine konkrete Gefährdung des Lebens oder erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit entstehen kann.

Die Einfügung dieser Möglichkeit in das Personenstandsgesetz ist erforderlich, damit einem Zeugen bei entsprechender Gefährdungslage durch Änderung der Eintragungen in den Personenstandsbüchern (Geburts-, Heirats-, Familiendaten) eine vor dem Ausforschen abgesicherte andere Identität gegeben werden kann.

Da mit der Beschaffung einer anderen Identität zahlreiche Probleme - nicht nur personenstandsrechtlicher Art - verbunden sind (Erbrecht, Eigentumserwerb, Kindschaftsfragen etc.) kommt eine entsprechende Änderung nur dann in Betracht, wenn keine andere staatlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen, um einen effektiven Schutz des Zeugen zu gewährleisten. Insbesondere im Bereich der organisierten Rauschgiftkriminalität und des Terrorismus hat sich in der Vergangenheit gezeigt, daß ein wirksamer, nachgerichtlicher Schutz des "Kronzeugen" oder "Ausstei-

gers" staatlicherseits nur durch die Beschaffung einer vollständig neuen Identität gewährt werden kann. Änderungen des Namensänderungsgesetzes sind daneben nicht erforderlich, da es bereits entsprechende Schutzvorschriften enthält.

Nach §§ 3 und 11 des Namensänderungsgesetzes vom 5. Januar 1938 (RGBl I S. 9, BGBl III Nr. 401-1) kann bei Vorliegen eines "wichtigen Grundes" der Vorname sowie der Familienname eines gefährdeten Zeugen geändert werden.

§ 6 1

Die Vorschrift sieht unter den Voraussetzungen des § 27 a die Befugnis der zuständigen Verwaltungsbehörden vor, Sperrvermerke einzutragen.

Zu Artikel 8 (Änderungen im Recht der Heilberufe)

Die Angehörigen der Heilberufe sind Leben und Gesundheit kraft ihres gesetzlichen Berufsauftrags in besonderem Maße verpflichtet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 31, S. 307, 314) ist bei Verbrechenstatbeständen der objektive Unrechtsgehalt so erheblich, daß er grundsätzlich die Zurücknahme der Bestallung rechtfertigt. Dies gilt entsprechend für die Versagung der Zulassung zu einem Heilberuf und namentlich für die Verbrechen des Mordes und des Totschlags einschließlich der Beteiligung hieran (vgl. etwa BVerwG NJW 1987 S. 1501). Verbrechen nach dem Betäubungsmittelgesetz gehören ebenfalls zu den schwerwiegendsten Verfehlungen, denen sich ein Angehöriger eines Heilberufs schuldig machen kann. Wer ein betäubungsmittelrechtliches Verbrechen begangen hat, verfügt ebenfalls nicht über das zur Ausübung eines Heilberufs erforderlichen Ansehen und Vertrauen in der Öffentlichkeit; er ist der heilungssuchenden Bevölkerung nicht zumutbar. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Betäubungsmittel, soweit sie verkehrsfähig

sind, im Heilgeschehen eine bedeutende Rolle spielen. Dementsprechend haben die Angehörigen der akademischen Heilberufe Zugang zu solchen Betäubungsmitteln, was in Anbetracht der vielfältigen Mißbrauchsmöglichkeiten höchstes Verantwortungsbewußtsein erfordert. Von dessen Fehlen ist in der Regel auszugehen, wenn sich ein Heilberufsangehöriger wegen eines betäubungsmittelrechtlichen Verbrechens strafbar gemacht hat. Ihm fehlt dann sogar die für die Ausübung des jeweiligen Heilberufs erforderliche Zuverlässigkeit.

Art. 8 dient der Klarstellung der schon geltenden Rechtslage und typisiert für die genannten Delikte die Unwürdigkeit bzw. die Unzuverlässigkeit des betroffenen Heilberufsangehörigen bzw. -bewerbers, wie dies im Waffenrecht in vergleichbarer Weise durch § 5 Abs. 2 Nr. 1 Waffengesetz geschehen ist.

Art. 8 enthält in bezug auf strafrechtliche Verfehlungen weder eine abschließende Regelung noch schließt die Vorschrift es aus, daß Besonderheiten des Einzelfalls eine andere Beurteilung erfordern. Die Anknüpfung der Dauer des Unwürdigkeitsurteils an die Tilgungsfristen des Bundeszentralregisters betrifft wiederum den Regelfall - Abweichungen wegen Besonderheiten des Falls zugunsten des Betroffenen im Einzelfall sind möglich - und trägt den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Dauer von berufsvernichtenden Maßnahmen sachgerecht und angemessen Rechnung.

Zu Artikel 9 (Änderung des Fernmeldeanlagengesetzes)

Nach den Erfahrungen der Polizei hat es sich bei der Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person als wesentlicher Mangel erwiesen, daß eine Telefonüberwachung im präventiven Bereich nicht möglich ist.

§ 1 2 a

In Anlehnung an §§ 100 a, 100 b StPO soll die Anordnung der Telefonüberwachung im präventivpolizeilichen Bereich nur durch den Richter erfolgen können. Eine Eilkompetenz einer nach Landesrecht noch zu bestimmenden Stelle erscheint allerdings erforderlich. Das Verfahren richtet sich in Anlehnung an die Regelungen der Polizeigesetze (vgl. z. B. § 18 Abs. 3 PolG NW) nach dem Verfahren über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 1 2 b

Die Vorschrift entspricht Art. 3 § 10 des Gesetzes vom 13. August 1968 (BGBl I S. 949) in der Fassung des Poststrukturgesetzes.

Zu Artikel 10 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Durch die Ergänzung des Art. 293 Abs. 1 Satz 1 EGStGB soll verhindert werden, daß die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe auch bei Fällen uneinbringlicher Vermögensstrafen angewandt wird.

Zu Artikel 11 (Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954)

Die Umbenennung des geltenden § 73 d StGB in § 73 e StGB erfordert eine entsprechende Anpassung des § 8 Abs. 4 Satz 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen)

Der dingliche Arrest nach § 111 o StPO-Entw. und die Vermögensbeschlagnahme nach §§ 111 p StPO-Entw. werden in den Katalog der entschädigungsfähigen Strafverfolgungsmaßnahmen aufgenommen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen)

Die vorgeschlagene Änderung des § 17 a ist eine Folge der Regelung der Rasterfahndung. Es erscheint angemessen, daß die Personen, die insoweit unter Benutzung ihrer eigenen oder einer fremden Datenverarbeitungsanlage die Strafverfolgungsbehörden unterstützen, unter bestimmten Voraussetzungen entschädigt werden. Die Nrn. 2 und 3 entsprechen dem E-StVAG 1989. Nr. 1 enthält eine Klarstellung.

Zu Artikel 14 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Als Folgeänderung zur Einführung einer neuen Sanktion "Vermögensstrafe" in das Strafgesetzbuch sind die Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes über den Inhalt des Bundeszentralregisters, die Eintragung der Vollstreckung und die Tilgungsfristen entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 15 (Zitiergebot)

Mit der Vorschrift wird vorsorglich dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes entsprochen. Auf BVerfGE 7 S. 377, 403 f, 10 S. 89, 99, 13 S. 97, 122 wird im übrigen hingewiesen.

Artikel 16 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Diese Bestimmung soll eine spätere Änderung der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung durch Rechtsverordnung ermöglichen.

Zu Artikel 17 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 18 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.